

Arbeitspraxis eines Berufsbetreuers – Anforderungen, Probleme und individuelle Lösungsmethoden

Dissertation zur Erlangung des
Doktorgrades (Dr. rer. soc.)
am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Fachgebiet Gesellschaftswissenschaften

vorgelegt von

Thorsten Stoy
aus Gießen

Dezember 2001

1. Gutachter: Prof. Dr. Jörg R. Bergmann

2. Gutachter: PD Dr. Wolfgang Schneider

Für Sabine und Janik

Vorbemerkung	6
1. Einleitung	7
2. Rahmenbedingungen und Geschichte	12
2.1. Geschichte der gesellschaftlichen und staatlichen Fürsorge für psychisch Erkrankte	13
2.2. Juristische Geschichte der Vormundschaftsgesetze	26
3. Das methodische Instrumentarium	41
3.1. Soziologische und ethnomethodologische Grundannahmen.....	41
3.2. Qualitative Inhaltsanalyse	53
3.3. Nichtstandardisierte teilnehmende Beobachtung und Rollendefinition der Anwesenden.....	55
3.4. Der Beobachtungsbogen und die Definition der Beobachtungseinheit.....	61
3.5. Örtliche und zeitliche Begrenzungen der Beobachtung.....	64
4. Der Untersuchungsgegenstand als Abbild von normativen Vorschriften	66
4.1. Betreuungsrechtliche Definitionen „Betroffener“, „Berufsbetreuer“ und „Aufgaben“	66
4.2. Das gerichtliche Verfahren bei Betreuungseinrichtung	73
4.3. Das Untersuchungsfeld	78
4.4. Der Ereignisfluss in der Betreuungspraxis: Beispiel „Strafbefehl“	81
5. Eine ethnographische Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes	87
5.1. Selbstdarstellung und Präsentationsleistungen des Berufsbetreuers	88
5.2. Definition und Organisation von Arbeitszeiten.....	92
5.3. Herstellung und Gebrauch von Mobilität	100
5.4. Erreichbarkeit und Informationsübermittlung des Berufsbetreuers	105
5.5. Herstellung, Archivierung und Verwendung von Arbeitsmaterial.....	110
6. Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der persönlichen Betreuung	118
6.1. Kontextualisierungsprozesse in der persönlichen Betreuung	120
6.2. Hierarchieerzeugung durch den Betreuer	126
6.3. Kommunikationskontrolle als Steuerungselement in der professionellen Rollenausführung	136

6.4. Handlungsplanung als Steuerungselement in der professionellen Rollenausführung	148
6.5. Normative Rollenzuschreibung und Reziprozitätserwartungen in der persönlichen Betreuung	160
7. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit einer judikativen Institution: das Problem der Gefährdung der Problemlösung.....	167
7.1. Mechanismen der Kontextualisierung in schriftlicher Form: der standardisiert verwendete Briefbogen.....	170
7.2. Kontextualisierungsleistungen in der Problembeschreibung in schriftlicher Form.....	176
7.3. Die Anwendung des rezipiententypischen Sprachgebrauchs.....	182
7.4. Die Antizipation von rollentypischen Handlungen und Fragestellungen des Rezipienten.....	190
7.5. Der Gebrauch von rollentypischen Termini aus dem Ressort anderer Professioneller.....	194
8. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit komplementären Institutionen: das Problem von unbekanntem Rezipienten.....	202
8.1. Dokumentationen der Arbeitspraxis des Betreuers	203
8.2. Zuweisung von vermögensrechtlichen Aufgaben.....	213
8.3. Delegationsprozesse von vermögensrechtlichen Aufgaben.....	219
8.4. Delegationsprozesse von gesundheitsrechtlichen Aufgaben	228
9. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit administrativen Institutionen: das Problem des individuellen Entscheidungsspielraums des Rezipienten.....	236
9.1. Administrative Fallbearbeitung und emotionale Ansprache	236
9.2. Die Erzeugung eines Aussenverhältnisses zur Argumentationskonstruktion	247
9.3. Die Erzeugung eines Innenverhältnisses.....	257
9.4. Legitimationsnachweise und die Positionierung von Aussenverhältnis und Innenverhältnis	261
10. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit psychiatrischen Institutionen: das Problem von unrechtmäßigen Situationen	265
10.1. Verrechtlichungsprozesse von situativen Tatsachen.....	265
10.2. Verrechtlichungsprozesse und prospektive Ausrichtung.....	275

10.3. Abweichung und Konformität in Verrechtlichungsprozessen.....	282
11. Generalisierte Schlussfolgerungen zum Untersuchungsgegenstand	285
11.1. Fallübergreifendes und fallspezifisches Wissen.....	286
11.2. Inhaltliche Gattung und individuelle Problemlösung	292
11.3. Der Berufsbetreuer als Interpret von sozialen Erscheinungen.....	294
11.4. Der Berufsbetreuer als Archivar von Arbeitsroutinen.....	298
11.5. Der Berufsbetreuer als Antizipator von Gefährdungen.....	300
12. Schluss	304
12.1. Methodischer Rekurs.....	304
12.2. Ein Ausblick	308
Literaturverzeichnis	311
Abkürzungsverzeichnis	318

Vorbemerkung

Mein Dank ...

... gilt ganz besonders allen Klienten und Experten, die sich innerhalb der Datenerhebungsphase bereitwillig beobachten ließen. Sie haben durch ihre Bereitschaft Einblicke in die intimsten Bereiche ihrer Privatsphäre und in ihrer beruflichen Tätigkeiten zugelassen. Ohne diese Bereitschaft, wäre die Beobachtung der Betreuungstätigkeit nicht möglich gewesen.

... gilt dem Kolloquium von Jörg Bergmann. Danke an Ruth Ayaß, Holger Finke, Michaela Goll, Christoph Meier, Kirsten Nazarkiewics und Virginia Schaal für wertvolle Kritik, Anregungen und Lektüre. Gleiches an alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Mein besonderer Dank an Jörg Bergmann, der sich auf eine aussergewöhnliche Aufgabe eingelassen hat.

... gilt denen, die weitere Mitarbeit geleistet haben: Wolfgang Bartsch, Miriam Ehret, Katrin Gloth, Nina Kazda, Sabine Paul, Regina Porth, Regina Ruppert und besonders Peter Scheibl.

... gilt meinen Kollegen, die mich immer wieder auf Praxismerkmale hingewiesen haben.

1. Einleitung

Gesetze und normative Regelungen stellen in einem Wohlfahrtsstaat charakteristische Instrumente dar, soziale Prozesse und Probleme „beherrschen“ bzw. diesen begegnen zu wollen. Zur situativen Umsetzung von Gesetzen und normativen Regelungen bedarf es jedoch immer „Personal“, das mit eigener Arbeit den gesellschaftlich problematischen Prozesse begegnet und bestehende Normen ausführt. Dazu zählen Juristen, Polizisten, Aufseher – und Berufsbetreuer.

Durch die fortschreitende Auflösung von traditionellen Strukturen wie Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie die zunehmenden Vereinzelungstendenzen von Individuen in modernen Gesellschaften, steigen besonders in Bezug auf soziale Phänomene analog der Ruf und die Forderungen nach staatlichen Steuerungsmitteln an, um die entstehenden Probleme eindämmen und lösen zu können.¹ Beobachtbar ist darüber hinaus jedoch auch Skepsis in Bezug auf die Fragen, wer von einem Gesetz tatsächlich profitiert, den gesellschaftlichen Nutzen, die Wirksamkeit eines Gesetzes und entstehende staatliche Kosten mit einhergehenden Steuerbelastungen. Ein Mittel dieser Skepsis zu begegnen ist, anhand der gezeigten Tätigkeiten derer, die eine normative Vorschrift mit eigener Arbeit in die situative Praxis umsetzen, abzulesen, welcher Nutzen entsteht. Geradezu beispielhaft bildet sich die Diskrepanz von Forderung und Skepsis in den öffentlichen Diskussionen zum Betreuungswesen ab.

Das Betreuungsgesetz ist das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für volljährige Personen in Deutschland. Am 1. Januar 1992 trat dieses Gesetz gemäß § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch auf Bundesebene in Kraft und wurde zum 1. Januar 1999 im Betreuungsrechtsänderungsgesetz erweitert. Diese Vorschriften sind die „staatliche Antwort“ auf problematische gesellschaftliche und soziale Prozesse. Sie dienen als staatliche Regelungsinstrumente zur Förderung der Integration von Benachteiligten, Kranken und Behinderten – Mitmenschen, die den Anforderungen einer modernen Gesellschaft auf Grund von psychischer Krankheit, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht

¹ Vgl. Mutz, G., 1988, Voigt, R., 1983

nachkommen können. Eine im soziologischen Sinn soziale Kategorie, die in der Tat in der Geschichte von Gesetzesentwicklungen, wie der Sicherung von bürgerlichen Freiheitsrechten oder sozialstaatlichen Teilhaberechten, nur begrenzt berücksichtigt wurde.² Beachtung findet diese soziale Kategorie im Betreuungsgesetz, einer normativen Vorschrift zur staatlichen Fürsorge von Bedürftigen. Die staatliche Fürsorge ist jedoch zunächst nur eine Vorschrift, an die zugleich die Forderung gestellt ist zu benennen, welche Personen, Gruppen oder Institutionen die normative Vorschrift in eine situative Praxis umsetzen und durch deren Tätigkeiten und Arbeit, Bedürftige zu Profitierenden werden sollen. Mit Inkrafttreten dieser Vorschriften wurde, um dieser Anforderung gerecht zu werden, ein neues Tätigkeitsfeld kreiert: das der *Berufsbetreuerin* bzw. des *Berufsbetreuers*.

„Wir wissen, dass wir nichts wissen“ lautete der Kommentar von Abgeordneten der Oppositionsfraktionen der Legislaturperiode bis 1998. Dieser Satz kommentierte eine Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage zum Betreuungsrecht.³ Die Anfrage wurde auf Grund der stetigen und bis heute anhaltenden Diskussionen um Unklarheiten im Betreuungswesen, fragwürdige Qualitätsstandards in der Umsetzungspraxis und um die entstandenen Kosten an die damalige Bundesregierung gerichtet. Unzulängliche und uneinheitliche Dokumentationssysteme sowie fehlende Begleitforschung führten jedoch dazu, dass kaum Daten verfügbar waren, die verlässliche Erkenntnisse und Antworten auf die Große Anfrage erlaubten.

Das neue Betreuungsrecht löste 1992 das bisherige Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige ab. Diese Novellierung wurde seinerzeit in der Öffentlichkeit als „Jahrhundertreform“ bezeichnet, geriet jedoch, vor allem auf Grund der damit einhergehenden staatlichen Kosten, schnell in die Kritik und löste eine Fülle von Fragen aus. Fehlende empirisch gesicherte Daten und der bloße Rückgriff auf „Meinungen und Stimmen aus der Praxis“ ließen diese Fragen jedoch unbeantwortet und stießen bei allen Reformbestrebungen im Betreuungswesen auf herbe Kritik. Dies führte zu verschiedenen Anträgen der SPD-Fraktion⁴, die Begleitfor-

² Vgl. Forster, R., 1990, S. 135f.

³ Vgl. BT-Drs. 13/7133, 1997

⁴ Vgl. BT-Drs. 13/7176 und 10301, 1997

schung zum Thema Betreuungsrecht einforderte. Ein vom Bundesrat gestützter Entschließungsantrag⁵ forderte, dass die Bundesregierung mit dem Parlament gemeinsam nach Wegen suchen soll, wie mit erweiterten rechtlichen Mitteln hilfsbedürftigen Menschen langfristig rechtliche Betreuung und tatsächliche Zuwendung und Betreuung zukommen kann.

Herta Däubler-Gmelin kündigte 1998 an, dass unmittelbar nach Zusammentreten des neu gewählten Parlaments, von der SPD-Bundestagsfraktion die Arbeit an einer weiteren Strukturreformen aufgenommen werde, um das ebenso umstrittene Betreuungsrechtsänderungsgesetz durch eine sachgerechte Reform abzulösen. Es müsse um eine *effektivere Umsetzung* der Reformziele von 1992 gehen ohne dabei verhängnisvolle Auswirkungen auf das Betreuungswesen zu verursachen und bisher gewonnene Betreuungsstrukturen zu zerschlagen.

Des Weiteren wurde Ende 1999 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe „Strukturreform des Betreuungsrechts“ gegründet, die sich den offenen Fragen bezüglich der Reformbestrebungen im Betreuungswesen zuwendet, dabei jedoch ebenso fehlende Tatsachengrundlagen konstatiert. Um diesen Missstand zu verändern, bereitet das Bundesministerium der Justiz die Ausschreibung eines Forschungsvorhabens zum Thema „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität und den Kosten der Betreuung“ vor und geht davon aus, dass die Ergebnisse Ende 2002 vorliegen.

Deutlich werden mit dieser Einführung zwei Richtungen in der aktuellen öffentlichen Diskussion im Betreuungswesen: Zum einen die stetig anhaltenden Bestrebungen nach weiteren (rechtlichen) Reformen mit dem Ziel, angemessene Instrumente zur Umsetzung der Integration von Bedürftigen zu entwickeln. Demgemäß gesellschaftlich problematischen Erscheinungen adäquat begegnen zu können. Zum anderen jedoch der Missstand von fehlenden empirisch gesicherten Daten, die den Reformbestrebungen eine tatsächliche Basis über das liefern, was tatsächlich qualitativ in der Umsetzung der normativen Vorschrift in die situative Praxis geschieht. Dieser Missstand bildet sich in der Erkenntnis „Wir wissen, dass wir nichts wissen“ ab.

⁵ Vgl. BT-Drs. 13/7176, 1997

In der vorliegenden Untersuchung wird nun der Fragestellung nach der tatsächlichen Umsetzung einer normativen Regelung zur Integration von Bedürftigen nachgegangen. In einer qualitativen empirischen Studie wird die situative Arbeitspraxis des Berufsbetreuers, als ein ausführendes Organ des Betreuungsrechts, mittels nichtstandardisierten Beobachtungsverfahren und Dokumentenanalyse von verschriftlichten Materialien evaluiert. Entstanden ist in einer vierwöchigen Datenerhebungsphase durch Beobachtungen „vor Ort“ ein Pool von über dreihundertzwanzig Situationsbeschreibungen, die unter ethnomethodologischen Gesichtspunkten analysiert werden. Des Weiteren wird eine Vielzahl von Briefen des Berufsbetreuers, als unmittelbare schriftliche Abbildungen der betreuungspraktischen Umsetzung, mittels qualitativer Inhaltsanalyse untersucht. Ziel dabei ist zu erschließen, welche Anforderungen und Probleme in der situativen Praxis be- und entstehen und auf welche Art und Weise, sprich mit welchen Methoden, der Berufsbetreuer systematisch organisierte Arbeit leistet, um diese Aufgaben zu bewältigen. Aufgaben die sich in einem Tätigkeitsfeld von Eingriffen in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bei psychiatrischen Unterbringungen, Einlegen von Rechtsmitteln gegen richterliche Beschlüsse, Einfordern von Sozialleistungen und Taschengeldregelungen bis hin zu Gesprächen mit Betroffenen und Angehörigen, Erfassen von psychischen Konstellationen und Besuchen in Alten- und Pflegeheimen erstrecken. Demzufolge ein Arbeitsressort, dessen Grenzen nie festlegbar, sondern stets dynamisch und erweiterbar sind.

Zunächst wird in einem ausführlichen historischen Abriss das Problem des gesellschaftlichen Umgangs mit Gesellschaftsmitgliedern, die den immanenten Anforderungen nicht nachkommen können und der staatlichen Fürsorgepraxis bedürfen, angeführt. Dabei werden sowohl der gesellschaftlich praktizierte Umgang, als auch die relevanten juristischen Instrumente beschrieben (Kapitel 2). Gesellschaftliche Prozesse und juristische Rahmenbedingungen stehen in einem reziproken Verhältnis und haben seit jeher großen Einfluss auf die Praxis von ehemaligen Vormünder und beeinflussen zugleich die Arbeitspraxis des heutigen Berufsbetreuers. In einer methodischen Untersuchung (Kapitel 3) wird nunmehr der Untersuchungsgegenstand der gegenwärtigen „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“ als Umsetzungspraxis im Spannungsfeld der normativen Vorschrift zur

situativen Praxis (Kapitel 4) evaluiert. Anschließend folgt eine ethnographische detaillierte Beschreibung von Tätigkeiten des beobachteten Berufsbetreuers, mit denen er eine unabdingbare Organisation seiner „Arbeitsstelle“ erzeugt (Kapitel 5). Die situative Praxis des Berufsbetreuers führt nun zu einer analytischen Trennung von Tätigkeiten in der persönlichen Betreuung der Betroffenen (Kapitel 6) und der gesetzlichen Vertretung ihrer Person (Kapitel 7 bis 10). Besondere Beachtung findet die gesetzliche Vertretung der Betroffenen durch die Arbeit eines Berufsbetreuers auf der Ebene Experte – Experte. Auf dieser Expertenebene wird die Interaktion, Kommunikation und Kooperation mit judikativen (Kapitel 7), komplementären (Kapitel 8), administrativen (Kapitel 9) und psychiatrischen Institutionen (Kapitel 10) untersucht. Herausgestellt werden dabei die jeweiligen herausragenden spezifischen Anforderungen und Probleme in der Betreuungspraxis, sowie die individuellen kommunikativen und interaktiven Lösungsmuster des Berufsbetreuers. Auf der Grundlage der individuellen Lösungsmuster im spezifischen Einzelfall, werden im Anschluss generalisierte Annahmen getroffen (Kapitel 11), die die Praxis des Berufsbetreuers im Hinblick auf offene Fragen, ungesicherte Erkenntnisse und fehlende Begleitforschung im Betreuungswesen beschreiben.

2. Rahmenbedingungen und Geschichte

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird zunächst auf die Geschichte der gesellschaftlichen und juristischen Prozesse in der staatlichen Fürsorge von Bedürftigen, die auf Grund einer Erkrankung den gesellschaftlichen Anforderungen nicht gerecht werden können, eingegangen. In der Konzeption von diesem Kapitel stellte sich das Problem der Grenzziehung zwischen „relevant für ein umfassendes Verständnis genereller Betreuungstätigkeit“ und „irrelevant zum Verständnis der Tätigkeiten des beobachteten Berufsbetreuers“. Die Entscheidung hat der Autor zu Gunsten der ersten Variante getroffen, dementsprechend bewusst weit auszuholen, um ein umfassenderes Verständnis für den Untersuchungsgegenstand zu ermöglichen. So wird zum Beispiel der hochsensible Kontext bei Eingriffen des Berufsbetreuers in das Selbstbestimmungsrecht eines Klienten⁶ (Beispiel „Unterbringung“) deutlicher, wenn die geschichtlichen Bedingungen von Fremdbestimmungen zur Zeit des Dritten Reiches mitbeachtet werden. Gleichsam ist die gesellschaftliche Stellung von Bedürftigen nachvollziehbarer, wenn volkswirtschaftliche Bedingungen hinzugezogen werden, die auch heute die Arbeit des Berufsbetreuers mit Betroffenen tangieren. Verfahrensrechtliche Veränderungen bekommen ein höheres Gewicht, wenn man die rechtlichen Neuerungen des Betreuungsrechts unter dem Blickwinkel der rechtsgeschichtlichen Vorbedingungen betrachtet. Sie bilden sich in der heutigen Praxis von richterlichen Anhörungen, die der Berufsbetreuer in seiner Arbeit mit einbeziehen muss, ab. Zusätzlich sind die rechtlichen Neuerungen untrennbar mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen Ende der sechziger und in den siebziger Jahren, die die heutige Praxis in der Kooperation mit komplementären Institutionen beeinflussen. Mit diesen Überlegungen wird im Folgenden umfassend auf die geschichtlichen Bedingungen eingegangen, um die Relevanz der Tätigkeiten des Berufsbetreuers einordnen zu können.

⁶ In der Praxis des beobachteten Berufsbetreuers wird für die Betroffenen der Begriff Klienten geführt. Wird im Folgenden in der Einzahl der Begriff Klientin oder Klient benutzt und dieser sich nicht auf eine Bestimmte oder einen Bestimmten aus dem vorgestellten Datenmaterial bezieht, so hat der Autor wechselnd die weibliche oder männliche Form gewählt. Gleiches gilt für die Begriffe Betroffene oder Bedürftiger.

2.1. Geschichte der gesellschaftlichen und staatlichen Fürsorge für psychisch Erkrankte

Die Fragestellung der gesellschaftlichen „Fürsorge“ für Mitglieder einer Gesellschaft geht, bezogen auf psychisch erkrankte Mitmenschen, einher mit der Wirtschaftsgeschichte und der Entwicklung der medizinischen Psychiatrie mit dem Anspruch einer modernen Wissenschaft. Diese Entwicklung fußt in Deutschland auf der Umwandlung von Internierungsanstalten und die Bedürftigen aus der Gesellschaft ausgrenzenden Institutionen, hin zur Reform der psychiatrischen Versorgung in Großkrankenhäusern.

Mit Eintreten des Zeitalters des Merkantilismus im 17. Jahrhundert begann eine Epoche, die durch Rationalisierungsprozesse im Bereich der Erwerbstätigkeit in den absolutistischen Einzelstaaten geprägt war. Oberstes Ziel dieser Prozesse war, den absolutistischen Staaten Geld für die Staatskasse zu beschaffen, um so die Macht des Einzelstaates zu stärken. Adlige, Fürsten und Großgrundbesitzer rationalisierten zunehmend den Ackerbau und setzten eine Bewegung der Kleinbauern in die Städte in Gang. Der Prozess der Verstädterung hatte großen Einfluss auf die familiären Strukturen und die Möglichkeit der familiären Pflege von psychisch kranken Mitgliedern nahm ab. In gleichem Zuge wurden durch die Fürsten, als Unternehmer in ihrem Land, Attribute wie Pflichtbewusstsein, maximale Ordnung, Vernunft und Arbeitsamkeit als sittliche Pflichten erkoren, die dadurch merkantilistisch den Fürsten zu größtmöglichem Reichtum verhelfen sollten. Während noch im Mittelalter die „Unvernunft“ einer göttlichen Welt zugeschrieben wurde, zeichnet sich die merkantilistische Epoche durch die administrative Ausgrenzung der „Unvernunft“ von der untertänig arbeitenden Bevölkerung und starke Wertlegung der „Vernunft“ aus.⁷ Aus diesem Konzept fielen Gesellschaftsmitglieder, die diesen Attributen der „Vernunft“ nicht genüge werden konnten:

„Bettler und Vagabunden, Besitz-, Arbeits- und Berufslose, Verbrecher und politisch Auffällige und Häretiker, Dirnen, Wüstlinge, mit Lustseuchen behaftete und Alkoholiker, Verrückte, Idioten und Sonderlinge, aber auch

⁷ Vgl. Dörner, K. 1969, S. 28

missliebige Ehefrauen, entjungferte Töchter und ihr Vermögen verschwendende Söhne wurden auf diese Weise unschädlich und gleichsam unsichtbar gemacht.“⁸

Unsichtbar insofern, dass mit der Errichtung von Internierungsanstalten begonnen wurde, hinter deren Mauern die Bedürftigen als Mitbürger für die Arbeitsbevölkerung unsichtbar verschwanden. Durch die Mannigfaltigkeit der einzelnen Staaten mit den jeweiligen Fürsten und damit einzelstaatlichen Unterschieden wurden auch unterschiedliche eliminierende und ausgrenzende Institutionen wie Zucht-, Arbeits-, Versorgungs-, Korrektions-, sowie Narren- und Tollhäuser errichtet. Diese Institutionen beherbergten jedoch nicht nur psychisch Kranke oder „Irre“, sondern ebenfalls Waisen, Bettler, Verbrecher und „Unmoralische“, die den merkantilistischen Erfolg der Fürsten durch Nicht-Arbeiten, Ungehorsamkeit und „Unvernunft“ gefährden konnten. Da es auf Grund der hohen Kosten der Einzelstaaten, für das Beamtentum und den innerstaatlichen Aufbau einer Wirtschaft notwendig war, so viel Mitbürger wie möglich als Steuerzahler, Arbeiter und Untertanen zu rekrutieren, postulierten diese Internierungshäuser primär das Prinzip der Zwangsarbeit und der Abschreckung:

„Cheap manpower in the periods of full employment and high salaries; and in periods of unemployment reabsorption of the idle and social protection against agitation and uprisings.“⁹

Deutlich wird eine Dualität in der Funktion der Internierungsanstalten. Zum einen hatten diese Häuser die Funktion der Ausgrenzung von „dem Einzelstaat gefährlich werden könnenden Mitbürgern“, zum anderen eine nach Aussen gerichtete Warnung an die arbeitende, untertänige Bevölkerung. Sie dienten somit als Mahnung zur Arbeitsamkeit. Aus diesem Grund wurde angeraten, Manufakturen in der Nähe von Zucht- und Korrektionshäusern zu errichten. Zu dieser Entwicklung führten Umstände, die auf das Mittelalter zurückzuführen sind. Dies sind die Auflösung von Kirchen, Klöstern oder anderen kirchlichen Besitztümern, in denen sich

⁸ Vgl. Dörner, K., 1969, S. 27

⁹ Vgl. Foucault, M., 1965, S. 51

um die Bedürftigen gekümmert wurde. Ebenso die Auflösung von mittelalterlichen Strukturen der Nachbarschaft, bedingt durch die Verstädterung der Kleinbauernfamilien oder genossenschaftlicher Stützen in den Zünften und Berufsverbänden.¹⁰ Dies hatte zur Folge, dass die Bedürftigen mehr und mehr in die Zuständigkeit der Verwaltung der einzelnen Staaten fielen und somit ein staatlicher Umgang notwendig wurde, der sich in der Internierung in festen Häusern, Verschiebung in andere Staaten und Exterritorierung in Kolonialstaaten manifestierte.

Der auf die Bedürftigen ausgeübte mechanische Zwang, durch Einsperren in den Internierungsanstalten oder Anketten, wurde von den Gemeinden und Familien als der humanste Umgang mit Bedürftigen erfahren und machte somit die begehrten Plätze zur Rarität.

In gleichem Maße war es üblich, die „Irren“ als wilde und gefährliche Tiere in Tollkähnen der Bevölkerung zur Schau zu stellen, sie als Objekte des Animalischen öffentlich physisch zu strafen und zu quälen, um damit an die moralischen und sittlichen Pflichten der Staatsbürger zu appellieren. Damit wurde der Einschätzung Nachdruck verliehen, dass den „Irren“ nur mit äußerstem Zwang und physischer Gewalt zu begegnen ist, so dass der Einzelstaat nicht gefährdet war. Der englische Philosoph und Staatstheoretiker Thomas Hobbes beschrieb dies so:

„Nur im staatlichen Leben gibt es einen allgemeinen Maßstab für Tugenden und Laster; und eben darum kann dieser nicht anders sein als die Gesetze eines jeden Staates; selbst die natürlichen Gesetze werden, wenn die Verfassung festgesetzt ist, ein Teil der Staatsgesetze.“¹¹

Die Wirtschaftspolitik der Fürsten mit der Erziehung zu pflichtbewusster Arbeitssamkeit und die zunehmende staatliche Unterstützung von privaten Unternehmern als Besitzer von Manufakturen, führte mehr und mehr zur Organisation von kapitalistischen Strukturen und zur allmählichen Ausprägung eines selbstbewussteren Bildungsbürgertums Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie mündete in Deutschland in der Industrialisierung. Damit einhergehend entwickelte sich die Zwangsarbeit weg von der moralischen Absicht der Abschreckung hin zur Effektivität, Rationalität und

¹⁰ Vgl. Dörner, K., 1969, S. 217

¹¹ Hobbes, Th., 1949, S. 40

Rentabilität der Arbeiter für die Unternehmer und verlangte nach der Freisetzung von internierten brauchbaren Arbeitern. In der Differenzierung von brauchbaren und nicht brauchbaren Arbeitskräften fielen die „Irren“ in der Mehrheit zu den Unbrauchbaren und Arbeitsunfähigen. Damit stellte sich erneut die Frage nach dem staatlichen Umgang mit kranken, arbeitsunfähigen Gesellschaftsmitgliedern. Entweder wurden sie als „gemeingefährlich“ eingestuft und fielen somit in die Hände der polizeilichen Sicherung oder sie wurden als „Unfähige“ einer aufbewahrenden Pflege zugeteilt. Im Zuge dieser Entwicklung wurden sukzessive Kranke, Irre oder Unvernünftige Teil einer ärztlichen Behandlung und entkamen langsam der ihnen zugeschriebenen Gefährlichkeit für den Staat. Allerdings muss erwähnt werden, dass nicht eine ausschließliche humanitäre, pflegerische und ärztliche Hilfe der Bedürftigen im Vordergrund stand, sondern diese ebenfalls unter den ökonomischen Gesichtspunkten der Gesellschaft zu sehen ist. Die Abwendung von der Funktion der Irrenanstalten als Ausgrenzungsinstitutionen des Merkantilismus, führte zur Funktion der Rückführung der pflegerisch und medizinisch behandelten Bedürftigen als arbeitsfähige, rentable Arbeiter, die den Profit der Unternehmer stützen sollten.¹²

„Wir geben die Irren als brauchbare an die menschliche Gesellschaft zurück und diesen doppelten Zweck, Sicherstellung der Menschheit vor den Ausbrüchen der Wahnsinnigen und Heilung der letzteren, müssen wir bei der Organisation der Irrenanstalt vor Augen haben.“¹³

Analog zur Veränderung der Funktion der Irrenanstalten, entwickelte sich die Medizin als Wissenschaft weg von einer „medizinischen Polizey“¹⁴ zur heilenden und pflegenden Disziplin.

Während in Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur vereinzelt medizinische Aufklärer in ihrer „Sprechstundenpsychiatrie“ zur Behandlung der Hypochondrie, der Hysterie und des Schlafwandels mit moralisch-psychischen Kuren oder zur Behandlung gegen Besessenheit und Nervengeister mechanische Beruhigung empfahlen, entwickelte sich die stationäre Behandlung wesentlich

¹² Vgl. Dörner, K., 1969

¹³ Frank, J. P., 1827, Bd. 3, S.223

¹⁴ Vgl. Frank, J. P., 1827

weiträumiger. So kam es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland zu den ersten Gründungen psychiatrischer Anstalten. Diese entstanden in Sonnenstein (1811), Siegburg (1825), Sachsenberg (1830), Winnenthal (1834), Halle (1836) und Illenau (1842).¹⁵ Auf Grund der schlechten hygienischen Zustände und des niedrigen Lebensstandards der Gemeinden und Familien, waren diese überwiegend daran interessiert, ihre psychisch kranken Mitglieder in den psychiatrischen Anstalten langfristig untergebracht und beschäftigt zu wissen. Die Frage nach wirksamen medizinischen Heilmethoden hatte zu dieser Zeit in der Bevölkerung nur sekundäres Gewicht. Den unheilbar Geisteskranken wurde mit Errichtung der psychiatrischen Großanstalten meist eine langfristige Pflege, deren Standard über dem des Durchschnitts der Bevölkerung lag, geboten.¹⁶ Obwohl im Zuge der Errichtung von psychiatrischen Großanstalten mehr und mehr abgestufte Versorgungsprogramme, wie Aussenfürsorge und Familienpflege, entwickelt wurden, zählte die Anstaltspsychiatrie als führendes Paradigma in der Versorgung von psychisch erkrankten Mitmenschen.¹⁷ Theoretisches Hintergrundwissen dazu lieferte seinerzeit Rollers „Isolierungskonzept“ zur Pflege und Heilung der psychisch Erkrankten.¹⁸ Mit diesem Konzept entwickelte sich die Musteranstalt in ländlicher Idylle im badischen Illenau, die als Vorbild für viele weitere in- und ausländische psychiatrische Anstalten galt. Das Rollersche „Isolierungskonzept“ beinhaltete, dass die Bedürftigen besser in der Distanz zu den Herkunftsfamilien gepflegt und geheilt werden sollten, um sie so nicht den pathogenen Einflüssen der Familien und anderen störenden äußeren Faktoren auszusetzen. Nach Roller sollten Menschen mit „verwirrten Sinnen und entordneter Vernunft“ fernab von allen Ausseninflüssen in der Isolation der psychiatrischen Anstalten wieder zur Vernunft und zur Ordnung ihres Lebens und des Geistes finden. Die Tatsache, dass auf Grund der Säkularisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts oftmals verlassene und abgelegene Klöster mit beachtlichen Ländereien preisgünstig zu erwerben waren, kam dem Rollerschen Konzept der „Heilung“ in der Isolation vortrefflich zu Gute.¹⁹ Erste praktische klinische Veränderungen für die „Geisteskranken“ gab es im weiteren Verlauf mit Wirken des klinischen Psychiaters Wilhelm Griesinger ab

¹⁵ Vgl. Ackerknecht, E., 1967

¹⁶ Vgl. Häfner, H./Rössler, W., 1991

¹⁷ Vgl. Ackerknecht, E., 1967

¹⁸ Vgl. Roller, C. F. W., 1831

1860. Griesinger hatte den Anspruch, die „Irren“ als körperlich kranke Menschen anzusehen und lehnte eine rein ontologische psychiatrische Spezialisierung ohne somatische Basis, im Gegensatz zu den Anstaltsleitern der oben angeführten psychiatrischen Anstalten, ab. Seinen Ruf für eine psychiatrische Professur an die Universität Berlin 1864 nahm er nur unter der Bedingung der Zusprache der Nerven- und der psychiatrischen Poliklinik an. Auf Grund seiner Studien im westlichen Ausland über „freiere Behandlungsmethoden“ wie das „Non-Restraint-Prinzip“ in England, die „agricolen Colonien“ in Frankreich oder die belgische Irren-Siedlung in Gheel, hob er auch in Berlin den mechanischen Zwang durch Internierung und Isolierung in der Behandlung von psychisch Kranken auf, was zu erbitterten Angriffen seitens der ontologisch orientierten Anstaltspsychiater führte. Die Griesingersche These, Geisteskrankheiten seien Gehirnkrankheiten, gewann jedoch in Deutschland immer mehr Anhänger, sichtbar daran, dass für Medizinstudenten Mitte des 19. Jahrhunderts in der Ausbildung das Philosophikum durch das Physikikum ersetzt wurde. Allerdings meinte Griesinger nicht, dass alle psychischen Störungen ihren Sitz im Gehirn hätten, sondern dieses lediglich das unabdingbare Vermittlungsorgan darstelle.²⁰ Gleichsam wurde mit dieser Prägung eine Umwandlung der Anstaltspsychiatrien in die „Universitätspsychiatrie“ forciert. Mit der Einstellung der liberal-naturwissenschaftlichen Psychiater veränderte sich analog der Gegenstandsbereich der Psychiatrie. Die grundlegende Annahme der somatischen Basis der Erkrankung, im Gegensatz zur bisherigen Annahme der Geisteskrankheit, führte zur Aufnahme aller Individuen, deren „Unvernunft“ bisher der Gesellschaft unsichtbar geblieben war, in ein klinisches Verständnis. Dazu zählten die „reizbar Schwachen“, die „Abnormen“, die „sexuell Perversen“, Psychopathen, Zwangskranken und Neurotiker. Also diejenigen, die eine eindeutige Grenze zwischen „Abnorm“ und „Normal“ durch ihre psychische Konstellation in Frage stellten. Mit dieser Aufnahme knüpfte Griesinger an die Tradition der „Sprechstundenpsychiatrie“ an und bot damit die Möglichkeit des Gesprächs zwischen psychisch Erkrankten und Psychiater in der Integration der psychiatrischen Poliklinik. Die zu dieser Zeit herrschenden, und von Griesinger bekämpften, Anstaltspsychiater lehnten jedoch die Reformvorschläge, die sie für zu spekulativ und

¹⁹ Vgl. Häfner, H./Rössler, W., 1991

²⁰ Vgl. Seidel, R. 1990, S. 22

aprioristisch hielten, ab und übernahmen lediglich ihnen passende Stücke seines Paradigmas einer „freien Behandlung ohne mechanischen Zwang“.²¹ Es folgte Ende des 19. Jahrhunderts eine stetige Zunahme einer monokausal somatischen Sichtweise von psychischen Erkrankungen, fußend auf einer überspitzten Auslegung der Griesingerschen These der Gehirnkrankheiten. Für die psychisch Erkrankten bedeutete dies, dass auf das Subjekt der Krankheit oder des Kranken wenig Wert gelegt wurde und ihre psychischen Phänomene lediglich als abhängige Variable von neurologisch definierbaren zerebralen Funktionen angesehen wurden. Gänzlich zerfiel das Griesingersche Paradigma durch die monokausale Verengung, dass Geisteskrankheiten erblich, das heißt durch genetische Defekte bedingt seien. Ende der 1920er Jahre und mit Einzug des nationalsozialistischen Systems wurde diese Sichtweise zur staatstragenden offiziellen Auffassung der deutschen Psychiatrie. Sie verhalf im Nationalsozialismus zur Durchsetzung eugenischer Grundsätze mit verheerenden Folgen für die betroffenen psychisch erkrankten Mitmenschen.²² Nun wurde wiederum verstärkt die Internierung und letztlich die Vernichtung von psychisch Erkrankten und anderen Bedürftigen praktiziert.

Zunächst prägten Begriffe wie „Herrenrasse“, „arisches Erbgut“ und „lebensunwertes Leben“ die Sprache unter nationalsozialistischer Herrschaft und fanden schließlich Berücksichtigung in den erlassenen Gesetzen. 1933 wurde von den Nationalsozialisten das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ verabschiedet, welches beinhaltete, dass Zwangssterilisationen möglich wurden, wenn zu erwarten war, dass den potenziellen Kindern geistige oder körperliche Schäden drohten. Erbgesundheitsgerichte konnten auf Grund von ärztlichen Anträgen für betroffene Frauen die Zwangssterilisation veranlassen. Auf dieser Gesetzesgrundlage kam es im Jahr 1934 zu mehr als 50.000 Zwangssterilisationen in Deutschland.²³ Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ fügte sich in die Doktrin der Züchtung einer „Herrenrasse“ ein und bildete sich im Folgenden in dem Verein „Lebensborn e.V.“ aus. Dieser hatte eine gelenkte Fortpflanzung einer blonden, blauäugigen Herrenrasse zum Ziel und sollte den „arisch-nordischen Übermenschen“ hervorbringen. Die Theorie der gelenkten Fortpflan-

²¹ Vgl. Dörner, K. 1969, S. 358f.

²² Vgl. Seidel, R., 1990, S. 23

²³ Digital Publishing, 1997

zung betraf in verhängnisvoller Art und Weise unter anderem auch psychisch erkrankte Mitmenschen, die als „nicht rassisch“ und „nicht erbbiologisch wertvoll“ angesehen wurden.

Unter dem von Hitler 1939 erlassenen Euthanasieprogramm wurde zum Schutz von „arischem“ Erbgut „lebensunwertes Leben“ vernichtet. Dieses von Hitler auf privatem Briefbogen handschriftlich festgehaltene „Euthanasiegesetz“ war die rechtliche Grundlage der Euthanasiemorde und bedeutete für mehr als 70.000 geistig oder körperlich behinderte Menschen den Tod in den Konzentrationslagern und Anstalten wie Bethel, Hadamar, Hartheim, Sonnenstein u. a.. Nationalsozialistische „Rassehygienikern“ forderten bereits lange vor Kriegsausbruch das Gesetz zur „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Hitler ging jedoch davon aus, dass ein solches Gesetz während der Kriegswirren weniger kirchlichen Protest auslösen würde. Aus der Propaganda der Nationalsozialisten zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ geht hervor:

„Man müsste ein Gesetz schaffen, dass der Natur zu ihrem Recht verhilft. Die Natur würde dieses lebensunfähige Geschöpf verhungern lassen. Wir dürfen humaner sein und ihm einen schmerzlosen Gnadentod bereiten. Das ist die einzige Humanität, die in solchen Fällen angebracht ist, und sie ist hundertmal edler, anständiger und menschlicher als jene Feigheit, die sich hinter der Humanitätsduselei verkriecht und dem armen Geschöpf die Last seines Daseins, der Familie und der Volksgemeinschaft die Last des Unterhalts aufbürdet.“²⁴

Der Erlass des Euthanasieprogramms von Hitler enthielt die Order, „unheilbaren Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes den Gnadentod zu gewähren“²⁵ und bedeutete die Steigerung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Mittels Fragebögen zum Krankheitsbild, Aufenthaltsdauer, Straftaten und Rasse wurden in deutschen Heil- und Pflegeanstalten Patienten ermittelt, die die Kriterien des „lebensunwerten Lebens“ erfüllten und über deren Leben oder Tod daraufhin durch die Reichsarbeitsgemeinschaft entschieden wur-

²⁴ Digital Publishing, 1997

²⁵ Digital Publishing, 1997

de. Der Begriff der „kritischen Beurteilung“ enthielt das Kriterium des „arischen Erbgutes“ und des „lebensunwerten Lebens auf Grund geistiger und körperlicher Behinderung“. Die durch den Führererlass beschlossenen Morde an so genannten unheilbar Kranken sollten unter großer staatlicher Anstrengung geheim gehalten werden und keinesfalls an die Öffentlichkeit geraten und somit öffentlicher, kirchlicher Kritik ausgesetzt sein. Um dies zu gewährleisten, sollten weder die Heil- und Pflegeanstalten, aus denen die Kranken abtransportiert wurden, noch die Familienangehörigen von den Morden erfahren. Den Angehörigen wurde mitgeteilt, dass die aus der Anstalt verlegten „Pflegerlinge“ verstorben seien. Dies wurde in Formbriefen wie dem Folgenden mitgeteilt:

„Es tut uns aufrichtig leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass..., die am... im Rahmen des Reichsverteidigungskommissars in diese Anstalt verlegt werden musste, hier am... plötzlich und unerwartet an einer Hirnschwellung verstorben ist. Bei der schweren geistigen Erkrankung bedeutete für die/den Verstorbenen das Leben eine Qual. So müssen Sie ihren/seinen Tod als Erlösung auffassen. Da in der hiesigen Anstalt zur Zeit Seuchengefahr herrscht, ordnete die Polizeibehörde die sofortige Einäscherung des Leichnams an. Wir bitten um Mitteilung, auf welchen Friedhof wir die Übertragung der Urne... durch die Polizeibehörde veranlassen sollen.“²⁶

Im August 1940 waren dem Kardinal Adolf Bertram aus zuverlässigen Quellen Nachrichten über die Ermordung geistig und körperlich Behinderter zugegangen, die ihn veranlassten, einen Protestbrief an die Reichskanzlei, das Innenministerium und den Reichskirchenminister zu richten. Diesem Protest schloss sich ein Plenum von Bischöfen an, die wiederum den katholischen Heil- und Pflegeanstalten verboten, aktiv bei der Verbringung ihrer Insassen mitzuwirken. Der Münsteraner Bischof Clemens von Galen protestierte in seinen Predigten heftigst gegen die Ermordung geistig und körperlich Behinderter und schuf somit ein öffentliches Bewusstsein. Bischof Clemens von Galen stellte schließlich Strafanzeige gegen das „Euthanasieprogramm“ der Nationalsozialisten. Im August 1941 verfügte Hitler über das Ende des „Euthanasieprogramms“, was einen großen moralischen Sieg

²⁶ Digital Publishing, 1997

für die Kirche im Dritten Reich darstellte und viele Betroffene vor dem sicheren Tod rettete.

Die psychiatrische Versorgung in der Nachkriegszeit bis in die 60er und 70er Jahre ist in Deutschland geprägt von überdimensionierten großen psychiatrischen Krankenhäusern, oftmals in ihrer Bausubstanz überaltert und marode, in der Regel fernab der städtischen Ballungsgebiete liegend. Sie waren zudem personell miserabel ausgestattet und mussten nicht selten in ihrem Einzugsbereich mehr als eine Million Bürger versorgen.²⁷ Das Bewusstsein, dass die psychiatrische Versorgung einer Reform bedarf, wuchs in Deutschland, anders als in den angloamerikanischen Ländern, erst später. Bei den Wiedergutmachungsbedürfnissen nach der Kriegsniederlage 1945 und der Verbrechen der Nationalsozialisten mit einhergehendem Leid der Bevölkerung, stand eine Psychiatriereform nicht im Vordergrund.²⁸

Mitte der 60er Jahre begann nun die heftige Kritik an der Rückständigkeit der psychiatrischen Versorgung. Diese Diskussion wurde zunächst in Fachkreisen geführt, eingehend in die Schrift „Dringliche Reformen der psychiatrischen Krankenversorgung in der Bundesrepublik“ von Häfner, Beyer und Kisker 1965. Obwohl diese bereits Elemente der späteren Psychiatrie-Enquête enthielt, war die öffentliche Resonanz jedoch bescheiden. Dies veränderte sich mit den Studentenrevolten 1967/68 und der damit einhergehenden Thematisierung der „Randgruppenproblematik“, die auch die Situation der psychisch erkrankten Mitmenschen erstmals nach dem Ende des 2. Weltkrieges in das öffentliche Bewusstsein brachte. Im Juni 1971 beschloss der deutsche Bundestag eine Enquête über die Situation der Psychiatrie erstellen zu lassen, die in ihrem Zwischenbericht 1973 die Feststellung traf, dass eine sehr große Zahl psychisch Kranker und Behinderter in den stationären Einrichtungen unter elenden und zum Teil menschenunwürdigen Umständen leben müssen.

Analog zur strukturellen Veränderung der psychiatrischen Versorgung entwickelte sich eine inhaltlich fachliche Diskussion und mündete in der Gründung von Vereinigungen, die stark von dem Gedankengut der 68er-Bewegung geprägt waren.

²⁷ Vgl. Bauer, M./Engfer, R. 1990, S. 414

²⁸ Vgl. Häfner, H./Rössler, W, 1991

1970 gründete sich der „Mannheimer Kreis“ mit Spezialisten aller psychiatrischen Berufsgruppen, 1971 folgte die Gründung der „Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie“ (DGSP) und der „Aktion psychisch Kranke“. 1975 schlossen sich eine Vielzahl gegründeter psychosozialer Hilfsvereine zu einem Dachverband zusammen und übernahmen die Trägerfunktion von Diensten und Einrichtungen im Wohn-, Werkstatt- und Freizeitbereich der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter. Im Zuge dieser Veränderungen etablierte sich für diese Dienste der Begriff der „komplementären“ Dienste und Institutionen.

Eine Bestätigung der katastrophalen Zustände in den psychiatrischen Großkrankenhäusern gab die 1975 dem Bundestag übergebene Psychiatrie-Enquête zur Reform der psychiatrischen Versorgung. Der Abschlussbericht der Sachverständigenkommission beinhaltet zudem rahmenhafte Empfehlungen zur zukünftigen Entwicklung der psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Die Ziele der Psychiatriereform sind in der Enquête in vier Punkten zusammengefasst:

- ? Psychische Krankheiten und Behinderungen sollen früher erkannt und behandelt werden.
- ? Ambulante und komplementäre Dienste sollen die Zahl und Dauer von Krankenhausaufenthalten verringern.
- ? Die Ausgliederung psychisch Kranker aus ihren Lebensbereichen soll vermieden werden.
- ? Psychiatrische Krankenhäuser sollen personell, baulich und organisatorisch in die Lage versetzt werden, Krankheit und Behinderung tatsächlich zu lindern oder zu beheben.

Des Weiteren wird im Prioritäten-Kapitel der Psychiatrie-Enquête gefordert, dass die Beseitigung grober inhumaner Missstände unbedingt jeder Neuordnung der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter vorausgehen hat und schließlich beim Abwägen unausweichlicher Zielkonflikte die Einhaltung folgender Prinzipien gewährleistet bleiben muss:

- ? Das Prinzip der gemeindenahen Versorgung.
- ? Das Prinzip der bedarfsgerechten und umfassenden Versorgung aller psychisch Kranken und Behinderten.
- ? Das Prinzip der bedarfsgerechten Koordination aller Versorgungsdienste.

? Das Prinzip der Gleichstellung psychisch Kranker mit körperlich Kranken.²⁹

Mit diesen Prinzipien wurde die Existenz der psychiatrischen Großkrankenhäuser stark tangiert und führte zur Diskussion der Dezentralisierung und Enthospitalisierung der psychiatrischen Versorgung, die in der zweiten Hälfte der 70er Jahre in Gang gesetzt wurde und bisweilen immer noch nicht beendet ist. Die aus dem Prinzip der Integration der Psychiatrie in die allgemeine Medizin hergeleitete Forderung der Errichtung psychiatrischer Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern weist ebenfalls auf eine Dezentralisierung hin und hatte zur Folge, dass die Anzahl dieser Abteilungen von 21 (1971) auf 90 (1990) anstieg.³⁰

In die gleiche Zeit gehören Diskussionen und Studien zur Hospitalisierung bzw. Enthospitalisierung von psychisch Erkrankten. In einer Studie, die mittels teilnehmender Beobachtung entstanden war, konnte Goffman 1973 aufzeigen, dass Institutionen „totalitären Charakters“ die Persönlichkeit der Insassen verändern, eine Reduktion der Individualität, sowie den Verlust erlernter Fähigkeiten zur Folge haben. Goffman beschreibt verschiedene Insassentypen, die auf die Merkmale Arbeit, Freizeit, Schlafen und Wohnen in einem Raum, exakt geplante und streng eingehaltene Tagesabläufe, sowie degradierende Sanktionierung abweichenden Verhaltens von den anstaltsinternen Normen, Verhaltensmuster als Anpassungsleistung aufzeigen. So beobachtete er den Rückzug aus der Situation, Abbruch aller Sozialkontakte und apathische oder autistische Verhaltensweisen.³¹

Die mit diesem Diskurs einhergehende unvermeidbare Schließung ungeeigneter Anstalten und die Reduzierung psychiatrischer Betten sollte jedoch erzwungen werden, ohne dass bessere oder gleich gute Alternativen in ausreichender Zahl zur Verfügung standen. Diese Tatsache führte zur Verelendung der ohne adäquate Hilfe entlassenen Betroffenen und zu starken Belastungen der wiederaufnehmenden Herkunftsfamilie.³² Mitursächlich war hierfür die Annahme, chronifizierte psychische Erkrankungen seien alleinige Hospitalismusfolge bzw. die Schließung der Großinstitutionen könne das Problem der Chronifizierung be-

²⁹ Vgl. Psychiatrie-Enquête, 1975

³⁰ Vgl. Bauer, M./Engfer, R., 1990, S. 415

³¹ Vgl. Goffman, E., 1973

³² Vgl. Häfner, H./Rössler, W, 1991

seitigen.³³ Diese bitteren Erfahrungen, die sich in keinem anderen Gebiet der Medizin jemals so ereignet hätten, haben mit der Wehrlosigkeit der psychisch Kranken, dem geringen Einfluss der Angehörigen und mit der Theorie- und Ideologielastigkeit eines zuweilen einflussreichen Teils der Psychiater zu tun.³⁴

Während in den 70er Jahren vorwiegend Institutionen im Mittelpunkt standen, aus denen enthospitalisiert wurde, standen in den 80er Jahren zunehmend die Institutionen im Blickpunkt des Interesses, in die hospitalisiert werden sollte. So kam es dazu, dass 1980 der Anteil von einjährigen Aufenthalten Schizophrener in komplementären Einrichtungen in Mannheim über dem im Psychiatrischen Krankenhaus lag.³⁵

In einem 1988 vorgelegten Bericht einer Expertenkommission der Bundesregierung, werden die einzelnen Bausteine der psychiatrischen Versorgung hinsichtlich ihrer Funktionalität analysiert. Die einzelnen Bausteine in der gemeindenahen Versorgung sind die stationären Einrichtungen, Tages- und Nachtkliniken, Beschütztes Wohnen und die Tages- und Kontaktstellen. Zu den ambulanten Diensten zählen niedergelassene Psychiater, Institutsambulanzen und die Sozialpsychiatrischen Dienste. Die Expertenkommission kommt zu dem Schluss, dass die psychiatrische Versorgung durch die Integration in die kommunalen Körperschaften sich nun nicht mehr „nahe“ der Gemeinde, sondern „in“ dieser befindet. Weiterhin wurde der Beweis erbracht, dass hierdurch eine qualitative Verbesserung der psychiatrischen Versorgung erreicht wurde.³⁶

In den letzten Jahren war die Diskussion um die Reform der psychiatrischen Versorgung vornehmlich geprägt durch die Knappheit der finanziellen Ressourcen, die scheinbar eine politische Übernahme der Verantwortung für einen Reformprozess verhinderte. Allgemein wurde an verschiedensten Stellen immer wieder darauf hingewiesen, dass die politische Verantwortung das wichtigste Element innerhalb der Reform darstelle. Auf Grund der verringerten politischen Verantwortungsübernahme wurde festgestellt, dass der bisher beschriebene Reformprozess der psychiatrischen Versorgung und damit einhergehende Veränderungen und

³³ Vgl. Goffman, E., 1961

³⁴ Vgl. Häfner, H./Rössler, W., 1991

³⁵ Vgl. Häfner, H./an der Heiden, W., 1983

³⁶ Vgl. Bauer, M./Engfer, R., 1990, S. 427

Verbesserungen für die Lebenssituation von psychisch erkrankten Mitmenschen ins stocken geraten ist.³⁷ In das Element der politischen Verantwortung ist gleichsam die Verfassung und Änderung von Vormundschafts- und Pflegschaftsgesetzen, sowie das Betreuungsgesetz einzuordnen. Diese Gesetze stellen eine weitere Komponente in der staatlichen Fürsorge für Bedürftige, hier psychisch erkrankte Mitbürger, dar. Sie stellen gleichzeitig die zu Grunde liegende normative Vorschrift dar, auf deren Basis der Berufsbetreuer Arbeit leistet, die zur gesellschaftlichen Integration von bedürftigen psychisch erkrankten Mitmenschen beiträgt.

2.2. Juristische Geschichte der Vormundschaftsgesetze

Die Rechtsgrundlagen des Betreuungsrechts sind auf über fünfzig verschiedene Bundesgesetze verstreut, hinzu treten die jeweiligen Regelungen der einzelnen Bundesländer. Um einen systematischen Überblick über die Entstehung und Entwicklung desjenigen Rechts zu erhalten, das die Fürsorge von psychisch Beeinträchtigten oder anderen Bedürftigen zum Gegenstand hat, bedarf es an dieser Stelle jedoch nur eines Blickes auf die Kernregelungen des Betreuungsrechts. Diese befinden sich vornehmlich im dritten Abschnitt des vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), im Betreuungsgesetz (BtG) sowie seit dem 1. Januar 1999 im Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG). Hinsichtlich des Verfahrens sind als einschlägige Regelungen die §§ 65ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zu nennen.

Im Folgenden soll nun die Entwicklung vom Vormundschaftswesen im Altertum und Mittelalter bis zu den oben genannten, heute relevanten Rechtsnormen dargestellt werden. Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei in erster Linie die Frage, wie die jeweiligen Rechtsordnungen das (nicht nur) juristische Problem des Betreuungsrechts behandelten, nämlich das Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung, das heißt die Problematik einer Einschränkung des durch die Verfassung garantierten Rechts der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Aus Gründen der Aktualität liegt das Hauptaugenmerk der Bearbeitung auf der Beschreibung der jüngeren Ereignisse und Veränderungen auf diesem Rechtsgebiet.

³⁷ Vgl. Dörner, K., 1997

a. Das Vormundtschaftswesen im Altertum und Mittelalter

Das römische Zwölftafelgesetz kannte zwei Formen der Fürsorge für freie Erwachsene, die Sorge für psychisch Kranke (*cura furiosi*) und die Sorge für den Verschwender (*cura prodigi*). Während erstere von selbst eintrat, der „*furiosus*“ ohne weiteres als handlungs- und deliktunfähig galt und nur in lichten Zwischenräumen (*lucida intervalla*) selbst rechtswirksam tätig werden konnte, setzte die *cura prodigi* ein besonderes Verfahren voraus, in dem der Betroffene für unfähig zur Vornahme von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften erklärt wurde. Zweck der Regelung waren der Schutz des Familienvermögens und der Schutz der Nachkommen vor Verarmung. Im Vordergrund stand also nicht die Sorge um das Selbstbestimmungsrecht des Kranken, sondern vielmehr der finanzielle Aspekt.

Später wurden ähnliche Regelungen auch für Stumme, Taube und körperlich Gebrechliche vorgesehen, deren Angelegenheiten von so genannten Kuratoren erledigt wurden.³⁸

Die germanischen Stammesrechte kannten die „*Munt*“ als Institut des Schutzes und der Fürsorge für die Hausgemeinschaft und die Sippe. Wer sich nicht selbst verteidigen konnte, nicht „mündig“ war, nicht die Rechtsmacht (über sich selbst) besaß, hatte Anspruch auf Schutz durch den „Vormund“.³⁹ Dabei handelte es sich um ein umfassendes Schutzverhältnis für Person und Vermögen des Betroffenen, das auch seine Vertretung umfasste. Entsprang dieser Vormund nicht dem mit dem Betroffenen bekannten oder verwandten Personenkreis, beschäftigte sich der König oder ein von ihm Beauftragter mit der Wahrnehmung der Vormundschaft. Im Laufe der Zeit ging diese Aufgabe in den Obliegenheitsbereich der Landesherren ein, so dass sich schließlich der Gedanke von der Vormundschaft als eines vom Staat verliehenen Amtes und einer öffentlichen Aufgabe durchsetzte. Der polizeistaatliche Charakter der Vormundschaft - der Begriff der Polizei bezeichnete zu diesem Zeitpunkt noch die gesamte Staatsverwaltung - wurde durch entsprechende Regelungen in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 betont.

³⁸ BT-Drs.11/4528, 1989, S.44

³⁹ Vgl. Wienand, M., 1995, S. 7

Hinsichtlich des Umfangs der Vormundschaft ist anzumerken, dass diese weit ausgedehnt wurde und nicht nur Geisteskranke und Verschwender, sondern auch geistig und körperlich Gebrechliche, Kranke und Abwesende betraf.⁴⁰

b. Die Entwicklung des Vormundschaftsrechts von der Zeit der Aufklärung bis 1900

Das zur Zeit der Aufklärung in weiten Teile des heutigen Bundesgebiets geltende Recht war das 1794 in Kraft gesetzte Allgemeine Preußische Landrecht (ALR). Dies sah einen Vormund für „Blödsinnige“, „Rasende“, „Wahnsinnige“, für von Geburt an Taube oder Stumme oder für vor dem 14. Lebensjahr taub oder stumm Gewordene und für Verschwender vor (§§ 12, 14, 15). Ob einer Person eines dieser Merkmale anhaftete, wurde in einem gerichtlichen Verfahren unter Zuziehung von sachverständigen Ärzten geprüft und festgesetzt. Erst hiernach erfolgte die Anordnung einer Vormundschaft, deren Konstitution Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen, das heißt die Fähigkeit, mit rechtlicher Wirkung durch eigene Handlung Rechtsgeschäfte vorzunehmen, hatte.⁴¹ Dieser war nun ausnahmslos nicht mehr in der Lage, Rechtsgeschäfte wirksam zu vollziehen. Die zu Ende des 16. Jahrhunderts aufkommende Gestaltung der Vormundschaft als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe blieb auch im preußischen Recht bestehen.

Neben dem Allgemeinen Preußischen Landrecht beanspruchte in einigen deutschen Ländern die französische Kodifikation des bürgerlichen Rechts von 1804 Geltung. Die Entmündigungsgründe des *Code Civil* waren denen des Allgemeinen Preußischen Landrechts sehr ähnlich. Voraussetzung einer Vormundschaft über Volljährige war allerdings deren vorherige Entmündigung. Eine solche Entmündigung hatte zwar die Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen zur Folge, die von ihm getätigten Rechtsgeschäfte wurden jedoch erst durch eine Klage des Vormunds nichtig. Personen mit leichter Geistesschwäche und Verschwender wurden nicht entmündigt, sondern erhielten einen Pfleger.

Etwa einhundert Jahre nach der Einführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts trat 1875 in Preußen ein Regelwerk in Kraft, das ausschließlich die

⁴⁰ BT-Drs. 11/4528, 1989, S. 44

⁴¹ Vgl. Köbler, G., 1991, S. 147

Fürsorge von Bedürftigen behandelte. Hatte man bereits im *Code Civil* eine Abstufung in der Schwere der Beeinträchtigung des Betroffenen vorgenommen und eine dementsprechende Vormundsbestellung bzw. bloße Pflege ohne Entzug der gesamten Geschäftsfähigkeit angeordnet, so führte auch die *Preußische Vormundschaftsordnung* die Unterscheidung von Vormundschaft und Pflegschaft ein. Dabei wurden die Vormundschaft als umfassende Fürsorge und Vertretung in allen Angelegenheiten, die Pflegschaft als Vertretung für einzelne oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten verstanden.⁴² Einen Vormund erhielt, wer für „geisteskrank“ oder zum Verschwender erklärt worden war. Man verzichtete also auf die Aufzählung der einzelnen psychischen Krankheiten und verwendete den Oberbegriff „geisteskrank“.

Die Stellung des Vormunds wurde nun aus einer anderen Perspektive beurteilt: Dieser galt nicht mehr als Beauftragter des Staates, sondern als Stellvertreter des Mündels.

1877 erfolgte mit der reichseinheitlichen Zivilprozessordnung die letzte vormundschaftsrechtliche Positivierung vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). In dieser Prozessordnung wurde in den §§ 593 bis 627 (= §§ 645ff. heutige Zivilprozessordnung) das Entmündigungsverfahren für Geisteskranke und Verschwender geregelt mit der Absicht, dem förmlichen Ablauf des Zivilprozesses zusätzliche Verfahrensgarantien zuzuweisen, um die schwerwiegenden Folgen einer Entmündigung zu kontrollieren und in einem möglichst geringen Ausmaß zu halten.⁴³

c. Die Motive der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und dessen Regelungen

Das Bürgerliche Gesetzbuch brachte die erste einheitliche Kodifikation des bürgerlichen Rechts für das ganze damalige Deutsche Reich und beseitigte damit die seit Jahrhunderten bestehende Rechtszersplitterung. Die frühesten Vorarbeiten für dieses Gesetzesvorhaben begannen 1874, vom Reichstag angenommen und ausgefertigt wurde das Gesetz 1896 und trat schließlich am 1.1.1900 in Kraft.

⁴² Vgl. Bienwald, W., 1994, S. 2

⁴³ Vgl. BT-Drs. 11/4528, 1989, S.45

Primäres Ziel des Gesetzgebers war es nicht, mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein ganz neues Zivilrecht zu schaffen; vielmehr ging es darum, das geltende Recht zu vereinheitlichen. Daher erklärt es sich, dass das Bürgerliche Gesetzbuch, wie die vor ihm geltenden Rechtsordnungen, Elemente des römischen sowie des deutschen Rechts enthält.⁴⁴ Hiermit lässt sich unter anderem erklären, dass die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eine Aufzählung der Einzelnen psychischen Krankheiten und Bedürfnisfälle verzichteten und sich der aus dem römischen Recht stammenden Methodik bedienten, die von der jeweiligen Norm zu erfassende Situation abstrakt zu beschreiben, also vorliegend die Begriffe der „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ in den Wortlaut des Gesetzestexts aufnahmen und durch lediglich zwei konkrete Tatbestände, den der Verschwendung und der Trunksucht, ergänzten. Eine Benennung der einzelnen Krankheiten hätte Probleme bei einer abschließenden Aufzählung und einer klaren Abgrenzung voneinander aufgeworfen.⁴⁵

Nach den Motiven zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs war ursprünglich nur eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit vorgesehen (§§ 6 I Nr. 1, 104 Nr. 3 a. F.), die der Vormundschaft vorausging (§ 1896 a. F.). Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter konnte weder wählen noch ein Testament errichten (§ 2229 III a. F.), er konnte keine Rechtsgeschäfte tätigen (§ 105) und nicht heiraten.

Angenommen werden sollte ein krankhafter Geisteszustand bei „Beraubtsein des normalen Vernunftsgebrauchs“⁴⁶. Ob dem so war, sollte durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden und erst dann erfolgte die richterliche Feststellung der daraus resultierenden Geschäftsunfähigkeit. Dieses Verfahren glich somit dem des Allgemeinen Preußischen Landrechts.

Da eine Entmündigung nur angeordnet wurde, sofern der krankhafte Geisteszustand nicht lediglich von vorübergehender Natur war, haftete diesem Rechtsinstitut ein gewisser temporärer Charakter an. Erforderlich war demnach ein dauerhafter krankhafter Geisteszustand. Lichte Zwischenmomente, in denen der Betroffene in vollem Besitz seiner geistigen Kräfte war, sollten keine Beachtung finden. Begründet wurde dies mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit. Gewann der Betroffene

⁴⁴ Vgl. Brox, H., 1994, S. 14f.

⁴⁵ Vgl. Mugdan, B., 1899, S. 61

⁴⁶ Mugdan, B., 1899, S. 386

allerdings den normalen Vernunftgebrauch dauerhaft wieder, erfolgte antragsgemäß die Aufhebung der Entmündigung.

Die Führung der Vormundschaft oblag dem Vormund, doch unterstand er dabei der umfassenden Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht. Für die Durchführung der Vormundschaft hatte der Vormund entsprechend dem Vorbild der elterlichen Sorge die umfassende gesetzliche Vertretungsmacht und das tatsächliche Sorgerecht für die Person und das Vermögen des Mündels. Dabei hatte er sich an dessen wohlverstandenen Interesse zu orientieren und grundsätzlich auch dessen Wünsche zu berücksichtigen.⁴⁷

Obwohl die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehr wohl gesehen hatten, dass es zwischen Geisteskrankheit und normaler Geistestätigkeit noch Zwischenformen gibt, lehnten sie zunächst die Vormundschaft bei bloßer Geisteschwäche mit der Begründung ab, dass allein eine Schwäche der geistigen Integrität die freie Willensbestimmung und damit die Geschäftsfähigkeit noch nicht ausschließen könne. Die Einführung des Entmündigungsgrundes „Geistesschwäche“ ist auf den Einfluss von Psychiatern zurückzuführen, die der Ansicht waren, dass es Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gesetzlichen Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Geistesschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten und aus diesem Grunde eine Entmündigung rechtfertigten. Dementsprechend sollte eine Entmündigung wegen Geistesschwäche nicht zur vollständigen Geschäftsunfähigkeit führen, sondern nur eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge haben.⁴⁸ Der Betroffene blieb also fähig zu heiraten oder andere nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte abzuschließen, allerdings nur mit Einwilligung seines Vormunds (§§ 106ff.). Teilnahme an Wahlen und die Errichtung eines Testaments waren ihm jedoch nicht möglich. So wurde der Betroffene in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht geschützt, ohne ihn zu sehr in seiner Handlungsfreiheit einzuengen; abgeschwächten Formen geistiger Beeinträchtigung sollte ein milderer Eingriff entsprechen.

In Abgrenzung zur Geisteskrankheit wurde die Geistesschwäche definiert als die „ungenügende Entwicklung der geistigen Kräfte im Gegensatz zum Mangel der

⁴⁷ Vgl. Prinz von Sachsen Gessaphe, K. A., 1999, S. 11

⁴⁸ BGB §§ 104 Nr.3, 114 a. F.

Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung“.⁴⁹ Die „Trunksucht“ wurde aus rein präventiven Erwägungen in den Katalog aufgenommen, da sich die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Gleichstellung mit Geisteskranken einen „heil-samen erzieherischen Einfluss auf die Bevölkerung“ erhofften.⁵⁰

In den §§ 1910, 1920 a. F. wurde ferner in Anlehnung an die *Preußische Vormundschaftsordnung* die Gebrechlichkeitspflegschaft als Ergänzung der Vorschriften über die Entmündigung und Vormundschaft niedergelegt. So entstand ein Nebeneinander von zwei Rechtsinstituten, das fast ein Jahrhundert das Recht der privaten Fürsorge prägen sollte.

Die Gebrechlichkeitspflegschaft orientierte sich ebenso wie die Erwachsenenvormundschaft systematisch und inhaltlich am gesetzlichen Grundmodell der Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773-1895) und war damit letztlich am Leitbild der elterlichen Sorge ausgerichtet.

Im Gegensatz zur Vormundschaft hing die Reichweite der Gebrechlichkeitspflegschaft von der gerichtlichen Übertragung im Einzelfall ab und war bei geistig Gebrechlichen sektoral begrenzt; ihre Anordnung setzte entweder die Zustimmung des Betroffenen oder die deklaratorische Feststellung seiner (partiellen) natürlichen Geschäftsunfähigkeit voraus (Zwangspflegschaft), sie hatte aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf seine Geschäftsfähigkeit.⁵¹ Deshalb schien sie für solche Personen, „welche, wenn auch ihre Willens- und Handlungsfähigkeit nicht ausgeschlossen ist, doch wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen nicht im Stande sind“, das geeignetere Institut. Die Pflegschaft zeichnete sich durch die Übernahme der Besorgung einzelner oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten aus. Hierbei erkannte man durchaus, dass etwa im Fall der Übertragung der gesamten Vermögenssorge der Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft ein fast rein formeller war. Die Verfasser gingen jedoch nicht weiter auf dieses Problem ein, da sie meinten, ein Bedürfnis für das Institut der Pflegschaft vorgefunden zu haben und befriedigen zu müssen. Ferner war zu diesem Zeitpunkt nicht abzusehen, in welchem Umfang sich später die Entmündigung mit der Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen überschneiden sollte, da sich die Institute strukturell unterschieden: Während

⁴⁹ Vgl. Egen, C., 1994, S. 33

⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 11/4528, 1989, S.45

⁵¹ Vgl. Prinz von Sachsen Gessaphe, K. A., 1999, S. 11f.

die Entmündigung ihrer Natur nach gegen den Willen des Betroffenen gerichtet war, setzte die Gebrechlichkeitspflegschaft außer bei fehlender Verständigungsmöglichkeit die Einwilligung des Betroffenen voraus.⁵²

d. Die Entwicklung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der privaten Fürsorge sind in den folgenden Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weitgehend unverändert geblieben.

Als wesentliche Änderungen der gesetzlichen Normen ist zum einen das „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften“ vom 11. August 1991⁵³ zu nennen, das den § 1800 II BGB einfügte, der allerdings durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge“ vom 18. Juli 1979⁵⁴ aufgehoben und dessen Regelung in den § 1631 b für die Unterbringung Minderjähriger übernommen wurde.

Zum anderen wurde mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 31. Juli 1974⁵⁵ in § 6 Nr. 3 der Entmündigungsgrund der Rauschgiftsucht eingeführt und damit der Streit über die analoge Anwendung des Begriffs der Trunksucht auf Fälle der Drogenabhängigkeit beendet.⁵⁶ Außerdem wurden in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Regelungen für das Verfahren der zivilrechtlichen Unterbringung aufgenommen. Der in demselben Jahr von einer vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Kommission unternommene Versuch, die beiden in verschiedenen Verfahren - das der Zivilprozessordnung und das des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - angeordneten Maßnahmen rechtlicher Art für Sorgebedürftige in *ein* Verfahren überzuleiten, scheiterte.

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung⁵⁷ die rechtliche Grundlage für finanzielle Leistungen an so genannte Berufsvormünder und Berufspfleger verstärkt: In verfassungskonformer Auslegung des § 1835 II und

⁵² Vgl. Wienand, M., 1995, S. 2

⁵³ BGBl. I S. 1221

⁵⁴ BGBl. I S. 1061

⁵⁵ BGBl. I S. 1713

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 11/4528, 1989, S. 46

⁵⁷ BVerfGE 54, 251ff.

III BGB seien diesen als Aufwendungen auch Zeitaufwand und anteilige Bürokosten zu erstatten, wenn ihnen in großem Umfang Vormundschaften und Pflegschaften über mittellose Personen übertragen sind und sie die damit verbundenen Aufgaben nur als Teil ihrer Berufsausübung wahrnehmen können.⁵⁸

An dem Beispiel einer solchen Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf die rechtstatsächliche Handhabung fürsorgerechtlicher Vorschriften zeigt sich deutlich, dass sich im Laufe der Zeit die Praxis der Rechtsanwendung erheblich verändern kann, ohne dass es einer umfassenden Änderung der einschlägigen Normen bedürfte. So waren auch die Umsetzung und die Auslegung der Normen des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts einem mehr oder minder stark ausgeprägten Wandel unterworfen, der eine bedeutende Umgestaltung der Rechtspraxis zur Folge hatte.

Dementsprechend war es beispielsweise zur Zeit des Nationalsozialismus möglich, die bestehenden Gesetze „euthanasiefreundlich“ auszulegen, statt die Voraussetzungen für Entmündigungen sehr hoch anzusetzen.

Besonders einschneidend und auffällig war die Abgrenzungsproblematik zwischen Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft, die letztendlich dazu führte, dass die vorläufige Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft als Ersatzformen der - vom Gesetzgeber für den Regelfall vorgesehenen - Entmündigung verstanden und gehandhabt wurden.⁵⁹ Die Folge davon war etwa, dass die Zwangspflegschaft in der Kombination von Aufenthaltsbestimmung, Heilbehandlung und Vermögenssorge eigentlich einer unzulässigen Totalfürsorge glich, da Garantiebestimmungen umgangen wurden, die bei einem so intensiven Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen hätten befolgt werden müssen.⁶⁰

Dieser Mangel wurde denn auch zu einem zentralen Kritikpunkt der Reformdiskussionen, deren eigentlicher Beginn Mitte der 70er Jahre auszumachen ist und durch die Veröffentlichung der Arbeiten der Psychiatrie-Enquête in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rückte. Dem von der Enquête zum Ausdruck gebrachten Verlangen nach einer Gesamtreform des Rechts der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft wurde zu diesem Zeitpunkt von Seiten der Bundesregierung unter Hinweis auf dringendere Geset-

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 11/4528, 1989, S.46

⁵⁹ Vgl. Bienwald, W., 1994, S. 7

⁶⁰ Vgl. Prinz von Sachsen Gessaphe, K. A., 1999, S. 16

zesvorhaben nicht entsprochen, obwohl sie deren Erforderlichkeit ebenfalls bejahte. Erst nachdem die Arbeiten des Gesetzgebers in anderen Bereichen des Familienrechts abgeschlossen waren, wurde die Vormundschaftsreform zum Gegenstand des gesetzgeberischen Interesses.⁶¹

Vorangetrieben wurde die Diskussion 1984 durch ein Gesuch der Landesjustizminister nach einem Entwurf zur Neuregelung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, ferner 1985 durch eine Große Anfrage der SPD-Fraktion an die Bundesregierung. Im Frühjahr 1986 erfolgte eine Stellungnahme des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ zur Weiterentwicklung desselbigen Rechts, im April berief der Bundesminister der Justiz eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für einen Gesetzesentwurf ein. Diese legte zwei Diskussionsteilentwürfe und schließlich im November 1988 einen Referentenentwurf vor, welcher als Regierungsentwurf zur Grundlage der parlamentarischen Beratungen wurde. Der Rechtsausschuss hat im Rahmen seiner Beratungen eine öffentliche Anhörung zu diesem Entwurf auf der Grundlage eines Fragenkatalogs durchgeführt, an der zahlreiche Verbände sowie Einzelpersonen aus Wissenschaft und Praxis teilnahmen.⁶² Verabschiedet wurde das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) vom Deutschen Bundestag am 25.4.1990, bei welchem es sich formal lediglich um ein Bündel von Änderungsgesetzen zu bereits bestehenden Gesetzen handelte. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 1.6.1990 zugestimmt, es wurde am 12.9.1990 verkündet⁶³ und trat als Ergebnis eines über zwanzigjährigen Reformprozesses am 1.1.1992 in Kraft. Es sah allerdings sehr lange Übergangsfristen vor.

Inhalt der Reformdiskussionen war neben der oben erwähnten praktischen Aufwertung der Zwangspflegschaft und vorläufigen Vormundschaft die Bevormundung und Entrechtung bedürftiger Menschen. Anlass zur Kritik gab die Koppelung der (beschränkten) Geschäftsunfähigkeit an die Vormundschaft. Diese automatische Rechtsfolge wurde als unverhältnismäßig beurteilt, da verbliebene Fähigkeiten der Betroffenen nicht berücksichtigt würden. Die Entmündigung führe auch zu einer unnötigen Diskriminierung und Stigmatisierung, die der Betroffene im Hin-

⁶¹ Vgl. BT-Drs. 11/4528, 1989, S.48

⁶² Vgl. Bienwald, W., 1994, S. 10

⁶³ BGBl. I S. 2002

blick auf die Rechtsfolgen der Entmündigung durch eine Gleichsetzung mit einem Kind oder einem Minderjährigen erfahre. Die Auswirkungen der Entmündigung auf die Ehefähigkeit und die Testierfähigkeit setzten die Reihe unnötiger Rechtseingriffe in besonders sensiblen Bereichen fort.⁶⁴ Entrechtung statt Hilfe stand im Vordergrund, weil der Wille der Bedürftigen allein mit der Zustimmung des Vormunds für alle Lebensbereiche Gültigkeit erhielt und der rehabilitationsfördernde Aspekt der Berücksichtigung solcher Wünsche nicht beachtet wurde. Gleichzeitig erfolgte mit der totalen Entmündigung eine psycho-soziale Ausgrenzung statt einer Integration.

Auf Grund von fehlenden Vorschriften zur regelmäßigen Überprüfung der Vormundschaften und Pflegschaften dauerten diese oftmals lebenslang. Weitere normative Missstände bezüglich des Amtes des Vormunds wie unzureichend vorgeschriebene Beratungsmöglichkeiten, bürokratische Hemmnisse in der Kommunikation mit dem vormundschaftsführenden Gericht - die Verwendung von Formularen prägte die Praxis des Vormundschaftsrechts - oder die Angst vor eventuellen Haftungsrisiken führten dazu, dass nur wenige Private die Aufgaben des Vormunds übernehmen wollten. Den Berufsvormündern oblagen deshalb häufig mehr als hundert Vormundschaften, was eine anonyme Verwaltung der Betroffenen zur Folge hatte und eine persönliche Betreuung nicht ermöglichte.⁶⁵ Ein weiterer Kritikpunkt war die Überbetonung vermögensrechtlicher Aspekte gegenüber der Fürsorge für den einzelnen Menschen.

Insgesamt wurde dem früheren Recht also vorgeworfen, auf die verbliebene Selbstbestimmungsfähigkeit und die Wünsche des Betroffenen zu wenig Rücksicht zu nehmen und diesen als Person nicht genügend zu beachten.⁶⁶

Ziel und Zweck des Betreuungsgesetzes war es deshalb, die grundlegenden Mängel des damals geltenden Rechts zu beseitigen. Der Gesetzgeber erklärte, dass der Entwurf die Betroffenen in ihrer Eigenschaft als kranke oder behinderte Mitbürger ernst nähme und ihre Rechte und verfahrensrechtlichen Positionen stärke. Er lasse Rechtseingriffe nur mehr dort zu, wo dies unausweichlich sei. Im Mit-

⁶⁴ Vgl. Bienwald, W., 1994, S. 5

⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 11/4528, 1989, S. 49ff.

⁶⁶ Vgl. Prinz von Sachsen Gessaphe, K. A., 1999, S. 13

telpunkt der Zielsetzung stehe das Wohl der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und die Stärkung der Personensorge.⁶⁷

Die Legislative war also der Ansicht, dass die damalige Gesetzeslage dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Grundrechtseingriffe nur zulässt, so weit sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, nicht mehr gerecht wurde.⁶⁸

Dementsprechend führte sie mit dem Betreuungsgesetz das Rechtsinstitut der Betreuung ein, das an die Stelle der diskriminierenden Entmündigung trat und das Nebeneinander von Vormundschaft und Pflegschaft durch ein einheitliches und flexibles System ablöste. Eine wesentliche Änderung des bisherigen Rechts bestand darin, dass die Geschäftsunfähigkeit nun nicht mehr zwingende Folge der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung ist, sondern der Aufgabenkreis des Betreuers⁶⁹ - und damit die Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Betreuten - nur so weit reichen darf, als ein Betreuungsbedürfnis besteht (Erforderlichkeitsgrundsatz). Dadurch wird in das Selbstbestimmungsrecht des Bedürftigen weniger intensiv eingegriffen, als dies durch eine Totalentmündigung geschah. Hiermit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genüge geleistet.

Das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten wird ferner dadurch gestärkt, dass der Grundsatz des bisherigen Rechts nicht mehr gilt, wonach der Wille des Vormunds oder des Pflegers eines Geschäftsunfähigen stets den Vorrang vor den Wünschen des Betroffenen hat. Persönlichkeit und Wille des Betroffenen werden nun in verstärktem Maße berücksichtigt und zwar sowohl im Verfahren zur Bestellung des Betreuers als auch bei Ausführung der Betreuung.⁷⁰ Im Rahmen seiner Fähigkeiten soll der Betreute sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können.⁷¹

Die im damaligen Recht verkümmerte Personensorge, insbesondere die Sorge für die Gesundheit und die Freiheit des Betreuten, wird einer umfassenden Regelung

⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 11/4528, 1989, S. 52.

⁶⁸ Vgl. Pieroth, B./Schlink, B., 1994, S. 73

⁶⁹ In der vorliegenden Arbeit wird die Arbeitspraxis des Berufsbetreuers untersucht. In den Gesetzen zum Betreuungswesen wird jedoch die Bezeichnung Betreuer benutzt. Der Berufsbetreuer ist gleichsam ein Betreuer, der jedoch seine Arbeit als Beruf ausführt. In den vorliegenden Praxisanalysen ist mit der Nennung Betreuer, der beobachtete Berufsbetreuer gemeint.

⁷⁰ BGB §§ 1897 IV, 1901 II, S. 1

⁷¹ BGB § 1902 I, S. 2

zugeführt.⁷² Dies gilt beispielsweise für die Untersuchung des Gesundheitszustands, die Heilbehandlung und die Unterbringung. In derartigen Fällen bedarf der Betreuer zumeist der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Inhalt der Reform ist weiterhin das Subsidiaritätsprinzip, welches besagt, dass die Betreuung gegenüber anderen Hilfen – privaten oder öffentlichen – subsidiär ist; wo die Hilfe etwa durch den Ehegatten oder Freunde ausreicht, ist die Betreuung nicht erforderlich.⁷³

Eine persönliche Betreuung soll auch mit der Regelung des § 1897 I BGB erreicht werden. Zum Betreuer soll hiernach nur eine Person bestellt werden, die nicht nur zu einer anonymen, sondern zu einer persönlichen Betreuung in der Lage ist. Konsequenterweise sollen wirtschaftliche und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden, die eine geeignete Person von der Übernahme des Betreuungsamts abhalten könnte.⁷⁴

Das Betreuungsgesetz enthält ebenfalls Änderungen des Verfahrensrechts, da nur so das Reformziel in der gerichtlichen Praxis verwirklicht werden konnte. Das zweiseitige Nebeneinander von dem Verfahren der Zivilprozessordnung und dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfiel zu Gunsten einer konzentrierten Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für alle Betreuungs- und Unterbringungssachen, sowie zu Gunsten einer einheitlichen Verfahrensweise nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁷⁵ Die Verfahrensgarantien wurden zu Gunsten des Betroffenen erheblich ausgeweitet. Vor allem wurden zur Wahrung des rechtlichen Gehörs umfangreiche Anhörungs- und Erörterungspflichten statuiert. Außerdem wird die Stellung des Betroffenen im Verfahren dadurch gestärkt, dass er unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit stets verfahrensfähig ist.

Anhand der dargestellten Reformpunkte wird deutlich, dass der Gesetzgeber seinem Anliegen, die Persönlichkeit des einzelnen Betreuten in den Vordergrund zu rücken, tatsächlich Gestalt verliehen hat. Die neuen Vorschriften beabsichtigen eine größtmögliche Mündigkeit des Betroffenen, was insbesondere durch die Ab-

⁷² BGB §§ 1904ff.

⁷³ BGB § 1896 II

⁷⁴ Vgl. Taupitz, J., 1992, S.10

⁷⁵ FGG §§ 65-69, 70-70 n

schaffung der automatischen Entmündigung und die Errichtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes geschieht.

Trotz einer insgesamt Verbesserung der Situation von Betroffenen wurden bereits gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens Mängel des Betreuungsgesetzes erkannt, zu denen etwa ein Zuviel an Anhörungspflichten und damit einer Bindung gerichtlicher Kapazitäten zählte.⁷⁶ Auch in der Praxis stellte sich bald heraus, dass mit der Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens ein erheblicher zeitlicher, organisatorischer und finanzieller Aufwand verbunden war. Hinzu kam ein nicht vorhergesehener Anstieg der aus dem Etat der Länderjustizministerien zu zahlenden Betreuervergütungen für die Betreuung mittelloser Betreuer.

Deshalb waren es auch die Justizminister der Länder, die eine gesetzliche Weiterentwicklung des Betreuungsrechts initiierten, indem sie im Herbst 1995 den Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betreuungs- und Unterbringungssachen beschlossen. Der Deutsche Richterbund veröffentlichte Vorschläge zu einer Reform des Betreuungsrechts und im Frühjahr 1996 legte der Bundesminister der Justiz einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz) vor.⁷⁷ Nach mehreren Beratungen, öffentlichen Anhörungen und entsprechenden Überarbeitungen des Entwurfes wurde das Gesetz am 29.5.1998 von Bundestag und Bundesrat angenommen und trat am 1.1.1999 in Kraft.

Die gesetzgeberische Absicht war, die Vergütungsregelungen für die Betreuung zu präzisieren und dadurch ihre leichte und einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Ferner sollte das Betreuungsrechtsänderungsgesetz dazu dienen, das gerichtliche Verfahren zu straffen, ohne die Rechte der Betreuten zu schmälern.

In Anknüpfung an die Forderungen des Bundesrats sollten Korrekturen im Recht der Vormundschaft vorgesehen und außerdem einzelne Schutznormen des Betreuungsrechts auf Fälle erweitert werden, in denen Betroffene Vorsorgevollmachten erteilt haben.⁷⁸ Daran anknüpfend gehören zum wesentlichen Gesetzesinhalt die Aufwertung der Betreuungsvorsorgevollmacht und die Ausnahmestellung entgeltlich geführter Betreuungen, d.h. dass ehrenamtlichen Be-

⁷⁶ Vgl. Holzhauser, H., 1995, S. 1464

⁷⁷ Vgl. Bienwald, W., 1999, S. 21

⁷⁸ Vgl. BT-Drs. 13/7158, 1997, S. 11

treuungen absoluter Vorrang vor der beruflich durchgeführten eingeräumt wird. Von großer Bedeutung ist ferner die Beschränkung des Aufwendungsersatzes für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder sowie die Einführung eines neuen Vergütungssystems für entgeltliche Betreuungen. Außerdem wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts als übermäßig kritisierte Verfahrensvorschriften abgebaut.

Mit dem Betreuungsänderungsgesetz versuchte man also in erster Linie diejenigen Probleme zu bewerkstelligen, die Folge der durch das Betreuungsgesetz hervorgerufenen Humanisierung des Betreuungsrechts und der Stärkung der Persönlichkeit der Betroffenen waren.

Diese Reform ist auf ein unterschiedliches Echo gestoßen⁷⁹ und zahlreiche aus der Praxis und der Rechtsprechung aufgeworfene Fragen, wie etwa die der Qualifikationskriterien für Berufsbetreuer oder der Haftungsbegrenzung, wurden durch das Gesetz nicht geregelt. So bleibt abzuwarten, welche Lösungen für die aufkommenden Probleme gefunden werden, sei es im Wege praktischer Umsetzung der vorhandenen Normen, richterlicher Rechtsprechung oder sogar neuer gesetzgeberischer Maßnahmen.

⁷⁹ Vgl. Prinz von Sachsen Gessaphe, K. A., 1999, S. 27

3. Das methodische Instrumentarium

3.1. Soziologische und ethnomethodologische Grundannahmen

Um eine möglichst praxisorientierte Vorgehensweise der vorliegenden Arbeit konstant beizubehalten, ist das Kapitel über methodische Instrumentarium dicht an den Untersuchungsgegenstand angegliedert.

Aus der folgenden normativen Vorschrift ergeben sich zwei explizit aufgeführte Aufgabenbereiche für den Betreuer.

§ 1897 BGB

„(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“

Dies sind die gesetzliche Vertretung („... *rechtlich zu besorgen* ...“) und die persönliche Betreuung des Betroffenen („... *und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen*.“).⁸⁰ Für diese gilt es in der vorliegenden Arbeit, die Unterschiede der spezifischen Anforderungen und der individuellen Lösungsmuster in der situativen Praxis genauer zu untersuchen und die jeweiligen „*embodied practices*“ des Berufsbetreuers zu evaluieren. Im ethnographischen Verständnis stehen somit „die Hervorhebung eines Phänomenbereichs gelebter und praktizierter Sozialität“⁸¹ sowie das „Herausarbeiten von Bedeutungsstrukturen“⁸² im Kerninteresse der vorliegenden Arbeit. Ziel dabei ist, die sozialen Praktiken und Kommunikationsprozesse der betreffenden lokalen Gruppen zu analysieren.⁸³ Sinngemäß nicht nur der Gruppen, sondern auch der einzelnen Akteure. Sowohl der Aufgabenbereich der gesetzlichen Vertretung, als auch der der persönlichen Betreuung als Teilinhalte einer gesetzlichen Betreuung erfordern in der situativen Praxis des

⁸⁰ Auf die genauen Unterschiede und die jeweiligen Aufgaben aus der persönlichen Betreuung und der gesetzlichen Vertretung wird in den Kapiteln 4.1. und 4.2. eingegangen.

⁸¹ Amann, K./Hirschauer, S., 1997, S. 11

⁸² Geertz, C., 1994, S. 30

Betreuers, in Abhängigkeit zu den jeweiligen Interaktionspartnern Kommunikation einzuleiten und aufrecht zu erhalten.

Nach Alfred Schütz ist störungsfreie Kommunikation nur unter folgender Prämisse möglich:

„Kommunikation setzt voraus, dass die Deutungsschemata, die der Mitteilende und der Deutende an die Zeichen der Mitteilung ansetzen im wesentlichen übereinstimmen. Diese ... Einschränkung ist wichtig. Genau genommen ist eine völlige Identität der Interpretationsschemata des Mitteilenden und des Deutenden nicht möglich, jedenfalls nicht in der Welt des Alltags bzw. in der Wirklichkeit des Alltagsverstandes. Das Interpretationsschemata ist bis ins Einzelne durch die biographische Situation und die ihr entspringenden Relevanzsysteme bestimmt. ... Dennoch können Mitteilungen für viele, durchaus nützliche Zwecke höchst erfolgreich sein. ... Diese anscheinend bloß theoretischen Überlegungen sind von großer praktischer Bedeutung: erfolgreiche Kommunikation ist nur zwischen Personen, sozialen Gruppen, Nationen, usw. möglich, die im wesentlichen die gleichen Relevanzsysteme besitzen. Je größer der Unterschied zwischen ihren Relevanzsystemen, je geringer die Möglichkeit für eine erfolgreiche Kommunikation. Bei gänzlich verschiedenen Relevanzsystemen kann es nicht mehr gelingen, „eine gemeinsame Sprache“ zu finden.“⁸⁴

Es wird hier zunächst beschrieben, dass auf Grund der individuellen Prägung, der Biografie des Einzelnen grundsätzliche Differenzen vorhanden sind und somit das „Verstehen“ des Interaktionspartners einem Grenzbegriff unterzogen ist. Durch die Tatsache, dass die individuellen Unterschiede der Akteure nie vollständig überwindbar sind, besteht immer das Faktum, dass in der Situation die Interaktion durch die Differenz der Perspektiven geprägt ist. Das individuelle Relevanzsystem ist geprägt von der individuellen Biografie des Akteurs, von der ausgeführten Rolle des Akteurs, sowie dem Inhalt dessen, was in der Situation als relevant angesehen wird. Allerdings ist diese Differenz im Alltagsverstehen, um Kommunikation

⁸³ Vgl. Fuchs, M./Berg, E., 1995, S. 28ff.

⁸⁴ Schütz, A., 1971, S. 372f

erfolgreich zu gestalten, nach Schütz durch die „Idealisierung der Übereinstimmung der Relevanzsysteme“ bzw. das aktive Abgleichen der Relevanzsysteme der Interaktionspartner weitgehend möglich. Dieser Abgleich der Übereinstimmung der Relevanzsysteme geschieht nun auf mehreren Ebenen:

- ? der Ebene der thematischen Relevanzen (was als relevant angesehen wird)
- ? der Ebene der Auslegungsrelevanzen (wie ist das Thema relevant bzw. in welcher Bedeutung es steht) und
- ? der Ebene der motivationalen Relevanzen (warum das Thema relevant ist).⁸⁵

Die aktive Überbrückung der Differenzen auf diesen drei Relevanzebenen ist ebenfalls in jeglicher Kommunikation die Aufgabe des Berufsbetreuers in seiner Praxis.

Die rechtliche Grundlage liefert das Betreuungsgesetz, das den Betreuer für den relevanten Interaktions- und Kommunikationspartner erklärt. Er ist per richterlichem Beschluss, fußend auf dem Betreuungsgesetz, derjenige, der an Stelle eines Klienten ein Problem annimmt und dieses Problem weiterbehandelt. Ausgehend von den vorherigen soziologischen Überlegungen ist der Betreuer also derjenige, der innerhalb der inhaltlichen Problembearbeitung mit involvierten Personen dafür zuständig ist, die Differenzen der Relevanzsysteme in der Kommunikation mit den Interaktionspartnern überbrückbar zu gestalten, so dass das inhaltliche Problem kommunikativ bearbeitbar ist und zu einem Nichtproblem bzw. zu einem klärbaren Sachverhalt wird. Dies geschieht in zwei Richtungen. Liegt ein Problem im Relevanzsystem des Klienten, das heisst konfrontiert der Betroffene den Betreuer mit seinem Problem, so ist der Betreuer derjenige, der mit dem Klienten kommunizieren können muss, um zu verstehen, um welches Problem es sich handelt. Ebenso beinhaltet die persönliche Betreuung die Richtung der Problemkonfrontation vom Betreuer zum Betroffenen. Demzufolge muss der Betreuer seine eigenen Erklärungen und Aussagen so formulieren können, dass ein Klient diese im erzeugten Kontext interpretieren kann.

Da aber ein Problem oftmals mit anderen Personen als der des Betroffenen kommunikativ behandelt werden muss, ist der Betreuer ebenfalls derjenige, der stellvertretend mit einem Angehörigen einer Institution wie einem Arzt, Richter,

Sachbearbeiter etc. kommunizieren können muss. Darin liegt die gesetzliche Vertretung.

Retrospektiv bedeutet dies, dass das Betreuungsgesetz Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, partiell für nicht fähig erklärt, genau diese kommunikative Leistung zu erbringen. Menschen die unter gesetzlicher Betreuung stehen sind demnach, soziologisch gesprochen, partiell als unfähig beschrieben, in der Kommunikation mit Interaktionspartnern eine möglichst tragfähige Übereinstimmung der Relevanzsysteme herzustellen, so dass kooperative Kommunikation und Interaktion möglich werden. Gleichzeitig erklärt die normative Vorschrift einen gesetzlichen Betreuer für berechtigt und verpflichtet diesen daraufhin, mit den unterschiedlichen Relevanzsystemen an Stelle des Betroffenen zu kommunizieren. Der Betreuer ist für den Betroffenen handlungsberechtigt auf eben dieser normativen Grundlage. Das Betreuungsgesetz gibt dem Betreuer in seinen Handlungen gleichzeitig Orientierungspunkte, sagt aus, was er darf, wozu er berechtigt ist oder wofür er Genehmigungen braucht etc.. Implizit sagt es durch die partielle Einteilung, also durch die Aufgabekreiserteilung, zudem aus, in welchen Bereichen des Lebens des Betroffenen er nicht handeln darf. Allerdings sagt es verständlicherweise nicht aus, wie der Betreuer kooperative Interaktion herstellen können muss, um der Grundlage des Betreuungsgesetzes und den praktisch situativen Anforderungen sowohl im Relevanzbereich der Klienten als auch in dem der involvierten anderen Personen gerecht zu werden.

Auf Grund der Arbeiten von Harold Garfinkel hat sich die Ethnomethodologie innerhalb der qualitativen Sozialforschung als ein interpretatives Paradigma entwickelt.⁸⁶ Ausgehend von Parsons Handlungstheorien⁸⁷ und der Schützchen Konzeption des Alltagswissens⁸⁸ lieferte Garfinkel mit seinen „Studien zur Ethnomethodologie“⁸⁹ eine theoretische Grundlage, die sich für die Fragestellung interessiert, „wie“ soziale Akteure in der Interaktion wechselseitige Verständigung zu Stande bringen und das Problem der Intersubjektivität lösen.⁹⁰

⁸⁵ Vgl. Schütz, A., 1971

⁸⁶ Vgl. Wilson, T. P., 1973, S. 54ff.

⁸⁷ Vgl. Parsons, T., 1951 und 1996

⁸⁸ Vgl. Schütz, A., 1960 und 1971

⁸⁹ Garfinkel, H., 1967

⁹⁰ Vgl. Garfinkel, H., 1967 und Garfinkel, H./Sacks, H., 1970

Nach Parsons liegt die Antwort auf das Intersubjektivitätsproblem in der gemeinsam geteilten Kultur und die damit einhergehenden zur Verfügung stehenden gleichen Werte, Normen und Symbole. Diese soziale Ordnung wird in dieser Konzeption von den Mitgliedern einer Ethnie als gegebene moralische Standards angenommen und ermöglicht durch den Bezug darauf kooperative Interaktion. Auf Grund der „von jeher zur Verfügung stehenden“ kulturellen Symbole und des Rückgriffs darauf, scheint das Problem der Intersubjektivität bei Parsons somit a priori gelöst.

Im Konzept des Alltagswissens bei Schütz hingegen erscheint das Intersubjektivitätsproblem als kognitives Ordnungsproblem und im eigentlichen Sinn unlösbar. Es wird als unlösbar beschrieben, da der Handlungssinn von „ego“ und der interpretierte Sinn von „alter“ niemals vollkommen identisch sind. Lediglich eine Annäherung an das Wissen des anderen ermöglicht kooperative Interaktion und Kommunikation.⁹¹ Diese Annäherung wird bei Schütz durch die Generalthese der Reziprozität der Perspektiven erreicht. Zum einen durch die Idealisierung der Perspektiven und zum anderen durch die Idealisierung der Übereinstimmung der Relevanzsysteme der Akteure. Auf Grund der immer unterschiedlichen Biografie der Interaktionspartner ist eine vollständige Perspektiveneinnahme des Interaktionspartners aber niemals möglich und eine Annäherung muss nach Schütz durch die Teilnehmer einer Interaktion von Ereignis zu Ereignis neu hergestellt werden.⁹²

Für Garfinkel erscheinen Parsons Problem der moralischen Ordnung und Schütz` Problem der kognitiven Ordnung jeweils als Unterpunkt eines generalisierten Ordnungsproblems und nicht als different.⁹³ Garfinkel argumentiert, dass die Akteure in der alltäglichen Interaktion eine moralische Ordnung durch die Wahrnehmung von „normalen Handlungsverläufen“ als selbstverständliches Faktum begreifen und anerkennen. Das Erkennen des Sinns einer Handlung und eine normative moralische Bewertung scheinen bei Garfinkel eng verknüpft.

Dass diese Zusammenhänge in dieser Weise bestehen, zeigen die von Harold Garfinkel durchgeführten Krisen- oder Zusammenbruchsexperimente (breaching experiments).⁹⁴ Durch die bewusste, kontrollierte Störung und Durchbrechung der

⁹¹ Vgl. Parsons, T./Schütz, A., 1977

⁹² Vgl. dazu Schneider, W. L., 2000/2002

⁹³ Vgl. Heritage, J., 1984

⁹⁴ Vgl. Garfinkel, H., 1967, und Steinert, H., 1973

normativen Regeln einer Situation, die als strukturelle Voraussetzung kooperativen Handelns gelten, wurde die Situation für den Interaktionspartner unverständlich gemacht. Mit anderen Worten wurden die Erwartungsstrukturen auf der Basis des zu Grunde liegenden Musters des Interaktionspartners nicht erfüllt und demnach die Interpretationsmöglichkeit innerhalb der Normen der Situation genommen. Wird die Erwartungsstruktur, die von grundlegender Bedeutung für jegliche kooperative Interaktion ist, verletzt, gestört oder durchbrochen, ist das Intersubjektivitätsproblem in der Situation nicht zu lösen und kooperative Interaktion nicht möglich. Im Folgenden waren Herstellungsleistungen des Interaktionspartners zu erkennen, die Regelverletzung wiederum verstehbar und interpretierbar zu machen.

Zunächst wies Garfinkel seine Studenten an, mit einer Versuchsperson eine Partie TickTackToe zu spielen.⁹⁵ Die Basisregeln dieses Spiels sind einfach: In einer Spielanordnung mit neun Feldern in einem Quadrat spielen die zwei Spielteilnehmer gegeneinander. In abwechselnder Reihenfolge muss nun ein Spielpartner nach dem anderen ein Kreuz bzw. einen Kreis in eines der neun Felder setzen. Ziel des Spiels ist, eine Reihe von drei gleichen Symbolen anzuordnen. Wer dies zuerst geschafft hat, ist der Sieger des Spiels. Die Studenten hatten nun die Anweisung, den Spielpartner beginnen zu lassen. Nach der Eintragung von deren ersten Symbol sollten sie im Folgenden den Zug des Spielpartners ausradieren und ein eigenes Symbol an diese Stelle setzen. Dieser Zug ist den Spielregeln aber nicht vorgesehen, entspricht somit nicht den normativen Basisregeln des Spiels. Im Folgenden konnten bei dem Spielpartner Herstellungsleistungen zur Sinninterpretation des Ereignisses erkannt werden, die dieses Ereignis zu einem rechtmäßig möglichen Ereignis (*legally possible event*) werden ließen. Wenn die Mitspieler das Ereignis unter Beibehaltung der Basisregeln zu „normalisieren“ versuchten, erzeugte der abweichende Zug einen besonderen Ausdruck von Sinnlosigkeit.

Um das abweichende Ereignis nun zu „normalisieren“, können die Mitspieler entweder auf die Einhaltung der Spielregeln insistieren und die Bitte äußern, das Ereignis rückgängig zu machen. Allerdings wird damit im Prinzip keine Sinninter-

⁹⁵ Vgl. Garfinkel, H., 1967 und Steinert, H., 1973 für die folgenden angeführten Experimente von Garfinkel

pretation des abweichenden Ereignisses ermöglicht, lediglich die Revidierung. Eine zweite Möglichkeit ist, die normativen Regeln des Spiels aufzuheben und die kognitive interpretative Funktion in den Fokus zu setzen. Das heißt, Erklärungen für die Handlungsbedeutung zu finden. Die unterschiedlichen Reaktionsmuster von Garfinkels Versuchspersonen spiegeln demnach die aktuell vorrangige Betonung der interpretativen bzw. normativen Dimensionen der Spielregeln.⁹⁶

Im Weiteren stellt sich nun die Frage, wie weit die Ergebnisse auf Grund einer Spielsituation für alltägliche Interaktion und Kommunikation gelten. Das Spiel ist eine besondere Situation mit klaren Zielen, eindeutigen Regeln und festgelegter zeitlicher Dimension. Im Grunde ist in der Spielsituation eine Revision des Kontextes des wahrgenommenen Ereignisses nicht in gleicher Weise möglich wie in der Alltagssituation. Die vorgegeben Regeln des Spiels gestatten dies nicht, sondern erklären abweichendes Handeln nach ihrer eigenen Regelmäßigkeit als „nicht möglich“. Dies ist allerdings in der alltäglichen Interaktion oft zu beobachten. Oftmals erscheint das dem Ereignis zu Grunde liegende Muster im Lichte nachfolgender Ereignisse revisionsbedürftig und diese Möglichkeit ist hierbei durchaus regelkonform.

Garfinkel wies daraufhin seine Studenten an, in alltäglicher Kommunikation sich die Bedeutung von bestimmten Äußerungen wie der Frage „Wie geht es dir?“ erklären zu lassen. Diese Bitte erzeugte, genau wie der abweichende Zug im Tick-TackToe Experiment, Entrüstung, Verwunderung und Verärgerung. An gelingende alltägliche Kommunikation gewöhnt, entspricht die Bitte der Erklärung der Äußerung nun einer Störung der Erwartungsstruktur des Akteurs. Dieser erwartet, dass eine derartig simple und gewöhnliche Äußerung ohne Probleme verstanden wird. Im Folgenden waren nun ebenfalls Herstellungleistungen zur Normalisierung der Situation zu erkennen, etwa in der Äußerung „Du bist ja verrückt!“ oder „Bist du krank?“. Mit diesen Herstellungleistungen ließ sich somit zeigen, dass ebenfalls alltägliche Interaktion mit Basisregeln oder ein dem Einzelereignis zu Grunde liegendem Muster als Kontext aufgeladen ist. Die Regelmäßigkeit wird von der Versuchsperson mit der sozial typisierten Bedeutung seiner ursprünglichen Äußerung gebildet. Gleichzeitig wird unterstellt, dass diese Regelmäßigkeit von dem Interaktionspartner ausreichend interpretiert wird, „er weiß, um was es geht“. Ein von der

⁹⁶ Vgl. dazu Schneider, W. L., 2000/2002

Regel abweichendes Handeln der Studenten provoziert nun Herstellungsleistungen, die die Gültigkeit der mitgelieferten Regelmäßigkeit bestehen lässt. Somit erlaubt die Regelmäßigkeit als Maßstab gleichzeitig eine Erwartungsstruktur und eine Beurteilung des wahrgenommenen Handelns des Interaktionspartners.

Von dem Ausgangspunkt der aktiven Herstellung der alternierenden Sinnzuweisung sind nunmehr Kommunikation und kooperative Interaktion nichts selbstverständliches mehr, sondern erscheinen als Produkt eben dieser Herstellungsleistung der Akteure. Um stabile Kommunikation über einen längeren Zeitraum herstellen zu können, erscheint es notwendig, dass die Akteure in der Situation stabile Methoden haben, Sinnzuweisungen und Sinninterpretation wechselseitig zu ermöglichen. Somit steht im Mittelpunkt der Ethnomethodologie die Frage nach den formalen Strukturen sozialen Handelns, die sich ausdrücken im „*Wie-Es-Gemacht-Wird*“.

Untrennbar ist mit dieser Perspektive das Verständnis, die gesellschaftliche, soziale Wirklichkeit als eine Vollzugswirklichkeit einzuordnen.⁹⁷ Dies bedeutet, dass keine objektive, sprich von den Akteuren unabhängige, soziale Realität besteht, sondern dass durch die vollzogenen Handlungen der Akteure die Realität konstituiert wird. Wirklichkeit muss also lokal vor Ort und im Ablauf des Handelns in der Handlungssituation durch die Beteiligten erzeugt werden bzw. Wirklichkeit realisiert sich im täglichen Handeln durch die Akteure. Betont wird dabei der Prozesscharakter im Hervorbringen der sozialen Tatbestände durch Mitglieder einer sozialen Einheit (*Ethno-*) und deren Methoden (*-methodologie*). Die Stabilität der Methoden der Vollzugsakteure zur Interpretation ermöglicht sodann die Kontinuität einer kooperativen Interaktion. Die Ethnomethodologie erforscht somit aus der Perspektive der Akteure heraus die notwendigen Techniken und Leistungen der Sinnproduktion und Sinninterpretation zur Konstruktion von Ordnung und Realität, die grundlegend unabdingbar sind, um soziales Handeln, wechselseitige Verständigung, Verstehen sowie kooperative Interaktion und Kommunikation zu ermöglichen. Die Perspektive „*die Dinge aus den Augen der Akteure zu sehen*“ erlaubt es, die Akteure nicht mehr als bloße Befolger von institutionalisierten Direktiven der Kultur anzusehen, sondern als Personen, die durch Sinnggebung und Sinninterpretation eine Perspektive des eigenen Handelns entwickeln und dieses dar-

⁹⁷ Vgl. Bergmann, J. R., 1981, S. 9ff.

auffin abstimmen. Auf der Grundlage der Wahrnehmung des Handelns des anderen und dies als bedeutungs- und sinnvoll zu interpretieren, wird eine Richtung und Absicht des eigenen Handelns entwickelt, die dann wiederum der andere interpretiert und daraufhin sein Handeln abstimmt. Hierbei orientieren sich die Akteure in der Sinndeutung des beobachteten Verhaltens und in der Sinnggebung des eigenen Verhaltens an dem *Kontext*, der den sozialen Erscheinungen zu Grunde liegt. Dieser Kontext ermöglicht den Akteuren eine sinnvolle Deutung der sozialen Wirklichkeit. Mit anderen Worten ist eine sinnvolle Deutung im hohen Maß abhängig von den äußeren Umständen der Situation, den Akteuren und deren Erfahrungen selbst, eines bestimmten Ortes, Zeitpunkts und vorangegangenen Handlungen und Ereignissen. Der Kontext bildet ein Muster, welches den sozialen Erscheinungen eine Art Basis liefert. Jede soziale Erscheinung wird mittels der *dokumentarischen Interpretation* als Dokument von diesem Muster und als Hinweis auf das zu Grunde liegende Muster verstanden, der das Muster wiederum identifiziert. Die Methode der dokumentarischen Interpretation zur Erfassung der sinnvollen Ordnung ist demnach eine Reihe von interpretativen Prozeduren, die es systematisch erlauben, die Erscheinung als Dokument von etwas und zugleich auf etwas zu begreifen. Das Sinnverstehen durch die dokumentarische Interpretation im ethnomethodologischen Verständnis ist demzufolge ein „*nie abgeschlossener Prozess der (Selbst-)Vergewisserung*“⁹⁸. Diese Beziehung von zu Grunde liegendem Muster und sozialer Erscheinung wird als *Indexikalität* bezeichnet.

Ein immanentes Merkmal der dokumentarischen Interpretation ist, dass zeitlich später einsetzende soziale Ereignisse dazu führen können, das bereits ermittelte zu Grunde liegende Muster neu zu definieren. Das neu definierte Muster führt wiederum dazu, dass ebenfalls die Interpretation der Erscheinungen im Lichte der späteren Erscheinungen und Revision des Musters zu einer Reinterpretation der früheren Erscheinungen zwingen kann und erst dann verständlich machen, was „wirklich“ war. Zusätzlich entsteht auf Grund eines bereits ermittelten Musters die Erwartungshaltung „was als Nächstes folgt“.⁹⁹ Kontext und Sinn konstituieren sich in jeder Situation durch weitere Handlungen der Akteure von neuem. Jegliche Bemühung einer Dekontextualisierung, also einer Trennung von Muster und Er-

⁹⁸ Wolff, S., 1997, S. 158

⁹⁹ Vgl. Wilson, T. P., 1973, S. 60

scheinung und Ersetzung von indexikalen mit objektiven Ausdrücken, verfehlen nach ethnomethodologischer Ansicht die alltägliche Bedeutung der Akteure. Die Bedeutung von sprachlichen und nichtsprachlichen Ausdrücken ist ohne Ausnahme an die Umstände der Situation gebunden und von daher an sich indexikal. Der Vorgang der Herstellung eines sinnvollen Musters, in dem indexikale Ausdrücke möglich sind, nennt sich in der ethnomethodologischen Terminologie reflexives Handeln. *Reflexivität* bedeutet demnach, dass von der Handlung des Akteurs auf den Sinn geschlossen werden kann und gleichzeitig der Sinn die Handlung erklärt. Ethnomethodologische Forschung nutzt den Umstand der Reflexivität, in der die Akteure durch den Vollzug ihrer alltäglichen Tätigkeit gleichzeitig Beschreibungen und Erklärungen mitliefern, wie das Handeln zu verstehen ist und somit dies nachvollziehbar und erklärbar (accountable) machen.¹⁰⁰ Der Handlungssinn muss aber von dem Interaktionspartner interpretiert werden. Somit sind alltägliche Interaktionsmuster in sich interpretativ und unterliegen ebenso in der Analyse nicht dem Anspruch von Objektivität im Sinne normativer Paradigmen.

Zentrale These der Ethnomethodologie ist auf Grund dieser Argumentationsweise für die Forschung, dass es keine Alternative dazu gibt, ein Ereignis als Handlung in der Vollzugswirklichkeit der Akteure anzusehen und diese mittels dokumentarischer Interpretation zu beschreiben. Der Forscher gewinnt also seinen Zugang zu den Ereignissen der Wirklichkeit genau wie der Handlungsakteur in der Situation: Er muss die dokumentarische Interpretation genauso anwenden wie der Handlungsakteur als Beteiligter der Situation. Er muss auf die gleiche Art und Weise die Welt der Alltagshandlungen und den Verlauf der Interaktion verstehen wie der Akteur, quasi dessen Rolle einnehmen.¹⁰¹

Das Evaluieren von praktischen Alltagshandlungen in der Forschung kommt demzufolge der Alltagshandlung selbst zunächst gleich. Auch der alltagshandelnde Laie betreibt demnach soziologische Forschung, indem er, wie der professionelle Forscher, die Alltagshandlungen beobachtet und zum Verständnis derer systematisch bestimmte Methoden einsetzt. Beide entnehmen den Gegenstand der Beobachtung aus der alltäglichen, praktischen Umwelt und sind damit konfrontiert, eine

¹⁰⁰ Vgl. Garfinkel, H., 1967, S. VII

¹⁰¹ Vgl. Wilson, T. P., 1973, S. 62

Sinninterpretation mittels dokumentarischer Interpretation zu gewinnen. In alltäglichen Interaktionen wird häufig die Erkenntnis gewonnen, dass die bisherige Interpretation und das zu Grunde liegende Muster revidiert und reinterpretiert werden müssen. Oftmals dadurch, dass der Alltagshandelnde erklärt, was er eigentlich gemeint hat. Analog muss in der *systematischen Beobachtung* eine bisher definierte Kategorie im Lichte von später entwickeltem Verständnis redefiniert werden. Die Möglichkeit der *Redefinition* ist eine weitere Verpflichtung des ethnomethodologisch vorgehenden Forschers. Unterschiedlich sind diese Rollen dadurch, dass der Forscher der weiteren Verpflichtung gegenübersteht, seine Methoden der Sinnzuschreibung durch genaueste Dokumentation der einzelnen Analyseschritte überprüfbar und nachvollziehbar zu machen sowie den Kontext der Situation genauestens zu beschreiben. Damit verändert sich der Blickwinkel von einer objektivistischen Sichtweise hin zu einer grundsätzlich subjektivistischen, die eine Gesellschaft von innen heraus, das heißt durch die Augen der Akteure, erforscht. Grundsätzlich ist der ethnomethodologische Forscher in der Wahl seiner Dokumente des Gegenstandes nicht festgelegt. Vielmehr müssen alle adäquaten Objekte der Situation herangezogen werden, um durch dokumentarische Interpretation ein größtmögliches breites Verstehen zu ermöglichen. Dies können Aufzeichnungen aus der teilnehmenden Beobachtung, Beschreibungen, Berichte von Informanten, Video- und Audioaufzeichnungen, Bilder, Schriftstücke, Organisationspläne etc. sein. Sie allesamt sind Dokumente, die die Vollzugswirklichkeit abbilden und der interpretativen Dokumentation zugänglich sind.

Mit diesen Prinzipien erweitert sich der Handlungsbegriff und damit der Gegenstand der Ethnomethodologie und umfasst sämtliche alltägliche Phänomene, die der alltäglichen Praxis entspringen. Des Weiteren stehen im Blickpunkt der Ethnomethodologie natürliche Gespräche und deren soziale Organisation von sprachlicher Interaktion als methodische Lösung von gesprächstechnischen Problemen, die vor Ort in der Kommunikation entstehen.¹⁰² Im Zentrum stehen hierbei die Organisation von Sprecherwechsel (turn-taking) und das spezifische Zuschneiden einer Äußerung auf den Rezipienten und die Gesprächssituation (recipient-design).¹⁰³ Die hier von der *Konversationsanalyse* erforschten Gegenstände

¹⁰² Vgl. Bergmann, J. R., 1988 u. 1994

¹⁰³ Vgl. dazu Sacks, H./Schegloff, E./Jefferson, G., 1974, S. 727

sind Fernsehsendungen, Feuerwehrnotrufe, Arbeitsbesprechungen, Schulstunden, Beratungsgespräche, Gerichtsverfahren, Interviews, politische Reden oder akademische Vorträge.¹⁰⁴ Diese werden nach vordefinierten Regeln genauestens transkribiert und analysiert.

Mit dem von Garfinkel hervorgebrachten Forschungsprogramm „*Studies of work*“¹⁰⁵ wird der Fokus der Ethnomethodologie auf den Bereich der professionellen Arbeit erweitert. Dieses Programm beschäftigt sich mit den beobachtbaren professionellen Handlungspraktiken der Akteure, die das „doing being a ...“, sprich das immanente Wesen der beruflichen Praxis, ausmachen und zu einer Spezifik werden lassen. Berücksichtigung finden hierbei, über die sprachlichen und nicht-sprachlichen Äußerungen hinaus, jegliche Vorgehensweisen der Praktiker, wie die Nutzung von Arbeitsgegenständen oder die im Vollzug der Tätigkeit entstandenen Produkte und Dokumente. Für den Forscher steht das Interesse im Mittelpunkt, den genauen Vollzug praktischer Tätigkeit mit den immanenten Kompetenzen und Wissensvorräten zu bestimmen. Dabei muss der Forscher sich auf die spezifischen Praktiken einlassen, die in Bezug auf die beobachtbaren Aktivitäten das ausmachen, was entscheidend dafür ist, zugehörig zu dieser Gruppe der spezifisch beruflich Tätigen zu sein und sich von den anderen zu unterscheiden.¹⁰⁶ Dazu müssen ethnomethodologische Forscher kompetente Zugehörige genau dieser Gruppe sein, die untersucht wird. Dies sind in der bisherigen Forschung Mathematiker, Chirurgen, Lastwagenfahrer, Passanten und Astronomen. In einer Studie von S. Wolff wurden Angehörige der Sozialarbeit in einem Sozialamt untersucht,¹⁰⁷ von dem Ehepaar Fengler der Alltag in einer psychiatrischen Krankenhausstation.¹⁰⁸

Allen Forschungsrichtungen gemeinsam ist die Maxime der *Indifferenz*, in der unabhängig des Forschungsgegenstandes demselben und den generierten Daten ein hohes Maß des Respektes zukommt. Nur so ist es möglich, die Nuancen und Zwischentöne der Interaktion und Kommunikation zu erfassen und „die Dinge aus sich selbst“ sprechen zu lassen. Für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand, die „*embodied practices*“ des Berufsbetreuers in seiner Arbeitspraxis erschließen

¹⁰⁴ Vgl. dazu Ayaß, R., 1997, Bergmann, J. R., 1993, Goll, M., 2001 und Meier, Ch. 1997

¹⁰⁵ Vgl. dazu Garfinkel, H., 1986, u. Bergmann, J. R., 1991

¹⁰⁶ Vgl. dazu Garfinkel, H./Lynch, M./Livingston, E., 1981

¹⁰⁷ Wolff, S., 1983

zu können. Demzufolge ist die vorliegende Arbeit mit der Fragestellung „*What’s going on here?*“ an die „*Studies of work*“ angelehnt.

3.2. Qualitative Inhaltsanalyse

Die qualitative Inhaltsanalyse von textualen Schriftstücken wird als Methode zur Analyse des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes herangezogen.¹⁰⁹ Dabei werden für die vorliegende Arbeit als Material die von Beobachtern entworfenen Beobachtungsbögen, als auch vom Betreuer entworfenen Briefe als textuale Schriftstücke angesehen.¹¹⁰ Zunächst zur allgemeinen Beschreibung und Betrachtung der theoretischen und impliziten praktischen Probleme.

Max Weber beginnt die Vorgehensweise einer qualitativen Inhaltsanalyse mit der Aufforderung, anlässlich der Verhandlungen zum ersten deutschen Soziologentag 1910, das Medium Zeitung mit der Schere und dem Zirkel ganz genau basisch zu bearbeiten und damit ersten empirischen Analysen zu unterziehen, zu beschreiben.¹¹¹ Dabei stellt sich jedoch sofort die Frage, in welcher Form fortzufahren ist. In den Handbüchern zu Methoden der qualitativen Sozialforschung ist das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse oftmals in Abgrenzung zum quantitativen Paradigma zu erkennen.¹¹² Diese Beschreibung der Vorgehensweise impliziert, dass qualitative Determinanten mit Begriffen der quantitativen Verfahren erschlossen werden und sich dabei eine fortwährende Abhängigkeit der unterschiedlichen Verfahren einstellt. Mayring verweist dabei auf das vorhandene Skalenniveau des quantitativen Paradigma: qualitative Forschung messe nominalskalierte Daten, quantitative Forschung hingegen ordinal-, intervall- oder ratioskalierte Daten.¹¹³ Mayring disponiert, das vorhandene Datenmaterial müsse im Vorhinein festgelegt und definiert werden. Die Fragestellung müsse im Vorab genau geklärt sein und in Unterfragestellungen differenziert werden. Habe man das Ausgangsmaterial beschrieben, so seien die nächsten Schritte, sich zu fragen, was man daraus inter-

¹⁰⁸ Fengler, C./Fengler, T., 1984

¹⁰⁹ Vgl. dazu Kracauer, S., 1972 u. Rust, H., 1980

¹¹⁰ Die Dokumentationen der Beobachterinnen und des Beobachters wurden unverändert in die vorliegende Arbeit aufgenommen. Die abgebildeten Briefe sind aus der EDV des Berufsbetreuers entnommen und erneut ausgedruckt. Sie sind demzufolge ein Duplikate der verschickten Originalbriefe.

¹¹¹ Weber, M. 1969, S. 40f.

¹¹² Vgl. Lamnek, S., 1989, Mayring, Ph., 1983 u. 1990, Rust, H., 1980

¹¹³ Mayring, Ph., 1983, S. 15

pretieren will. Mit diesen Punkten differieren die ethnomethodologischen Grundsätze um „*Gesellschaft von innen heraus zu analysieren*“ und „*die Dinge mit den Augen der Akteure wahrzunehmen*“ mit Mayrings Vorstellungen, das Datenmaterial mittels „Paraphrasierung“, „Generalisierung der Paraphrasierungen“, „Reduktion durch Selektion, Streichen und Konstruktion“ zu reduzieren.¹¹⁴

Demgegenüber steht die hier verwendete Methode, textuale Schriftstücke und Dokumente als Abbild einer Vollzugswirklichkeit anzuerkennen. Dabei soll nicht die Frage im Prozess der Analyse im Mittelpunkt stehen, was man aus den Dokumenten heraus interpretieren möchte, sondern welche sinnkonstituierenden Methoden und Konstruktionen der Verfasser als Handlungsakteur entwickelt, um den Rezipienten Sinninterpretationen zu ermöglichen. Gleichsam, welche Kontextualisierungsmethoden verwendet werden und welche indexikalen Ausdrücke zu erkennen sind. Dabei fällt die Analogie zu ethnomethodologischen Grundannahmen auf, mittels denen versucht werden soll, anhand des Datenmaterials die Vollzugswirklichkeit zu rekonstruieren. Für das Vorgehen des ethnomethodologischen Forschers implizieren diese Grundannahmen wiederum, das vorliegende Dokument nach gleichen und differenten Belegen zu durchforsten und daraus Interpretationsannahmen über den subjektiven intentionalen Sinn des Handlungsakteurs zu entwerfen.

Für die vorliegende Untersuchung sind die Dokumente vom Berufsbetreuer erstellte Briefe der Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen. Diese Dokumente gelten als direktes Abbild der professionellen Handlungen in der Vollzugswirklichkeit, demnach den spezifischen situativen Arbeitspraktiken des Berufsbetreibers. Die abgebildeten Briefe sind aus der EDV des beobachteten Berufsbetreibers entnommen. Sie sind demzufolge Duplikate der verschickten Originalbriefe und aus diesem Grund in der Abbildung nicht unterschrieben. Die im Original verwendeten Namen und Daten sind codiert und kursiv dargestellt. Dabei sind für die Namen Synonyme verwendet.¹¹⁵ Anhand dieser Briefe werden Gesetzmäßigkeiten zur Bewältigung der jeweiligen arbeitstechnischen Probleme in ihren inneren Strukturen analysiert. Weitere Dokumente sind in nichtstandardi-

¹¹⁴ Mayring, Ph., 1983, S. 45ff.

¹¹⁵ Zum Darstellungsproblem der Codierungen siehe Kap. 3.3. Nichtstandardisierte teilnehmende Beobachtung und Rollendefinition

sierter teilnehmender Beobachtung erzeugte Situationsbeschreibungen der Beobachter der Praxis des Betreuers. Diese Methode ist im folgenden Kapitel beschrieben.

3.3. Nichtstandardisierte teilnehmende Beobachtung und Rollendefinition der Anwesenden

Um in einem möglichst offenen qualitativen Forschungsparadigma alle relevanten sozialen Handlungen eines Akteurs als Untersuchungsgegenstand beobachten und dokumentieren zu können, ist die Form der *nichtstandardisierten teilnehmenden Beobachtung* eine oft praktizierte Methode und in der vorliegenden Untersuchung angewendet worden. Dabei werden im Feld mittels der teilnehmenden Beobachtung durch anwesende Beobachter Feldprotokolle und Aufzeichnungen erstellt, die somit als Abbild der beobachteten Vollzugswirklichkeit gelten. Relevant ist dabei ein möglichst breites Spektrum der Interaktionen zu beobachten und zu erfassen, um Details und Nuancen der Situation nicht auszuklammern, da diese in ihrer Wertigkeit der Sinnzuschreibung und Sinninterpretation der Akteure weitaus höheren Stellenwert besitzen können als es zunächst erscheinen vermag. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit auf einen streng standardisierten Beobachtungsbogen verzichtet.

Die Methode der nichtstandardisierten Beobachtung ist in der vorliegenden Untersuchung Teilbestand und folgendermaßen eingesetzt worden: Über einen Beobachtungszeitraum von vier aufeinander folgenden Arbeitswochen wurde der Berufsbetreuer während seiner beruflichen Tätigkeit alternierend von zwei Beobachterinnen und einem Beobachter begleitet und beobachtet. An dieser Stelle sei auf das spezielle Design der Untersuchung hingewiesen, in der der beobachtete Berufsbetreuer und der Forscher (Autor der Arbeit) identisch sind. Die Beobachter waren zwei Psychologiestudentinnen und ein Jurastudent.¹¹⁶ Vorwissen zum Untersuchungsgegenstand bzw. über die Praxis von gesetzlicher Betreuungstätigkeit bestand laut deren Aussage vor der Datenerhebungsphase nicht. Vorbereitet wurden die Beobachterinnen in einem eine Woche vor Beginn der Datenerhebungsphase terminierten Vorbereitungsgespräch. In diesem Vorbereitungsgespräch

¹¹⁶ Im Fließtext wird die weibliche Form „Beobachterin“ durchgehend benutzt, es kann jedoch in der tatsächlichen Situation der Beobachter anwesend gewesen sein. Eine Wertigkeit liegt nicht vor.

wurden ausschließlich der Untersuchungsgegenstand als „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“, der vorher konzipierte Beobachtungsbogen, die Abgrenzungen der Beobachtungseinheiten sowie die Grundprinzipien der Methode der nichtstandardisierten teilnehmenden Beobachtung vorgestellt. Weitere Felddesreibungen wie Determinanten zu den Klienten oder zu den verschiedenen Institutionen der Interaktionspartner wurden, um eine möglichst hohe Naivität der Beobachterinnen nicht zu verlieren, nicht vorgenommen. Mit dieser knappen Einweisung verminderte sich das Risiko des „going native“ der begleitenden Beobachterinnen in den Untersuchungsgegenstand.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass letztlich die Beobachter ihrerseits, genau wie die Akteure selbst, eigene Interpretationsleistungen mittels der dokumentarischen Interpretation als Methode erbringen und insofern ebenfalls den Mustern der Kontextualisierung und Indexikalisierung unterliegen. Inbegriffen ist dabei die Tatsache, dass in den erstellten Beobachtungsbögen die Kontextualisierungs- und Indexikalisierungsleistungen der Beobachter ebenfalls enthalten sind und demzufolge in den Analysen mitbeachtet werden. Gleichzeitig entsteht das Problem, dass im Sinne einer ethnomethodologischen Reflexivität gleichsam die Beobachter durch ihre Anwesenheit im Geschehen dazu verleitet werden können, ihrerseits die Handlungssituation zu beeinflussen. Diesem Problem ist in dieser Untersuchung durch die strenge Anweisung der Zurücknahme von eigener Aktivität und nonverbalen Äußerungen begegnet worden. Sprachliche Äußerungen im Zuge der Interaktion der Akteure sind selbstverständlich den Beobachtern verboten worden.

Die Beobachtungsphase wurde *offen* konzipiert, was bedeutet, dass die Beobachterinnen sich ausdrücklich in jeder Face-to-face Situation im Untersuchungsfeld als Forscherin vorstellen mussten. Im Zug dieser Vorstellung wurden alle beteiligten Personen in den Face-to-face Situationen über das Forschungsinteresse als „Beobachtung der Arbeitstätigkeit des Berufsbetreuers“ informiert, erst dann wurde mit dem eigentlichen inhaltlichen beruflichen Handeln begonnen. Die eigene Vorstellung der Beobachterinnen war die einzige zugelassene sprachliche Äußerung in den Interaktionen. In den beobachteten Situationen, in denen der Berufsbetreuer Telefongespräche führte musste jedoch die offene Konzeption eingeschränkt werden. In diesen Kontakten war es nicht möglich, alle Gesprächs-

partner zur laufenden Forschung aufzuklären. Aus technischen Gründen konnte jedoch ohnehin das Telefongespräch von der Beobachterin nicht mitgehört werden. Die Beobachterin hat dabei lediglich die Handlungen und Inhalte des Betreuers beobachtet und durch inhaltliche Nachfragen nach dem Telefonat ihre Dokumentation erstellt.

Während und im direkten Anschluss an die Beobachtungssituationen wurde von den Beobachterinnen ein im Vorfeld konzipierter Beobachtungsbogen ausgefüllt. Dieser Beobachtungsbogen ist Bestandteil einer Microsoft-Access[®] Datenbank und beinhaltet als Hauptkategorie die nichtstandardisierte oder unstrukturierte Beschreibung der beobachteten Situation in textueller Form. Neben dieser Hauptkategorie bestehen weitere festgelegte Kategorien wie Datum, Zeit und Registrierungsnummer des Beobachtungsbogens (ID).¹¹⁷

An dieser Stelle muss auf das Darstellungsproblem des Datenmaterials und der enthaltenen Codierungen eingegangen werden. Das in der vorliegenden Arbeit verwendete Datenmaterial rekrutiert sich aus den Beobachtungsbögen und den verwendeten Briefduplikaten des Betreuers. Dabei entstand das folgende Codierungsproblem: Die Beobachterinnen haben in ihren Dokumentationen jeweils zur Codierung aller Namen lediglich den ersten Buchstaben verwendet. Für Personennamen ist zur Codierung der erste Buchstabe des Nachnamens verwendet. Der beobachtete Betreuer ist mit dem ersten Buchstaben des Vornamens codiert. In dem vorgestellten Datenmaterial mussten diese Abkürzungen zur Codierung beibehalten werden, da es im Nachhinein nicht möglich war alle Abkürzungen mit einem Synonym zu ersetzen beziehungsweise die Beobachtungsbögen in der ursprünglichen Access[®]-Datei zu verändern.

In den abgebildeten Briefduplikaten des Betreuer sind jedoch im Original keine Abkürzungen, sondern die ausgeschriebenen Namen enthalten. Eine analoge Codierung zu dem Datenmaterial aus den Beobachtungsbögen, dementsprechend mit einer Abkürzung der Namen, ist hier jedoch nicht möglich, da sich dabei die komplette Anordnung der Briefe mit Einzügen und Tabstops vollkommen verändert hätte. Aus diesem Grund muss in der Darstellung der Briefduplikate ein Syn-

onym für die Namen eingesetzt werden. Für die gesamte Darstellung des Datenmaterials musste dementsprechend ein Kompromiss eingegangen werden: Namensnennungen aus dem Material der Beobachtungsbögen sind mit den genannten Abkürzungen codiert, Namensnennungen aus den Briefduplikaten sind mit einem kursiv formatierten Synonym abgebildet.

Im Folgenden zur Definition der Rollen der Beobachterin, des Berufsbetreuers als Akteur und Informationsgeber „im Nachhinein“ und den Teilnehmern.

Die den Berufsbetreuer begleitenden Beobachterinnen nahmen in Face-to-face Situationen zwischen dem Berufsbetreuer und dem Interaktionspartner bzw. den Interaktionspartnern eine soziale Rolle ein, in der sie mehr Beobachter als Teilnehmer der Situation waren. In diesen Face-to-face Situationen waren die Beobachterinnen durch aktive Interaktion am sozialen Geschehen nicht beteiligt. Ihre primäre Aufgaben waren die Beobachtung des Untersuchungsgegenstandes und die Dokumentation. Die Teilnahme am sozialen Geschehen war sekundärer und eher passiv teilnehmender Natur. Es war den Beobachterinnen hierbei keinerlei bewusste Interaktion und Kommunikation nach der Vorstellung ihrer Person und des Forschungsvorhabens gestattet. Durch die Vorstellung waren in den beobachteten Face-to-face Situationen alle Interaktionsteilnehmer über das Forschungsvorhaben und dem Untersuchungsgegenstand „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“ aufgeklärt, um somit ethischen Einwänden gegen verdeckte Beobachtungen gerecht zu werden.

Die Rolle des Berufsbetreuers in Face-to-face Situationen war primär die teilnehmende Rolle, da er aktiv die Situation bzw. die Herstellung der Realität als Vollzugswirklichkeit entscheidend beeinflusst hat und seinerseits Sinnzuschreibungen und Sinninterpretationen gab. Dies galt ebenso für alle beruflichen Handlungen in denen eine Interaktion am Telefon stattfand, sowie für Tätigkeiten, in denen keine Interaktion zu beobachten war, jedoch berufliches Handeln.

Eine Besonderheit wurde innerhalb dieser Definition der Beobachtungsrollen für eventuell auftretende berufliche Tätigkeit bei Nichtanwesenheit einer Beobachterin

¹¹⁷ Vgl. Kap. 3.4. Der Beobachtungsbogen und die Definition der Beobachtungseinheit

getroffen und galt demnach nur für die Bereitschaftszeit.¹¹⁸ In diesen besonderen Situationen musste der Berufsbetreuer gleichzeitig eine Rolle einnehmen, in der er in der Situation aktiv teilnehmend und das Geschehen beeinflussend war, als auch zum Beobachter wurde und nach Beendigung der Situation diese im Beobachtungsbogen dokumentieren musste. Dieser Umstand trat im Beobachtungszeitraum lediglich in zwei Arbeitssituationen auf.¹¹⁹ Auf Grund der Erfahrungen des Berufsbetreuers aus der beruflichen Tätigkeit vor der Datenerhebungsphase, musste in die Konzeption eingeplant werden, dass berufliche Tätigkeit im Bereitschaftsdienst, dementsprechend ohne Anwesenheit einer Beobachterin, durchaus möglich werden konnte.

Im Untersuchungsdesign bildet sich folgende Besonderheit ab: Der beobachtete Berufsbetreuer und der Autor der vorliegend Arbeit sind identisch. Dementsprechend analysiert der Autor die „first-order-constructions“ der Beobachterinnen, die seine eigene praktische Tätigkeit beobachtet und dokumentiert haben. Gleichermaßen analysiert der Autor die eigenen verfassten Briefe. Dieses Design führte in den Analysen und Auswertungen zu dem Problem, Intentionalität und spekulative Ergebnisse, die auf bestehende Erfahrungen und Wissen des Autors zum Gegenstand basieren, eingrenzen zu müssen. Dem wurde mit der Vorgabe möglichst pragmatisch dicht am Material zu analysieren begegnet. Stellen der Analyse, die in hohem Maß auf das bereits bestehende Wissen des Autors zurückzuführen sind, sind in Fußnoten kenntlich und für den Leser nachvollziehbar gemacht. Gleichsam bietet das Untersuchungsdesign den Vorteil, durch vorgeprägtes intentionales Vorgehen, Ausrichtungen der Praxis besser verstehen und in die Analyse einbringen zu können.¹²⁰

Als Teilnehmer sind die jeweiligen Interaktionspartner des Betreuers bezeichnet. Dies waren die Klienten, Familienangehörige der Klienten, andere Professionelle und Personen die nicht dem inhaltlichen Interaktionsgeschehen zuzuordnen waren, dementsprechend Personen, die zufällig oder unbeabsichtigt das Situationsgeschehen beeinflussten. Die Teilnehmer konnten lediglich durch deren Agieren in

¹¹⁸ Vgl. Kap. 5.2. Definition und Organisation von Arbeitszeiten

¹¹⁹ Im abgebildeten Material ist kenntlich gemacht, dass die Situationsbeschreibung vom Betreuer selbst dokumentiert wurde, er dementsprechend sowohl Teilnehmer als auch Beobachter der Situation war.

der Situation die Dokumentation der Beobachterin beeinflussen. Sie wurden von den Beobachterinnen mitbeobachtet, um daran den Kontext der folgenden Handlung des Betreuers einordnen zu können.¹²¹

¹²⁰ In der weiteren Arbeit wird nur noch die Rolle des beobachteten Betreuers angeführt.

¹²¹ Im folgenden Fließtext wird aus Gründen der Lesbarkeit ist nur die männliche oder die weibliche Form der Klienten angeführt. Eine Wertung liegt nicht vor.

3.4. Der Beobachtungsbogen und die Definition der Beobachtungseinheit

Im Vorfeld des Beobachtungszeitraumes wurde der vorliegende Beobachtungsbogen zur Evaluierung der Situationsmerkmale sowie der Situationsbeschreibung für eine nichtstandardisierte teilnehmende Beobachtung entwickelt.

Dieser Beobachtungsbogen ist Bestandteil einer Datenbank von Microsoft Access[®], die eine spätere Auswertung der Daten unterstützt.

Im Einzelnen enthält der Beobachtungsbogen folgende Kategorien:

Von Microsoft Access? automatisch eingesetzt wird die Kategorie „ID“ die als Identifikationsnummer der Beobachtungsbögen fortlaufend geführt wird. Mit dieser ID-Nummer erhält der einzelne Beobachtungsbogen somit seinen „numerischen Namen“. In der Kategorie „Datum“ wird das Datum des Beobachtungstages, in die Kategorie „Zeit“ die Anfangszeit der Beobachtungseinheit für diesen Bogen von der Beobachterin eingesetzt. Mit diesen beiden Kategorien ist es in der Auswertung möglich in der Vertikalen zu erkennen, wie viele Beobachtungseinheiten pro Arbeitstag des Betreuers beobachtet und dokumentiert wurden. In der Kategorie „Klient“ wird der Name des betroffenen Klienten in codierter Form eingegeben. Codiert ist der Nachname der oder des Klienten in abgekürzter Form. Damit ist in der Auswertung die Möglichkeit gegeben, in der Horizontalen pro Klient eine Ereigniskette der Betreuungshandlungen über den gesamten vierwöchigen Untersuchungszeitraum zu erstellen. Die Kategorie „Kontaktform“ beschreibt, ohne Vorgabe der Beschreibungsart, die Form des Kontaktes zwischen dem Betreuer und den in der Situation beteiligten anderen Personen im Rollenfeld. Die Kategorie „Ort“ beschreibt ebenfalls in nicht vorgegebener Beschreibungsart den Beobachtungsort an dem die Arbeitsanforderungen erfüllt wurden. Hiermit ist auswertbar, wo der Betreuer im Untersuchungszeitraum gearbeitet hat bzw. eine Eingrenzung des Handlungsfelds möglich. In der Kategorie „Situationsteilnehmer“ wurden alle in der Beobachtungssituation teilnehmenden Personen mit der Unterscheidung aktiv und passiv eingetragen. Als passiv wurde in der Datenerhebung lediglich die Beobachtungsperson der Vollständigkeit halber aufgenommen. Zudem gibt die Zuschreibung aktiv bzw. passiv einen Hinweis auf die Rollendefinition der BeobachterIn in der Beobachtungssituation. Die Kategorie „Situationsthemen“ ist eingeführt, falls die Beobachterin im Zuge der zu beobachtenden Situation nicht genügend Zeit findet eine komplette Beschreibung anzufertigen. Die Situationsthemen stellen somit eine Art Überschrift, als Gedankenstütze für die Beobachtungsperson dar. Kernstück des Beobachtungsbogens ist die Kategorie „Situationsbeschreibung“. In dieser Kategorie sind in freier textueller Form die von der Beobachterin beobachteten Situationen beschrieben werden. In die Kategorie „Welche Arbeitsaufträge ergeben sich aus der Situation“ sind direkt im Anschluss an die vorher beschriebene Situation nach einer kurzen Befragung des Berufsbe-

treuers zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbare folgende Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufträge eingesetzt. Diese sollen in der Auswertung eine analysierbare Ereigniskette unterstützen. Die letzte Kategorie „Besonderes /Beo.“ gibt dem Beobachter die Möglichkeit, aufgefallene Besonderheiten innerhalb einer Situation zu dokumentieren. Dabei ist den Beobachtern freigestellt, was sie in dieser Situation für diese Kategorie als relevant ansehen und dokumentieren. Prinzipiell ist diese Kategorie auch konzipiert, um Ereignisse, die die Beobachterin nicht einordnen konnte, dokumentieren zu können.

Grundsätzlich wurden verschiedene Kriterien im Vorfeld der Datenerhebungsphase festgelegt, die für die Beobachter den Anlass zu einer neuen Beobachtungssituation bzw. zum Ausfüllen eines neuen Beobachtungsbogens gaben. Das erste Kriterium war der Wechsel des Falles, definiert über den Betreuungsfall. Wurde zum Beispiel in zwei verschiedenen Betreuungsfällen nacheinander ein Telefonat geführt, so gab der Wechsel des Falles den Anlass zum Ausfüllen eines neuen Beobachtungsbogens. Das zweite Kriterium war der „Abschluss“ einer beruflichen Tätigkeit. Wurden innerhalb eines Falles zwei Telefonate mit dem gleichen Rezipienten geführt, so gab die Beendigung des ersten Telefonates Anlass zur Erstellung eines neuen Beobachtungsbogens. Drittes Kriterium war der Wechsel der Interaktionspartner. Zwei Telefongespräche mit unterschiedlichen Rezipienten, jedoch in einem Betreuungsfall, mussten auch in zwei verschiedenen Beobachtungsbögen dokumentiert werden. Das vierte Kriterium definiert sich über einen Ortswechsel. Wurde die erste berufliche Tätigkeit im Arbeitszimmer beobachtet, die folgende in einem Copyshop, musste auf Grund des Wechsels der Örtlichkeit ein neuer Beobachtungsbogen ausgefüllt werden. Da das Kernstück des Beobachtungsbogens die unstrukturierte Beschreibung der beobachteten Situation darstellt, ist ein versäumter Wechsel zu einem folgenden Beobachtungsbogen bei nicht eindeutigen Situationen trotzdem als verwertbar anzuerkennen, da eine Aneinanderreihung aller Situationsbeschreibungen den interpretierten chronologischen tatsächlichen Ereignisablauf der beruflichen Tätigkeit wiedergibt. Lediglich die technische Suche nach der genauen Situation wird in der Auswertung schwieriger. Vorstellbar ist der fehlende Wechsel in Gesprächssituationen, die von einer den Raum betretenden Person gestört werden. Da in einem solchen Fall ein zu-

sätzlicher Interaktionspartner auftritt, müsste nach den obigen Kriterien ein neuer Beobachtungsbogen ausgefüllt werden. Verlässt die störende Person nach Aufforderung wieder den Raum findet wiederum eine Veränderung bezüglich der Interaktionspartner statt, die einen neuen Beobachtungsbogen zur Folge haben müsste. Letztlich ist dies aber nicht zwingend notwendig, da die Störung in einem Beobachtungsbogen dokumentiert ist und damit der Auswertung zur Verfügung steht.

3.5. Örtliche und zeitliche Begrenzungen der Beobachtung

Zunächst wurde der Datenerhebungszeitraum auf eine Tätigkeitszeit des Berufsbetreuers von vier Wochen festgelegt. Wäre die innerhalb dieses Zeitraums gewonnene Datenmenge als zu gering und für nicht aussagekräftig genug eingeschätzt worden, bestand die Option der Verlängerung des Beobachtungszeitraumes.

Im Weiteren wurde die tägliche Arbeitszeitgestaltung der Tätigkeit „Berufsbetreuung“, die vom Betreuer bereits in der Zeit vor der Datenerhebungsphase Bestand hatte, auch als Untersuchungszeitraum in der Datenerhebungsphase angenommen. Dies bedeutete, dass der morgendliche Arbeitsbeginn des Betreuers und damit auch Beginn der Beobachtung um 09.00 Uhr aus den bisherigen Gewohnheiten übernommen wurde. Anders gehandhabt wurde die Beendigung der täglichen Betreuungsarbeit und somit auch das Ende des täglichen Beobachtungszeitraumes. Dieser wurde nicht wie der Beginn über eine festgelegte Zeit als Uhrzeit definiert, sondern individuell pro Arbeits- und Beobachtungstag nach den Arbeitsanforderungen der Betreuungstätigkeit vom Berufsbetreuer bestimmt. Beide Entscheidungen sind analog zu den arbeitszeitlichen Gewohnheiten und Erfahrungen aus der Betreuungstätigkeit vor der Datenerhebungsphase getroffen worden. Gewählt wurde dieser tägliche zeitliche Rahmen, um unnatürliche Verschiebungen der gewohnten Arbeitszeit des Berufsbetreuers zu vermeiden und damit den Untersuchungsgegenstand möglichst naturgetreu und unbeeinflusst zu erhalten.

Im natürlichen Setting der Tätigkeit des Berufsbetreuers liegt eine besondere Spezifik. Es sind per gesetzlichen Rahmenbedingungen keine festen Arbeitszeiten vorgeschrieben, sprich die Betreuungstätigkeit weist eine gewisse Form der stän-

digen Dauerbereitschaft auf.¹²² Es musste daher eine Definition für die Dokumentation von Arbeitstätigkeiten außerhalb der oben definierten Zeiträume gefunden werden, eben zu Zeiten in denen keine Beobachterin zugegen ist, gleichzeitig aber qua Gegenstandsdefinition dokumentiert werden muss. Auf Grund dieser Besonderheit, musste der Berufsbetreuer die anfallende Tätigkeit bei Abwesenheit einer Beobachterin selbst dokumentieren. Im Material ist dies kenntlich gemacht.¹²³

Ebenfalls analog zu den Arbeitszeitübernahmen der täglichen Betreuungsarbeit in das Setting der Untersuchung wurde mit den Schauplätzen der Betreuungstätigkeit umgegangen. Der tägliche Beginn der Beobachtungseinheit fand in der Betreuungsstelle des Berufsbetreuers mit den unterschiedlichsten Tätigkeiten statt, dies analog zur Zeit vor Beginn der Datenerhebungsphase. Gleichermaßen wurden die sich daran anschließenden weiteren Handlungen des Berufsbetreuers an den Lokalitäten im Feld beobachtet. Diese Lokalitäten waren dann beispielsweise eine Fahrt zum Amtsgericht, ein Telefonat in der Betreuungsstelle oder das Schreiben eines Briefes und unterscheiden sich jeweils von Untersuchungstag zu Untersuchungstag. Eingegrenzt kann gesagt werden, dass als lokale Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes jeweils der natürliche Ort der Betreuungstätigkeit, ebenfalls nach den Arbeitsgewohnheiten des Berufsbetreuers vor der Datenerhebungsphase, beibehalten wurde.

¹²² Vgl. Kap. 5.2. Definition und Organisation von Arbeitszeiten

¹²³ Vgl. Kap. 3.3. Nichtstandardisierte teilnehmende Beobachtung und Rollendefinition der Anwesenden

4. Der Untersuchungsgegenstand als Abbild von normativen Vorschriften

4.1. Betreuungsrechtliche Definitionen „Betroffener“, „Berufsbetreuer“ und „Aufgaben“

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung fußt auf folgender Vorschrift:

§ 1896 BGB

„(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. ...“

Zunächst ist darin grundsätzlich beschrieben, dass eine gesetzliche Betreuung ausschließlich für volljährige Mitbürger wirksam ist. Diese normative Möglichkeit besteht dann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die eine Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung bewirken. Die Erforderlichkeit ist daraufhin festgelegt, dass eine psychische, körperliche, geistige oder seelische Erkrankung vorliegen muss, auf Grund der der Betroffene seine Angelegenheiten zumindest in Teilen nicht mehr besorgen kann. Die Erforderlichkeit ist demnach nur dann gegeben, wenn bei dem Betroffenen von einer Hilfsbedürftigkeit auf Grund einer Krankheit oder einer Behinderung ausgegangen wird. Diese sind psychische Krankheiten, seelische Behinderungen sowie geistige und körperliche Behinderungen.

a) Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle seelischen Erkrankungen die sich nicht auf körperliche Ursachen zurückführen lassen. Dies sind Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis, auch Neurosen und Psychopathien. Ebenso zählen dazu Abhängigkeitserkrankungen ab einem bestimmten Schweregrad sowie körperlich begründbare Erkrankungen, etwa nach Verletzungen des Gehirns durch exogene Einflüsse wie Gewalt oder Vergiftungen oder nach Hirnhautentzündungen.

b) Seelische Behinderungen

In diese Gruppe fallen alle psychischen Beeinträchtigungen in Folge einer oben beschriebenen psychischen Erkrankung. Ebenso zählen hierzu geistige Beeinträchtigungen in Folge des Altersabbaus.

c) Geistige Behinderungen

Hierzu gehören alle Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade, die vor oder während der Geburt oder in Folge frühkindlicher Hirnschädigungen erworben wurden.

d) Körperliche Behinderungen

Diese Kategorie schließt alle Behinderungen des Bewegungsapparates oder der Sinneswahrnehmung, wie Gehörlosigkeit oder Blindheit ein.

Allein die Krankheit bzw. Behinderung ist allerdings als Voraussetzung noch nicht ausreichend für eine Erforderlichkeit einer Betreuungseinrichtung. Vorgeschrieben ist zusätzlich ein Fürsorgebedürfnis des Betroffenen. Das Fürsorgebedürfnis ergibt sich dadurch, dass auf Grund der Krankheit oder Behinderung die Betroffenen ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. In dieser Vorschrift wird mit „ganz oder teilweise“ zum einen die Erforderlichkeit der Einrichtung eingegrenzt, zum anderen werden gleichzeitig Aufgabenkreise bzw. Wirkungsbereiche des Betreuers angeführt. Dazu die folgende Vorschrift:

§ 1896 BGB

„(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. ...“

Die angeführten Aufgabenkreise bestimmen demnach die Lebensbereiche des Betroffenen, für die eine Betreuung eingerichtet wird und legen dadurch fest, in welchen Bereichen der Betreuer zuständig ist und wirken darf. Diese Wirkungsbereiche betreffen im Wesentlichen die Sorge um die Gesundheit, die Sorge um das Vermögen und finanzielle Angelegenheiten, die Aufenthaltsbestimmung oder Personensorge und die Entscheidung über Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen. In einer gerichtlichen Überprüfung der Erforderlichkeit ist der Betroffene von dem zuständigen Richter anzuhören. Auf die genaueren möglichen Wirkungsbereiche wird noch im Folgenden eingegangen. Mit dieser Formulierung

wird das Augenmerk der Erforderlichkeit der Einrichtung auf den Umfang der Betreuung gelenkt. Notwendig ist dafür eine genaue Feststellung und Eingrenzung, in welchen Bereichen des Lebens das „Nichtbesorgen können der Angelegenheiten“ vorliegt und welche Lebensbereiche von den Betroffenen durchaus ohne Unterstützung bewältigt werden können. Damit werden die Aufgabenkreise des Betreuers, in denen er ausschließlich tätig werden darf, festgelegt und zugleich die Auswirkung der gerichtlichen Maßnahme, sprich Einrichtung einer Betreuung, auf die Selbst- oder Fremdbestimmung des Betroffenen eingeengt.

Im gleichen Zug wird die Dauer der Betreuung eingeschränkt. Sie darf nur solange bestehen bleiben, solange der Betroffene seine Angelegenheiten nicht selbstständig im Sinne von nicht selbstschädigend bewältigen kann, also eine Bedürftigkeit bei dem Betroffenen auf Grund einer Krankheit oder Behinderung vorliegt. Dazu die folgende Vorschrift:

§ 1908 BGB

„(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.“

Mit dieser Vorschrift ist festgelegt, dass nicht nur eine gesamte Aufhebung der Betreuung stattfinden muss, wenn der Betroffene in diesen Bereichen selbstständig seine Aufgaben bewältigen kann, sondern dies in Teilbereichen möglich ist. Dementsprechend können einzelne Aufgabenkreise aus der weiter bestehenden gesetzlichen Betreuung herausgenommen werden.

In § 1896 BGB Abs. 2 wird ferner eingeschränkt, dass eine gesetzliche Betreuung nur erforderlich ist, insofern die Angelegenheiten nicht ebenso gut durch einen Bevollmächtigten des Betroffenen oder durch andere Hilfen besorgt werden können.

§ 1896 BGB

„(2) ... Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“

Erforderlichkeit der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung und Tätigkeit eines Betreuers ist somit nur auf Grund individueller Einschränkungen des Betroffenen und zusätzlich fehlenden Möglichkeiten in seinem sozialen Umfeld gegeben.

Eine gesetzliche Betreuung stellt seit Beginn 1992, im Gegensatz zu den bis dahin geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsgesetzen, im rechtlichen Sinn keine zwangsläufige Entrechtung mehr dar und hat nicht wie vorher die unmittelbare Geschäftsunfähigkeit der Betroffenen zur Folge. Die Wirksamkeit der von den Betreuten abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen Menschen in Deutschland danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und somit ihr Handeln danach ausrichten können. Ist diese Einsicht aber auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr vorhanden, wird der oder die Betreute im „natürlichen Sinne“, unabhängig von der Einrichtung einer Betreuung, geschäftsunfähig. So wie jede andere Person auch.

Auch im Verfahren der Betreuungseinrichtung ist die Wirksamkeit der Erklärungen bzw. die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen relevant. Diese zeigt sich in folgender Vorschrift:

§ 1897 BGB

„(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. ...“

Im Verfahren der Betreuerbestellung durch ein Gericht, ist dem Vorschlag des Betroffenen, welche Person zum Betreuer bestellt wird, zu entsprechen. Insofern ist der Betroffene, im Gegensatz zu den vorherigen Vormundschafts- und Pflegschaftsgesetzen, verfahrensfähig. Ausgenommen sind dabei Vorschläge, die gegen das Wohl der Betroffenen gehen, zum Beispiel wenn der oder die Vorgeschlagene nicht in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dieses Beispiel lässt erkennen, dass die Betroffenen selbst innerhalb der eingerichteten gesetzlichen Betreuung mitbestimmen können und verfahrensfähig sind. Sie können im Weiteren selbst Anträge stellen oder

Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen und somit aktiv auf eine gesetzliche Fremdbestimmung Einfluss nehmen.

Zum Betreuer wird eine Person über das jeweilig zuständige Amtsgericht bestellt.

§ 1897 BGB

„(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift geht zunächst hervor, dass ein Betreuer eine natürliche Person ist, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Diese Vorschrift beschreibt aber noch nicht ausreichend den Begriff „Berufsbetreuer“, denn damit könnte jegliche natürliche Person gemeint sein. Ausschlaggebende Voraussetzung, die Bezeichnung „Berufsbetreuer“ führen zu dürfen, ergibt sich aus § 1836 BGB Abs. 1 a, b und Abs. 2 beziehungsweise in der Abhebung von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 1836 BGB

„(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormundes feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Gericht hat diese Feststellung zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann Die Voraussetzungen ... liegen im Regelfall vor, wenn der Vormund a) mehr als zehn Vormundschaften führt oder b) die für die Führung der Vormundschaften erforderliche Zeit voraussichtlich mehr als 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.“

Hier ist beschrieben, dass zunächst die Betreuung unentgeltlich zu führen ist und demnach einer ehrenamtlichen Tätigkeit gleichkommt. Die Ausnahme besteht in der gerichtlichen Feststellung, dass der Betreuer in einem Umfang Betreuungen

führt und er dies nur im Rahmen einer Berufsausführung leisten kann. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn mehr als zehn Betreuungen geführt werden (a) oder wenn die für die Führung der Betreuungen erforderliche Zeit voraussichtlich nicht 20 Wochenstunden unterschreitet (b). Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so wird der Betreuer bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht als Berufsbetreuer geführt. Damit hat das Vormundschaftsgericht dem Berufsbetreuer eine Vergütung zu bewilligen, was zur Folge hat, dass der Berufsbetreuer bei seinem zuständigen Finanzamt als selbstständiger Freiberufler geführt wird. Dies ist trotz einer Aufwandsentschädigung bei einem ehrenamtlichen Betreuer nicht der Fall. Der in dieser Untersuchung beobachtete Betreuer erfüllt diese Kriterien und gilt demnach als Berufsbetreuer.

Aus dem bereits angeführten Paragraphen 1897 BGB ergibt sich eine Dualität der Aufgaben, die der Betreuer erfüllen können muss: Er muss Angelegenheiten des Betroffenen rechtlich besorgen können, sprich an seiner Stelle rechtskräftige Geschäfte tätigen können und zusätzlich in der Lage sein, in dem dazu erforderlichen Umfang, den Betroffenen persönlich zu betreuen. Eine nähere Beschreibung der Aufgaben wird im Folgenden angeführt:

§ 1901 BGB

„(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.“

„(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“

„(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. ...“

Mit diesen Vorschriften wird das Augenmerk der Tätigkeiten des Betreuers in dessen professioneller Rollenausführung auf das Wohl und die Wünsche, demnach die Selbstbestimmung des Betroffenen gelenkt, die der Betreuer zu achten hat. Des Weiteren ist beschrieben, wie der Betreuer dieses Wohl zu achten hat:

§ 1901 BGB

„(3) ... Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.“

Der Betreuer soll nach dieser Vorschrift die persönliche Betreuung dahingehend gestalten, dass er mit dem Betroffenen die auszuführenden Erledigungen, welche er an seiner Stelle vornehmen will, mit ihm bespricht. Dabei wird jedoch eingeschränkt, dass die Besprechung an sich wiederum nicht gegen das Wohl des Betroffenen sein darf.

Die Ausrichtung der Tätigkeiten des Betreuers werden im Weiteren expliziert:

§ 1901 BGB

„(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.“

Dabei wird nun festgeschrieben, dass der in der Rollenausführung eines Betreuers die Priorität darauf liegt, in bestimmten Aufgabenkreisen Möglichkeiten zu nutzen, die dem Wohl des Betroffenen dienen und die dieser nicht selbstständig in der Lage ist, zu nutzen.

In der rechtlichen Beurteilung der Geschäftsfähigkeit, in der nunmehr eingerichteten Verfahrensfähigkeit der Betroffenen und in der spezifischen Einrichtung von Aufgabenkreisen nach individueller Erforderlichkeit liegen nunmehr die wichtigen Revisionen des bis dahin geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts durch das Betreuungsrecht. Auch mit Berücksichtigung aller gesetzlichen Veränderungen und Verbesserungen seit der Ablösung des Vormundschafts- und Gebrechlichkeitsgesetzes, ist dennoch ersichtlich, dass eine gesetzliche Betreuung einen immensen, wenn auch zur Unterstützung des Wohles des Betroffenen formulierten, Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen bedeutet.

Die betreuungsrechtlichen Definitionen zu den Betroffenen, zum Betreuer und zu dessen Aufgaben enthalten jedoch keine Aussagen zu den Methoden, die ein Betreuer einsetzt, um Möglichkeiten zu nutzen, die dem Betroffenen zu dessen

Wohl verhelfen. Daraus ergibt sich das Spannungsfeld, wie, das heißt mit welchen Methoden, eine normative Vorschrift durch Handlungen des Betreuers zum Wohl des Betroffenen führt.

Vor diesen Handlungen stehen jedoch noch weitere gerichtliche Verfahren, die im Zuge einer Betreuungseinrichtung relevant sind.

4.2. Das gerichtliche Verfahren bei Betreuungseinrichtung

Das gerichtliche Verfahren einer Betreuerbestellung beginnt mit der Anregung durch die Betroffenen selbst oder von Amts wegen. Dritte, zum Beispiel Angehörige, können lediglich bei Gericht eine Anregung machen. Es folgt eine persönliche Anhörung der Betroffenen durch den zuständigen Amtsrichter, die sicherstellen soll, dass der Richter hinreichend über die Persönlichkeit der Betroffenen und die Erforderlichkeit der gesetzlichen Betreuung informiert ist. Des Weiteren ist ein ärztliches Sachverständigengutachten notwendig, das Aussagen über die Notwendigkeit, den Umfang, sprich die Aufgabenkreise und die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit machen muss. Nach persönlichem Eindruck des Richters in einer Anhörung des Betroffenen und ausreichenden evaluierten Voraussetzungen aus dem ärztlichen Sachverständigengutachten wird die Entscheidung der Einrichtung einer Betreuung von dem Richter getroffen.

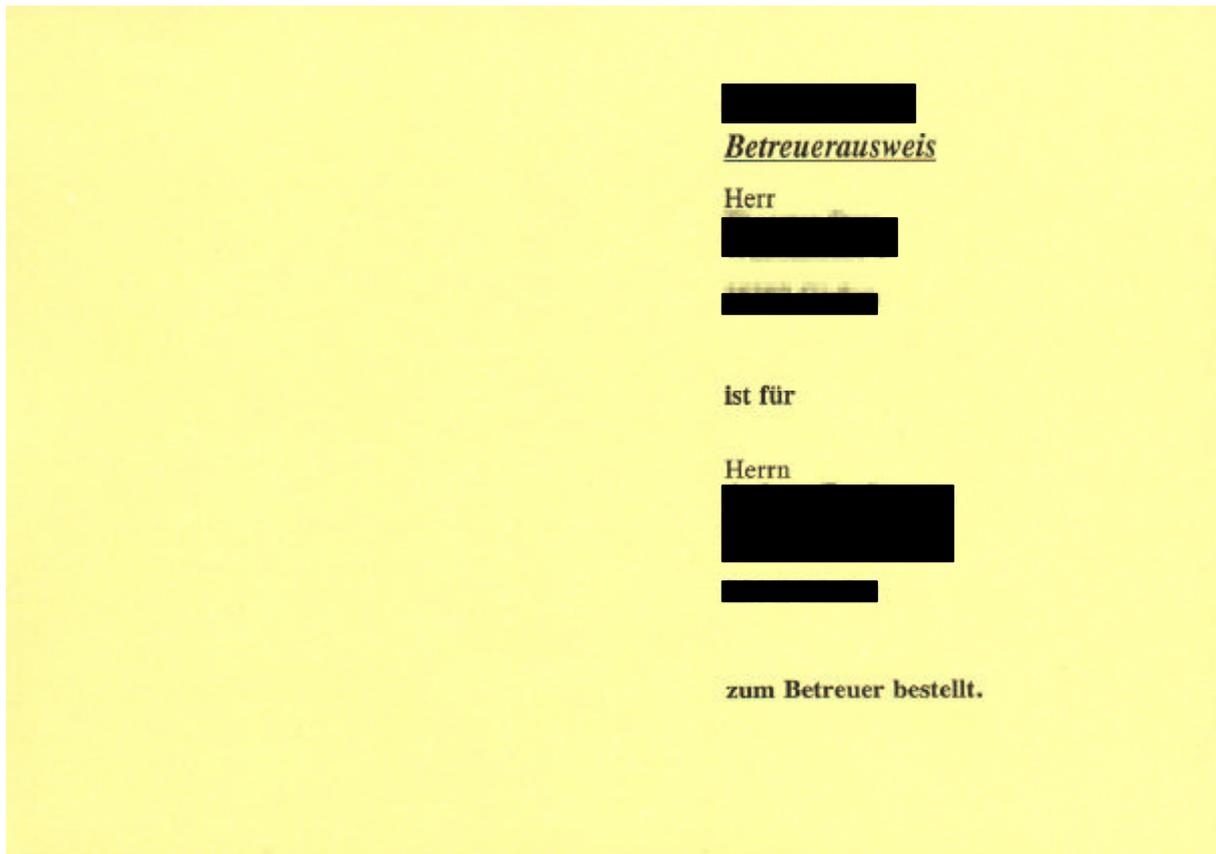
Mit der getroffenen Entscheidung zur Erforderlichkeit muss daraufhin entschieden werden, welcher Betreuer für die Betreuungssache geeignet ist und durch richterlichen Beschluss bestellt wird. Dies können dann Betreuungsvereine, ehrenamtliche Betreuer oder Berufsbetreuer sein.

Letztlich ist die Bekanntmachung an den Betroffenen und den Betreuer Voraussetzung und wird per richterlichem Beschluss zugestellt. Nach der Betreuerbestellung wird der Betreuer zur Aufklärung seiner Rechte und Pflichten von dem zuständigen Rechtspfleger am betreuungsführenden Amtsgericht geladen und erhält zu seiner Legitimation den Betreuerausweis explizit für diesen Betreuungsfall.

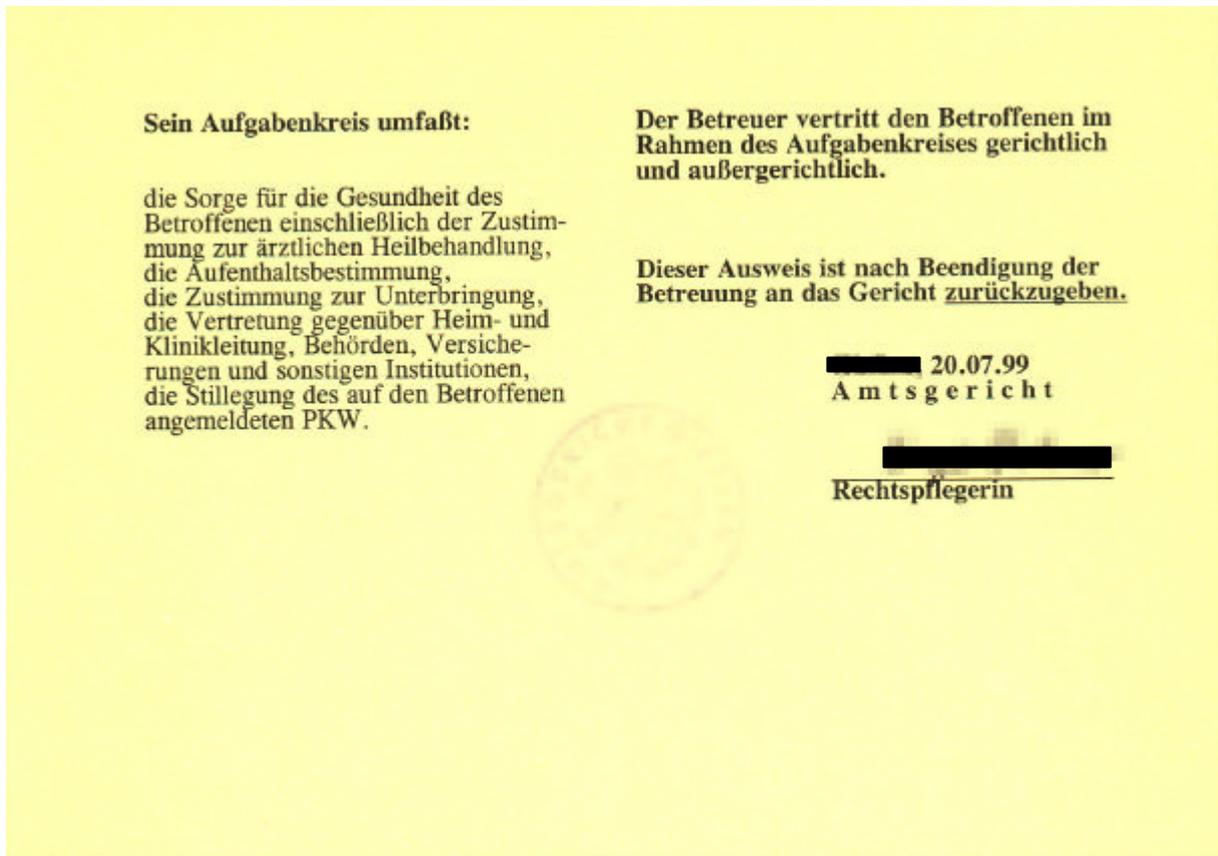
Darin sind das Aktenzeichen, das betreuungsführende Amtsgericht, der oder die Betroffene, der Betreuer, die einzelnen Aufgabenkreise, sowie die Dauer der Betreuung angegeben.

Mit diesem Ausweis, ersichtlich in folgenden Grafiken, ist der gesetzliche Betreuer in Verbindung mit seinem Personalausweis befugt, für den Betroffenen innerhalb der festgestellten und aufgeführten Aufgabenkreise tätig zu werden.

Betreuerausweis Vorderseite mit dem Aktenzeichen des betreuungsführenden Amtsgerichtes, Name und Anschrift des Betreuers und des Betroffenen:



Betreuerausweis Innenseite mit den Aufgabenkreisen der Betreuung, dem Stempel des betreuungsführenden Amtsgerichtes und der Unterschrift einer Rechtspflegerin:



Mit der Anführung der relevanten Aufgabenkreise in dem Betreuerausweis ist implizit bestimmt, in welchen Wirkungsbereichen der Betreuer tätig werden darf.

Aus § 1897 BGB Abs. 1 geht hervor, dass der Betreuer den Betroffenen in den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen rechtlich zu vertreten und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen hat. Hieraus resultiert eine Dualität der Aufgaben. Eine *gesetzliche Vertretung* einer Person, der des Betreuten, die impliziert, dass der Betreuer an Stelle seines Klienten rechtskräftige Geschäfte innerhalb der eingerichteten Aufgabenkreise tätigen kann und diese auch Rechtsgültigkeit ohne die Einwilligung des Betreuten besitzen.

Bekannt ist diese Art der gesetzlichen Vertretung aus der elterlichen Sorge, innerhalb derer Eltern rechtsgültige Geschäfte für ihre minderjährigen Kinder und Heranwachsende abschließen können. Für volljährige Personen ist dies für persönlich Bevollmächtigte, etwa Rechtsanwälte für ihre Mandanten oder Architekten für Bauherren, bekannt. Der grundlegende Unterschied zur gesetzlichen Vertretung eines Betreuten durch einen bestellten Betreuer besteht darin, dass der Betreuer auf Grund eingeschränkter natürlicher Geschäftsfähigkeit des Betreuten die Rechtsgeschäfte gegen dessen Willen durchsetzen kann. So kann bei Geschäftsfähigkeit der Betreuer für den Betroffenen einen Vertrag, beispielsweise einen Kaufvertrag rechtswirksam in dessen Abwesenheit unterschreiben. Dieser gilt dann, wenn Betroffener und Betreuer einer Meinung sind bzw. beide die Rechtswirksamkeit wollen. Ist dies nicht der Fall, der Betreuer möchte, dass der geschlossene Vertrag rechtsgültig ist, der geschäftsfähige Betroffene möchte dies nicht, so ist letztendlich im Innenverhältnis Betroffener/Betreuer die Meinung des Betroffenen rechtswirksam, da dieser trotz bestehender Betreuung geschäftsfähig ist.

Bei natürlicher Geschäftsunfähigkeit sind in jedem Fall innerhalb des eingerichteten Aufgabenkreises die Meinung und Unterschrift des Betreuers maßgebend. Dies unabhängig von dem Willen des Betroffenen, da die natürliche Geschäftsunfähigkeit unterstellt, dass Wesen, Bedeutung und Tragweite des Geschäfts von dem Betroffenen nicht ausreichend erkannt werden können, um zu seinem Wohl zu handeln. Dies muss aber individuell im jeweiligen Rechtsgeschäft neu beurteilt werden.

Des Weiteren geht ein zweiter Aufgabenbereich des Betreuers aus §1897 BGB Abs. 1 hervor: *die persönliche Betreuung*. Der Betreuer hat zusätzlich zur gesetzlichen Vertretung noch den Klienten in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen, ihn in den Prozess von Entscheidungsfindungen einzubeziehen (§ 1901 Abs. 2 BGB) bzw. der Erklärung von bereits getroffenen Entscheidungen aus der gesetzlichen Vertretung zu begleiten, mit ihm Gespräche zu führen und eine tragfähige Beziehung mit kooperativer Interaktion aufzubauen. Hierbei finden sich Anleihen aus Berufsfeldern mit pädagogischen, therapeutischen und psychologischen Inhalten. Aus der normativen Vorschrift lässt sich des Weiteren eine Hierarchie der beiden Aufgabenbereiche ableiten. Zunächst hat der Betreuer in

den festgelegten Aufgabenkreisen die rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen. Die rechtlichen Angelegenheiten grenzen daraufhin den Einsatzbereich der persönlichen Betreuung insofern ein, dass nur innerhalb derer eine persönliche Betreuung stattzufinden hat.

Im Einzelnen können bei Betreuungseinrichtung folgende Aufgabenkreise durch richterlichen Beschluss festgelegt werden:

- ? die Sorge für die Gesundheit der/des Betroffenen
- ? einschließlich der Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung
- ? die Aufenthaltsbestimmung
- ? die Zustimmung zur Unterbringung
- ? die Zustimmung zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen
- ? die Vermögenssorge
- ? Ausnahmen innerhalb der Vermögenssorge
- ? die Wohnungsangelegenheiten
- ? die Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung
- ? die Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterhalt
- ? die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialhilfe
- ? die Organisation ambulanter Hilfen
- ? die Vertretung gegenüber Heim- und Klinikleitung, Behörden, Versicherungen und sonstigen Institutionen
- ? die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr, das Öffnen und Anhalten der Post
- ? alle Angelegenheiten des Betroffenen
- ? zusätzliche Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes
- ? Zusätzliches nach richterlichem Ermessen

Diese Einteilung der einzelnen Aufgabenkreise soll dem Richter die Möglichkeit geben, einerseits alle möglichen erforderlichen Lebensbereiche der Betroffenen mit in die Betreuung einzubeziehen, andererseits aber auch Lebensbereiche in denen keine Betreuung notwendig ist, bewusst aus der Betreuung auszuschlie-

ßen, um somit dem Postulat der größtmöglichen Selbstbestimmung der Betroffenen nachzukommen.¹²⁴

Da bei Betreuungseinrichtung aber nicht alle Lebensbereiche die der Unterstützung bedürfen zu erkennen sein müssen und sich die Erforderlichkeit durchaus verändern kann, ist jederzeit per Antrag und persönlicher Anhörung der Betroffenen durch den Richter eine Einschränkung oder Ausweitung der Aufgabenkreise möglich. Dies gibt zunächst die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Betreuers.

Nach der Beschreibung der normativen Vorschriften als Grundlage der Betreuer-tätigkeit wird im Folgenden auf die existenten Betreuungsfälle des Betreuers als weitere Grundlage der Tätigkeit eingegangen.

4.3. Das Untersuchungsfeld

Im Sommer 1997 begann der Autor nach Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und einem sich daran anschließenden Anerkennungsjahr im Sozialdienst eines psychiatrischen Krankenhauses seine professionelle Tätigkeit als Berufsbetreuer für psychisch erkrankte Erwachsene, für die nach den Vorschriften des Betreuungsgesetzes ein gesetzlicher Betreuer bestellt wurde.

Nach absolvierten anderthalb Jahren dieser praktischen Tätigkeit bestand nunmehr zu Beginn des Untersuchungszeitraumes ein Bestand von 17 laufenden bestellten Betreuungen, im Folgenden und in der beruflichen Alltagssprache auch „Fälle“ genannt, welche die Ausgangssituation der Untersuchung zur Tätigkeit des Betreuers bildeten.

Zunächst besteht die Ansammlung der 17 bestehenden Betreuungen aus Klienten die als gemeinsames Kriterium den gleichen Berufsbetreuer haben und somit als Betreuungsfälle des Betreuers geführt werden. Als weitere Gemeinsamkeit besteht nur noch die Tatsache, dass sich alle Klienten und Klientinnen untereinander nicht kennen, lediglich wissen, dass sie nicht der einzige Betreuungsfall in der professionellen Tätigkeit des Berufsbetreuers darstellen. Daraus ergibt sich, dass

¹²⁴ Vgl. dazu Seichter, J., 2001, Kap. 3, S. 29ff.

die Klienten des Berufsbetreuers keine Gruppe darstellen, sondern der soziologischen Anforderung einer „sozialen Kategorie“ gerecht werden.

Im Weiteren zeichnet sich diese soziale Kategorie durch Heterogenität aus.

Bezüglich der Erforderlichkeit für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung, finden sich in der sozialen Kategorie „Klienten“ verschiedene Erkrankungen. Dies sind Polytoxikomanien, Demenzen, Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis und Psychopathien, die jeweils von Klient zu Klient auch bei gleicher Diagnosebeschreibung in ihrer Ausgestaltung unterschiedliche individuelle Ausprägungen haben. Darüber hinaus sind ebenfalls die Konstellationen der individuellen Bedürftigkeiten, ausgedrückt über den vorher erwähnten Aufgaben- oder Wirkungskreis des Berufsbetreuers, nicht deckungsgleich. Dementsprechende Unterschiede finden sich im jeweiligen Rollenfeld des Berufsbetreuers bezogen auf einen Fall, sowie die jeweiligen Erwartungshaltungen der im Rollenfeld befindlichen Rollenträger. Des Weiteren gibt es keine Übereinstimmung bezüglich der Dauer der bereits bestehenden Betreuungszeit. Diese erstreckt sich über eine längste Betreuungszeit von 21 Monaten bis zur kürzesten mit sechs Monaten. Keine der bestehenden Betreuungen weist eine gleiche Betreuungszeit auf.

In der sozialen Kategorie „Klienten“ sind sowohl weibliche als auch männliche Personen vertreten. Das Alter der Klientel erstreckt sich zum Zeitpunkt der Datenerhebungsphase von 21 – 79 Jahre, es gibt keine gleichaltrigen Klienten. Es sind sowohl Klienten mit Angehörigen als auch ohne familiäre Beziehungen vertreten, keine aber mit Übereinstimmung in der Quantität oder Qualität dieser Beziehungen. Manche der Klienten wohnen in einem durch professionelles Personal unterstütztem Wohnverhältnis, wie ein Übergangwohnheim, manche der Klienten wohnen in einer eigenen Wohnung. Keine Übereinstimmung besteht wiederum in der Ausgestaltung der individuellen Wohnform. Weiter sind Klienten vertreten die mit einer gesetzlichen Betreuung einverstanden sind, als auch Klienten die dies nicht akzeptieren. Alle Klienten haben aber unterschiedliche Begründungen für die individuelle Einstellung zur Betreuung.

Diese hier aufgezeigte Heterogenität, die sich noch an vielen anderen Merkmalen weiterführen liesse, lässt nun bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, des beruflichen Handelns des Berufsbetreuers in seinem Arbeitsfeld, eine große

Bandbreite an möglichen Methoden und Handlungen erwarten. Diesen Untersuchungsgegenstand gilt es nun weiter zu definieren.

Gegenstand ist, an dieser Stelle bewusst weit gefasst, die tägliche praktische Arbeit des Berufsbetreuers in einem vierwöchigem Untersuchungszeitraum im Januar und Februar 1999. In dieser Untersuchung ist dies die Erwerbstätigkeit, sprich die alltägliche professionelle berufliche Tätigkeit des Berufsbetreuers nach den Rahmenbedingungen des Betreuungsgesetzes.

Da sich der hier formulierte Untersuchungsgegenstand „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“ aber nicht auf die ausschließliche Betreuungsarbeit innerhalb der Betreuungsfälle mit den Klienten, also den Betroffenen der Betreuungssache, konzentriert, kann dieses Faktum zunächst nur einen Ausgangspunkt darstellen. Hinzu kommen noch alle beruflichen Tätigkeiten, die sich in einem Betreuungsfall in der Arbeit mit anderen darin zusätzlich involvierten Personen aus diversen Institutionen und dem familiären Umfeld des Klienten auszeichnen, sowie personenunabhängige Tätigkeiten und fallunabhängige Tätigkeiten.

Als personenunabhängige Tätigkeiten des Betreuers definiert sind zum Beispiel Tätigkeiten, wie das Öffnen und Lesen eines eingegangenen Briefes, dementsprechend Arbeitssituationen ohne Interaktion.

Mit fallunabhängigen Tätigkeiten bezeichnet sind die in die Untersuchung mit eingeschlossenen Tätigkeiten in der Interaktion mit Kollegen, welche in irgendeiner gearteten Form in die allgemeine Betreuungstätigkeit involviert sind, sowie Tätigkeiten der Organisation des eigentlichen Arbeitsplatzes „Betreuungsstelle“ des Berufsbetreuers. Exemplarisch dafür könnte ein Telefonat des Berufsbetreuers mit seiner Steuerberaterin stehen.

An dieser Stelle wird ersichtlich, dass der Betreuungsfall Grundlage und zugleich Legitimation für jegliche berufliche Tätigkeit innerhalb dessen konstituiert, andererseits aber auch fallunabhängige Anforderungen an den Berufsbetreuer herantreten. Somit wird eine Tätigkeit wie das Öffnen eines Briefes des Kostenträgers X im Fall Y durch den Berufsbetreuer grundsätzlich erst zur professionellen Tätigkeit durch das Existieren des Falls Y. Andererseits werden Tätigkeiten im Fall Y aber erst zur professionellen Arbeit eines Berufsbetreuers, wenn auch eine funktionierende Arbeitsstelle „Betreuungsstelle“, respektive mit fallunabhängigen Organisationstätigkeiten des Betreuers, besteht. Daraus ist erkennbar, dass beide Arten

der Tätigkeit sich im professionellen Handeln des Berufsbetreuers ergänzen und bedingen und dadurch mit in die Untersuchung aufgenommen und ausgewertet werden müssen.

Zusammengefasst ist evident, dass der Gegenstand der Untersuchung sämtliche Tätigkeiten des Berufsbetreuers darstellt, die einen Betreuungsfall als Grundlage haben oder eindeutig dem Inhalt nach der Organisationstätigkeit des Arbeitsplatzes zuzuordnen sind.

4.4. Der Ereignisfluss in der Betreuungspraxis: Beispiel „Strafbefehl“

In diesem Kapitel wird anhand einer Folge von Episoden die situative Praxis des Berufsbetreuers dargestellt. Ziel dabei ist, einen Eindruck zu verschaffen, wie sich anhand eines fortwährenden Arbeitsproblems unterschiedliche Anforderungen und Tätigkeiten mit unterschiedlichen Interaktionspartnern abbilden. Das fortwährende Arbeitsproblem des Betreuers ist die Bearbeitung eines Strafbefehls, welche sich innerhalb des Betreuungsfalls der Klientin „Fr. K.“ abbildet. Unter einer Episode wird dabei verstanden, dass die einzelnen Situationsbeispiele in die gesamte Betreuungsarbeit des Falls „Fr. K.“ eingeordnet sind. Dargestellt ist das Material mit der numerischen ID und der Kategorie „Situationsbeschreibung“ aus den erstellten Beobachtungsbögen. Die ID ist nicht in chronologischer Folge angegeben, da zwischen den abgebildeten Situationsbeschreibungen Tätigkeiten in anderen Betreuungsfällen beobachtet wurden.

Als Erstes die Situationsbeschreibung, in der der Betreuer zu dem Problem „Strafbefehl“ kommt:

ID 282 Situationsbeschreibung Fr. K.

- 1 „T. fährt zu Wohnung der Klientin. ... Die Klientin Fr. K. gibt T. die eingegangenen
- 2 Telefonrechnungen und einen Strafbefehl. T. sagt, dass Telefonrechnungen schon
- 3 bezahlt sind und liest sich den Strafbefehl durch. Nachdem sieht er seine Klientin an
- 4 und diese fängt an zu lachen. T. schüttelt wegen dem Delikt, Diebstahl von zwei
- 5 Schachteln Zigaretten, den Kopf und sagt, dass er sich darum kümmern werde. Dann
- 6 verabschiedet sich T. ...“

In dieser Situationsbeschreibung, im Betreuungsfall der Klientin „Fr. K.“, ist beschrieben, dass die Klientin dem Betreuer einen schriftlichen Strafbefehl persönlich übergibt (Zeile 1). Demnach handelt es sich in der Situationsbeschreibung um eine Face-to-face Situation innerhalb der persönlichen Betreuung der Klientin „Fr. K.“. Der Betreuer hat durch seine eigenen Handlungen der Klientin seine Rolle als relevanter Ansprechpartner signalisiert. Die Klientin interpretiert diese Rolle und richtet ihr eigenes Handeln danach aus: Sie übergibt ihrem Betreuer den Strafbefehl, der mit seiner Annahme eine weitere Bearbeitung an Stelle der Klientin anzeigen und übernimmt. Zeile 3: „... und liest sich den Strafbefehl durch.“ Durch das Interpretieren der Handlungen des Interaktionspartners und das Abstimmen der eigenen Handlungen entstehen die beobachtbaren unterschiedlichen Rollen. Insofern ist eine Anforderung an den Betreuer, in Interaktionen innerhalb der persönlichen Betreuung, wechselseitige Kommunikation erzeugen und aufrecht erhalten zu können. Dies durch Interpretieren der Handlungen der Klienten und zeigen von eigenen Handlungen, die zur Interpretation der professionellen Rolle Betreuer führen.

Der weitere Ereignisfluss der Bearbeitung des Problems „Strafbefehl“, setzt sich in der Interaktionsvorbereitung und schließlich in der Interaktion zwischen dem Betreuer und einem Richter fort:

ID 284 Situationsbeschreibung Fr. K.

7 „T. nimmt sich seine Akte vor und bereitet sich auf das Gespräch vor, indem er
8 Strafbefehl und Sozialhilfebescheid liest. T. ruft Justizbehörde in G. an und lässt sich
9 mit dem Richter Hrn. W. verbinden. Hr. W. nimmt ab und T. stellt sich als gesetzlicher
10 Betreuer der Klientin Fr. K. vor. Dann schildert T. den Grund des Anrufes und die
11 Situation der Klientin. T. erläutert, dass diese psychisch erkrankt ist und ihren
12 Lebensunterhalt von der Sozialhilfe bestreitet. Dadurch ist Fr. K. zwar zahlungswillig,
13 aber nicht zahlungsfähig, um den Strafbefehl zu bezahlen. Auf Grund von
14 Schlaganfällen und ihrer Demenz ist sie nicht in der Lage, Arbeitsstunden zu leisten.
15 Des Weiteren ist es bei ihrer Erkrankung und körperlichen Verfassung sehr fraglich,
16 ob Fr. K. haftfähig ist. Hr. W. rät T, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen und
17 die Situation der Klientin in diesem Schreiben zu schildern. T. solle die Einstellung des
18 Verfahrens anregen. T. bedankt sich für die Auskunft und beendet das Gespräch.“

In der hier dokumentierten Interaktion ist die Klientin nicht mehr anwesend. Der Betreuer handelt demzufolge innerhalb der gesetzlichen Vertretung an Stelle der Klientin und bearbeitet das Problem „Strafbefehl“ in einem vorbereiteten Telefonat mit einem Richter. Zur Vorbereitung liest sich der Betreuer Teile seiner Akte durch (Zeilen 7 und 8). Dementsprechend ist die Betreuungspraxis durch das Verwalten von Schriftstücken in einer Akte gekennzeichnet, die der Betreuer zur Vorbereitung von weiteren Arbeitsschritten nutzt. Das folgende Telefongespräch mit einem Richter weist auf Wissen des Betreuers hin, mit wem er das Problem „Strafbefehl“ weiter bearbeiten kann. Er schildert dabei den Grund seines Anrufes und die Situation der Klientin, mit verschiedenen Bezügen. Der Betreuer erläutert die psychische Erkrankung (Zeile 11) und die finanzielle Lebenssituation (Zeile 12). Des Weiteren bezieht der Betreuer juristische Folgen daraus mit in seine Beschreibung ein. Er leitet daraus ab, dass die Klientin den Strafbefehl nicht zahlen kann (Zeile 13) und eventuell anstehende Arbeitsstunden auf Grund ihrer Erkrankung nicht leisten kann (Zeile 14). Demzufolge verfügt der Betreuer über juristisches Wissen, welches er in seine Beschreibung einbezieht.

Im Weiteren:

ID 287 Situationsbeschreibung

19 „T. nimmt sich die Akte der Klientin und ruft bei der VwA. des Vormundschaftsgerichts
20 an. Die VwA. nimmt ab und T. erklärt, dass er das psychiatrische Gutachten zur
21 Betreuungseinrichtung brauche, um den Einspruch gegen den Strafbefehl der Klientin
22 möglichst präzise formulieren zu können. Die VwA. sagt zu, dieses ihm zuzusenden.
23 T. bedankt sich für die Mühe und verabschiedet sich.“

Nach dem Telefonat mit dem Richter und auf dessen Rat hin, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen, entscheidet sich der Betreuer, diesem Rat zu folgen. Er nimmt sich erneut seine Betreuungsakte vor (Zeile 19) und ruft bei einer Verwaltungsangestellten (VwA) an, um ein früher erstelltes psychiatrisches Gutachten für seinen Einspruch gegen den Strafbefehl anzufordern. Dies gibt Hinweis darauf, dass der Betreuer über Wissen verfügt, wie er einen Einspruch einlegt. Gleichsam das Wissen, dass er das psychiatrische Gutachten vom Amtsgericht bekommt und es günstig ist, dieses telefonisch anzufordern (Zeilen 19, 20 und 21). Innerhalb der

Problembearbeitung „Strafbefehl“ ist dies die zweite Situation der gesetzlichen Vertretung der Klientin „Fr. K.“, bei der der Betreuer zur Problemlösung ein Telefonat führt und den Interaktionspartner mit dem Problem konfrontiert. Demnach stellt sich in der Betreuungspraxis für den Betreuer die Anforderung, auf Grund von erhaltenen Informationen weitere Arbeitsroutinen zur Problembearbeitung zu aktualisieren. Hier mit anderen Professionellen zu telefonieren. Der Betreuer muss dementsprechend über sein Arbeitsproblem mit anderen Professionellen kommunizieren können. An dieser Stelle folgen die weiteren chronologischen Arbeitsschritte des Berufsbetreuers:

ID 288 Situationsbeschreibung Fr. K.

24 „Ts. Faxgerät klingelt. Es kommt das Fax mit dem Betreuungsgutachten an. Da
25 zwischendurch das Faxpapier in Ts. Faxgerät aufgebraucht ist, muss er dies zunächst
26 erneuern. Dann kommt der Rest des Faxes an. T. schneidet die einzelnen Seiten
27 auseinander, um sie kopieren zu können.“

Diese Situationsbeschreibung zeigt, dass der Betreuer mit technischen Instrumenten arbeitet. Zur Betreuungspraxis gehört demzufolge, über technische Instrumente zu verfügen und mit diesen das weiterhin bestehende Arbeitsproblem „Strafbefehl“ zu bearbeiten.

ID 289 Situationsbeschreibung Fr. K.

28 „T. nimmt sich das auseinandergeschnittene Fax und geht zum Copyshop. Dort muss
29 er zunächst ca. 10 Minuten warten, bis ein Kopiergerät frei ist. Dann kopiert T. das
30 Fax, was sich als etwas schwierig darstellt, da sich die Seiten auf dem Kopierer immer
31 wieder einrollen. Dann geht T. zur Kasse, bezahlt bei der Kassiererin und geht wieder
32 in sein Arbeitszimmer.“

ID 290 Situationsbeschreibung Fr. K.

33 „Wieder in seinem Arbeitszimmer, zerreit T. zunchst das Originalfax in so viele
34 kleine Teile, dass es nicht mehr zu lesen ist. Dann setzt er sich an seinen Schreibtisch
35 und arbeitet die Kopien des Gutachtens durch. Dabei markiert er mit einen
36 Textmarker die fr ihn wichtigen Stellen. Dann heftet er das Gutachten in seiner
37 Betreuungsakte ab.“

In diesen Situationsbeschreibungen ist dokumentiert, dass der Betreuer das eingegangene Fax weiter bearbeitet und in seine Betreuungsakte aufnimmt. Der Betreuer fügt demnach das nun kopierte Schriftstück in seine eigene Verwaltung ein. Die Bearbeitung des Problems „Strafbefehl“ ist dadurch mit Verwaltungsaufgaben gekennzeichnet.

ID 291 Situationsbeschreibung Fr. K.

38 „An seinem PC schreibt T. mit Word den Einspruch gegen den erhobenen Strafbefehl
39 gegen seine Klientin Fr. K.. Hierzu formuliert er Argumente aus dem
40 Betreuungsgutachten, dem Verlauf der Betreuung und den Aussichten seiner Klientin,
41 die Schuld zu begleichen. Dann druckt er den Einspruch aus, unterschreibt ihn und
42 tütet ihn ein. Zuletzt nimmt sich T. aus seinem Vorrat eine Briefmarke und frankiert
43 den Brief.“

Diese Situationsbeschreibung verweist auf die Fähigkeit des Betreuers, einen schriftlichen Einspruch gegen den Strafbefehl formulieren zu können.¹²⁵ Des Weiteren ist erneut auf den Umgang mit technischen Instrumenten, hier den PC (Zeile 38) und einen Drucker (Zeile 41) hingewiesen. Der Betreuer verfügt über diese Instrumente und hat Fähigkeiten, mit ihnen zu arbeiten. Weiterhin verweist die obige Beschreibung auf einen Vorrat von Briefumschlägen und Briefmarken, die zur Bearbeitung des Problems „Strafbefehl“ notwendig sind. Insofern verfügt der Betreuer über Wissen, welche materiellen Dinge für eine zukünftige Problembearbeitung vorrätig sein müssen. Zu dem weiss der Betreuer, dass seine Unterschrift für eine forcierte Problemlösung notwendig ist.

Diese Arbeitsschritte sind die situative Praxis der Arbeit des Betreuers, mit der er das Problem „Strafbefehl“ bearbeitet. Kommunikationsfähigkeiten, einerseits mit einer Klientin und zusätzlich mit anderen Professionellen, Wissen über inhaltliche Relevanzen, die Entscheidung über weitere Arbeitsroutinen sowie der Umgang mit technischen Instrumenten sind die betreuungsrelevanten Mittel, die der Betreuer zur Problembearbeitung einsetzt.

Um die vom Betreuer erzeugten Rahmenbedingungen seiner Arbeitstätigkeit umfassender erschließen zu können, wird zunächst eine ethnographische Beschrei-

¹²⁵ Der schriftliche Einspruch wird ausführlich in Kap. 7 analysiert

bung des Untersuchungsgegenstandes den ethnomethodologischen Analysen vorangestellt.

5. Eine ethnographische Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

In diesem ethnographischen Teil der Arbeit sollen nun Handlungen des Berufsbetreuers dargestellt werden, die sich immer wiederkehrend und fallunabhängig abbilden. Fallunabhängig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass zum einen die gleichen dargestellten Handlungen mit dem selben Handlungsziel des Betreuers in mehreren Betreuungsfällen stattfinden, zum anderen, dass kein expliziter Betreuungsfall der vorliegenden Tätigkeit zu Grunde liegt. Die Handlungen sind typische im täglichen Ereignisablauf der beruflichen Tätigkeit des Betreuers, ohne dass es Vorschriften oder normative Regularien, welche die Vollzugsformen vorschreiben, gibt. Auf Grund der Regelmäßigkeit im Auftreten und in den Vollzugsformen dieser Handlungen, kann aber davon ausgegangen werden, dass diese im Ganzen eine Art Basis schaffen, die einen Arbeitsplatz „Betreuungsstelle“ herstellen und „von der aus andere Tätigkeiten starten“ bzw. auf denen diese fußen. Gemeint sind immer wiederkehrende Handlungen zur Herstellung der Organisation der Betreuungsstelle als Arbeitsplatz des Berufsbetreuers. Ohne diese Reproduktionsleistungen scheint die spezifische Bewältigung der Betreuungstätigkeit in einem individuellen Fall nicht möglich zu sein. Dies im Sinne von: „Gibt es keine funktionierende Betreuungsstelle als Arbeitsplatz mit übergeordneter Organisation für alle Betreuungsfälle, kann auch kein Einzelfall bearbeitet werden“.

Ein weiteres Charakteristikum dieser Reproduktionshandlungen zur Organisation des Arbeitsplatzes „Betreuungsstelle“ ist, dass diese Handlungen immer mit der materiellen Ausstattung der Betreuungsstelle vollzogen werden. Ausnahme bildet hier lediglich die Mobilitätsform „zu Fuß“. Die materielle Ausstattung der Betreuungsstelle ist erstaunlich gering und lässt sich im Folgenden auflisten:

- ? Auto
- ? Briefkasten
- ? Raum als Arbeitszimmer mit postalischer Adresse
- ? Telefon
- ? Faxgerät

- ? Anrufbeantworter
- ? Computer mit zugehöriger Software zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation
- ? Drucker
- ? Terminplaner
- ? Fachliteratur
- ? einfache Büroausstattung wie Stifte, Papier, Briefumschläge etc.

Die Herstellung und Reproduktion der Organisation der Arbeitsstelle gliedert sich nun auf in verschiedene Handlungen des Berufsbetreuers. Dies sind Handlungen zur Darstellung der Betreuungsstelle, die Organisation von Zeit, Herstellung und Gebrauch von Mobilität, der Erreichbarkeit und Informationsübermittlung und der Dokumentation und Gebrauch von betreuungsrelevantem Datenmaterial.

Die hier verwendete Darstellungsart ist in folgender Weise zu verstehen: Das dargestellte Datenmaterial rekrutiert sich aus den während der Beobachtungseinheiten in der Datenerhebungsphase gewonnenen Beobachtungsbögen. An erster Stelle ist die Identity (ID) des Beobachtungsbogens mit der dazugehörigen Nummer genannt. Daran schließt sich die Kategorie, zum Beispiel „Situationsbeschreibung“, aus dem Beobachtungsbogen an, in der die Textstelle zu finden ist. Zwei aufeinander folgende Textstellen mit der nächst höheren Nummer der ID geben somit auch den tatsächlich dokumentierten chronologischen Ereignisablauf wieder. Des Weiteren sind Ansagetext des Anrufbeantworters und der standardisierte Briefbogen verwendet. Betonungen sind durch die kursive Schriftform markiert. Die Namen sind analog zu den Codierungen der Beobachterinnen mit dem ersten Buchstaben des Nachnamens der Klienten, für den Betreuer mit dem ersten Buchstaben des Vornamens, codiert angegeben.

5.1. Selbstdarstellung und Präsentationsleistungen des Berufsbetreuers

In der vorliegenden Arbeit sind exemplarisch für die Darstellungsform der Selbstdarstellung und der Präsentation des Berufsbetreuers der Ansagetext des Anrufbeantworters, sowie der standardisiert verwendete Briefkopf bzw. die

Briefgestaltung der Anschreiben abgebildet. Sie stellen eine individuelle Abhebung der situativen Praxis des Betreuers von den zu Grunde liegenden Betreuungsgesetzen dar.

Zunächst der Ansagetext des Anrufbeantworters:

- 1 „Guten Tag. Sie sind verbunden mit der Betreuungsstelle *Kremer*. Leider ist
- 2 momentan niemand zu erreichen. Sie können aber nach dem Pfeifton eine Nachricht
- 3 hinterlassen oder unter gleicher Nummer ein Fax senden. Danke schön.“

Es wird hieraus ersichtlich, dass der Berufsbetreuer in seiner Darstellung seine Arbeitsstelle als „Betreuungsstelle“ mit einem folgendem Nachnamen bezeichnet und dies für Anrufer nach Aussen gerichtet zu erkennen gibt. Die Codierung „*Kremer*“ steht dabei offensichtlich für den Nachnamen des Berufsbetreuers. Somit gibt der Betreuer einen ersten Hinweis darauf, dass es sich nicht um einen privaten Anschluss handelt. Er gibt dem Anrufer zu erkennen, dass derjenige, der das aufgezeichnete Gespräch abhört, nicht als Privatperson handelt, sondern als Professioneller der Betreuungsstelle. Dabei erhält der Betreuer die Option, dass es durchaus möglich ist, dass der Betreuer nicht selbst die Nachricht zwangsläufig abhört, sondern eine andere Person ebenfalls dafür in Frage kommen kann. In Verbindung mit dem Textstück „eine Nachricht hinterlassen oder unter gleicher Nummer ein Fax senden“ dokumentiert der Betreuer seine Erwartungshaltung, dass hinterlassene Nachrichten oder gesendete Faxe einen primären Bezug zu seiner professionellen Rolle und nicht zu seiner Privatperson haben.

Des Weiteren gibt der Betreuer für einen Anrufer, der den Ansagetext des Anrufbeantworters hört, die Möglichkeit, Rückschlüsse auf die materielle Ausstattung der Betreuungsstelle ziehen. Zumindest gehören zu dieser Betreuungsstelle ein eigens für die Betreuungstätigkeit zur Verfügung stehender Telefonanschluss, ein dazugehöriger Anrufbeantworter und ein dazugehöriges Faxgerät. Der Betreuer kündigt insofern dem Anrufer an, dass diese materielle Ausstattung ihm zur Kontaktaufnahme zur Verfügung steht.

In schriftlicher Form stellt der Betreuer die Betreuungsstelle in den standardisierten Briefbögen dar. Diese Anschreiben mit den unterschiedlichsten Inhalten und Adressaten werden immer am Computer erstellt, ausgedruckt und dann postalisch

versendet oder mittels des Faxgerätes weitergeleitet. Die hier gewählte Darstellungsform beinhaltet eine Verkleinerung des Originals auf 80%, einen Rahmen, der im Original nicht vorhanden ist, die Zeilennummerierung am linken Rand und kursive Textstellen, die auf Codierungen hinweisen. Des Weiteren sind in eckigen Klammern die Kategorien dargestellt, die entweder inhaltlich individuell eingefügt werden oder Zahlenkombinationen darstellen.

1	<i>Thomas Kremer</i>
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u><i>Thomas Kremer, Dammstraße 8. ?PLZ? Mittelstadt</i></u>
5	<i>Dammstraße 8</i>
6	<i>?Adressat? ?PLZ? Mittelstadt</i>
7	Tel. & Fax: <i>?Nummer?</i>
8	
9	
10	
11	<i>?Datum?</i>
12	
13	?Betreff?
14	
15	Sehr geehrte?r? ,
16	<i>?Fließtext?</i>
17	
18	
19	
20	
21	
22	Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung
23	
24	Mit freundlichen Grüßen

Dieses Briefformular enthält oben rechts in Zeile 1 den Vor- und Nachnamen des Berufsbetreuers. Damit beginnt der Briefkopf. In Zeile 2 benennt der Betreuer sei-

ne Tätigkeit mit „Gesetzliche Betreuungen“. Damit gibt der Betreuer dem Adressaten zu erkennen, dass er den Brief in professioneller Rollenausführung erstellt hat. Weiterhin zählen dazu, die postalische Anschrift sowie die Verbindungsmöglichkeit über Telefon und Faxgerät in den Zeilen 5, 6 und 7 im rechten Teil des Briefbogens. Sie geben einem Rezipienten die Möglichkeit, den Betreuer über diese Wege zu kontaktieren.

Links oben befinden sich in Zeile 4 in verkleinerter Schrift und unterstrichen nochmals der Name und die postalische Anschrift des Betreuers. In eingetüteter Form ist diese Zeile durch das Sichtfenster des Briefumschlages sichtbar. Der Adressat kann dadurch noch im geschlossenen Zustand den Absender erkennen. Weiterhin wird diese Zeile für den Fall benötigt, dass der Brief nicht zustellbar ist und zurück an den Betreuer befördert werden muss.

Darunter, ab Zeile 6 linker Teil, werden der Name und die Anschrift des Adressaten eingefügt. In Zeile 11 ist ein Platzhalter für das Datum der Erstellung des Anschreibens vorgesehen. Die Betreffzeile¹³ wird fett gedruckt und kann vom Betreuer inhaltlich individuell ausgefüllt werden.

Für die Anrede in Zeile 15 setzt der Betreuer entweder „Sehr geehrte Frau...“, „Sehr geehrter Herr...“, oder „Sehr geehrte Damen und Herren,“ individuell ein. Daraufhin folgt der Fließtext des Schreibens. Der Betreuer kann die Länge des Fließtextes individuell wählen, was aus dem abgebildeten Briefbogen nicht hervorgeht, sondern nur der Originaldatei zu entnehmen ist. Dadurch verschiebt sich die Positionierung des Brieffußes. Im abgebildeten Briefbogen beginnt der Brieffuß in Zeile 22 mit „Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“. Dadurch weist der Betreuer darauf hin, dass er als Berufsbetreuer auch weiterhin in dieser Angelegenheit als Ansprechpartner kontaktiert werden kann. Die Verabschiedung „Mit freundlichen Grüßen“ beendet den gedruckten Teil des Schreibens, das schließlich darunter handschriftlich vom Betreuer unterzeichnet werden kann. Insgesamt erfüllt dieses standardisierte Briefdokument den Charakter eines offiziellen Briefes und verweist auf die professionelle Rollenausführung des Betreuers als Verfasser und Absender.

Im Vergleich zwischen den Darstellungsformen Anrufbeantworter und Briefbogen fällt auf, dass im Ansagetext des Anrufbeantworters die Institution Betreuungs-

stelle des Betreuers mit Hinweisen auf dessen professionelle Rollenausführung genannt wird. In der schriftlichen Form dagegen verweist der Betreuer nicht auf die Institution Betreuungsstelle. Er benennt im Briefkopf seinen Vor- und Nachnamen mit dem Zusatz „Gesetzliche Betreuungen“ als Beschreibung seiner Tätigkeit und verweist dadurch auf seine professionelle Rollenausführung. Diese Tatsache belegt, dass es keinerlei normative Regelung zur Darstellungsform gibt. Keines der betreuungsrelevanten Gesetze macht darüber Vorschriften, auf welche Weise der Berufsbetreuer sich selbst und seine Betreuungsstelle nach aussen gerichtet darstellt. Demnach differieren die Identifikationsleistungen des Betreuers. Die dabei verwendete Darstellungsform ist jedoch in beiden Fällen so gestaltet, dass der Betreuer zu erkennen gibt, als Professioneller zu handeln.

5.2. Definition und Organisation von Arbeitszeiten

Im folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie der Betreuer seine eigenen Arbeitszeiten definiert und organisiert. Zunächst zur Definition der Arbeitszeit pro Arbeitstag. Aus der Kategorie „Datum“ des Beobachtungsbogens, lassen sich alle Tage an denen betreuungsrelevante Tätigkeiten innerhalb der Beobachtungsphase stattfanden rekonstruieren. In der vierwöchigen Beobachtungsphase ist in der ersten, zweiten und vierten Woche jeweils an den üblichen Werktagen von Montag bis Freitag berufliche Tätigkeit ausgeübt und beobachtet worden. An den zugehörigen Wochenenden ist keine berufliche Tätigkeit beobachtet worden. An diesen Tagen kam es zu keiner beruflichen Tätigkeit. In der dritten Woche ist zu rekonstruieren, dass an dem Freitag nicht gearbeitet bzw. keine berufliche Tätigkeit ausgeübt und somit dokumentiert wurde. Dagegen ist an dem darauf folgenden Samstag Betreuungstätigkeit zu rekonstruieren:

ID 248 Situationsbeschreibung

- 1 „T. sieht, als er sein Arbeitszimmer betritt, die blinkende LED des Anrufbeantworters
- 2 und hört diesen ab. Er erfährt, dass Hr. C. ihn um Rückruf bittet. T. hält den Anruf
- 3 allerdings nicht für dringend und beschließt, Hrn. C. erst zur normalen Arbeitszeit am
- 4 Montag zurückzurufen.“

Durch den ständig zur Verfügung stehenden Anrufbeantworter stellt der Betreuer eine durchgehende Möglichkeit her, mit der die Anrufer Nachrichten für ihn hinterlassen können. Wie oben dokumentiert, hört der Betreuer auch an Wochenenden eingegangene Nachrichten ab und erzeugt damit eine Art „Bereitschaftsdienst“. Nach einer inhaltlichen Einschätzung über die Dringlichkeit, entscheidet er dann, ob er an diesem Tag weiter tätig wird oder nicht. In dem Beispiel ID 248 entscheidet der Betreuer sich, erst an dem folgenden Montag, der als Tag der normalen Arbeitszeit dokumentiert ist, weiter tätig zu werden und den Klienten zurückzurufen. Mit dieser Unterscheidung entstehen demnach Tage mit einer normalen Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Freitag, sowie Bereitschaftstage an den Wochenenden.

Aus der Kategorie des Beobachtungsbogens ID 248 „Welche Arbeitsaufträge ergeben sich aus der Situation?“ geht hervor:

ID 248 Welche weiteren Arbeitsaufträge ergeben sich aus der Situation?

1 „Rückruf von Hr. C. am Montag“

Aus der Kategorie des Beobachtungsbogens ID 250 „Kontaktform“ von dem darauf folgenden Montag lässt sich entnehmen:

ID 250 Kontaktform

1 „Telefonat mit Hr. C.“

Somit lässt sich bezüglich der Organisation von Arbeitszeit versus Bereitschaftszeit am Beispiel der Wochentage erkennen, dass sich die eigentliche Arbeitszeit durch berufliche Tätigkeit seitens des Betreuers an den Werktagen definiert. Die Tage an den Wochenenden stehen demnach als „Bereitschaftstage“ zur Verfügung. An diesen Tagen ist der Berufsbetreuer über die oben erwähnten Medien erreichbar, entscheidet aber nach inhaltlicher Relevanz über seine weitere professionelle Aktivität an diesem Tag bzw. über den Zeitpunkt der weiteren Tätigkeit in dieser Sache.

Aus der Kategorie „Zeit“ aus den Beobachtungsbögen, welche die jeweiligen Anfangszeiten der dokumentierten Tätigkeiten angeben, lassen sich alle „uhrzeitli-

chen“ Anfangszeiten der jeweils ersten Tätigkeit an den 20 Beobachtungstagen entnehmen. An allen Beobachtungstagen, außer dem oben erörterten in Anspruch genommen Bereitschaftstag beginnt die erste berufliche Tätigkeit in der Tageszeit zwischen 08.00 Uhr und 09.20 Uhr.

Aus der Kategorie „Ort“, in der der Ort an dem die beobachtete berufliche Tätigkeit stattfindet beschrieben ist, ist über die gesamte Beobachtungsphase zu entnehmen, dass an 19 von 20 Beobachtungstagen die erste Tätigkeit im Arbeitszimmer des Betreuers stattfindet. Lediglich am vierten Beobachtungstag weist diese Kategorie den Ort „Psychiatrie“ aus. Aus der dazugehörigen Kategorie „Situationsbeschreibung“ des Beobachtungsbogens ID 49 geht hervor:

ID 49 Situationsbeschreibung

1 „Wir treffen gegen 8:40 Uhr in der Psychiatrie ein. ...“

Hierbei ist zu erkennen, dass es eine Fahrt zur Psychiatrie bzw. dem Ort der Tätigkeit gegeben haben muss. Da der Berufsbetreuer bei allen Kontakten die außerhalb des Arbeitszimmer liegen seine Betreuungsakte¹²⁶ mitnimmt und diese im Arbeitszimmer abgelegt sind, ist davon auszugehen, dass auch in diesem Fall die eigentliche erste berufliche Tätigkeit in seinem Arbeitszimmer stattfand. Dies wäre demzufolge das Einpacken der Betreuungsakte für den darauf folgenden Aussenkontakt. Dies bedeutet, dass sich die morgendliche Anfangszeit über die erste Tätigkeit im Arbeitszimmer bestimmt.

Das Ende der Arbeitszeit an einem Arbeitstag definiert sich ebenfalls über eine Tätigkeit, die im Arbeitszimmer beobachtet wurde und lässt sich aus den Kategorien „Kontaktform“ und zugehöriger Kategorie „Situationsbeschreibung“ entnehmen. Zunächst fällt auf, dass in 14 von 20 Fällen die Tätigkeit die gleiche ist:

ID 52, 67, 87, 108, 121, 131, 154, 187, 247, 270, 283, 304, 316, 324 Kontaktform

1 „Dateneingabe Vergütung“

Exemplarisch dazu:

ID 247 Situationsbeschreibung

- 1 „T. sitzt am PC und gibt Daten in die Vergütungsdatei ein.“

ID 154 Situationsbeschreibung

- 1 „T. trägt in die Abrechnungsdatei seine Tätigkeiten, Stunden, Fahrkilometer und
- 2 Telefoneinheiten ein.“

Die an 14 von 20 Beobachtungstagen jeweils letzte beobachtete Tätigkeit des Berufsbetreuers, ist die Dateneingabe der an diesem Tag geleisteten Tätigkeiten mit der dafür benötigten Zeit für die Tätigkeiten, die aufgewendeten Auslagen Telefoneinheiten, Fahrkilometer, Porto und Kopien in eine Vergütungsdatei. Der Ort dieser Tätigkeit ist wiederum das Arbeitszimmer des Betreuers. An diesen Tagen definiert diese sich wiederholende Tätigkeit den Übergang von der Arbeitszeit in die Bereitschaftszeit, die sich über die Erreichbarkeit des Betreuers über Telefon, Anrufbeantworter und Faxgerät bestimmt.

In weiteren vier Fällen ist die letzte berufliche Tätigkeit des Arbeitstages ebenfalls im Arbeitszimmer zu beobachten:

ID 10 Kontaktform

- 1 „Telefonat mit Krankenhaus“

ID 28 Kontaktform

- 1 „Anruf“

ID 48 Kontaktform

- 1 „Telefonat mit Heimleiterin Fr. M.“

ID 202 Kontaktform

- 1 „AB abhören“

¹²⁶ Vgl. Kap. 5.5. Herstellung, Archivierung und Verwendung von Arbeitsmaterial

Lediglich in einem Ausnahmefall weicht die Ortsangabe von dem Arbeitszimmer ab. Dabei handelt es sich um einen Aussenkontakt in einem Postamt, wo Briefe frankiert und versendet werden:

ID 232 Situationsbeschreibung

- 1 „Da es sich nun um 13 Briefe handelt, die versendet werden müssen und T. nicht
- 2 mehr so viele Briefmarken vorrätig hat, geht er nun zur Post, um dieses zu erledigen.
- 3 Dort werden die Briefe frankiert und in den Postkasten eingeworfen. Des Weiteren
- 4 kauft T. zehn zusätzliche Briefmarken. Er lässt sich über den Gesamtbetrag eine
- 5 Quittung ausstellen und dann geht T. wieder zurück.“

An diesem Beobachtungstag ist nach dem Postbesuch keine weitere Tätigkeit im Arbeitszimmer des Betreuers dokumentiert. Allerdings ist auffällig, dass die nächste Situationsbeschreibung, demnach die erste des Folgetages, wiederum die Dateneingabe, welche an den anderen Tagen als letzte Tätigkeit erfolgt, belegt:

ID 233 Situationsbeschreibung

- 1 „T. gibt Daten in die Vergütungsdatei ein. Dies sind die Tätigkeiten mit Datum von
- 2 gestern, die noch nicht eingegeben wurden. Dazugehörig die Telefoneinheiten,
- 3 Fahrtkilometer, Porto und Kopien.“

Es lässt sich erkennen, dass wiederum die Dateneingabe für die Vergütung, die an diesem Tag als Erstes beobachtet wurde, zum vergangenen Tag zugehörig ist und demnach auch an dem vergangenen Tag als letzte Tätigkeit hätte vollzogen werden können, somit der Ort auch wieder das Arbeitszimmer gewesen wäre. Die Verschiebung ist möglich, da es keine normative Vorschrift zur Tätigkeitsausführung gibt.

Zusammenfassend lässt sich belegen, dass sich der Beginn der „Arbeitszeit“ definiert über die erste berufliche Handlung des Berufsbetreuers an dem Ort „Arbeitszimmer“. Dabei sind die ersten Tätigkeiten unterschiedlichsten Inhaltes. Das Arbeitsende definiert sich überwiegend über die Handlung der Dateneingabe in den Computer für die Vergütungsabrechnung. Darüber hinaus über berufliche Tätigkeiten wie Anrufe und das Abhören des Anrufbeantworters. Der Ort der letzten Tätigkeit ist wiederum das Arbeitszimmer, lediglich in einem Ausnahmefall ein Postamt. Die Unregelmäßigkeiten in den inhaltlichen Tätigkeiten, sowie des Ortes

belegen, dass der Betreuer das Fehlen einer Vorschrift über die Ausführung seiner Tätigkeit zur individuellen Gestaltung nutzt.

Die „Bereitschaftszeit“ definiert sich demnach über das Nichtausführen von Betreuungstätigkeit und die zusätzliche hergestellte Möglichkeit für Anrufer Nachrichten auf dem Anrufbeantworter bzw. per Fax zu hinterlassen. Eine Zeit in der weder „Arbeitszeit“ noch „Bereitschaftszeit“ zu beobachten ist, spricht keine Erreichbarkeit über technische Medien existiert, besteht nicht.

Bisher ist deutlich, dass die Organisation und Einteilung der Arbeitszeit pro Arbeitstag eingerahmt ist in eine erste und letzte berufliche Tätigkeit, die überwiegend im Arbeitszimmer stattfindet. Nun stellt sich Frage, wie die dazwischen liegenden Zeiten organisiert sind.

Zunächst ist auf größter Ebene mit der Kategorie „Ort“ zu belegen, dass sich die Orte an denen der Betreuer seine beruflichen Tätigkeiten ausführt, in bzw. außerhalb des Arbeitszimmers unterteilen. Somit kann man eine Unterteilung zwischen einem „Innendienst“, mit allen beruflichen Tätigkeiten im Arbeitszimmer, und einem „Aussendienst“ mit allen Tätigkeiten „vor Ort“ vornehmen. Vergleicht man alle aufeinander folgenden Tätigkeitsorte pro Arbeitstag, so fällt auf, dass an 15 von 20 Beobachtungstagen der Arbeitstag in Blöcke mit Innendienst- und Aussendiensttätigkeiten aufgeteilt ist. Wie bereits erwähnt, beginnt jeder Arbeitstag mit einer Tätigkeit im Arbeitszimmer. Danach folgen weitere Tätigkeiten mit unterschiedlichem Inhalt an dem selben Ort. Dieser Block mit Innendiensttätigkeiten wird abgelöst durch einen Block von Aussendiensttätigkeiten. Finden die Aussendiensttätigkeiten an verschiedenen Orten statt, sind diese auch immer aneinander hängend zu beobachten. An diesen Block schließt sich überwiegend mindestens eine Tätigkeit im Innendienst an, die dann die Arbeitszeit beendet und den Bereitschaftsdienst einleitet. Oftmals ist dieses ebenfalls die letzte Tätigkeit innerhalb eines Blockes mit Innendiensttätigkeiten.

Auf formaler Ebene betrachtet, stellen alle Innendiensttätigkeiten Arbeiten dar, die sich im Groben auf eingehende und selbst gewählte Telefonate, eingegangene Postbearbeitung, Brieferstellung, Abhören des Anrufbeantworters, Informationssuche in den Betreuungsakten und das Ausfüllen von Antragsformularen und der Vergütungsdatei beschränken. Grundsätzlich finden im Innendienst keine Face-to-

face Kontakte statt. Die Aussendiensttätigkeiten beziehen sich auf Gespräche mit den Klienten oder anderen involvierten Personen, Kopiererstellung im Copyshop und Tätigkeiten in einem Postamt, wie Briefe frankieren oder Briefmarken für die Büroausstattung kaufen.

Die folgenden Tabellen stellen die Abwechslung von Innendienst- und Aussendiensttätigkeiten an zwei verschiedenen Arbeitstagen dar:

ID	Datum	Zeit	Kontaktform	Ort
53	29.01.99	08:00:00	Anrufbeantworter	<i>Arbeitszimmer</i>
54	29.01.99	08:00:00	Telefonat mit Frau K-M	<i>Arbeitszimmer</i>
55	29.01.99	08:25:00	persönliches Treffen	Bahnhof R.
56	29.01.99	08:35:00	persönliches Treffen	Übergangwohnheim R.
57	29.01.99	08:40:00	persönliches Gespräch	Auto
58	29.01.99	09:00:00	persönliches Treffen mit Psychologe Herr J.	Psychiatrie Ambulanz, Büro Psychologe
59	29.01.99	09:15:00	Gespräch zwischen Herrn S. und Herrn J.	Psychiatrie Ambulanz, Büro Psychologe
60	29.01.99	09:40:00	persönliches Gespräch mit Psychologe Herr J.	Psychiatrie Ambulanz, Büro Psychologe
61	29.01.99	10:00:00	persönliches Gespräch mit Herrn S	Psychiatrie, Gelände vor der Institutsambulanz
62	29.01.99	10:30:00	persönliches Gespräch vor der Gerichtsverhandlung	Amtsgericht vor Gerichtssaal
63	29.01.99	10:40:00	Beiwohnen an der Verhandlung	Amtsgericht im Gerichtssaal
64	29.01.99	11:45:00	persönliches Gespräch mit Frau K. und Sr. A.	Wohnung Klientin
65	29.01.99	12:00:00	Bankbesuch	Bank
66	29.01.99	12:45:00	Abhören AB	<i>Arbeitszimmer</i>
67	29.01.99	12:50:00	Dateneingabe Vergütung	<i>Arbeitszimmer</i>

Die aufeinander folgenden ID-Nummern zeigen den chronologischen Ablauf der beruflichen Tätigkeiten des Betreuers an dem Beobachtungstag (29.01.1999).

Des Weiteren lässt sich aus den Kategorien „Ort“ und „Kontaktform“ die Einbettung eines Aussendienstblockes in berufliche Tätigkeiten im Arbeitszimmer, demnach im Innendienst, erkennen. Nachdem der Arbeitstag mit der Kontaktform „Anrufbeantworter“ und „Telefonat mit Fr. K.-M.“ im Arbeitszimmer beginnt, werden

die Aussendiensttätigkeiten von dem Berufsbetreuer aufgenommen. Diese beginnen mit einem persönlichen Treffen im Bahnhof von R. (Ort). Von dort aus knüpft sich der nächste Aussentermin in einem Übergangwohnheim, ebenfalls in „R.“ an, es folgt eine Autofahrt, während der ein persönliches Gespräch stattfindet, zu einer Ambulanz einer Psychiatrie. Auch dort findet an verschiedenen Orten Aussendiensttätigkeit statt. Von dort aus wechselt der Betreuer den Ort. Der neue Ort ist mit vor und in einem Gerichtssaal bei einem Amtsgericht markiert. Nächste Aussendienststation ist eine Wohnung einer Klientin, in der der Betreuer ein persönliches Gespräch führt, und letztlich eine Bank. An diesen Aussendienstblock knüpft sich wieder ein Block im Innendienst an. Dort hört der Betreuer den Anrufbeantworter ab und nimmt zum Ende der Arbeitszeit die Dateneingabe zur Vergütung vor. Diese Tagesstruktur mit der Abwechslung von Innendienst- und Aussendienstblöcken ist typisch für die Arbeitszeitorganisation von Terminen des Berufsbetreuers und lässt sich an fast allen Arbeits- bzw. Beobachtungstagen aufzeigen.

Ausnahme sind Arbeitstage, an denen keine Aussendiensttätigkeiten zu beobachten sind, das heisst Tätigkeiten nur im Arbeitszimmer zu beobachten sind sowie der erwähnte Bereitschaftstag.

Exemplarisch für einen dieser Ausnahmetage ist die folgende Tabelle der chronologischen Tätigkeiten abgebildet:

ID	Datum	Zeit	Kontaktform	Ort
317	19.02.99	08:40:00	Telefonat	<i>Arbeitszimmer</i>
318	19.02.99	08:50:00	Telefonat mit Psychiatriestation	<i>Arbeitszimmer</i>
319	19.02.99	09:25:00	Telefonat mit Fr. G. (Nichte von Klientin Fr.G.)	<i>Arbeitszimmer</i>
320	19.02.99	10:15:00	Telefonat mit Vwa Amtsgericht	<i>Arbeitszimmer</i>
321	19.02.99	10:25:00	Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe ausfüllen	<i>Arbeitszimmer</i>
322	19.02.99	11:15:00	Telefonat mit Krankenkasse von Klient	<i>Arbeitszimmer</i>
323	19.02.99	11:25:00	Schreiben an die Krankenkasse	<i>Arbeitszimmer</i>
324	19.02.99	11:42:00	Dateneingabe Vergütung	<i>Arbeitszimmer</i>

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass an diesem Beobachtungstag keine Aussendiensttätigkeit zu beobachten ist. Alle Tätigkeiten finden im Arbeitszimmer statt. Dabei lässt sich belegen, dass im Innendienst keine Face-to-face Kontakte stattfinden. Durch die letzte Tätigkeit der Dateneingabe für die Vergütung, ist hier wiederum der Übergang von Arbeitszeit in die Bereitschaftszeit erkennbar.

Die Organisation von Zeit durch den Berufsbetreuer manifestiert sich demzufolge auf zwei verschiedenen Ebenen. Die erste Organisationsebene betrifft die Definition der Arbeitszeit und der Bereitschaftszeit pro Arbeitstag. Sie beantwortet die Fragen wodurch und wo der Berufsbetreuer die Arbeitszeit beginnt, wann ist er sozusagen im Dienst bzw. wodurch endet die Arbeitszeit an einem Arbeitstag und es beginnt ein Bereitschaftsdienst. Die Unterscheidung ist durch den Tätigkeitsort und die dort stattfindende inhaltliche Tätigkeit gekennzeichnet.

Die zweite Organisationsebene betrifft die Organisation während der Arbeitszeit des Berufsbetreibers an einem Arbeitstag. Hierbei lassen sich Blockbildungen von Innendienst- und Aussendiensttätigkeiten beobachten. Somit unterscheiden wiederum der Tätigkeitsort und die dort stattfindende Tätigkeit die Blöcke. Da es keine normative Vorschrift zur Arbeitszeitgestaltung seitens des Gesetzgebers gibt, kommt es wie in der Selbstdarstellung und Präsentation des Betreuers zur individuellen Gestaltung und Organisation der Arbeitszeit.

5.3. Herstellung und Gebrauch von Mobilität

Wie anhand des bisher herangezogenen Datenmaterials zu belegen ist, unterscheidet sich die Tätigkeit in einen Innendienst und einen Aussendienst. Dabei ist die Mobilität des Berufsbetreibers in seiner Tätigkeit zur Wahrnehmung von Aussendiensttätigkeiten unabdingbar. Genutzt wird sie für alle Aussenkontakte, das heißt um alle beruflichen Tätigkeitsorte, die außerhalb des Arbeitszimmers der Betreuungsstelle liegen, zu erreichen. Zum einen wird die Mobilität schlicht hergestellt, indem der Berufsbetreuer zu Fuß zu einem Ort geht, an dem die Betreuungstätigkeit verrichtet werden soll, zum anderen hat der Betreuer ein Auto zur Verfügung.

Die Mobilitätsformen stellen sich in diversen Abbildungen dar. Zunächst stellt der Betreuer die Mobilität her, indem er von seinem Arbeitszimmer aus zu einer ande-

ren Einrichtung zu Fuß geht. In einigen Situationsbeschreibungen ist dokumentiert, dass er direkt nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit in das Arbeitszimmer, wiederum zu Fuß, zurückgeht:

ID 24 Situationsbeschreibung

- 1 „T. geht zu einem Copyshop in seiner Nachbarschaft, um dort Kopien seines
- 2 Betreuerausweises anzufertigen. Diese wird dem Brief an die Rechtsanwälte
- 3 der Gläubiger von Hr. K. beigelegt.“

ID 289 Situationsbeschreibung

- 1 „T. nimmt sich das auseinandergeschnittene Fax und geht zum Copyshop. ...“

ID 300 Situationsbeschreibung

- 1 „T. geht zu Fuß zum Postamt. In seinem Rucksack hat er die Anschreiben an die
- 2 Anwälte der Gläubiger, die er verschicken will. Am Postamt geht er zu einem freien
- 3 Schalter und erklärt dem Postbeamten, dass er die Briefe frankiert und weitere zehn
- 4 Briefmarken haben möchte. Außerdem erläutert T., dass er eine Quittung benötigt.
- 5 Der Schalterbeamte erfüllt Ts. Wünsche. Dann geht T. wieder zurück in sein Büro.“

ID 232 Situationsbeschreibung

- 1 „Da es sich nun um 13 Briefe handelt, die versendet werden müssen und T. nicht
- 2 mehr so viele Briefmarken vorrätig hat, geht er nun zur Post, um dieses zu erledigen.
- 3 ...“

Alle vier Textstellen stammen aus der Kategorie „Situationsbeschreibung“ des Beobachtungsbogens und beschreiben die Nutzung der Mobilitätsform „zu Fuß“. Der Betreuer geht von seinem Arbeitszimmer aus zu Fuß zu einem Aussenkontakt, erledigt dort seine Tätigkeit und kehrt wieder zu Fuß zurück in sein Arbeitszimmer. Die Begründung der Nutzung der Mobilitätsform „zu Fuß“ ist in der ersten Beschreibung (ID 24) darin dokumentiert, dass der Copyshop als Ort der Verrichtung der Tätigkeit, in der Nachbarschaft der Betreuungsstelle liegt und somit die Distanz von Arbeitszimmer zum Aussenkontaktort entscheidend für die Wahl dieser Mobilitätsform ist. Da es sich in der zweiten Situationsbeschreibung (ID 289) um den gleichen Ort handelt, kann man von der gleichen Begründung ausgehen. Die dritte Situationsbeschreibung (ID 300) erschließt nicht den Grund für die Wahl der Mobilitätsform. Sie steht exemplarisch für die immer wiederkehrende

Nutzung der Mobilität „zu Fuß“. Die vierte Situationsbeschreibung (ID 232) ist abgebildet, da sich aus der zugehörigen Kategorie „Besonderes“ des selben Beobachtungsbogens, eine neue Begründung ergibt:

ID 232 Besonderes/Beo

- 1 „T. entschließt sich den Weg zum Postamt zu laufen, da er die frische Luft genießen
- 2 will.“

Hier zeigt sich, dass persönliche Gründe des Betreuers ausschlaggebend für die Wahl der Mobilitätsform sind. Der Betreuer lässt ein gewisses Maß an persönlichen Bedürfnissen in seine Tätigkeit einfließen und entscheidet sich für dementsprechend.

Die folgenden Situationsbeschreibungen unterscheiden sich zu den vorherigen insofern, dass ein Aussenkontakt an einem Ort mit einem folgenden Aussenkontakt an einem anderen Ort mit der Mobilitätsform „zu Fuß“ verbunden wird.

ID 262 Situationsbeschreibung

- 1 „Auf dem Rückweg von der Post geht T. an seiner Hausbank vorbei. ...“

ID 65 Situationsbeschreibung

- 1 „Nach dem Termin bei Fr. K. gehen wir in zur zuständigen Bank von Fr. K.. ...“

ID 171 Situationsbeschreibung

- 1 „Von dem vorherigen Termin geht T. zur Psychiatrie, wo er ...“

Somit dient die Mobilitätsform „zu Fuß“ nicht nur zur Erreichung eines einzelnen Tätigkeitsortes vom Arbeitszimmer bzw. der Betreuungsstelle aus, sondern zudem zur Überbrückung der Distanz zwischen zwei Orten außerhalb des Arbeitszimmers.

Eine weitere, weitaus öfter gewählte Mobilitätsform, ist „mit dem Auto“. Das Auto gehört, wie bereits oben aufgeführt, zu der Grundausstattung der Betreuungsstelle. Analog zur Mobilitätsform „zu Fuß“ wird die Form „mit dem Auto“ zunächst ebenfalls genutzt, um einen Aussenkontaktort von dem Arbeitszimmer aus zu erreichen und nach Beendigung der Tätigkeit dorthin wieder zurückzukehren:

ID 301 Ort

- 1 „Arbeitszimmer“

ID 302 Situationsbeschreibung

- 1 „T. fährt mit seinem PKW nach M. in die Wohneinrichtung, in der sein Klient lebt und
- 2 aus der Hr. B. nun ausziehen will. ...“

ID 302 Ort

- 1 „Übergangswohnheim“

ID 303 Ort

- 1 „Arbeitszimmer“

Aus der vorherigen und der folgenden Situationsbeschreibung der ID 302 geht hervor, dass dieser Aussenkontakt ein Einzelkontakt ist. Der Ort in ID 301 und ID 303 ist jeweils das Arbeitszimmer des Berufsbetreuers, in ID 302 ein Übergangswohnheim. Der Betreuer hat demnach zur Überbrückung der Distanz von seinem Tätigkeitsort Arbeitszimmer zu dem Tätigkeitsort Übergangswohnheim und wieder zurück von der Mobilitätsform „mit dem Auto“ Gebrauch gemacht. Die Form der Absolvierung eines Einzelkontaktes in Verbindung mit der Mobilitätsform „mit dem Auto“ tritt lediglich ein mal in dem vierwöchigen Beobachtungszeitraum auf. Gleichsam stellt dies eine Ausnahme der Blockorganisation von Aussendienstorten dar, die auf die individuelle Gestaltung des Betreuers hinweist. Wesentlich häufiger stellt sich diese Mobilitätsform in der Verbindung von zwei und mehr Aussenkontakten dar. Gleichzeitig ist dies die am häufigsten gewählte Form der Herstellung von Mobilität.

ID 1 Ort

- 1 „Arbeitszimmer“

ID 2 Situationsbeschreibung

- 1 „Um 9.30 Uhr fahren wir von dem Arbeitszimmer zum Amtsgericht G. ...“

ID 2 Ort

- 1 „Amtsgericht Geschäftsstelle“

ID 3 Situationsbeschreibung

- 1 „Mit 10-minütiger Verspätung kommen wir in R. im Heim an. ...“

ID 3 Ort

- 1 „Übergangwohnheim, Büro Frau G.“

ID 6 Ort

- 1 „Alten- und Pflegeheim, Büro Frau B., Verwaltung“

ID 8 Ort

- 1 „Arbeitszimmer“

Die Mobilitätsform „mit dem Auto“ wird in diesem Beispiel genutzt, um von dem Tätigkeitsort „Arbeitszimmer“ in ID 1 zum Tätigkeitsort „Amtsgericht Geschäftsstelle“ in ID 2 zu gelangen. Die Verbindungen von diesem Ort zum nächsten, in ID 3 „Übergangwohnheim, ...“, danach weiter zu ID 6 „Alten- und Pflegeheim, ...“ und zurück zum „Arbeitszimmer“ in ID 8 als letzten Tätigkeitsort an diesem Beobachtungstag werden ebenfalls „mit dem Auto“ bewältigt. Dies ergeht zwar nicht explizit aus den dokumentierten Beschreibungen, begründet sich jedoch in der Blockbildung von Aussenkontakten, sowie in der fehlenden Dokumentation über eine eventuelle Nutzung anderer Mobilitätsformen. Zusätzlich belegt dies die Tatsache, dass an sechzehn Beobachtungstagen die Nutzung der Mobilitätsform „mit dem Auto“ zur Verbindung von mehreren Aussenkontakten an verschiedenen Tätigkeitsorten dokumentiert ist.

Eine besondere Situation sind in ID 56 und ID 57 zu erkennen:

ID 56 Situationsbeschreibung

- 1 „Etwas verspätet kommen wir im Übergangwohnheim an. Wir gehen dort ins
- 2 Eingangsportal und ... T. sagt, dass er gleich losfahren will. ... Herr S. wird zwar von T.
- 3 abgeholt und in die Psychiatrie gefahren, doch soll Herr S. mit dem Bus zurueck ins
- 4 Übergangsheim fahren. Als Herr S. so weit fertig ist, fahren wir in Richtung
- 5 Psychiatrie.“

ID 57 Situationsbeschreibung

- 1 „T. fährt mit seinem Klienten Herrn S. in die Psychiatrie, wo er eine Anbindung
- 2 initiieren will. ... Er thematisiert mit Herrn S., weshalb sie gerade in die Psychiatrie
- 3 fahren, um einen Psychologen aufzusuchen. T. erklärt ihm die Sachlage. ... T.
- 4 erkundigt sich weiterhin nach der Situation im Übergangsheim, wie das neue Zimmer
- 5 ist, wie die Therapieangebote sind. Bei der Einfahrt auf das Psychiatriegelände fragt
- 6 T. danach, wie lange es her ist, dass Herr S. das letzte Mal in dieser Psychiatrie war,
- 7 was Hr. S. auch nicht mehr genau weiß. Wir parken vor dem Gebäude, steigen aus
- 8 und gehen hinein.“

In diesen zwei aufeinander folgenden Situationsbeschreibungen wird zunächst ebenfalls die Mobilitätsform „mit dem Auto“ von dem Betreuer gewählt, um zwei Aussenkontakte zu verbinden. Allerdings erweitert der Betreuer die Nutzungsmöglichkeit der Mobilitätsform. Er nutzt das Auto nicht ausschließlich als eigene Mobilitätsmöglichkeit, sondern zusätzlich als Beförderungsmittel für einen Klienten. Dabei gewinnt die Mobilitätsform „mit dem Auto“ noch eine weitere Qualität: Sie wird nicht nur zu Beförderung des Betreuers, sowie in diesem spezifischen Fall für den Klienten genutzt, sondern wird noch zusätzlich zum Tätigkeitsort des Berufsbetreuers, indem während der Nutzung Inhalte der Betreuungstätigkeit mit dem Klienten thematisiert werden, demnach Betreuungstätigkeit im Face-to-face Modus dokumentiert ist.

Mobilität zu erzeugen erscheint somit in der Ausübung der Betreuungstätigkeit unerlässlich zu sein. Sie dient primär der Überbrückung von Distanzen zwischen zwei unterschiedlichen Tätigkeitsorten. Mit der individuellen Gestaltung der Mobilität ermöglicht der Betreuer weitere, sekundäre Qualitäten: Er nutzt sie um gleichzeitig persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, sowie als zusätzliche Möglichkeit, Face-to-face Kontakte zu bestreiten.

5.4. Erreichbarkeit und Informationsübermittlung des Berufsbetreuers

Zur Herstellung der Erreichbarkeit und Informationsübermittlung, nutzt der Berufsbetreuer ebenfalls die materielle Ausstattung der Betreuungstelle. Im Einzelnen sind dies das Telefon und das Faxgerät, sowie ein Anrufbeantworter als technische Ausstattungsgeräte. Als „nicht technisch“ ist der Briefkasten zu bezeichnen,

der ebenfalls ein wichtiges Element in der Herstellung der Erreichbarkeit und Informationsübermittlung ist:

ID 294 Situationsbeschreibung

- 1 „T. macht die eingegangene Post auf. Es sind die Kontoauszüge seiner Klientin Fr. G..
- 2 T. überprüft ...“

ID 295 Situationsbeschreibung

- 1 „T. macht die eingegangene Post auf. ...“

ID 296 Situationsbeschreibung

- 1 „Ein weiterer eingegangener Brief ist eine Anfrage des Vormundschaftsgerichtes. ...“

Sämtliche postalisch zugestellten Eingänge gehen über den Briefkasten der Betreuungsstelle. Zusätzliche Relevanz erhält die Erreichbarkeit über den Briefkasten dahingehend, dass es zu den täglich beobachteten Aufgaben des Betreuers gehört, den Briefkasten nach Posteingängen zu kontrollieren. Dieses auch mit dem Ergebnis, dass keine Eingänge vorhanden sind.

ID 25 Situationsbeschreibung

- 1 „T. geht an den Briefkasten, um dort nach eventuell eingegangener Post zu schauen.
- 2 Am heutigen Tag kommt keine Post bezüglich der Betreuertätigkeit an.“

Die Textstelle „... keine Post bezüglich der Betreuertätigkeit an.“ weist auf eine weitere Spezifik hin: Offensichtlich besteht die Möglichkeit, dass der Briefkasten nicht ausschließlich für die betreuungsrelevante Post zur Verfügung steht, sondern auch für andere, zum Beispiel private Posteingänge, genutzt wird. Dabei hat der Betreuer nur wenig Einfluss darauf, ob ein Adressat private Post an die Anschrift der Betreuungsstelle versendet. Er kann zwar, indem er den Absender ausdrücklich darauf hinweist, zusätzliche private Post an die Betreuungstelle leiten, muss jedoch diese Möglichkeit mit in seine Tätigkeit einbeziehen, dass private Post in der Betreuungstelle ankommt, von der er nichts weiß. Mit dieser Option entsteht eine Vermischung von „privat“ und „dienstlich“, mit weiteren Auswirkungen. Es entsteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass an Tagen, an denen der Betreuer keine betreuungsrelevante Tätigkeit plant, er eingehende Post annimmt, die be-

treuungsrelevant ist. Der Bereitschaftsdienst¹²⁷ konstituiert sich dadurch zusätzlich über die Annahmemöglichkeit von eventuell eingehender betreuungsrelevanter Post.

Des Weiteren wird die Herstellung der Erreichbarkeit des Betreuers über das Telefon erzielt. Hierfür besitzt der Betreuer ein eigens für die Betreuungstätigkeit zur Verfügung stehendes Telefon mit nur dafür dazugehöriger Rufnummer. An dieser Stelle also die gleiche Vermischung von „privat“ und „dienstlich“. Zunächst besteht die Möglichkeit, dass auch private Telefonate über das Diensttelefon geführt werden können. Demnach muss der Betreuer in seiner täglichen Arbeit damit rechnen, dass er während seiner Dienstzeit privat angerufen wird. Dienstliche Anrufe kommen jedoch nur auf dem eigens dafür zur Verfügung stehenden Dienstapparat im Arbeitszimmer an:

ID 90 Ort

1 „Arbeitszimmer“

ID 90 Situationsbeschreibung

1 „Der beh. Arzt der Station, auf der zur Zeit Hr. R. behandelt wird, ruft bei T. an und
2 erläutert, dass ...“

ID 168 Ort

1 „Arbeitszimmer“

ID 168 Situationsbeschreibung

1 „Frau K. ruft an wegen Herrn W. Sie möchte wissen, was mit Herrn W. bezüglich ...“

ID 66 Ort

1 „Arbeitszimmer“

ID 66 Situationsbeschreibung

1 „Fr. D. ruft bei T. an und erkundigt sich, ob T. noch der Betreuer von Hr. A. sei. Sie er
2 klärt, dass ...“

¹²⁷ Vgl. Kap. 5.2. Definition und Organisation von Arbeitszeiten

Eine Bereitschaftszeit des Berufsbetreuers konstituiert sich dementsprechend darüber, dass an Tagen, an denen er keine Betreuungstätigkeit plant, ein betreuungsrelevanter Anruf eingeht. Bereitschaftszeiten des Betreuers stehen demnach in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass er betreuungsrelevant erreichbar ist.

Mit der Hinzunahme der Kategorie „Ort“ aus dem Beobachtungsbogen wird deutlich, dass der Telefonapparat ein Festapparat im Arbeitszimmer des Betreuers ist. Zu Zeiten in denen der Betreuer nicht in seinem Arbeitszimmer zugegen ist, ist er demnach über diesen Telefonapparat nicht erreichbar. Die Erreichbarkeit wird in diesen Fällen durch einen Anrufbeantworter gewährleistet, der unter gleicher Rufnummer geschaltet ist. Diese Tatsache ergeht aus dem Briefkopf, in dem keine gesonderte Telefonnummer für den Anrufbeantworter abgebildet ist. Der Anrufbeantworter besitzt innerhalb der Herstellung der Erreichbarkeit hohe Relevanz und wird fast täglich von Anrufern genutzt.

ID 21 Situationsbeschreibung

- 1 „T. erkennt anhand der blinkenden LED des AB, dass drei Nachrichten eingegangen
- 2 sind. ...“

ID 40 Situationsbeschreibung

- 1 „Nachdem T. wieder in sein Arbeitszimmer zurückgekommen ist, sieht er die blinken-
- 2 de LED seines dienstlichen AB und hört diesen ab. ...“

ID 128 Situationsbeschreibung

- 1 „Fr. K. bittet T. um Rückruf.“

Ebenfalls konnte beobachtet werden, dass der Anrufbeantworter zur Herstellung der Erreichbarkeit, obwohl er dem Anrufer zur Verfügung stehend, nicht genutzt wird:

ID 66 Situationsbeschreibung

- 1 „T. hört seinen Anrufbeantworter ab. Es ist keine Nachricht aufgenommen, der/die
- 2 AnruferIn hat nach der AB-Ansage nicht auf das Band gesprochen.“

Weitere Erreichbarkeit im Arbeitszimmer wird über das zugehörige Faxgerät erzielt.

ID 288

1 „Ts. Faxgerät klingelt. Es kommt das Fax mit dem Betreuungsgutachten an. ...“

Grundsätzlich werden Briefkasten, Telefonapparat, Faxgerät und Anrufbeantworter zur Herstellung einer Erreichbarkeit des Berufsbetreuers täglich genutzt. Bei allen Medien muss der Betreuer davon ausgehen, dass Anrufer nicht nur ausschließlich berufliche Ziele verfolgen, sondern den Zugangsweg auch für private Zwecke nutzen. Zusätzlich wird der Anrufbeantworter als Speichermedium für übermittelte Informationen genutzt. In folgender Situationsbeschreibung wird diese Möglichkeit gezielt eingesetzt:

ID 46 Situationsbeschreibung

1 „T. hört einen eingehenden Anruf auf seinem Diensttelefon, lässt aber den Anrufbe-
2 antworter drangehen. Die Heimleiterin ...“

Der Betreuer verzichtet hierbei auf eine unmittelbare Annahme des Telefonats und nutzt den Anrufbeantworter als Speichermedium.

Zur Informationsübermittlung werden das Telefon und das Faxgerät nicht nur als Medium für eingehende Informationen verwendet, sondern ebenfalls nach aussen gerichtet. Zunächst Situationsbeschreibungen mit Hilfe des Mediums Telefonapparat:

ID 8 Situationsbeschreibung

1 „T. ruft auf der Station in der Psychiatrie an und vereinbart einen Termin wegen ...“

ID 36 Situationsbeschreibung

1 „T. ruft Fr. B. an und erkundigt sich, wie eine Finanzierung für die ...“

Folgende Situationsbeschreibungen für das Faxgerät:

ID 135 Situationsbeschreibung

1 „Faxen des Gutachtens an Jgh Herrn R..“

ID 136 Situationsbeschreibung

1 „Faxen des Gutachtens an Bwh Herrn Sch..“

Um schriftliche Informationen nach aussen gerichtet weiterzugeben wird des Weiteren noch die Briefform gewählt:

ID 23 Situationsbeschreibung

1 „T. schreibt einen Brief bezüglich des Vollstreckungsbescheides an die ...“

ID 291 Situationsbeschreibung

1 „An seinem PC schreibt T. mit Word ...Dann druckt er den Einspruch aus, unter-

2 schreibt ihn und tütet ihn ein. Zuletzt nimmt sich T. aus seinem Vorrat eine Briefmarke

3 und frankiert den Brief.“

Die Herstellung der Erreichbarkeit für Personen von aussen, erzielt der Berufsbetreuer, indem er die Medien Briefkasten, Telefon und Anrufbeantworter sowie ein Faxgerät zur Verfügung hat. Sie gehören damit zur Grundausstattung der Betreuungsstelle und werden ebenfalls, bis auf den Briefkasten, zur Informationsübermittlung nach aussen gerichtet, vom Betreuer eingesetzt. Die Informationsübermittlung über diese Medien nimmt einen hohen Stellenwert in der täglichen Betreuungspraxis des Berufsbetreuers ein. Täglich werden Informationen aller Art über diese Medien übermittelt und dann für die weitere Praxis aufbereitet, weitergeleitet oder spezifisch im Face-to-face Kontakt eingesetzt.

5.5. Herstellung, Archivierung und Verwendung von Arbeitsmaterial

Auch zur Herstellung, Archivierung und Verwendung von Arbeitsmaterial greift der Berufsbetreuer auf die materielle Ausstattung der Betreuungsstelle zurück. Für digitale Daten ist der Computer täglich in Gebrauch, zur Archivierung von schriftlichem Material wird von dem Berufsbetreuer, mittels gängiger Büromaterialien, für jeden Betreuungsfall eine eigene Akte angelegt.

Zunächst verwendet der Berufsbetreuer täglich einen Computer, mit dem er Material erstellt, das er an andere, also nach aussen gerichtet, versendet. Zu nennen sind hier jegliche Briefe. Rezipienten sind alle möglichen Personen und Institutio-

nen, die in die Betreuungstätigkeit involviert sind. Dies sind das jeweilige Amtsgericht, an dem die Betreuungssache geführt wird, verschiedene administrative Institutionen wie ein Sozialamt der Stadt bzw. des Landkreises oder des Landes und Rentenversicherungsträger. Des Weiteren Rechtsanwälte, Wohneinrichtungen in denen die Betroffenen leben, Behandler wie Ärzte, Psychotherapeuten, Gläubiger, die offene Forderungen gegen den Betroffenen haben und viele mehr. Exemplarisch für diese Nutzung des Computers, stehen die folgenden Situationsbeschreibungen:

ID 15 Situationsbeschreibung

- 1 „T. sitzt am PC und schreibt eine Abtretungserklärung für Hr. K. bezüglich Rückzahlung noch offenstehender Beträge bei einer Einrichtung, die für die Essenslieferung
- 2 zuständig war.“

ID 178 Situationsbeschreibung

- 1 „T. schreibt eine kurze Stellungnahme über seine Betreuungsarbeit bei Herrn M.
- 2 Er druckt diese aus.“

Wie in ID 178 beschrieben, druckt der Betreuer die erstellten Briefe, hier eine Stellungnahme, nach der Herstellung mit seinem PC, mit einem zur Verfügung stehenden Drucker aus und erhält somit schriftliches Datenmaterial. Zur weiteren Archivierung werden die verfassten Briefe immer in einer für jeden Klienten gesonderten Datei im Computer gespeichert und sind somit dem Betreuer für spätere Erörterungen zugänglich.

Des Weiteren wird der Computer zur Erstellung und Archivierung der Daten benutzt, die der Betreuer für seine Vergütungsabrechnungen, dazu zählen die absolvierten Tätigkeiten, Arbeitszeiten und Auslagen in jedem einzelnen Betreuungsfall, verwendet:

ID 22 Situationsbeschreibung

- 1 „Innerhalb der für die Vergütungsabrechnung angelegten Excel-Datei trägt T. alle
- 2 heute und gestern angefallenen Tätigkeiten ein. ...“

ID 47 Situationsbeschreibung

- 1 „Innerhalb der für die Vergütungsabrechnung angelegten Excel-Datei trägt T. alle
- 2 heute bisher angefallenen Tätigkeiten ein.“

Diese sich immer wiederholende berufliche Tätigkeit findet fast täglich und auf den jeweiligen Arbeitstag bezogen statt. Sie ist an diesen Arbeitstagen immer die letzte berufliche Tätigkeit des Berufsbetreuers. Da es über diese Verrichtung jedoch keine normative Vorschrift gibt, kommt es dazu, dass der Betreuer die Erstellung und Archivierung dieser Daten an dem folgenden Arbeitstag ausgeführt. Genutzt wird dazu eine eigens erstellte Microsoft Excel? -Datei.

Abbildung der Microsoft Excel? -Datei (verkleinert):

Name:		geb. am:		Az.:				
Zeitraum:				Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
						0	0	0
Datum	Tätigkeit			Stunden	Telefon-einheiten	Fahrtki-lometer	Porto/DM	Kopi-en/DM

Aus Darstellungsgründen ist die Dokumentenvorlage verkleinert und nach unten offen abgebildet. Dementsprechend können nach unten beliebig viele Zeilen mit derselben Zelleneinteilung für Einträge genutzt werden. Sie enthält verschiedene Zellen, die mit dem Namen des Betroffenen, dem dazugehörigen Geburtsdatum, dem jeweiligen Aktenzeichen des betreuungsführenden Amtsgerichts und dem Zeitraum der gesamten Abrechnung zu Beginn eines Jahresquartals ausgefüllt werden.

Zur Dokumentation der täglich geleisteten Tätigkeiten wird jeweils das Datum eingetragen, an dem die Tätigkeit stattfand. In der nächsten Kategorie wird die Tätigkeit in kurzen Worten beschrieben. In den folgenden Kategorien werden dann die benötigte Zeit in Stunden, sowie die Auslagen, sprich Telefoneinheiten, die Fahrtkilometer, das Porto und der für Kopien aufgewendete Geldbetrag eingesetzt. Eine solche Datei ist explizit für jeden Klienten angelegt und wird für die Vergütungsab-

rechnung nach einem Jahresquartal verwendet. Da im Datenerhebungszeitraum kein Jahresquartal beendet war, ist die Praxis der Vergütungsabrechnung in dieser Arbeit nicht weiter beschrieben.

Eine weitere Art der Dokumentation von betreuungsrelevantem Datenmaterial ist die für jeden Fall explizit angelegte Akte. Diese Akte ist ein gewöhnlicher Papppordner, in den neu zu archivierende Schriftstücke jeweils mit dem Schriftbild nach oben von hinten eingeklebt werden. Somit ist immer das zuletzt eingeklebte Schriftstück an letzter Stelle. Auf dem Deckel der Akten ist handschriftlich vom Berufsbetreuer der jeweilige Vor- und Nachname des Betroffenen und das dazugehörige Aktenzeichen des betreuungsführenden Amtsgerichtes notiert. Dementsprechend führt der Betreuer in seiner Arbeitspraxis das gleiche Aktenzeichen. Zusätzlich dazu hat der Berufsbetreuer das Datum der Betreuungsüberprüfung nach Ablauf des Betreuungsbeschlusses notiert. In jeder Akte befindet sich an erster Stelle eine Prospekthülle, in der der dazugehörige Betreuerausweis und zusätzliche Kopien des Ausweises eingesteckt sind. Danach folgt in jeder Akte der Gerichtsbeschluss zur Betreuungseinrichtung bzw. zur Betreuerbestellung. Im folgenden unterscheiden sich die Akten mit den jeweils in der Betreuungsstelle eingegangenen Schriftstücken, sowie vom Betreuer handschriftlich angefertigten Schriftstücken mit relevanten Telefonnummern, Adressen von involvierten Personen und anderen dem Berufsbetreuer wichtig erscheinenden Informationen.

ID 68 Situationsbeschreibung

- 1 „Das Amtsgericht schickte den Sozialbericht, der von Hr. M. der Betreuungsstelle über
- 2 den Klienten Hr. H. verfasst wurde. T. liest das Schriftstück und heftet es in seiner
- 3 Betreuungsakte ab.“

ID 290 Situationsbeschreibung

- 1 „... Dann heftet er das Gutachten in seiner Betreuungsakte ab.“

Im Unterschied zu dem Dokumentationsmedium Computer, der ausschließlich im Arbeitszimmer der Betreuungsstelle genutzt wird, findet die Akte sowohl in der Betreuungsstelle als auch bei jedem Aussenkontakt Verwendung.

Innerhalb der Betreuungsstelle wird die Akte von dem Berufsbetreuer verwendet, um Daten wie eine Telefonnummer einer in die Betreuungstätigkeit involvierten Person, oder ein Aktenzeichen zu entnehmen.

ID 9 Situationsbeschreibung

- 1 „Zunächst holt sich T. seine Betreuungsakte, aus der er die Telefonnummer und das
- 2 Aktenzeichen entnimmt. T. ruft den VwA Hr. S. an, gibt das Aktenzeichen durch und
- 3 erklärt die Sachlage. ...“

ID 43 Situationsbeschreibung

- 1 „T. sucht sich aus der Betreuungsakte des Klienten Hr. C. die Telefonnummer des
- 2 Psych. Hr. E.. ...“

ID 81 Situationsbeschreibung

- 1 „T. sucht aus seiner Betreuungsakte die Telefonnummer der Psychiaterin seines
- 2 Klienten, erreicht unter der Nummer ...“

Zusätzliche Relevanz erhält die Betreuungsakte, um aus verschiedenen enthaltenen Daten Informationen zusammenzustellen, die dann für die weitere Betreuungstätigkeit verwendet werden:

ID 213 Situationsbeschreibung

- 1 „T. entnimmt aus einem Ordner das notwendige Formular "Bericht über die
- 2 persönlichen Verhältnisse". Zusätzlich nimmt er sich die Betreuungsakte des Klienten
- 3 Hr. E.. Dann füllt er das Formular mit den Angaben und Daten aus seiner Betreuungs-
- 4 akte aus und unterschreibt dies. ...“

ID 253 Situationsbeschreibung

- 1 „T. sitzt am Schreibtisch und füllt die Leihverträge bezügl. des angeforderten Rollators
- 2 aus. Die entsprechenden Daten entnimmt er seiner Betreuungsakte. ...“

ID 218 Situationsbeschreibung

- 1 „T. nimmt sich die Akte des Hrn. H. zur Hand und schaut diese durch. An seinem PC
- 2 formuliert er dann eine Stellungnahme, in der er erklärt, warum er keine ...“

ID 266 Situationsbeschreibung

- 1 „T. holt sich die Akte von Fr. H., setzt sich an den Schreibtisch und fertigt einen
- 2 Bericht über die persönlichen Verhältnisse der Fr. H. an. Verwendet werden zu
- 3 diesem Zweck auch die Kontoauszüge der Fr. H. und Daten/Informationen aus der
- 4 Betreuungsakte.“

Weiterhin nutzt der Betreuer seine angelegte Betreuungsakte, um für ein bevorstehendes Telefonat relevante Informationen zu rekonstruieren:

ID 30 Situationsbeschreibung

- 1 „T. sucht Akte von Fr. K. raus und schaut den letzten Schriftverkehr durch. Dann
- 2 versucht T. Fr. B. zu erreichen, ...“.

Zu Terminen ausserhalb der Betreuungsstelle wird die Akte mitgenommen, um vor Ort relevante Informationen zur Betreuung parat zu haben:

ID 73 Situationsbeschreibung

- 1 „T. packt in seinem Arbeitszimmer die Akten der Klienten für die folgenden Termine
- 2 ein. Wir fahren los. ...“

ID 276 Situationsbeschreibung

- 1 „T. nimmt sich die Akte des Klienten, verlässt das Haus und fährt zu dem Pflegeheim“

Die Herstellung, Archivierung und Verwendung von Arbeitsmaterialien ist täglich zu beobachten und stellt demnach einen wichtigen Eckpfeiler in der Betreuungstätigkeit dar. Da es für diese Tätigkeiten ebenfalls keine Vorschriften zum Vollzug gibt, stellen sie eine individuelle Lösung dar, mit der der Berufsbetreuer dem Problem mit dem Umgang der erstellten und eingegangenen Daten begegnet. Des Weiteren begegnet der Betreuer in individueller Weise dem Problem, in zukünftig zu absolvierenden Arbeitsschritten, Rückgriff auf diese Daten nehmen zu müssen.

In diesem ethnographischen Kapitel sind berufliche Tätigkeiten des Betreuers beschrieben, die eine Art Fundament bilden, auf das sich fallorientierte Tätigkeiten stützen. Die Selbstdarstellung seiner Rolle als Berufsbetreuer dient dazu, andere involvierte Personen über einen professionellen Kontext zu unterrichten und da-

durch eine Abgrenzung von „privat“ und „dienstlich“ zu erzeugen. Für den Berufsbetreuer ist es dabei wichtig, seine professionelle Rolle in einer Institution zu etablieren. Er präsentiert diese Institution sowohl in dem Ansagetext des Anrufbeantworters, als auch im standardisiert verwendeten Briefbogen. Diese Institution ist die geschaffene Betreuungsstelle, die durch ein Arbeitszimmer als Arbeitsplatz gekennzeichnet ist und sich durch materielle Elemente auszeichnet. Die Elemente Telefon, Anrufbeantworter, Faxgerät und Briefkasten gehören zu dieser Ausstattung und schaffen zugleich eine Erreichbarkeit des Betreuers, über die sich Arbeits- und Bereitschaftszeiten definieren. Ist er mit diesen Elementen tätig, entsteht eine Arbeitszeit, ist er über diese Elemente lediglich erreichbar, entsteht eine Bereitschaftszeit. Demnach ist eine Organisation der Arbeitszeiten über Tätigkeitskriterien für den Betreuer wichtig, um seine professionelle Rolle von seiner privaten zu unterscheiden. Zur Ausführung der professionellen Rolle gehören zudem Tätigkeiten mit weiterer materieller Ausstattung. Dazu zählen der Computer, die Betreuungsakte und eine allgemeine, herkömmliche Büroausstattung zur Herstellung, Archivierung und weiteren Verwendung von Arbeitsmaterialien und betreuungsrelevanten Daten. Um seine professionelle Rolle ausführen zu können, stellt die Erzeugung von Mobilität ein wichtiges Kriterium dar. Damit ermöglicht der Betreuer, Aussenkontakte mit den unterschiedlichsten involvierten Personen wahrnehmen zu können und erzeugt gleichsam einen Innendienst und einen Aussendienst. Gekennzeichnet ist der Innen- bzw. Aussendienst jedoch nicht ausschließlich über den Ort, an dem der Betreuer seine Tätigkeit verrichtet, sondern zusätzlich über den Kontaktmodus. Während im Innendienst, neben den fallunabhängigen Tätigkeiten zur Arbeitsorganisation, ausschließlich Telefonkontakte und schriftliche Kontaktaufnahme stattfinden, ist der Aussendienst über Face-to-face Kontakte gekennzeichnet. Insofern ändern sich die Anwesenheitskriterien für die involvierten Personen, die zu einer praktischen Unterscheidung von rechtlicher Vertretung der betroffenen Klienten und persönlicher Betreuung der selben führen. Dies entspricht der normativen Vorschrift aus § 1897 BGB Abs. 1, die aussagt, dass der Betreuer die Betroffenen in gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen rechtlich zu vertreten und sie in dem dazu notwendigen Rahmen persönlich zu betreuen hat. Beiden Aufgabenressorts ist jedoch eines gemeinsam: Der Betreuer muss zur Bewältigung der inhärenten Aufgaben in der Lage sein, mit

seinen Interaktionspartnern kommunizieren zu können. Um diese Kommunikationsleistungen in der vorliegenden Arbeit zu untersuchen, wird gemäß der normativen Unterscheidung von rechtlicher Vertretung und persönlicher Betreuung eine analytische Trennung nach den praktischen Anwesenheitskriterien der Interaktionspartner getroffen. Im folgenden Kapitel wird mit den Kommunikationsleistungen des Betreuers in der persönlichen Betreuung begonnen.

6. Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der persönlichen Betreuung

Auf der Grundlage der normativen Vorschrift zur Aufgabenbeschreibung einer gesetzlichen Betreuung¹²⁸ wird im Folgenden untersucht, wie sich das Aufgabefeld der persönlichen Betreuung in der Arbeitspraxis abbildet.

Zunächst dazu die gewählte Definition der analytischen Trennung von gesetzlicher Vertretung vs. persönliche Betreuung: Persönliche Betreuung eines Klienten setzt als analytisches Kriterium die zwingende Anwesenheit eines Klienten, im Gesetz als Betroffener bezeichnet, voraus. Die Anwesenheit des Klienten kann sich sowohl in Face-to-face Kontakten, als auch in Telefongesprächen abbilden. In diesem Fall ist mit Anwesenheit gemeint, dass der oder die Betroffene in der Kontaktform eines Telefongesprächs verbal den Interaktions- und Kommunikationsverlauf mitbestimmt.¹²⁹ Beiden Fällen der Kommunikation ist eines gemeinsam: Der Klient ist aktiv teilnehmendes Mitglied der Interaktion. Seine reflexive Rolle bestimmt den Situationsablauf mit, seine indexikalen Accounts sind interpretierbare Dokumente für den Betreuer, so dass dieser, auf der Grundlage seiner Interpretationen der Leistungen des Klienten, daraufhin seine Rollenausführung abstimmen kann. Dementsprechend entwickelt auch der Klient seine Rolle auf der Grundlage seiner Interpretationsleistungen bezüglich den Handlungen und Äußerungen des Betreuers. Die in diesem Kapitel abgebildeten Situationsbeispiele stellen die Arbeitspraxis des Betreuers innerhalb der persönlichen Betreuung ausschließlich im Face-to-face Modus dar.

Um kooperative Kommunikation zu ermöglichen, ist es nach Schütz unerlässlich, Deutungsschemata an die Mitteilungen anzusetzen, die im Wesentlichen bei bei-

¹²⁸ Vgl. § 1897 BGB Abs. 1

¹²⁹ Persönliche Betreuung eines Klienten könnte sich auch darin abbilden, dass der Betreuer einen Brief an seinen Klienten schreibt. Damit wäre das Anwesenheitskriterium des Klienten für die persönliche Betreuung nicht erfüllt. Gleichzeitig wäre jedoch das Kriterium der gesetzlichen Vertretung, nämlich an Stelle des Klienten zu handeln, ebenfalls nicht erfüllt. Da der Betreuer jedoch in der Datenerhebungsphase keinen Brief an einen Klienten verfasst hat, wurde die analytische Trennung von persönlicher Betreuung vs. gesetzlicher Vertretung nach den angeführten Kriterien beibehalten.

den Kommunikationspartnern übereinstimmen.¹³⁰ Da mittels Interpretation der Einzeldokumente der Kontext erschlossen werden muss, ergibt sich daraus die Frage, welche Leistungen die Interaktionspartner in der Betreuungspraxis erbringen, um eine sinnvolle Interpretation des zu Grunde liegenden Kontextes wechselseitig zu ermöglichen. Mit dem ethnomethodologischen Terminus der Kontextualisierung wird demnach der Frage nachgegangen, welche Methoden die Akteure in der Vollzugswirklichkeit einer beruflichen, professionellen Situation anwenden, um sich gegenseitig von den Relevanzen der jeweiligen Personen und dem Sinn ihrer Handlungen zu unterrichten. Entsprechend dem Untersuchungsgegenstand „Arbeitspraxis des Betreuers“ wird dazu eine typische Beispielsituation untersucht.

In den folgenden Kapiteln wird untersucht, welche weiteren Anforderungen auf den Betreuer zukommen und mit welchen Methoden er daraufhin in der persönlichen Betreuung Interaktion und Kommunikation, die auf der Grundlage des Betreuungsrechts mit einer normativen Rollenzuschreibung basiert, gestaltet.

Um die Anforderungen und Lösungsmethoden darzustellen, werden zwei Beispiele in Episodenform zu weiteren Kommunikationsproblemen und Lösungsmethoden des Betreuers angeführt. Dabei ist folgende Darstellungsweise gewählt: Aus dem vierwöchigen Beobachtungszeitraum sind zwei Episoden, innerhalb von zwei Klientenfällen abgebildet. Eine Episode stellt in diesem Zusammenhang eine Zusammenstellung der dokumentierten Situationsbeschreibungen innerhalb eines Klientenfalls zu einem Problemfall dar. Abgebildet ist jeweils die ID-Nummer der einzelnen Situationsbeschreibungen aus den Beobachtungsbögen, welche die Episode ergeben, jedoch nicht chronologisch angegeben werden können, da in der Beobachtungsphase zwischen zwei nicht aufeinander folgenden Beobachtungsbögen, Betreuungsarbeit in anderen Fällen beobachtet und dokumentiert wurde. Die Tätigkeiten in anderen Fällen sind hier nicht angeführt. Das jeweilige inhaltliche Arbeitsproblem ist in einer prägnanten Überschrift zusammengefasst und identifiziert die Episode, sowie die einzelnen Situationsbeschreibungen aus der Episode. Die am linken Rand zu findende Zeilennummerierung dient der besseren Orientierung und stellt die chronologische Zeilenfolge innerhalb der dargestellten Episode dar.

¹³⁰ Vgl. Schütz, A., 1991, S. 372f.

In der Analyse von einzelnen Passagen aus den Situationsbeschreibungen wird dann zu folgender Darstellungsweise gewechselt. Es wird die ausgewählte Passage der Episode zum jeweiligen Analysepunkt mit der zugehörigen Überschrift in eingerückter Form dargestellt. Daran schließt sich die Zeilennummerierung an, unter der die Passage in der gesamten Episode zu finden ist. Die ausgewählte Passage wird dann in der nächsten Zeile, ebenfalls in eingerückter Form, in Anführungszeichen abgebildet und im weiteren Text analysiert. Dabei entsteht die Möglichkeit, dass in der Überschrift drei Zeilen angeführt sind (dies entspricht der Zeilennummerierung der Episode), während die dargestellte Passage lediglich zweizeilig ist. Dieses Problem wurde in Kauf genommen, um in den Passagen nicht zu viel an Material darzustellen, welches für die analysierte Stelle irrelevant ist.

Zunächst zum Problem der Kontextualisierung in der persönlichen Betreuung.

6.1. Kontextualisierungsprozesse in der persönlichen Betreuung

Zu Beginn jeglicher Kommunikation besteht für den Betreuer das Problem, durch eigene Äußerungen, dem Interaktionspartner eine Interpretation einer professionellen Betreuerrolle zu ermöglichen. In diesem Kapitel wird die Fragestellung untersucht, mit welchen Methoden der Betreuer in der persönlichen Betreuung Kommunikation gestaltet, um einer betroffenen Klientin eine sinnvolle Interpretationsmöglichkeit des Kontextes, der Rollen und der Interaktion zu ermöglichen. Dazu die folgende Situationsbeschreibung:

ID 78 Situationsbeschreibung Fr. G.

- 1 „Auf dem Flur vor dem Zimmer begrüßt T. seine Klientin Frau G. und fragt, ob wir bei
- 2 ihr Platz nehmen dürfen, was Fr. G. bejaht. Er fragt, wie es ihr im Altenheim gehe
- 3 und erkundigt sich nach den Angeboten, die Frau G. wahrnehmen kann. Sie erzählt
- 4 von einer netten Gymnastiklehrerin, die sich einmal pro Woche mit ihr trifft, um sich zu
- 5 unterhalten. T. freut sich, dass Frau G. etwas positiver als bei seinem letzten Besuch
- 6 eingestellt ist. Frau G. erzählt, dass sie so gerne mal wieder in ihren Heimatort
- 7 fahren würde. T. erläutert ihr, dass sie das mit einem Taxi mit ihrem Bekannten
- 8 machen kann. Als Frau G. sagt, dass sie dafür zu wenig Geld habe, erklärt T. ihr, dass
- 9 sie mal an der Pforte fragen müsste, wie viel Verwahrgeld sie noch auf ihrem Konto
- 10 hat. Damit könnten sie sich jederzeit ein Taxi nehmen. Er schlägt vor, das bei
- 11 schönerem Wetter zu starten. Intention dabei ist, Frau G. trotz ihrer Situation eine

- 12 kleine Perspektive zu verschaffen. Dann vereinbaren sie einen Termin in ca. zwei
- 13 Wochen und T. verabschiedet sich von Frau G, die sich noch für den Besuch
- 14 bedankt.“

Zunächst ist in den Zeilen 1 und 2 beschrieben, dass der Betreuer seine Klientin begrüßt und erfragt, ob er bei ihr Platz nehmen darf. Bis an diese Stelle gleicht das kommunikative Vorgehen des Betreuers dem eines Alltagshandelnden, der eine Person besucht. Dabei sind Kontextualisierungsleistungen des Betreuers, die eine Interpretation durch die Klientin zum Kontext einer professionellen Interaktion ermöglichen, nicht zwingend schlüssig. In Zeile 2 erfragt der Betreuer jedoch „...wie es ihr im Altenheim gehe...“. Auffällig ist, dass der Betreuer nicht nur erfragt wie es der Klientin geht, sondern den Kontext „... im Altenheim ...“ direkt herstellt. Der Kontext „Altenheim“ bezieht sich für den Betreuer auf seinen relevanten Arbeitsbezug bzw. sein im Moment relevantes Arbeitsthema „Befinden der Klientin im Altenheim“. Für die Klientin bezieht sich der Kontext auf deren verörtlichten Lebensmittelpunkt. Innerhalb diesem Kontext bietet der Betreuer seiner Klientin an, seine Arbeit in Anspruch nehmen zu können. Durch die erzeugte Verbindung „Befindlichkeit“ und „Altenheim“ als gemeinsam geteilten Kontext, gibt der Betreuer der Klientin die Möglichkeit der Interpretation der Kommunikation als indexikalen Ausdruck seines professionellen Anliegens. Der Betreuer erzeugt damit die zu Grunde liegende Basisregel der Kommunikation, die besagt, dass er in professioneller Absicht handelt und kommuniziert.

Dabei ist deutlich, dass der Betreuer keinerlei explizite Identifikationsleistungen seiner Person und seiner Rolle als „gesetzliche Betreuer“ vornimmt. Er klärt die Klientin nicht explizit über seine Person und seine ausgeführte Rolle, etwa in einer Vorstellung, auf, sondern bezieht sich auf das Arbeitsthema „Befinden der Klientin im Altenheim“. Gleichsam fehlen in dieser Situationsbeschreibung explizite Legitimationsleistungen, die seine Funktion offen legen und darüber sein allgemeines Vorgehen für rechtmäßig erklären, sowie Autorisationsleistungen, die sein Vorgehen im vorliegenden Fall explizieren. Demnach lässt sich durch die Handlungen des Betreuers keine eindeutige Kontextualisierungsphase des Gespräches separieren, die ausschließlich Identifikations-, Legitimations- und Autorisationsleistun-

gen¹³¹ aufzeigt und zum Ziel eine inhaltliche Problemdiskussion hat. Schlüssig wird das Vorgehen des Betreuers mit der Annahme, dass sich der Betreuer und die Klientin bereits vor der Interaktion kennen.¹³² Die Kommunikation beginnt in dieser persönlichen Betreuungsinteraktion nach einer allgemeinen Begrüßung und der Frage, ob der Betreuer sich zu seiner Klientin setzen darf, gleich mit einer inhaltlichen Frage zum Thema „Befindlichkeit im Altenheim“, mit der der Betreuer den gemeinsamen Arbeitskontext erzeugt. Das Auftreten der Person des Betreuers und das gewählte Thema beinhalten dabei bereits an dieser Stelle der Kommunikation Belege, welche der Klientin eine Interpretation einer professionellen Rolle ihres Betreuers ermöglichen.

In der angeführten Situationsbeschreibung folgt in Zeile 3 eine Erkundigung des Betreuers „... und erkundigt sich nach den Angeboten, die Fr. G. wahrnehmen kann.“. Der arbeitstechnische Kontext „Altenheim“ wird durch die Erkundigung des Betreuers nach den dortigen Angebotsmöglichkeiten für die Klientin aufrecht erhalten. Offensichtlich gelingt der Klientin eine Interpretation des Interaktionskontextes durch die Erkundigung des Betreuers nach Angeboten im Altenheim und sie beginnt in den Zeilen 3 und 4 zu erzählen: „Sie erzahlt von einer netten Gymnastiklehrerin, ...“. Daraufhin zeigt der Betreuer eigene Emotion bezüglich der Stimmung der Klientin in den Zeilen 5 und 6: „T. freut sich, dass Frau G. etwas positiver als bei seinem letzten Besuch eingestellt ist.“. Die gezeigte Freude, bezieht sich demnach wiederum auf die Befindlichkeit der Klientin in deren Lebensmittelpunkt „Altenheim“ während eines vorangegangenen Besuchs, so dass immer noch der gleiche Kontextbezug mit dem Thema „Befindlichkeit im Altenheim“ besteht.¹³³ Im Folgenden erweitert die Klientin den arbeitstechnischen Kontext und erzählt ihren Wunsch über eine Fahrt in ihren Heimatort: Zeilen 6 und 7: „... Frau G. erzahlt, dass sie so gerne mal wieder in ihren Heimatort fahren würde. ...“. Der durch die Klientin vollzogene Themenwechsel zu ihrem Problem „Besuch des Heimatortes“ bestätigt, dass durch die vorherige Bezugsherstellung des Betreuers zu einem gemeinsamen Kontext, eine Interpretation seiner Rolle weiterhin besteht.

¹³¹ Vgl. Kap. 7.1. Mechanismen der Kontextualisierung in schriftlicher Form

¹³² Aus dem Vorwissen des Autors ergeht, dass diese Annahme richtig ist. Da innerhalb der Datenerhebungsphase keine Arbeitssituation auftrat, bei der der Betreuer und ein Klient sich noch nicht kennen, dementsprechend explizite Identifikations-, Legitimations- und Autorisationsleistungen des Betreuers erwartbar wären, muss auf diese Darstellung verzichtet werden.

Die Rolleninterpretation der Klientin ermöglicht ihr, gegenüber ihrem Betreuer einen Wunsch anzugeben, der dadurch zum gemeinsamen Arbeitsproblem wird. Der Betreuer erwidert eine Erläuterung: „T. erläutert ihr, dass sie das mit einem Taxi mit ihrem Bekannten machen kann.“. Er zeigt hiermit an, dass er in seiner Rollenausführung das angebotene Arbeitsproblem „Heimatbesuch“ anerkennt und liefert mittels einer Erläuterung, eine für ihn realistische Umsetzungsmöglichkeit. Dabei entscheidet sich der Betreuer für eine Erläuterung seiner Problemlösung, die beinhaltet, dass der Betreuer der Klientin eine Möglichkeit aufzeigt, mit der sie ihren Wunsch in die Realität umsetzen kann, nicht soll oder muss. Er unterlässt dadurch eine Anweisung oder eine Vorgabe, wie sie dies zu tun hat. Damit lässt er der Klientin einen Entscheidungsspielraum, innerhalb dessen sie sich für oder gegen den erläuterten Vorschlag des Betreuers entscheiden kann bzw. eigene Umsetzungspläne entwickeln kann. Die Klientin entscheidet sich ihrerseits für eine Abweisung der vom Betreuer gegebenen Umsetzungsmöglichkeit und hält die Kommunikation aufrecht, indem sie in Zeile 8 angibt: „... Frau G. sagt, dass sie dafür zu wenig Geld habe...“. Das Thema „Heimatbesuch“ wird dabei von der Klientin mit dem Thema „Geld“ erweitert. Daraufhin folgt von dem Betreuer eine Erklärung: „... erklärt T. ihr, dass sie mal an der Pforte fragen müsste, wie viel Verwahrgeld sie auf ihrem Konto hat.“. Der Betreuer entscheidet sich für ein Vorgehen mit einer Erklärung, wie sie selbst ihr Problem von zu wenig Geld lösen kann. Dabei entsteht folgendes Kommunikationsmuster: Der Betreuer zeigt an, dass er das angebotene Arbeitsproblem „zu wenig Geld“ angenommen hat, eröffnet eine Lösungsmöglichkeit mittels einer Erklärung und unterlässt erneut Anweisungen, wie die Klientin dieses Problem lösen kann. Dies hat zur Folge, dass die Klientin die Erklärung einer möglichen Problemlösung annehmen oder eigene Lösungen entwickeln kann. Das gleiche Kommunikationsmuster wird in der nächsten Handlung erzeugt. Der Vorschlag des Betreuers in den Zeilen 10 und 11 „Er schlägt vor, das bei schönerem Wetter zu starten.“ signalisiert gleichsam die Annahmeanzeige des Arbeitsproblems, das Vorgehen mittels einem Vorschlag und dabei die Offenhaltung von eigenen Lösungsmöglichkeiten seitens der Klientin. Mittels Erklären, Erläutern und Vorschlagen erwidert der Betreuer die von der Kli-

¹³³ Der angeführte vorherige Besuch lag nicht in der Datenerhebungsphase, so dass dieser nicht analysiert werden kann.

entin angebotenen Probleme und bewirkt, dass die Klientin offensichtlich ihrerseits Interpretationsleistungen erbringt, die auf eine Kontextualisierung einer professionellen Interaktion Betreuer-Klientin hinzielen. Unabhängig davon, ob die Klientin die Erklärung oder den Vorschlag ihres Betreuers annimmt oder abweist, verändert sich nicht seine grundsätzliche Rollenausführung, als gesetzlicher Betreuer der Klientin Problemlösungen darzulegen und die Entscheidung darüber ihr zu überlassen. Dabei kommuniziert er mit Erläutern, Erklären und Vorschlagen.

Rekurs zur Methodik der Untersuchung:

Die Beobachterin, die das angeführte Material dokumentiert hat, unterliegt den gleichen indexikalen Mustern der beobachteten Interaktion für ihre eigene Interpretation. Mittels ihrer dokumentarischen Interpretation erstellt sie die angeführte Situationsbeschreibung als „first-order-construction“ der Vollzugswirklichkeit. Dabei ist in den Zeilen 11 und 12 folgendes zu erkennen: „Intention dabei ist, Frau G. trotz ihrer Situation eine kleine Perspektive zu schaffen.“. Mit der dokumentierten Intention des Betreuers, welche für die Beobachterin nicht beobachtbar, sondern nur zu erschließen ist, bringt sie ihre eigene Interpretation der beobachteten Interaktion bzw. der Handlungen des Betreuers in das vorliegende Material ein und unterstellt, dass der Betreuer in seinem Vorgehen eine inhaltliche, problemorientierte Absicht, ein Bestreben oder ein Hinzielen auf einen bestimmten Zweck hin verfolgt. Die dokumentierte inhaltliche Intention ist, „... eine kleine Perspektive zu verschaffen.“, die demnach anhand der Handlungen von Erläutern, Erklären und Vorschlagen interpretiert und dokumentiert wird. Damit ist die folgende Lesart sinnbringend: Anhand der Erläuterungen, Erklärungen und Vorschlagen als kommunikative Muster, lässt sich das Schaffen von Perspektiven durch den Betreuer interpretieren. Möglich wird damit eine Interpretation einer professionellen Rollenausführung, die mit einer Intention ausgestattet ist, nämlich Perspektiven für die Klientin zu schaffen. Die Beobachterin dokumentiert demnach, anhand welcher Tätigkeiten eine professionelle Rolle des Betreuers ablesbar ist und unterstellt, dass diese Rolle mit einer Absicht ausgestattet ist. Die Interpretationen der Klientin sind an den jeweiligen fortschreitenden Problemangeboten an ihren Betreuer ablesbar, die der Beobachterin an ihrer „first-order-construction“ einer Intention.

Eine weitere Methode zur Kontextualisierung bzw. zur Interpretation der Rolle des Betreuers, lässt sich aus der beschriebenen Vereinbarung in den Zeilen 12 und 13 ableiten:

ID 78 Situationsbeschreibung Fr. G.

- 12 „Dann vereinbaren sie einen Termin in ca. zwei Wochen und T. verabschiedet sich
13 von Frau G, die sich noch für den Besuch bedankt.“

Eine Vereinbarung beinhaltet eine zeitliche Ausrichtung der Betreuerhandlungen, die prospektiv orientiert ist und im Moment der Vollzugswirklichkeit erzeugt wird. In der obigen Situationsbeschreibung lässt sich zusätzlich ein retrospektiver Anknüpfungspunkt ablesen: Zeilen 5 und 6: „T. freut sich, dass Frau G. etwas positiver als bei seinem letzten Besuch eingestellt ist.“. Dabei ist dokumentiert, dass der Betreuer sich darüber freut, dass die Klientin positiver als bei seinem letzten Besuch eingestellt ist. Die Erzeugung eines retrospektiven Anknüpfungspunktes im ersten Teil der Kommunikation und eine prospektiven Ausrichtung zum Ende einer Gesprächssituation, ist eine Methode, mit der der Betreuer der Klientin auf Dauer, das heißt von Interaktion zu Interaktion, die Interpretationsmöglichkeit bietet, Interaktion mit ihrem Betreuer als professionelle einzuordnen und ihr eigenes Handeln daraufhin abzustimmen zu können. Der Betreuer kann in dem folgenden vereinbarten Kontakt wiederum auf ein gemeinsam geteiltes Arbeitsthema, welches in der vorausgehenden Interaktion relevant war, zur Kontextualisierung zurückgreifen. Da in der Datenerhebungsphase kein weiterer Kontakt mit der Klientin stattfand, kann eine thematische Anknüpfung in einem Folgekontakt leider nicht weiter verfolgt werden.¹³⁴

Der Betreuer begegnet in der persönlichen Betreuung dem Problem der Kontextualisierung, mit der Bezugnahme auf gemeinsam mit den Klienten geteiltes Wissen über bereits bestehende Arbeitsthemen. Dies stellt demnach eine Möglichkeit dar, dieses Problem zu lösen. Im Fortgang der Kommunikation ermöglicht er eine weiter bestehende Interpretation seiner Rolle durch Erklären, Erläutern und Vorschlagen, mit denen er der Klientin Lösungen bezüglich der vorliegenden Probleme

¹³⁴ Auf methodisch eingesetzte retro- und prospektive Bezüge wird im Kapitel 6.4. „Handlungsplanung als Steuerungselement in der professionellen Rollenausführung“ näher eingegangen.

me anbietet, ihr jedoch die Entscheidungsfreiheit über Zustimmung bzw. Ablehnung gibt. Mit einer retro- und prospektiven Ausrichtung, erhält sich der Betreuer die Möglichkeit, in der vorliegenden Interaktion und in der folgenden ein Arbeitsthema mit gemeinsam geteiltem Wissen ansprechen zu können. Eine explizite persönliche Selbstidentifikation und Legitimation seiner Vorgehensweise unterlässt der Betreuer in Kontakten, in denen sich Betreuer und Klient bereits bekannt sind. Im Weiteren steht der Betreuer vor neuen Kommunikationsproblemen, die über die Kontextualisierung hinaus gehen.

6.2. Hierarchieerzeugung durch den Betreuer

In diesem Kapitel wird der Fragestellung nachgegangen, welche Anforderungen und Probleme in der persönlichen Betreuung auf Grund der Rollenzuschreibungen von Betreuer und Betroffener durch die Betreuungsgesetze in der Praxis auftreten und wie diese interaktiv und kommunikativ gelöst werden.

Das Betreuungsgesetz sagt aus, dass der Betreuer eine Rolle zur Unterstützung des Klienten auszuführen und dies zu seinem Wohl zu geschehen hat. Gleichzeitig sagt es aus, dass der Klient, im Gesetz als Betroffener bezeichnet, auf Grund persönlicher Defizite, die sich aus einer Erkrankung ableiten lassen, Probleme hat oder nicht in der Lage ist, einen Handlungsplan zu seinem Wohl zu entwickeln und diesen durchzuführen. Demzufolge bildet sich in der Praxis ab, dass der Betreuer im Einzelfall einen eigenen Handlungsplan zum Wohl des Klienten entwirft und diesen realisiert. Während der Betreuer in der vorherigen analysierten Interaktion¹³⁵ offensichtlich der Klientin zutraut, eigene Handlungspläne zu entwerfen, er lediglich mögliche aufzeigt, ist er in den folgenden Beispielen nicht von den Fähigkeiten des Klienten überzeugt. Der Betreuer steht demnach vor dem Problem, dass er im Einzelfall sein Vorgehen abstimmen und eventuell methodisch einen eigenen Handlungsplan in die Realität umsetzen können muss. Dabei stellt sich die Frage, mit welchen Methoden dieses in der Arbeitspraxis vollzogen wird.

Dazu das erste Beispiel „Hausbesuch Hr. R.“, welches in einer Episode dargestellt wird, in der der Betreuer seinen Klienten „Hr. R.“, der sich in stationärer psychiatrischer Behandlung befindet, dort abholt, um mit ihm gemeinsam einen Hausbe-

¹³⁵ Vgl. Kap. 6.1. Kontextualisierungsprozesse in der persönlichen Betreuung

such durchzuführen.¹³⁶ Hausbesuch meint im psychiatrischen Verständnis, einen gemeinsamen Besuch in der Wohnung des Klienten durchzuführen.

Beispiel 1: „Hausbesuch Hr. R.“

ID 240 Situationsbeschreibung Hr. R.

1 „Da es keine weiteren Fragen gibt, geht T. in das Stationszimmer und erkundigt sich
2 beim Pflegepersonal, ob es möglich ist einen Hausbesuch zu machen. Die Pflegerin
3 stimmt seinem Vorhaben zu und beide sprechen einen Termin ab. Daraufhin geht T.
4 wieder zu seinem Klienten Hr. R. und teilt diesem den Termin mit. Dann verabschiedet
5 sich T. von der Tante, dem Onkel und seinem Klienten Hr. R..“

ID 270 Situationsbeschreibung Hr. R.

6 „T. fährt mit seinem Auto in die Psychiatrie zu dem vereinbarten Termin mit seinem
7 Klienten Hr. R.. Dort klingelt er an der Stationstür und es wird ihm von einer
8 Schwester die Tür geöffnet. Sein Klient empfängt T. an der Tür. T. begrüßt Hr. R. mit
9 Handschlag und bittet ihn in einen Raum zu gehen, in dem sich beide über den
10 anschließenden Hausbesuch unterhalten können. Beide gehen in den Speisesaal und
11 besprechen das Vorgehen. Dabei ist T. sehr bestimmend und lässt keine Vorschläge
12 der Abweichung von seinem Klienten zu. Anschließend erkundigt sich T. nach dem
13 Befinden des Klienten, welches dieser als gut bezeichnet. Dann beschließen beide zu
14 gehen. Während Hr. R. sich noch eine Jacke und eine Tasche mit Wäsche holt, geht
15 T. in das Stationszimmer und erklärt der Schwester, dass sie nun den geplanten
16 Hausbesuch durchführen. T. erklärt, dass sie in etwa einer Stunde zurück sind und
17 bittet die Schwester die Tür aufzuschließen, was diese auch macht. Dann
18 verabschieden sich Hr. R. und T. von der Schwester.“

ID 278 Situationsbeschreibung Hr. R.

19 „T. verlässt mit seinem Klienten Hr. R. die Station, steigt in sein Auto und fährt mit
20 Hr. R. nach L. in die Wohnung des Klienten. Auf der Fahrt unterhält sich T mit Klient
21 über die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft. T. fragt seinen Klienten, ob er den
22 Gerichtsbeschluss, in dem die Einrichtung der Verfahrenspflegschaft erläutert ist,
23 verstanden hat. Hr. R. bejaht dies, doch T. merkt bei der ersten Nachfrage, dass er
24 doch noch mehr erläutern muss, da Hr. R. meint, er habe dies zwar gelesen, aber
25 nicht unbedingt verstanden. T. erklärt, dass nun eine dritte unabhängige Person, hier
26 eine Rechtsanwältin, nun das Betreuungsverfahren pflegt. Hr. R. kann sich bei dieser

¹³⁶ In diesem Kapitel werden lediglich zwei Beispiele aus der Episode herangezogen. Die Episode ist an dieser Stelle in voller Länge abgebildet, da im folgenden Kapitel unter einer anderen Fragestellung darauf zurückgegriffen wird.

- 27 Person über das Handeln des Betreuers informieren, oder aber auch beschweren.
28 Dann kommen beide in L. an der Wohnung an.“

ID 279 Situationsbeschreibung Hr. R.

- 29 „In L. angekommen gehen beide in das Haus mit der Wohnung des Klienten. Dieser
30 holt die Post aus dem Briefkasten, während T. dabei im Hausflur wartet. Dann gehen
31 beide in die Wohnung und Hr. R. legt seine mitgebrachten Utensilien ab. Er sucht sich
32 neue Wäsche, die er mit in die Klinik nehmen will und beginnt die Post zu öffnen. Die
33 eingegangenen Werbebriefe wirft Hr. R. direkt in den Müll. Nach 15 minütigen
34 Aufenthalt sagt T. dass sie nun wie vorher vereinbart wieder zurück müssen. Dann
35 verlassen beide die Wohnung und steigen wieder in das Auto von T.“

ID 280 Situationsbeschreibung Hr. R.

- 36 „Wieder in Ts. Auto, fragt T. seinen Klienten, ob dieser mit dem Hausbesuch zufrieden
37 gewesen sei. Hr. R. bejaht dies. Des Weiteren will Hr. R. Einzelheiten über das Auto
38 von T. wissen. Er fragt nach der PS-Zahl, dem Alter, erläutert, dass er das Auto gut
39 finde und fragt schließlich nach dem Preis, den T. dafür bezahlt habe. T. nennt den
40 Preis, worauf Hr. R. wissen möchte, wie viel T. monatlich verdiene. T. erwidert, dass
41 er nicht bereit sei, solche Privatsachen mit ihm zu besprechen und fragt, warum dies
42 für Hr. R. wichtig sei. Hr. R. gibt zur Antwort, dass dies keinen besonderen Grund
43 habe. Dann wird bis zum Erreichen der Psychiatrie im Auto nicht mehr gesprochen.
44 Als beide angekommen sind, stellt T. seinen Wagen ab und sie gehen zur Station und
45 klingeln.“

ID 281 Situationsbeschreibung Hr. R.

- 46 „An der Stationstür der Psychiatriestation klingelt Hr. R.. Eine Schwester, die selbe
47 von vorher, öffnet. T. verabschiedet sich von seinem Klienten und erklärt, dass er
48 wegen eines weiteren Termins anrufen will. Wenn Hr. R. das Bedürfnis hat, mit T. zu
49 sprechen, soll er ebenfalls anrufen. Dann geht Hr. R.. T. erläutert der Schwester, dass
50 bei dem Hausbesuch alles gut verlief und Hr. R. sich unauffällig verhalten hat. Die
51 wichtige Post, so T., hat Hr. R. mit auf Station genommen. Dann verabschiedet sich
52 T.“

In Zeile 1 und 2 erkundigt sich der Betreuer bei dem Pflegepersonal der psychiatrischen Klinik, ob es möglich ist, einen Hausbesuch zu machen:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 1, 2)

„... und erkundigt sich beim Pflegepersonal, ob es möglich ist, einen Hausbesuch zu machen. ...“

Der Betreuer fordert zur Realisierung seines Handlungsplans einen Hausbesuch zu absolvieren, ein Einverständnis einer weiteren Professionellen ein, die ebenfalls mit dem Klienten arbeitet. Das Einverständnis erhält er durch die stationsangehörige Pflegerin:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 2, 3)

„... Die Pflegerin stimmt seinem Vorhaben zu ...“

Die Beschreibung „... seinem Vorhaben ...“ enthält einen vorgefertigten Handlungsplan des Betreuers. Handlungsziel ist, eine Möglichkeit für den Klienten zu schaffen, seine zu Hause eingegangene Post abzuholen, sowie frische Wäsche für den weiteren stationären Aufenthalt mitzubringen. Dies ergibt sich aus der Situationsbeschreibung ID 279:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 29 – 32)

„In L. angekommen gehen beide in das Haus mit der Wohnung des Klienten. Dieser holt die Post aus dem Briefkasten, während T. dabei im Hausflur wartet. Dann gehen beide in die Wohnung und Hr. R. legt seine mitgebrachten Utensilien ab. Er sucht sich neue Wäsche, die er mit in die Klinik nehmen will und beginnt die Post zu öffnen. ...“

In dieser Dokumentation setzt der Betreuer nun seinen Handlungsplan um. Das Betreuungsgesetz als normative Vorschrift, verpflichtet den Betreuer eine Rolle auszuführen, die das Handlungsziel verfolgen muss, Probleme des Klienten zu dessen Wohl zu lösen.¹³⁷ Im Kontext der vorliegenden Episode hat der Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Schäden durch ein Nichtbeachten der Post nicht auftreten. Zusätzlich trägt er dafür Sorge, dass der Klient eine Möglichkeit hat, frische Wäsche für den weiteren stationären Aufenthalt zu holen. Diese Probleme löst der Betreuer mit der Realisierung seines Handlungsplans, einen Hausbesuch mit seinem Klienten durchzuführen. Dementsprechend muss der Betreuer qua normativer Vorschrift einen Handlungsplan zum Wohl des Klienten entwickeln und umsetzen, der ein solches Ziel verfolgt – im Zweifelsfall auch gegen den Willen eines Betroffenen. Mit diesen Voraussetzungen wird im Folgenden das oben

¹³⁷ Vgl. § 1901 BGB Abs. 2

angeführte Beispiel „Hausbesuch Hr. R.“ auf die dazu erzeugten Interaktions- und Kommunikationsmuster hin analysiert.

Die erste dokumentierte Interaktion zwischen dem Betreuer und seinem Klienten findet auf der Station einer psychiatrischen Klinik statt und ist inhaltlich eine Begrüßungssituation:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 8, 9)

„... Sein Klient empfängt T. an der Tür. T. begrüßt Hrn. R. mit Handschlag ...“

Zunächst ist mit „... Sein Klient empfängt T. ...“ beschrieben, dass der Klient seinen Betreuer empfängt. Dadurch werden für diese Situation die Rollen markiert, wer der Empfangene und wer der Empfänger ist. Im Kontext eines Klinikbesuches sind damit die Rollen von Besucher und Gastgeber markiert.

Daraufhin folgt die Handlung des Betreuers: „... T. begrüßt Hrn. R. mit Handschlag ...“. Auffallend ist die Beschreibung, dass der Klient den Betreuer empfängt, die Begrüßungsinteraktion jedoch vom Betreuer initialisiert wird. Entgegen den Rollenmarkierungen von Besucher und Empfänger initialisiert der Betreuer als Besucher die Begrüßung mit Handschlag und erzeugt dadurch eine Verkehrung von Rollenzuschreibung und Rollenausführung.

Die Interaktion einen Interaktionspartner mit Handschlag zu begrüßen, steht dabei zunächst für eine gleichberechtigte Handlung. Beide Akteure zeigen sich gewillt, den anderen zu begrüßen. Es käme keine Handschlagsbegrüßung zu Stande, wenn ein Akteur sich verweigert. Gleichzeitig kennzeichnet eine Handschlagsbegrüßung, dass beide Akteure bereit sind, Körperkontakt zu dem jeweiligen anderen zuzulassen, den anderen zu spüren und selbst gespürt zu werden. Insofern sind innerhalb der kurzen Sequenz der Berührung beide Akteure gleichgestellt. Nach der Verkehrung von Rollenzuschreibung und Rollenausführung durch den Betreuer, ist demnach eine kurze Sequenz von Gleichberechtigung und Egalität zu beobachten.

In der weiteren Dokumentation wird die Verkehrung von Rollenzuschreibung und ausgeführter Rolle durch den Betreuer erneut hergestellt:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 8 - 10)

„... T. begrüßt Hr. R. mit Handschlag und bittet ihn in einen Raum zu gehen, in dem sich beide über den anschließenden Hausbesuch unterhalten können. ...“

Der Betreuer bittet demnach als Besucher den Klienten als Gastgeber, auf „dessen“ Station in einen Raum zu gehen. Mit der Initialisierung der Begrüßung durch den Betreuer, erhält die dokumentierte Bitte einen Aufforderungscharakter. Demgemäß fordert der Betreuer als Besucher den Klienten als Gastgeber auf, in einen bestimmten Raum zu gehen. Mit dieser erneuten Verkehrung der Rollenzuschreibung und Rollenausführung, löst der Betreuer durch seine implizite Aufforderung die kurze Situation von Gleichberechtigung und Egalität unmittelbar auf und etabliert erneut die ursprüngliche Verkehrung von Rollenzuschreibung und Rollenausführung.

In der Begrüßung lassen sich demzufolge zwei Interaktionsmuster identifizieren. Das erste Muster beinhaltet eine Verkehrung der Rollenzuschreibung und Rollenausführung, die der Betreuer durch seine Handlungen erzeugt. Damit verdeutlicht der Betreuer eine Hierarchie der ausgeführten Rollen von Betreuer und Klient. In dieser Hierarchie ist der Betreuer derjenige, der das Interaktionsmuster vorgibt und der Klient derjenige, der das Interaktionsmuster annimmt. Der Betreuer durchbricht die Erwartungshaltungen nach den Rollenmarkierungen in diesem Beispiel in der Form, dass er erwartbare rollenzugehörige Handlungen des Interaktionspartners selbst ausführt und diesen dadurch zur Aufgabe seiner markierten Rolle als Empfänger in einer Begrüßungssituation nötigt. Der Betreuer übt Handlungen aus, die bei Beibehaltung der kulturell üblichen Form der Begrüßung und der damit verbundenen Rollen, der Rolle des Gastgebers zugehörig ist. Nach dem Situationskontext ist der Betreuer der Besucher, inhaltlich führt er jedoch Rollenanteile des Gastgebers aus. Der Klient ist nach dem Situationskontext der Gastgeber, der jedoch im Interaktionsgeschehen genötigt wird, diese Rolle inhaltlich aufzugeben. Der Betreuer nötigt damit den Klienten, für sich eine Rolle zu entwerfen, die sinnvolle Handlungsinterpretationen in der Form zulässt, dass sie wieder in das Gesamtmuster der Begrüßung passen. Diese Rolle entspricht der eines unterwürfigen Klienten, mit der sich daraus ergebenden sinnvollen Interpretation des Zulassens der Machtherstellung durch den Betreuer.

Das zweite Interaktionsmuster beinhaltet durch die Begrüßung per Handschlag ein Signal der Gleichheit und Egalität, die durch die gegenseitige Berührung im Handschlag erzeugt ist. Die Gleichberechtigung zwischen Betreuer und Klient als gleichberechtigte Begrüßer, wird jedoch durch die folgende Handlung des Betreuers wieder aufgelöst. Dennoch ist es in der Praxis des Betreuers zu seiner Rollenausführung zugehörig, dem Klienten mit einem Signal von Egalität anzuzeigen, dass er dessen Person ein Mindestmaß an Autonomieansprüchen zugesteht.

Die Erzeugung eines Hierarchiegefälles durch die Durchbrechung der kulturell üblichen Basisregeln einer Begrüßung mit der Rollenausführung von rollenzugehörigen Anteilen des Interaktionspartners, markiert eindeutig, wer der dominante Interaktionspartner ist. Dieses Interaktionsmuster ist weitaus dominierender als die Erzeugung von Egalität, die der Betreuer wieder auflöst. Als Folge davon:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 10, 11)

„... Beide gehen in den Speisesaal und besprechen das Vorgehen. ...“

Mit der Rollenausführung des unterwürfigen Klienten, kann der Betreuer seinen Handlungsplan umsetzen und beide gehen in den Speisesaal.

Diese Passage belegt, dass der Klient die Rolle des unterwürfigen Klienten angenommen hat, sowie die erfolgreiche Etablierung einer Hierarchie der beiden Rollen.

Die folgende Situationsbeschreibung aus ID 207 belegt ebenfalls die Hierarchierung durch den Betreuer:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 10 - 12)

„... Beide gehen in den Speisesaal und besprechen das Vorgehen. Dabei ist T. sehr bestimmend und lässt keine Vorschläge der Abweichung von seinem Klienten zu. ...“

In der Formulierung „ ... Beide ... besprechen das Vorgehen. ...“ ist zunächst ein Maß an Egalität erkennbar. Unabdingbar für eine Besprechung ist zunächst die Notwendigkeit, dass sich beide Kommunikationspartner für die folgende Kommunikationsform „Besprechung“ entscheiden. Des Weiteren wird durch die Verwen-

dung von „besprechen“ eine Konsensmöglichkeit angegeben, die auch inhaltlich eine Gleichberechtigung darstellt. Dies, indem „besprechen“ inhaltlich bedeutet, dass beide Interaktionspartner durch Abwägungen, Hinzunahme von neuen Argumenten, Einigungen etc. gemeinsam zu einem Schluss kommen können, der für beide annehmbar ist. Unter Rückgriff auf die im Interaktionsgeschehen vollzogenen Rollen des unterwürfigen Klienten und des hierarchieerzeugenden Betreuers, wird die Möglichkeit einen inhaltlichen Konsens zu erzeugen durch die dominierende Rolle des Betreuers jedoch zur Konsensfiktion. Dies ist im weiteren Interaktionsgeschehen wie folgt beschrieben:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 11, 12)

„... Dabei ist T. sehr bestimmend und lässt keine Vorschläge der Abweichung von seinem Klienten zu. ...“

In dem Nichtzulassen von Vorschlägen wird die Interpretation von egalitärem Besprechen und gleichberechtigter Konsensmöglichkeit zur Fiktion. Mit dieser Fiktion bewirkt der Betreuer die Beibehaltung der hierarchisch geordneten Rollen zur Umsetzung seines Handlungsplans.

Das Problem des Betreuers, auf Grund der normativen Rollenzuschreibung im Einzelfall seinen eigenen Handlungsplan umsetzen zu müssen, löst er, indem er mittels einer Verkehrung der Rollenzuschreibung und der Rollenausführung bzw. mit der Ausführung von rollenzugehörigen Anteilen des Klienten, diesen zur Aufgabe seiner gleichberechtigten Rolle nötigt. Gleichzeitig nötigt er den Klienten zur Rollenannahme eines unterwürfigen Klienten, der sich den neu erzeugten Kontext annimmt und den Aufforderungen des Betreuers folgt. Mit der Erzeugung von Egalität, gesteht der Betreuer dem Klienten ein Mindestmaß an Autonomie seiner Person in der Interaktion zu. Diese Egalität wird jedoch durch die weiteren Handlungen des Betreuers aufgelöst und führt zur weiteren Etablierung eines hierarchischen Gefälles in den ausgeführten Rollen. Dementsprechend ist die aus der Besprechung abgeleitete Konsensmöglichkeit als Konsensfiktion zu verstehen.

In diesem Kontext ist die Gestaltung einer hierarchischen Beziehung zwischen dem Betreuer und dem Klienten in der Arbeit eines Betreuers ein Mittel, welches er einsetzt, um das in der Interaktion vorliegende Problem des Hausbesuches zu lösen. Allerdings hat der Betreuer in der Ausgestaltung der Hierarchie die Freiheit, die eingesetzten Mittel und Mechanismen auszuwählen und abzuwägen. Für die Ausgestaltung und Herstellung des Hierarchieverhältnisses gibt es keine Vorschriften, Gesetze oder Leitlinien. Die Ausgestaltung ergibt sich aus der individuellen situativen Praxis, die durch Handlungen des Betreuers in der Interaktion mit dem Klienten hergestellt werden und dort transparent werden. Insofern ist die Herstellung der Hierarchie in der Praxis von der konkreten und spezifischen Situation abhängig und wird vom Betreuer individuell methodisch erzeugt, um gemäß den normativen Vorschriften im Einzelfall einen eigenen Handlungsplan zum Wohl des Klienten durchzusetzen.

Im Folgenden schwächt der Betreuer das erzeugte hierarchische Gefälle der jeweiligen Rollen wiederum ab:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 12, 13)

„... Anschließend erkundigt sich T. nach dem Befinden des Klienten, welches dieser als gut bezeichnet. ...“

Zunächst steht hinter der Erkundigung nach dem Befinden des Klienten das Interesse an dessen Gesundheitszustand, an seinem Genesungsfortschritt und damit an seiner Person. Etabliert ist eine solche Frage bei jedem Krankenbesuch von Alltagshandelnden oder in einer professionellen Beziehung, in der ein Handlungsakteur von den Angaben abhängig ist. Entscheidend ist im vorliegenden Beispiel die zeitliche Positionierung der Erkundigung nach der Befindlichkeit. Diese ist im Dokument mit „...Anschließend ...“ beschrieben. Nach dem vollzogenen Handlungsplan des Betreuers, den Hausbesuch „zu besprechen“, erkundigt er sich nach der Befindlichkeit des Klienten und äußert Interesse an dessen Person. Dabei wird deutlich, dass der bisher mit hierarchischen Mitteln durchgeführte Handlungsplan des Betreuers in die Sequenz von Egalität in der Handschlagsbegrüßung und Interessensbekundung an der Person des Klienten eingebettet ist. Der Betreuer gibt dementsprechend seine bisherige dominante

Rollenausführung auf und ermöglicht gleichzeitig dem Klienten die Aufgabe der unterwürfigen Rolle. Nun obliegt es dem Klienten, ob er sich für die Annahme dieser Frage entscheidet und in welcher Art und Weise er auf die Erkundigung des Betreuers antwortet. Deutlich wird, dass der Betreuer lediglich in einer Sequenz und nicht über die gesamte zeitliche Ausdehnung der Beziehung Betreuer – Klient, ein hierarchisches Gefälle erzeugt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Figur der Erkundigung nach dem individuellen Befinden nach der erzeugten Hierarchie, die Rückgabe von Autonomierepräsentanzen an den Klienten, die dieser vorher aufgegeben hat. Mit der Rückgabe von Autonomierepräsentanzen bewirkt der Betreuer, dass der Klient persönliche und intime Äußerungen macht. In diesem Beispiel äußert sich demzufolge der Klient,

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 12, 13)

„... Anschließend erkundigt sich T. nach dem Befinden des Klienten, welches dieser als gut bezeichnet. ...“

indem er sein Befinden als gut bezeichnet.

Deutlich wird an dieser Stelle der Intrarollenkonflikt des Betreuers. Die erste Rolle die der Betreuer ausführt, ist in den normativen Vorschriften, die die Betreuungsarbeit einrahmen, begründet. Er entwickelt mit Rückgriff auf diese Vorschriften seine Rolle als Betreuer. Mit dieser Rollenannahme entwirft er nach einer spezifischen Kontextinterpretation einen Handlungsplan, der ein vordefiniertes Handlungsziel verfolgt. In der Umsetzung des Handlungsplans, greift der Betreuer weit in die Intimsphäre des Betroffenen ein und verletzt kulturell etablierte Grenzen und dessen Autonomierepräsentanzen. Im vorangestellten Beispiel steht dafür die Rollenausführung des Besuchers mit gleichzeitiger inhaltlicher Übernahme von Rollenanteilen des Gastgebers, die unter den kulturell etablierten Basisregeln dem Klienten in der Rolle des Gastgebers zugestanden hätten. Die zweite Rolle die der Betreuer ausführt beinhaltet, genau diese Autonomierepräsentanzen und kulturellen Grenzen wieder durch seine Arbeit herzustellen, um damit eine Beziehung zu seinen Klienten zu gestalten, die nicht von einer Hierarchie geprägt ist. Diese Beziehungsform beinhaltet, einen kommunikativen Austausch zu forcieren, der es dem Klienten erlaubt, Intimitäten zu äußern bzw. dem Betreuer ermöglicht, an

persönliche Informationen durch den Betroffenen zu gelangen. Diese persönlichen Informationen benötigt der Betreuer, um Interpretationen treffen zu können, die folgende Arbeitsschritte initiieren. Dies in dem Sinn, dass er mit den Interpretationen Entscheidungen bezüglich weiterer Arbeitsroutinen treffen kann. Unter diesem Aspekt ist in der anschließenden Nachfrage des Betreuers nicht ausschließlich die Rückgabe von Autonomierepräsentanzen enthalten, sondern zugleich das Forcieren einer Beziehung, die einen kommunikativen Austausch erlaubt.

6.3. Kommunikationskontrolle als Steuerungselement in der professionellen Rollenausführung

Im folgenden Kapitel wird untersucht, wie der Betreuer das Problem löst, innerhalb einer Interaktion Betreuer – Klient, eine klare und eindeutige Transparenz der ausgeführten Rolle zu erzeugen und diese beizubehalten. Unter dem Begriff der Rollentransparenz wird eine Abgrenzung der ausgeführten professionellen Rolle als Berufsbetreuer und seiner privaten Rolle, sowie eine Abgrenzung zwischen den Rollen Betreuer und Klient verstanden.

Dazu werden in diesem Kapitel zwei Beispielsituationen aus der vorher angeführten Episode „Hausbesuch Hr. R.“ herangezogen. Zunächst die Situationsbeschreibung ID 278:

ID 278 Situationsbeschreibung Hr. R.

- 19 „T. verlässt mit seinem Klienten Hr. R. die Station, steigt in sein Auto und fährt mit
- 20 Hr. R. nach L. in die Wohnung des Klienten. Auf der Fahrt unterhält sich T mit Klient
- 21 über die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft. T. fragt seinen Klienten, ob er den
- 22 Gerichtsbeschluss, in dem die Einrichtung der Verfahrenspflegschaft erläutert ist,
- 23 verstanden hat. Hr. R. bejaht dies, doch T. merkt bei der ersten Nachfrage, dass er
- 24 doch noch mehr erläutern muss, da Hr. R. meint, er habe dies zwar gelesen, aber
- 25 nicht unbedingt verstanden. T. erklärt, dass nun eine dritte unabhängige Person, hier
- 26 eine Rechtsanwältin, nun das Betreuungsverfahren pflegt. Hr. R. kann sich bei dieser
- 27 Person über das Handeln des Betreuers informieren, oder aber auch beschweren.
- 28 Dann kommen beide in L. an der Wohnung an.“

Der Ort, an dem die Interaktion stattfindet, ist das Auto des Betreuers, welches zum einen als Mittel zur Erzeugung von Mobilität genutzt wird, darüber hinaus

zusätzlich als ein Ort gilt, an dem der Betreuer praktische Betreuungsarbeit in Form von Gesprächen mit einem Klienten oder anderen involvierten Personen führt.¹³⁸ In der vorliegenden Beispielsituation führt der Betreuer ein Gespräch mit dem Klienten „Hr. R.“ auf der Fahrt von der Klinik zur Wohnung des Klienten.

Der Einstieg in die Kommunikationsbeschreibung findet sich in ID 278 in Zeile 20.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 20, 21)

„... Auf der Fahrt unterhält sich T. mit Klient über die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft. ...“

An dieser Stelle ist die Kommunikationsform als Unterhaltung zwischen dem Betreuer und seinem Klienten beschrieben. Dabei werden zwei unterschiedliche Rollen angeführt: zum einen die Rolle des Berufsbetreuers, zum anderen die Rolle des Klienten.

Die Passage „Auf der Fahrt unterhält sich T. mit Klient über ...“ gibt Aufschluss über die Initialisierung der Unterhaltung. Hier ist nahe liegend, dass die Initialisierung der dokumentierten Unterhaltung durch den Betreuer erfolgte, der dementsprechend als erster Akteur benannt ist. Verstärkt wird dieser Schluss durch die Darstellung des Themas, das hier lautet „über die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft“.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 21 – 23)

„... T. fragt seinen Klienten, ob er den Gerichtsbeschluss, in dem die Einrichtung der Verfahrenspflegschaft erläutert ist, verstanden hat. ...“

Mit dem Thema „Verfahrenspflegschaft“ wird ein Hinweis gegeben, dass in der dokumentierten Unterhaltung kein beliebiges Thema gewählt wird, sondern dieses Thema eindeutig dem professionellen Wissensbestand des Betreuers zuzuordnen ist.¹³⁹ Der Betreuer beginnt das Thema „Verfahrenspflegschaft“ mit einer Frage

¹³⁸ Vgl. Kap. 5.3. Herstellung und Gebrauch von Mobilität

¹³⁹ Inhaltlich ist eine Verfahrenspflegschaft ein Rechtsmittel, welches in gesetzlichen Betreuungen besteht. Ein Verfahrenspfleger pflegt das Verfahren der gesetzlichen Betreuung als neutrale Person und erfüllt demzufolge eine Art Kontrollfunktion über das Betreuungsverfahren. In der Praxis wird zu diesem Mittel gegriffen, wenn der begründete Eindruck besteht, dass der Betreuer seinen Klienten qua seinem Auftrag insoweit bevormundet, dass dieser auf Grund der ihm nicht zur Verfügung stehenden Mittel nicht die Chance hat, darauf Einfluss zu nehmen und sich dagegen zu wehren. Eingesetzt wird ein Verfahrenspfleger durch einen Gerichtsbeschluss.

einzuweisen. Er fragt, ob sein Klient einen Gerichtsbeschluss verstanden hat, der zum Inhalt eine Verfahrenspflegschaft hat. Die Wahl des Betreuers, das Thema mit einer Frage einzuleiten bewirkt, dass er den Klienten provoziert, in einer inhaltlichen Beantwortung dessen eigenes Wissen zu demonstrieren. Diese Wissensdemonstration eröffnet dem Betreuer die Möglichkeit zu eruieren, ob für ihn das Thema zur Erzeugung einer Grenze zwischen Wissender und Nichtwissender geeignet ist.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 23 – 25)

„... Hr. R. bejaht dies, doch T. merkt bei der ersten Nachfrage, dass er doch noch mehr erläutern muss, da Hr. R. meint, er habe dies zwar gelesen, aber nicht unbedingt verstanden. ...“

In diesem Beispiel begegnet der Klient dem Betreuer, indem er die an ihn gerichteten Verständnisfrage bejaht. Diese Antwort beinhaltet, dass der Klient anzeigt, ausreichendes Wissen über dieses Thema zu besitzen. Gleichzeitig zeigt der Klient an, dass dieses Thema zur Abgrenzung von Wissender / Nichtwissender nicht geeignet ist. Die Antwort des Klienten zur Verständnisfrage, wird vom Betreuer jedoch nicht als Schlusspunkt der Kommunikation über das selbe Thema angesehen. Der Betreuer strebt trotz dessen eine Aufrechterhaltung des Themas durch eine Nachfrage seinerseits an und bewirkt damit, dass der Klient erneut sein Wissen demonstriert. In diesem Beispiel antwortet der Klient, dass er doch nicht alles verstanden hat. Dementsprechend erscheint nun das Thema „Verfahrenspflegschaft“ zur Abgrenzung der Rollen Betreuer und Klient nach dem Kriterium wissend / nichtwissend geeignet. Die Abgrenzung der Rollen Betreuer und Klient zeichnet sich demnach dadurch aus, dass ein Kommunikationspartner, eben den Betreuer, mehr Wissen zum aktuellen Thema hat. Mit der Wahl des Themas aus dem professionellen Wissensbestand, ist die Möglichkeit, dass der Klient weniger Wissen zum Thema hat höher. Dementsprechend ist die kommunikative Austragung von einem Wissensunterschied von dem Betreuer methodisch erzeugt. Der Betreuer begegnet dem Klienten mittels Erklärungen und erzeugt dadurch die Beibehaltung des Themas, mittels der eine Abgrenzung der Rollen Betreuer und Klient weiterhin bestehen bleibt.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 25 – 27)

„... T. erklärt, dass nun eine dritte unabhängige Person, hier eine Rechtsanwältin, nun das Betreuungsverfahren pflegt. Hr. R. kann sich bei dieser Person über das Handeln des Betreuers informieren, oder aber auch beschweren. ... “

Die Rolle des Betreuers ist nun durch seine Erklärungen gekennzeichnet. Er erklärt seinem Klienten bestimmte Dinge zu dem vorher gewählten Thema und signalisiert damit, dass die Rollenunterscheidung Wissender / Nichtwissender weiterhin bestand hat.

In der Erklärung selbst ist nun die Kontrolle über die Kommunikation eindeutig auf der Seite des Betreuers. Er kann entscheiden, was er erklärt, welche Punkte zum Thema relevant sind und welche Punkte er nicht erklärt. Der Begriff der Kommunikationskontrolle beinhaltet demzufolge, dass der Betreuer mit seiner Entscheidung über den Kommunikationsinhalt und die Form kontrollieren kann, wie die Kommunikation weiter bestritten wird. Insofern ist die Rolle des Betreuers durch die Erzeugung von Kommunikationskontrolle gekennzeichnet. Der Betreuer verdeutlicht mit seinen Erklärungen, dass er als Wissender unter Beibehaltung des Themas weiter die Kommunikationskontrolle ausführt, die seine Rolle kennzeichnet.

Das Problem des Betreuers, auf kommunikativer Ebene eine Abgrenzung zwischen den Rollen Betreuer und Klient zu etablieren, löst er, indem er die Kommunikation zunächst selbst initialisiert. Dieses bringt ihn in die Position, das Gesprächsthema auswählen zu können. Dabei wählt er das Thema aus dem Resort seines professionellen Wissensbestandes aus und erhöht dadurch die Möglichkeit, eine Unterscheidung von Wissender vs. Nichtwissender zu erzeugen. Das Thema weist somit einen Kommunikationspartner als Wissenden aus, nämlich den Betreuer, den anderen als weniger Wissenden, hier den Klienten. Des Weiteren provoziert der Betreuer, indem er die Form wählt, das Thema mittels einer Frage einzuleiten, eine Wissensdemonstration des Klienten. Diese Wissensdemonstration ermöglicht dem Betreuer eine Überprüfung, ob das gewählte Thema zur Abgrenzung von Wissender vs. Nichtwissender geeignet ist. Unter diesen Gesichtspunkten wird die dokumentierte Unterhaltung zum indexikalen Ausdruck einer professionellen Arbeit des Betreuers, die keine Unterhaltung im

Alltagsverständnis darstellt. Daraus ergibt sich, dass das Kommunikationsthema der Verfahrenspflegschaft für den Betreuer nicht ausschließlich als inhaltliche Frage existiert, sondern zusätzlich zur Abgrenzung Wissender vs. Nichtwissender dient. Mit der Abgrenzung über Wissensunterschiede bewirkt der Betreuer, dass die Handlung des Erklärens sinnvoll erscheint und erzeugt eine klare Abgrenzung der Rollen Betreuer und Klient. Der Betreuer ist derjenige, der eine Rolle ausführt, die sich durch mehr Wissen zum aktuellen Thema auszeichnet und damit die Handlung etwas zu erklären als rollentypisch markiert.

In diesem Beispiel zeigt sich ein weiteres Handlungsziel des Betreuers in dessen Rollenausführung. Kommunikationskontrolle wird, wie bereits beschrieben, mittels Kommunikationsinitialisierung durch den Betreuer, durch die Themenwahl sowie durch die Einleitung mit einer Frage erzeugt. Mit der provozierten Wissensdemonstration des Klienten, hat der Betreuer die Möglichkeit, ein Ressort, hier zum Thema „Verfahrenspflegschaft“, daraufhin zu eruieren, ob er weitere eigene Arbeitsroutinen zu diesem Thema aktualisieren muss. Der Klient reagiert im vorangestellten Beispiel zwar damit, dass er anzeigt zum Thema „Verfahrenspflegschaft“ keine Fragen zu haben, der Betreuer „... merkt ...“ jedoch, dass es sinnvoll erscheint, weitere Fragen zu stellen. Damit kann der Betreuer überprüfen, ob er zum aktuellen Thema eigene weitere Arbeitsroutinen, zum Beispiel einen gemeinsamen Termin mit der Verfahrenspflegerin, ein Aufklärungsgespräch mit dem Rechtspfleger etc. aktualisieren muss. Mit der dokumentierten „... ersten Nachfrage ...“ eruiert nun der Betreuer diese eigene Fragestellung bezüglich seiner eigenen Rollenausführung.

Rekurs zur Methodik der Untersuchung:

Die Beobachterin, die die Situation nach teilnehmender Beobachtung dokumentiert hat, muss ebenfalls die beobachteten Ereignisse zum eigenen Verständnis interpretieren. Zunächst beschreibt sie, dass es sich bei dem Dialog um eine Unterhaltung handelt. Die formale Ausgestaltung der Unterhaltung ist jedoch mit dem „muss“ in der Rollenausführung des Betreuers dokumentiert.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 23 – 25)

„... Hr. R. bejaht dies, doch T. merkt bei der ersten Nachfrage, dass er doch noch mehr erläutern muss, da Hr. R. meint, er habe dies zwar gelesen, aber nicht unbedingt verstanden.
...“

Ein „muss“ als formale Basisregel besteht allerdings nicht in dem Kommunikationstypus einer Unterhaltung zwischen zwei gleichberechtigten Kommunikationspartnern, die sich über ein beliebiges Thema unterhalten. Die formale Basisregel einer allgemeinen Unterhaltung beschreibt sich in einem „kann“, da beide Kommunikationspartner gleichberechtigte Optionen zur Gestaltung der Kommunikation wahrnehmen können. Unter dem Blickwinkel der Herstellung der Abgrenzung einer professionellen Rolle zur Rolle des Klienten mittels Kommunikationskontrolle, ist eine gleichberechtigte Kommunikationsgestaltung nicht denkbar. Zur Erzeugung einer Kommunikationskontrolle muss der Betreuer demnach Methoden einsetzen, die der Erreichung dieser Kontrolle dienen. Ausgeführt werden daraufhin die Erklärungen, die eine Rollenunterscheidung Betreuer – Klient zulassen. Die Beobachterin dokumentiert mit dem „muss“ demnach nicht eine Unterhaltung, sondern die Herstellung von Kommunikationskontrolle durch den Betreuer zur Unterscheidung der Rollen Betreuer und Klient, die sie selbst interpretiert hat.

An dem folgenden Beispiel ID 280 soll nun gezeigt werden, wie die Herstellung von Kommunikationskontrolle durch den Betreuer in eine kommunikative Krise gerät und diese Krise dann interaktiv ausgestanden wird.

ID 280 Situationsbeschreibung Hr. R.

36 „Wieder in Ts. Auto, fragt T. seinen Klienten, ob dieser mit dem Hausbesuch zufrieden
37 gewesen sei. Hr. R. bejaht dies. Des Weiteren will Hr. R. Einzelheiten über das Auto
38 von T. wissen. Er fragt nach der PS-Zahl, dem Alter, erläutert, dass er das Auto gut
39 finde und fragt schließlich nach dem Preis, den T. dafür bezahlt habe. T. nennt den
40 Preis, worauf Hr. R. wissen möchte, wie viel T. monatlich verdiene. T. erwidert, dass
41 er nicht bereit sei, solche Privatsachen mit ihm zu besprechen und fragt, warum dies
42 für Hr. R. wichtig sei. Hr. R. gibt zur Antwort, dass dies keinen besonderen Grund
43 habe. Dann wird bis zum Erreichen der Psychiatrie im Auto nicht mehr gesprochen.
44 Als beide angekommen sind, stellt T. seinen Wagen ab und sie gehen zur Station und
45 klingeln.“

Zunächst eine allgemeine Beschreibung zum Situationsverständnis. Wie in ID 278 ist der Situationsort in ID 280 das Auto des Betreuers. In diesem Fall auf der Autofahrt von der Wohnung des Klienten zurück zur Psychiatrie, in der der Klient weiterhin stationär behandelt wird. Der Betreuer hat demnach den geplanten Hausbesuch mit seinem Klienten absolviert und beide befinden sich auf der Rückfahrt.

Erneut lässt sich die gleiche, aus der ersten Beispielsituation ID 278 bereits bekannte, kommunikative Methode zur Herstellung der Kommunikationskontrolle durch den Betreuer erkennen. In Zeile 36 beginnt die Kommunikation:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 36, 37)

„Wieder in Ts Auto fragt T. seinen Klienten, ob dieser mit dem Hausbesuch zufrieden gewesen sei. Hr. R. bejaht dies. ...“

Indem der Betreuer seinen Klienten fragt, wird wiederum die Kommunikation durch den Betreuer initialisiert. Die Funktion der Initialisierung durch den Betreuer liegt darin, dass er nun innerhalb seiner Rollenausführung in der Position ist, über das Thema entscheiden zu können. Hier entscheidet sich der Betreuer für das Thema „Hausbesuch“. Die Wahl des Betreuers, das Thema mit einer Frage einzuleiten beinhaltet, dass der Betreuer ein Interesse an dem Wissensbestand des Klienten bekundet und somit eine Wissensdemonstration des Klienten provoziert. Inhaltlich bezieht sich die Frage auf die Zufriedenheit des Klienten über den gemeinsam absolvierten Hausbesuch, demnach auf ein gemeinsam gestaltetes Objekt. Mit der Frage nach der Zufriedenheit über das gemeinsame gestaltete Objekt, spricht der Betreuer jedoch keinen gemeinsamen Wissenstand über ein allgemeines Thema an. Hausbesuche mit Klienten durchzuführen ist ein Bestandteil der Arbeit des Betreuers. Mit Rückgriff auf die Professionalität des Betreuers, ist das Thema „Hausbesuch“ eindeutig seinem professionellen Wissensbestand zuzuordnen. Der Betreuer versucht wiederum eine Abgrenzung von Wissender / Nichtwissender, respektive der Rollen Betreuer und Klient, durch Rückgriff auf ein Thema zu erzeugen, welches eindeutig aus seinem Arbeitsressort stammt. Die Ausführung der Rolle des Betreuers mit der Methode zur Erzeugung einer Kommunikationskontrolle ist in dem Beispiel ID 278 demzufolge gleich der Methode in Beispiel ID 280. Zunächst die Initialisierung der Kommunikation mit der Wahl einer Frage, dann die

Wahl des Themas, welches zum Arbeitsressort des Betreuer gehört. In der weiteren Interaktion in Beispiel ID 280 bejaht nun der Klient die Frage nach seiner Zufriedenheit.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 36, 37)

„Wieder in Ts Auto fragt T. seinen Klienten, ob dieser mit dem Hausbesuch zufrieden gewesen sei. Hr. R. bejaht dies. ...“

Im Folgenden trennen sich nun die Parallelen der zwei Beispielsituationen. Während in der ersten Situation der Betreuer der Bejahung des Klienten mit einer Nachfrage begegnet, dadurch den Dialog zum selben Thema aufrecht erhält, übernimmt in ID 280 der Klient die Kommunikationsführung. In den Zeilen 37 und 38 wird dies wie folgt beschrieben:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 37, 38)

„... Hr. R. bejaht dies. Des Weiteren will Hr. R. Einzelheiten über das Auto von T. wissen. ...“

Der Klient nimmt das Kommunikationsangebot bzw. das angebotene Rederecht an und nimmt darauf hin einen Themenwechsel vor. Er wechselt vom Thema „Hausbesuch“ zum Thema „Auto des Betreuers“ und bezieht sich dabei auf das im Moment der Vollzugswirklichkeit gemeinsam genutztes Objekt. Dieses Thema leitet nun der Klient mit Fragestellungen ein und provoziert eine Wissensdemonstration des Betreuers:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 37 – 40)

„... Hr. R. bejaht dies. Des Weiteren will Hr. R. Einzelheiten über das Auto von T. wissen. Er fragt nach der PS-Zahl, dem Alter, erläutert, dass er das Auto gut finde und fragt schließlich nach dem Preis, den T. dafür bezahlt habe. T. nennt den Preis ...“

Bis an diese Stelle lässt sich der Betreuer auf den Themenwechsel ein, indem er bereitwillig die Fragen des Klienten zu einem Objekt, welches zu seiner Rollenausführung als materielle Ausstattung gehört, beantwortet.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 39, 40)

„... T. nennt den Preis, worauf Hr. R. wissen möchte, wie viel T. monatlich verdiene. ...“

Nachdem der Betreuer die Fragen des Klienten zum Thema „Auto“ beantwortet hat, erfragt der Klient den monatlichen Verdienst des Betreuers. Er erwartet demnach eine Antwort aus dem Privatbereich seines Betreuers. Dies bedeutet, dass die bis dahin erlangte Rollenabgrenzung Betreuer – Klient in Frage gestellt wird und auf eine kommunikative Krise hinsteuert. Der Klient versucht durch die Form der Frage zu einem Punkt zu gelangen, an dem der Betreuer nun aus seinem Privatbereich Angaben, hier zu seinem Verdienst, machen soll. Angaben aus dem Privatbereich zu machen, bzw. Themen aus dem privaten Ressort des Betreuers zu besprechen, stellt an dieser Stelle die Transparenz, welche Rolle der Betreuer in der Interaktion mit seinem Klienten ausführt, in Frage. Der Betreuer steht dadurch vor dem Problem, ob er innerhalb der weiteren Interaktion eine strenge professionelle Rolle ausführt oder als Privatperson kommuniziert. Dies beinhaltet die Aufgabe der Rollenabgrenzung Betreuer vs. seiner Privatperson, respektive Betreuer vs. Klient, da eine Kommunikationskontrolle über die Themeneingrenzung und dadurch erlangte Abgrenzung Wissender vs. Nichtwissender nicht mehr gewährleistet ist. Beide Kommunikationspartner geben dann bereitwillig Auskunft über ihre Privatperson bzw. angehörige Ressorts, was eine Egalität der Rollen bewirkt. Dem begegnet der Betreuer wie folgt:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 40, 41)

„... T. erwidert, dass er nicht bereit sei, solche Privatsachen mit ihm zu besprechen ...“

Durch die inhaltliche Nichtbeantwortung der Frage wird gleichzeitig das Angebot, als gleichberechtigte Kommunikationspartner zu interagieren, zurückgewiesen. Es wird eine Transparenz hergestellt, die beinhaltet, dass der Betreuer in der Ausführung seiner professionellen Rolle nicht bereit ist, private Dinge mit dem Klienten zu besprechen, sondern lediglich Themen, die dem Arbeitsressort des Betreuers zugehörig sind. Im direkten Anschluss stellt der Betreuer eine inhaltliche Frage zu dem Themenpunkt, mit dem der Klient die kommunikative Krise ausgelöst hat:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 41, 42)

„... und fragt, warum dies für Hr. R. wichtig sei. ... “

Gleich dem Klienten, nutzt nun der Betreuer das angebotene Rederecht für einen Themenwechsel. Er wechselt von dem Thema „Verdienst des Betreuers“ zum Thema „Wichtigkeit von privaten Dingen des Betreuers für den Klienten“. Durch diese Frage erzeugt der Betreuer eine Etablierung der Beziehungsebene Betreuer – Klient und provoziert eine Wissensdemonstration des Klienten zu einem Thema, welches zu seiner professionellen Rollenausführung als Betreuer zählt. In der Rolle des professionellen Betreuers ist es für ihn relevant zu wissen, warum für den Klienten Angaben aus dem Privatbereich des Betreuers wichtig sind. Der Klient kann dementsprechend seine Motive darlegen, der Betreuer ist in der Begegnung der Motive immer in der Position, dass er Bezug auf seine professionelle Rollenausgestaltung nehmen kann. Er kann dann zu jedem möglichen angegebenen Motiv mit seinem Wissen über seine professionelle Rolle reagieren und etabliert damit wiederum die Beziehungsebene Betreuer – Klient.

In diesem Beispiel stellt diese Figur einen weiteren Versuch zur Herstellung der Abgrenzung der Rollen Betreuer - Klient durch eine Frage des Betreuers dar. Der erste Versuch scheiterte, indem der Klient sein Rederecht weiter ausführte und das Thema inhaltlich umlenkte. Der zweite Versuch mündet darin, dass der Klient nun antwortet, dass es für ihn keinen besonderen Grund gibt:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 42, 43)

„... Hr. R. gibt zur Antwort, dass dies keinen besonderen Grund habe. ... “

Der Klient signalisiert mit dieser Antwort, dass Themenangebot des Betreuers nicht annehmen zu wollen bzw. kommunikativ bearbeiten zu wollen. Daraufhin unterlässt der Betreuer einen weiteren Versuch, die kommunikative Abgrenzung Wissender vs. Nichtwissender über ein bestimmtes Arbeitsthema zu erzeugen.

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 43, 44)

„... Dann wird bis zum Erreichen der Psychiatrie im Auto nicht mehr gesprochen. ... “

Das nun dokumentierte Schweigen der beiden Interaktionspartner in der Vollzugswirklichkeit ist ein Hinweis darauf, dass eine Rollendifferenzierung in dieser Situation nicht mehr auf kommunikativer Ebene ausgetragen wird. Auf der Ebene der Interaktion verlässt sich der Betreuer nun auf die vollzogenen Handlungen zur Abgrenzung der Rollen Betreuer und Klient. Dabei ist er derjenige, der seinen Klienten von einem Hausbesuch zurück in die Klinik fährt, dementsprechend eine Arbeitsroutine ausführt, die zu seiner professionellen Rolle gehört. Die bloße Ausführung dieser Arbeitsroutine erscheint nun dem Betreuer als Differenzierungsmerkmal der Rollen ausreichend. Mit dem Verlassen einer kommunikativen Ebene zur Rollendifferenzierung bzw. -abgrenzung, verlässt der Betreuer jedoch zusätzlich eine Ebene, die es ihm ermöglicht, mit kommunikativen Mitteln zu eruieren, ob er bezüglich des aktuellen Themas weitere Arbeitsroutinen starten muss oder nicht.

Im Verlauf der oben angeführten Situationsbeschreibungen wird ein weiteres Merkmal deutlich, welches die Rollen von Betreuer und Klient differenziert:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 49 – 52)

„... Dann geht Hr. R.. T. erläutert der Schwester, dass bei dem Hausbesuch alles gut verlief und Hr. R. sich unauffällig verhalten hat. Die wichtige Post, so T., hat Hr. R. mit auf Station genommen. Dann verabschiedet sich T.“

Der Betreuer teilt der Pflegeschwester der Behandlungsstation mit, dass in der Durchführung des Hausbesuchs alles gut verlief und der Klient „Hr. R.“ sich unauffällig verhalten hat. Diese Informationsweitergabe gehört dementsprechend zur Arbeit des Betreuers zum Thema „Hausbesuch“. In der Entscheidung über die Ausgestaltung der Beschreibung des Verhaltens des Klienten während eines solchen Arbeitsauftrages, liegt eine soziale Repressionsmöglichkeit des Betreuers. Diese Ausgestaltung hat Einfluss auf die weitere Behandlung des Klienten durch das Behandlungspersonal, der hier allerdings nicht näher bestimmbar ist. Der Klient kann auf diese Repressionsmöglichkeit des Betreuers nur insofern Einfluss nehmen, dass er in der Interaktion mit seinem Betreuer bereitwillig dessen professionelle Rolle annimmt. Dies führt dazu, dass der Betreuer den Verlauf des

Hausbesuches als gut beschreibt. Die soziale Repressionsmöglichkeit ist dementsprechend ein Kriterium, welches in der Vollzugswirklichkeit die Rolle des Betreuers kennzeichnet, nicht die des Klienten. Nachdem der Klient im vorangestellten Beispiel die Rollenabgrenzung Betreuer – Klient mit kommunikativen Mitteln in Frage stellt, unterlässt er im weiteren Situationsverlauf eine Herbeiführung einer solchen Krise. Auch auf der interaktiven Ebene lässt sich der Klient auf die Rollendifferenzierung Betreuer – Klient ein und zeigt rollenkonformes Verhalten. Setzt man nun das rollenkonforme Verhalten des Klienten in Bezug zur sozialen Repressionsmöglichkeit des Betreuers, so ist deutlich, dass der Betreuer bei rollenkonformem Verhalten des Klienten die Nutzung seiner sozialen Repressionsmöglichkeit mit negativen Beschreibungen unterlässt.

Die Erzeugung und Ausführung von Kommunikationskontrolle mit den vorher beschriebenen Methoden, ist in der professionellen Arbeit des Betreuers demnach ein Mittel, welches auf der Differenzierung Wissender / Nichtwissender basiert und zu Handlungen wie der des Erklärens als inhaltliche Auflösung von Fragestellungen durch den Betreuer führt. Diese Handlung kennzeichnet die Rolle des Betreuers dadurch, dass er eine Kommunikationskontrolle erzeugt und ausführt, während die des Klienten dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich dieser Kontrolle unterwirft und demzufolge nicht alle von ihm angesprochenen Themen von seinem Betreuer zugelassen werden.

Diese Kontrolle ermöglicht zusätzlich die kommunikative Rollendifferenzierung von der Rolle der Privatperson und der professionellen Rolle des Betreuers. Sie dient zum Schutz davor, dass Themen kommunikativ ausgetragen werden, die nicht zur professionellen Arbeit des Betreuers gehören. Werden diese Themen trotzdem durch den Klienten angesprochen, wird durch die Frage des Betreuers nach der Motivation des Klienten die Beziehungsebene Betreuer – Klient etabliert und somit wiederum ein Bezug zur professionellen Rolle des Betreuers hergestellt. Ist es für den Betreuer nicht möglich, diese Kommunikationskontrolle zur Rollendifferenzierung herzustellen, verlässt er sich auf die klare Unterscheidung der Rollen auf interaktiver Ebene. Dabei muss der Betreuer jedoch darauf verzichten, mittels Fragestellungen überprüfen zu können, ob und welche weiteren Arbeitsroutinen eventuell zu aktualisieren sind.

6.4. Handlungsplanung als Steuerungselement in der professionellen Rollenausführung

In diesem Kapitel wird untersucht, mit welchen Methoden der Betreuer ein zunächst nur in seiner Vorstellung bestehendes Handlungsziel verfolgt und dieses mit einem Handlungsplan in die situative Praxis umsetzt. Dementsprechend steht der Betreuer in seiner beruflichen Praxis vor dem Problem, dass er auf der Grundlage des jeweiligen Handlungsziels einen Plan entwickeln und realisieren muss, um dieses zu erreichen. Handlungspläne durchzuführen dient dementsprechend dem Betreuer zur Realisierung von Handlungszielen. Handlungsziele sind in der Betreuungspraxis jedoch nicht als starre Endpunkte eines Handlungsplans zu verstehen, sondern können ihrerseits wiederum Teil eines umfassenderen Handlungsplans darstellen. Die Realisierung von Handlungsplänen, um ein bestimmtes Handlungsziel zu erreichen, wird hier als Arbeitsroutine des Betreuers bezeichnet. Dazu wird an der folgenden Beispielepisode „Einweisung Hr. W.“ aufgezeigt, aus welchem Anlass der Betreuer ein Handlungsziel formuliert und wie sich die Umsetzung von Handlungsplänen in der beruflichen Praxis darstellt, wie diese also zum indexikalen Ausdruck von professioneller Betreuungsarbeit werden. Dazu die folgende Beispielepisode:

Beispiel 2: „Einweisung Hr. W.“

ID 102 Situationsbeschreibung Hr. W.

- 1 „T. ruft bei seinem Klienten Hr. W. zuhause an. T. schildert Hr. W., dass er heute
- 2 von dem Pastor Hr. D. angerufen wurde. Weiter schildert er, dass sich Hr. D. Sorgen
- 3 um die Gesundheit von Hr. W. macht. Hr. W. erzählt, dass er mit seinem Pastor Hr.
- 4 D. bereits eine stationäre Behandlung in einer Klinik im Spessart besprochen hat. T.
- 5 fragt seinen Klienten, ob er sich denn selbst als stationär behandlungsbedürftig
- 6 einschätzt, was Hr. W. bejaht. T. fragt nach dem Schlaf-Wach-Rhythmus, der
- 7 Ernährung und sonstiger Befindlichkeit. Da Hr. W. alles so beschreibt, dass sich für T.
- 8 ein bedenklicher Gesundheitszustand ergibt, beschließt er den behandelnden Arzt
- 9 Hr. C. anzurufen. T. verabredet mit Hr. W., dass er wieder zurückruft.“

ID 106 Situationsbeschreibung Hr. W.

- 10 „T. ruft wie mit seinem Klient vereinbart zurück. Er berichtet über das Gespräch mit
- 11 dem beh. Arzt und dem vereinbarten Termin. T. erklärt, dass er am nächsten Tag

12 eine halbe Stunde vor dem Termin in die Wohnung von Hr. W. kommt, um ihn dort
13 zu dem Gesprächstermin abzuholen. Hr. W. zögert zunächst, stimmt aber dann dem
14 Termin bzw. dem Plan zu.“

ID 120 Situationsbeschreibung Hr. W.

15 „Gegen 15:30h kommt T. in B. an, um den Klienten Hr. W. abzuholen. T. klingelt und
16 fragt, ob er reinkommen darf. Hr. W. möchte dies nicht, da es in der Wohnung so
17 unordentlich sei. T. möchte doch bitte draussen warten. Hr. W. kommt nach einiger
18 Zeit aus dem Haus und sieht ziemlich mitgenommen aus (starke Neurodermitis am
19 ganzen Körper, stark abgemagert, erschöpft...). ...“

Zunächst stellt sich die Frage, auf Grund welcher Ereignisse der Betreuer einen Handlungsplan entwirft, dem ein definiertes Handlungsziel immanent ist.

Einweisung Hr. W., (Zeilen 1 – 3)

„... T. ruft bei seinem Klienten Hr. W. zuhause an. T. schildert Hr. W., dass er heute von dem Pastor Hr. D. angerufen wurde. Weiter schildert er, dass sich Hr. D. Sorgen um die Gesundheit von Hr. W. macht ... “

Es ist dokumentiert, dass die erste Interaktion zwischen dem Betreuer und seinem Klienten ein Telefongespräch ist, welches der Betreuer initiiert hat. In diesem Telefonat schildert der Betreuer seinem Klienten ein vorangegangenes Telefonat mit einer dritten Person, dem Pastor „Hr. D.“, der sich um die Gesundheit des Klienten sorgt und dies dem Betreuer mitgeteilt hat. Es sind demnach die Aussagen von „Hr. D.“ über den Gesundheitszustand des Klienten „Hr. W.“, die den Betreuer zum Telefongespräch mit seinem Klienten motivieren.¹⁴⁰ Der Handlungsplan des Betreuers, den Klienten anzurufen, beinhaltet dementsprechend das Handlungsziel „Überprüfung des Gesundheitszustandes des Klienten“. Dies wird aus der folgenden Frage des Betreuers

Einweisung Hr. W., (Zeilen 4 – 6)

„...T. fragt seinen Klienten, ob er sich denn selbst als stationär behandlungsbedürftig einschätzt, ... “

ersichtlich, mittels derer er die Einschätzung des Gesundheitszustands durch den Klienten eruiert. Zu Beginn dieses Telefonats schildert der Betreuer zunächst sein vorangehendes Telefonat mit dem Pastor „Hr. D.“:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 1 – 3)

„... T. schildert Hr. W., dass er heute von dem Pastor Hr. D. angerufen wurde. Weiter schildert er, dass sich Hr. D. Sorgen um die Gesundheit von Hr. W. macht ...“

Diese Schilderung des Betreuers bewirkt, dass der Klient zu erzählen beginnt:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 3, 4)

„...Hr. W. erzählt, dass er mit seinem Pastor bereits eine stationäre Behandlung in einer Klinik im Spessart besprochen hat. ...“

Anhand der Handlungen des Betreuers entsteht folgender Schluss: Die Schilderung von dem Telefonat mit dem Pastor „Hr. D.“ und dem darin enthaltenen Gesprächsinhalt bewirkt, dass der Klient durch seinen Betreuer darüber aufgeklärt wird. Die dokumentierte Schilderung ist demnach ein Hinweis auf die Erzeugung von Transparenz über eine Interaktion, bei der der Klient nicht anwesend war, Angaben über dessen Person jedoch Thema waren. Die Erzeugung dieser Transparenz gegenüber dem Klienten gehört zur Rollenausführung des Betreuers, anhand der der Klient den Kontext und die Rollen der vorliegenden Interaktion interpretiert und zu erzählen beginnt. Die Absicht des Betreuers, eine Erzählung des Klienten zu bewirken, erscheint als ein untergeordnetes Handlungsziel, anhand dessen er offenbar den Gesundheitszustand des Klienten überprüfen kann. Die Erzählung des Klienten in den Zeilen 3 und 4 beinhaltet, dass er bereits selbst mit dem Pastor eine stationäre Behandlung besprochen hat. Der Klient gibt dabei zwei Angaben. Erstens impliziert die Erzählung, dass der Klient sich selbst als behandlungsbedürftig einschätzt, und zweitens, dass er sich stationär in einer Klinik im Spessart behandeln lassen will. Mit der Erzählung des Klienten, ist es dem Betreuer nun möglich, das übergeordnete Handlungsziel „Überprüfung des Gesundheitszustandes“ mit weiteren Fragen kommunikativ zu realisieren:

¹⁴⁰ Es muss dabei beachtet werden, dass aus der vorherigen Betreuungsarbeit mit dem Klienten bereits Erfahrungen und Eindrücke auf Seiten des Betreuers bestehen, die ebenfalls die Motivation, den Klienten anzurufen, unterstützt haben könnten.

Einweisung Hr. W., (Zeilen 4 – 7)

„...T. fragt seinen Klienten, ob er sich denn selbst als stationär behandlungsbedürftig einschätzt, was Hr. W. bejaht. T. fragt nach dem Schlaf-Wach-Rhythmus, der Ernährung und sonstiger Befindlichkeit. Da Hr. W. alles so beschreibt, ...“

Die Fragen des Betreuers zu den Determinanten Schlaf-Wach-Rhythmus, Ernährung und sonstiger Befindlichkeit, stellen demnach einen zweiten Schritt der Realisierung eines Handlungsplans dar, mit dem er das übergeordnete Handlungsziel verfolgt, den Gesundheitszustand des Klienten zu überprüfen. Die Nachfragen des Betreuers bewirken nun die Beantwortung des Klienten mit einer Selbstbeschreibung:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 7 – 9)

„...Da Hr. W. alles so beschreibt, dass sich für T. ein bedenklicher Gesundheitszustand ergibt, beschließt er den behandelnden Arzt Hrn. C. anzurufen. ...“

Die Selbstbeschreibung des Klienten, in der Dokumentation in „... alles so beschreibt, dass ...“ enthalten, führt nun dazu, dass der Betreuer daraus einen bedenklichen Gesundheitszustand interpretiert. Mit dieser Interpretation entscheidet er sich, ein weiteres Handlungsziel zu formulieren, hier zu beschließen, den behandelnden Arzt anzurufen. Dieses Handlungsziel fordert erneut einen Handlungsplan des Betreuers.

Dieser stellt nun die folgende Arbeitsroutine dar, für die sich der Betreuer auf Grund seiner Interpretation der Angaben des Klienten entscheidet bzw. die er anhand der Angaben des Klienten aktualisiert.

Unterstellt man dem Betreuer, dass er bereits durch die Erzählung des Klienten, die einen eigenen Handlungsplan zur Behandlung enthält, nicht mehr ausschließlich den Gesundheitszustand eruieren will, sondern bereits einen eigenen Handlungsplan zur Behandlung aktualisiert hat, so ist eine weitere Lesart des Nachfragens sinnvoll. In dem Erfragen von bestimmten Determinanten (Schlaf-Wach-Rhythmus, Ernährung) liegt eine Überprüfung dieser möglichen Arbeitsroutine mittels einer sozialen Kontrolle auf einer Dimension von Konformitäts- vs. Abweichungserscheinungen des Klienten. Konformitätserscheinungen sind dem-

nach Erscheinungen, die eine Arbeitsroutine als sinnvoll und korrekt deklarieren: Anhand der Selbstbeschreibung des Klienten kann der Betreuer überprüfen, ob eine aktualisierte Arbeitsroutine zur Behandlung sinnvoll und korrekt ist. Da der Klient Aussagen trifft, die den Betreuer zur Interpretation eines bedenklichen Gesundheitszustandes bewegen, ist die Entscheidung der folgenden Arbeitsroutine (den behandelnden Arzt anzurufen) sinnvoll.

Eine Abweichungerscheinung wäre dementsprechend die Interpretation eines unbedenklichen Gesundheitszustandes, der die folgende Arbeitsroutine als unsinnig beschreibt. Dabei entsteht die Annahme, dass der Betreuer über ein „Archiv“ von verschiedenen Arbeitsroutinen verfügt, welche nach Überprüfung auf deren Richtigkeit hin, vom Betreuer aktualisiert und folgend durchgeführt werden.

Das von dem Betreuer vordefinierte und erreichte Handlungsziel der Überprüfung des Gesundheitszustandes ist ein Interaktionspunkt, der eine Entscheidung über weiteres Handeln des Betreuers zulässt. Entweder interpretiert der Betreuer einen unbedenklichen Gesundheitszustand, somit wird ein Abschluss des Handlungsplans sinnvoll, oder er interpretiert einen bedenklichen Zustand, der dann weiteres Handeln bzw. die Aktualisierung von Arbeitsroutinen des Betreuers erfordert. Insofern folgt der Betreuer einem Handlungsplan zur Überprüfung des Gesundheitszustandes mit einem Ziel, in logischer Konsequenz weitere Arbeitsroutinen zu aktualisieren bzw. dies zu unterlassen. Entweder ist der Gesundheitszustand unbedenklich – weitere Arbeitsroutinen sind nicht notwendig, oder er ist bedenklich – weitere Arbeitsroutinen sind notwendig.¹⁴¹

Zusammengefasst wird deutlich, dass der Betreuer auf Grund von Angaben einer dritten Person das Handlungsziel „Überprüfung des Gesundheitszustandes des Klienten Hr. W.“ festlegt und einen entsprechenden Handlungsplan entwickelt. Daraufhin führt der Betreuer, indem er den Klienten anruft, seinen Handlungsplan mit untergeordneten Handlungszielen aus. Der erste Schritt zur situativen Umsetzung des Handlungsplans ist die Initiierung eines Telefongespräches mit dem

¹⁴¹ Bezüglich folgender Arbeitsroutinen werden die Begriffe Aktualisierung und Durchführung benutzt. Eine Aktualisierung beinhaltet, dass der Betreuer auf der Vorstellungsebene entscheidet ob und welche Handlungen er anschließt. In der Durchführung einer Arbeitsroutine, die dann ebenso aktualisiert ist, ist eine Handlung des Betreuers beobachtbar.

Klienten. Zunächst verfolgt der Betreuer hierbei das untergeordnete Handlungsziel, seinem Klienten, indem er ihm vom vorangehenden Telefonat mit dem Pastor „Hr. D.“ berichtet, die im Rahmen dieses Telefonats besprochenen Sachverhalte transparent zu machen. Indem der Betreuer in dieser Weise Transparenz erzeugt, bewirkt er, dass die vorliegende Interaktion und die Rollenausführung für den Klienten interpretierbar ist und er implizite Angaben zu seinem Gesundheitszustand macht. Nach der Erreichung dieses Handlungsziels, beginnt der Betreuer mit der Erfragung nach weiteren Determinanten zum Gesundheitszustand. Gleichsam kann der Betreuer mit seinen Fragen an den Klienten überprüfen, ob eine auf eine eigene weitere Arbeitsroutine realistisch erscheint. Diese Überprüfung erfolgt auf einer Dimension von Konformität vs. Abweichungserscheinung des Klienten. Das Handlungsziel realisiert sich, indem der Klient in der Vollzugswirklichkeit dann auch Angaben über die erfragten Determinanten bzw. zu seinem Gesundheitszustand macht, die der Betreuer nunmehr interpretiert. Diese Interpretation führt nun dazu, dass sich der Betreuer über weitere Arbeitsroutinen entscheiden kann.

Beendet wird das Telefongespräch wie folgt:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 8, 9)

„... beschließt er den behandelnden Arzt Hrn. C. anzurufen. T. verabredet mit Hr. W., dass er wieder anruft. ...“

Im angeführten Beispiel entscheidet sich der Betreuer für weiteres Handeln, spricht zur Aktualisierung von einer eigenen weiteren Arbeitsroutine, mit der die Angaben des Klienten konform gehen. Diese eigene weitere Arbeitsroutine ist das folgende Telefonat mit dem behandelnden Arzt des Klienten. Telefonate mit einem Arzt zu führen, der einen Klienten behandelt, stellen demnach Arbeitsroutinen des Betreuers dar, die er zum Thema „Gesundheitszustand des Klienten“ archiviert hat und nach Überprüfung auf Konformität vs. Abweichungserscheinung des Klienten aktualisiert.

Mit der Verabredung, seinen Klienten zurückzurufen, kündigt der Betreuers zukünftige, durch ihn initiierte Handlungen an. Diese Vorankündigung bewirkt, dass der Klient tatsächlich eintretende Ereignisse mit den Vorankündigungen seines

Betreuers vergleichen kann. Der Betreuer ermöglicht dementsprechend seinem Klienten eine Überprüfung der Betreuerarbeit.

Einweisung Hr. W., (Zeile 10)

„T. ruft wie mit seinem Klienten vereinbart zurück. ...“

Der Betreuer erzeugt an dieser Stelle durch den verabredeten und schließlich durchgeführten Rückruf Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit in seiner Rolle gegenüber dem Klienten. Dies insofern, dass das, was er als prospektiv eintreffende Tatsache angegeben hat, sich nun auch in der Vollzugswirklichkeit durch sein Handeln einstellt. Die Erzeugung von Authentizität des Betreuers durch angekündigte und dann durch sein Handeln eingetroffene Tatsachen, erscheint demnach als Teilinhalt einer Durchführung eines Handlungsplans, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen. Möglich ist der Rückgriff des Betreuers auf Vereinbarungen, und damit die Erzeugung von Authentizität, jedoch nur, wenn es in einem vorherigen Kontakt auch tatsächlich eine Vereinbarung gegeben hat. Die Frage, wofür der Betreuer diese Authentizität erzeugt wird später beantwortet.

Indem der Betreuer im Weiteren über das Gespräch mit dem behandelnden Arzt berichtet,

Einweisung Hr. W., (Zeilen 10, 11)

„... Er berichtet über das Gespräch mit dem beh. Arzt und dem vereinbarten Termin. ...“

setzt er die schon bekannte Methode zur Herstellung von Transparenz ein. Er berichtet über ein Ereignis, bei dem der Klient nicht anwesend war, inhaltlich jedoch zum Thema wurde. Auch hier stellt sich die Frage, wofür der Betreuer diese Transparenz erzeugt.

In der Passage „... und dem vereinbarten Termin ...“ spricht der Betreuer nun sein festgelegtes übergeordnetes Handlungsziel an, mit dem er dem bedenklichen Gesundheitszustand seines Klienten begegnen will. Dazu hat er bereits mit dem behandelnden Arzt einen Termin vereinbart, bei dem offensichtlich der Klient vor-

gestellt werden soll.¹⁴² Mit Rückgriff auf den Vorschlag des Klienten, sich in einer Klinik im Spessart behandeln zu lassen (Zeile 4), stehen nun zwei unterschiedliche Handlungsziele und zwei unterschiedliche Handlungspläne nebeneinander. Der Klient will sich in einer Klinik im Spessart behandeln lassen, der Betreuer will eine andere Art der Behandlung seines Klienten mit einem gemeinsamen Termin bei dem bisher behandelnden Arzt forcieren. Dies erscheint demnach als Handlungsziel des Betreuers.

Im folgenden beginnt der Betreuer seinen Handlungsplan zur Realisierung seines Handlungsziels dem Klienten vorzustellen:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 11 – 13)

„...T. erklärt, dass er am nächsten Tag eine halbe Stunde vor dem Termin in die Wohnung von Hrn. W. kommt, um ihn dort zu dem Gesprächstermin abzuholen. ...“

Dabei erklärt der Betreuer seinem Klienten seinen Handlungsplan. Dieser verfolgt eindeutig das Handlungsziel des Betreuers, seinen Klienten zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem behandelnden Arzt zu bewegen und nicht das Ziel des Klienten, sich in einer Klinik im Spessart behandeln zu lassen. Mit der Handlung des Erklärens verdeutlicht der Betreuer erneut seinem Klienten ein zukünftiges Ereignis, welches durch seine Handlung realisiert werden kann. An dieser Stelle kann der Betreuer nunmehr Rückgriff auf seine zuvor erzeugte Authentizität nehmen, die er durch das vorher angekündigte und schließlich initiierte Ereignis des Rückrufes erzeugt hat. Mit der erzeugten Authentizität bewirkt der Betreuer, dass die vorliegende Ankündigung eines Ereignisses von einer realistischen Erwartbarkeit unterstützt wird. Authentizität wird demnach in der Praxis erzeugt, um angekündigte zukünftige Ereignisse als erwartbar und realistisch erscheinen zu lassen. Der Betreuer nutzt die bereits erzeugte Authentizität zur Durchsetzung seines Handlungsplans und erklärt dem Klienten, dass der angekündigte Besuch bei dem Klienten realistisch ist. Dabei erscheint ebenso die hergestellte Transparenz über Interaktionen an denen der Klient nicht beteiligt war, als Element, mit dem der Betreuer versucht, den Klienten von seinem eigenen Handlungsziel abzubringen

¹⁴² Diese Interpretation ergeht bis an diese Stelle nicht aus dem Datenmaterial, erscheint allerdings in der Behandlung des Klienten bzw. in der Begegnung eines bedenklichen Gesundheitszustandes logisch.

und das betreuereigene anzunehmen. Mit der Transparenz in seiner Rollenausführung versucht der Betreuer das Vertrauen des Klienten in die betreuereigenen Handlungspläne und –ziele zu gewinnen. Der Betreuer gibt dem Klienten zu erkennen, dass „nichts ohne sein Wissen geschieht“. Die folgende Passage dokumentiert, dass dies dem Betreuer gelingt:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 13, 14)

„... Hr. W. zögert zunächst, stimmt aber dann dem Termin bzw. dem Plan zu.“

In dieser Passage ist nun die Zustimmung seitens des Klienten abgebildet, die beinhaltet, dass er dem Handlungsplan des Betreuers zur Realisierung von dessen Handlungsziel zustimmt.

Der Betreuer begegnet dem Problem, seine Handlungsziele mit einem bestimmten Handlungsplan zu realisieren, indem er folgende Methoden einsetzt: Die Erzeugung von Transparenz über Interaktionen, an denen der Klient nicht beteiligt war, jedoch zum Thema wurde, nutzt er dazu, Vertrauen in sein Handeln, seine Handlungspläne und –ziele zu erwirken. Dazu nutzt der Betreuer die Handlungen Schildern (Zeile 1, 2) und Berichten (Zeile 10). Die Erzeugung von Authentizität durch das Wahrmachen von Ankündigungen, die durch den Betreuer initiiert werden und eintreten, ermöglicht dass eine zuverlässige Erwartbarkeit entsteht. Dazu nutzt der Betreuer die Handlungen Verabreden (Zeile 9) und Vereinbaren (Zeile 10). Beide Methoden liegen im Handlungsplan des Betreuers, mit dem er gegenüber dem Klienten sein Handlungsziel durchsetzt. Mit der Handlung von Fragen (Zeile 5) ermittelt der Betreuer Determinanten, die zur Überprüfung von antizipierten Arbeitsroutinen dienen. Mit den erhaltenen Antworten, kann der Betreuer daraufhin Konformitäts- bzw. Abweichungserscheinungen des Klienten in Bezug auf die antizipierte Arbeitsroutine hin überprüfen. Zur Durchsetzung des Handlungsziel beschließt (Zeile 10) der Betreuer seinen Handlungsplan und erklärt (Zeile 11) diesen im Folgenden dem Klienten.

Rekurs zur Methodik der Untersuchung:

Wie beschrieben ist die Beobachterin der Untersuchung, die lediglich die professionelle Praxis des Betreuers beobachten und dokumentieren soll, ebenfalls den Situationsumständen unterlegen. Auch sie muss mittels dokumentarischer Interpretation der gesamten Interaktion zu ihren Aufzeichnungen kommen bzw. die indexikalen Ausdrücke der einzelnen Handlungen interpretieren. In diesem Verständnis beschreibt die Beobachterin nicht nur sich abzeichnende Handlungen, sondern ebenfalls die Realisierung des Handlungsplans des Betreuers als zu Grunde liegendes Muster der Interaktion. Am deutlichsten wird dieses in Zeile 14, in der das Wort „Plan“ dokumentiert ist. Inhaltlich ist es ausgerichtet an der Zustimmung des Klienten gegenüber seinem Betreuer, der Form nach allerdings auf Grund des selbst interpretierten Musters der gesamten Situation, in der der Betreuer seinen Handlungsplan realisiert.

Die Realisierung eines betreuereigenen Handlungsplans erfährt allerdings auch Grenzen:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 15 – 17)

„Gegen 15:30h kommt T. in B. an, um den Klienten Hrn. W. abzuholen. T. klingelt und fragt, ob er reinkommen darf. Hr. W. möchte dies nicht, da es in der Wohnung so unordentlich sei. T. möchte doch bitte draussen warten. ... “

In dieser Passage ist deutlich, dass der Betreuer in der Realisierung seines Handlungsplans eine Zurückweisung durch den Klienten erfährt. Er forciert zwar, den Klienten in dessen Wohnung abzuholen, erfährt allerdings die Rückweisung, dass er bitte draussen warten soll. Deutlich ist dabei, dass der Betreuer durch die Akzeptanz dieses Willens zwar seinen Handlungsplan verändern muss, dies jedoch keinerlei Auswirkungen auf das Handlungsziel des Betreuers hat. Streng genommen wird der Handlungsplan durch den geäußerten Willen und die Akzeptanz des Betreuers in das Handlungsziel „Abholen vor der Wohnung“ umformuliert. Der Betreuer gibt dadurch seinen vorentworfenen Handlungsplan auf und überlässt dem Klienten Autonomiepräsentanzen, eigene Handlungsvorstellungen

einbringen zu können.¹⁴³ Gleichzeitig ersetzt der Betreuer den bisherigen Handlungsplan durch einen, der dem Willen des Klienten entspricht. Das übergeordnete Handlungsziel bzw. die aktualisierte Arbeitsroutine „gemeinsames Gespräch Klient, Arzt, Betreuer“ wird durch die Ersetzung jedoch nicht tangiert. In diesem Verständnis ist das Akzeptieren von Autonomierepräsentanzen lediglich ein begrenztes Überlassen von Autonomiebedürfnissen, die lediglich den Handlungsplan, jedoch nicht das Handlungsziel betreffen. Übergeordnete Handlungsziele und aktualisierte Arbeitsroutinen kann der Klient offensichtlich nur durch Erzeugung von Abweichungserscheinungen in Frage stellen und ad absurdum führen.¹⁴⁴

An dieser Stelle ein weiterer Rekurs zur Methodik der Untersuchung:

Einweisung Hr. W., (Zeilen 17- 19)

„Hr. W. kommt nach einiger Zeit aus dem Haus und sieht ziemlich mitgenommen aus (starke Neurodermitis am ganzen Körper, stark abgemagert, erschöpft ...) ... “

Wie bereits beschrieben realisiert der Betreuer seinen Handlungsplan auf Grund von Indikatoren des Gesundheitszustandes, die er in einem Telefonat kommunikativ überprüft und nach der Interpretation der Selbstbeschreibung des Klienten als bedenklich eingeschätzt hat. Zusätzlich hat er Erfahrungen aus der bisherigen Betreuungsarbeit mit dem Klienten. In obiger Situationsbeschreibung wird nunmehr der bedenkliche Gesundheitszustand dokumentiert: „Ziemlich mitgenommen“ und „erschöpft“ sind Attribute, die unter Umständen in der Vollzugswirklichkeit und der kurzen Interaktionssequenz von der Beobachterin zu eruieren sind. Schwieriger ist dies mit „stark abgemagert“, da man den gesamten Körper des Klienten nur in angekleidetem Zustand sehen konnte. Unmöglich ist auf Grund dessen, eine Neurodermitis am ganzen Körper zu sehen. An diesen Stellen beschreibt die Beobachterin nun nicht die Handlungen des Betreuers, sondern eindeutig ihre eigenen Interpretationen eines bedenklichen Gesundheitszu-

¹⁴³ Der Begriff Autonomierepräsentanzen beinhaltet in diesem Verständnis folgendes: Der Klient hat eine eigene Vorstellung von dem, was er unabhängig von dem Willen des Betreuers in der Praxis umsetzen kann.

¹⁴⁴ Es muss dabei beachtet werden, dass einer vermuteten Willkür des Betreuers insofern Grenzen gesetzt sind, dass er qua Gesetz zum Wohl des Klienten handeln muss. Trifft der Klient Entscheidungen die gegen sein Wohl gehen, im Beispiel offenbar die Entscheidung sich in einer Klinik im

standes vor dem Hintergrund der Interaktion. Es ist demnach deutlich, dass wiederum die Beobachterin ebenfalls den Situationsumständen unterliegt, ihre eigenen Bewertungen jedoch eindeutig identifizierbar sind.

Die Entwicklung von Handlungsplänen und Handlungszielen bzw. die Aktualisierung von folgenden Arbeitsroutinen sind nach der vorherigen Beschreibung Steuerungselemente in der professionellen Rollenausführung des Betreuers in dessen beruflicher Praxis. Zunächst wird dadurch eine Abgrenzung der Interaktionsrollen Betreuer und Klient interaktiv geregelt. Der Betreuer entwickelt auf Grund vorheriger Erfahrungen und zusätzlich erlangte Informationen ein übergeordnetes Handlungsziel. Dieses Handlungsziel soll nach dem Betreuungsgesetz und den in der Situation vorliegenden Determinanten zum Wohl des Klienten/Betroffenen beitragen. Die Determinanten erscheinen in der beruflichen Praxis als klientenzugehöriges Problem (beispielsweise der Gesundheitszustand), welches der Betreuer durch die Realisierung eines Handlungsplans zu einem Nichtproblem zu verändern versucht. Bei der Entwicklung des übergeordneten Handlungsziels spielen in diesen Beispielen Vorstellungen des Klienten keine Rolle. Somit unterscheiden sich die Interaktionsrollen Betreuer und Klient in der Festsetzung von übergeordneten Handlungszielen.

Zur Realisierung des Handlungsziels verfolgt der Betreuer seinen Handlungsplan. Der Klient hat dabei zwar die Möglichkeit diesen Handlungsplan zu beeinflussen, zugelassen wird dies allerdings nur soweit das übergeordnete Handlungsziel nicht tangiert wird. Wird es tangiert oder wird durch Abweichungsverhalten des Klienten die Arbeitsroutine ad absurdum geführt, muss der Betreuer eine neue Arbeitsroutine aktualisieren bzw. die beibehaltene modifizieren. Mit dem Zulassen von Vorstellungen des Klienten in der Durchführung eines Handlungsplans bewirkt der Betreuer, dass Autonomierepräsentanzen des Klienten gewahrt bleiben.

Innerhalb der kommunikativen Umsetzung des Handlungsplans weisen „Erklären“, „Berichten“, „Schildern“ oder „Erzählen“ des Betreuers auf ein hohes Maß an Legitimationsarbeit hin, die den Klienten von der Richtigkeit des Handlungsziels und des Handlungsplans überzeugen soll. Durch die Einhaltung des Handlungsplans

Spessart behandeln zu lassen, hat der Betreuer mit den gezeigten Methoden die Möglichkeit diese zu verhindern.

und durch die Handlungen des Betreuers wird eine Erwartbarkeit von dem erzeugt, was sich in der Vollzugswirklichkeit einstellt. Durch diese Methode erzeugt der Betreuer eine Reduktion von Situationskomplexität. Für den Klienten wird erwartbar, was als nächstes wirklich werden soll. Für den Betreuer hat diese Erwartbarkeit eine weitere Funktion. Hält er sich an seinen Handlungsplan, entsteht für ihn eine Art Leitfaden für das, was er als nächstes zu tun bzw. zu arbeiten hat. Die schützt ihn vor einer Situationskomplexität, innerhalb der er nicht mehr in der Lage ist, zielorientiert zu arbeiten oder die Übersicht über das, was als nächstes zu arbeiten ist, leicht verloren gehen kann. Zusätzlich kann er in der Einhaltung des Handlungsplans seine aktualisierte Arbeitsroutine auf Konformität vs. Abweichungserscheinung hin überprüfen.

Die Professionalität entwickelt der Betreuer, indem er übergeordnete Handlungsziele definiert und Handlungspläne realisiert, die im Wohl des Betroffenen liegen und Probleme die seine Lebensbereiche betreffen, zu Nichtproblemen verändert werden. Die Reduzierung der Autonomie des Betroffenen ist in dieser Sichtweise ein Umstand, der im engeren Sinn nicht vom Betreuer aus hergestellt wird, um den Klienten zum reinen Befolger der betreuereigenen Direktiven zu degradieren. Entschließt sich der Betreuer zum Handeln, so liegt seine Einschätzung vor, dass der Klient auf Grund krankheitsbedingter Umstände bereits einen Autonomieverlust erlitten hat, der ihn nicht mehr zu seinem Wohl handeln lässt. Dieser Autonomieverlust wird in der Entwicklung von Handlungszielen und der Realisierung von Handlungsplänen vom Betreuer beibehalten. In der beschriebenen Legitimationsarbeit liegt dann allerdings immer noch die Chance für den Klienten, zumindest teilweise erfassen zu können was in der Vollzugswirklichkeit hergestellt wird.

6.5. Normative Rollenzuschreibung und Reziprozitätserwartungen in der persönlichen Betreuung

Der Begriff der Reziprozitätserwartung beschreibt im Folgenden die Erwartungshaltung eines Interaktionspartners, dass die legitimen Handlungen und Kommunikationsinhalte des anderen, selbst ebenfalls gezeigt und geäußert werden dürfen. Auf Grund der unterschiedlichen normativen Rollenzuschreibungen, besteht jedoch eine grundsätzliche Besonderheit: Dem Betreuer ist eine professionelle Rolle zugeschrieben, während dem Klienten eine private Rolle zugeschrieben ist. Diese

unterschiedlichen Rollenzuschreibungen führen in der Praxis dazu, dass der Betreuer vom Klienten andere Erwartungen an dessen Handlungen und Kommunikationsinhalte hat, als der Klient an seinen Betreuer. Der Betreuer steht dementsprechend in seiner Praxis vor dem Problem, auf Grund der unterschiedlichen normativen Rollenzuschreibungen, einerseits Erwartungen des Klienten enttäuschen zu müssen, andererseits wieder eigene Erwartungen durchsetzen zu müssen. Erwartungen des Klienten zu enttäuschen und im Anschluss die eigene Erwartungshaltung zu haben, dass der Klient Erwartungen des Betreuers erfüllt, ist demnach eine gängige Anforderung an den Betreuer in dessen Rollenausführung. Dazu das folgende Beispiel:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 10 – 13)

„...Beide gehen in den Speisesaal und besprechen das Vorgehen. Dabei ist T. sehr bestimmend und lässt keine Vorschläge der Abweichung von seinem Klienten zu. Anschließend erkundigt sich T. nach dem Befinden des Klienten, welches dieser als gut bezeichnet. ...“

Im obigen Beispiel erwartet der Betreuer von seinem Klienten, dass dieser in seiner Rollenausführung, die eine nichtprofessionelle ist, Kommunikationsdirektiven seines Betreuers zulässt. In einer Besprechung mit seinem Klienten ist der Betreuer sehr bestimmend und lässt keine Vorschläge der Abweichung seines Handlungsplans, dokumentiert als sein Vorgehen, zu. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der Betreuer innerhalb der Umsetzung von dem hier vorliegenden Handlungsplan, die Erwartungshaltung des Klienten, eigene Vorschläge einbringen zu können, enttäuscht. Vor diesem Verständnis wird die im Untersuchungsmaterial dokumentierte Besprechung zu einem Euphemismus und zur einseitigen Informationsweitergabe über einen vom Betreuer definierten Handlungsplan an seinen Klienten. Direkt im Anschluss erkundigt sich der Betreuer allerdings nach dem Befinden des Klienten, was bedeutet, dass er nach Determinanten aus dessen Intimsphäre fragt, eine Antwort vom Klienten erwartet und auch erhält. Dazu Zeile 13 „... welches dieser als gut bezeichnet.“. Der Betreuer erwartet demnach zunächst, dass der Klient die Kommunikationsdirektiven des Betreuers zulässt und enttäuscht die Erwartung seines Klienten, dass dessen Vorschläge ein Problem zu lösen, in den Handlungsplan einbezogen werden. Im

Weiteren erwartet er direkt im Anschluss an die Enttäuschung, dass der Klient Aussagen über seine Intimitätssphäre macht und somit eine weitere Erwartungshaltung des Betreuers erfüllt.

Auch im folgenden Beispiel enttäuscht der Betreuer die Erwartungshaltung des Klienten, etabliert jedoch im Anschluss eine eigene. Deutlich wird dabei eine Grenze, ab der der Betreuer Erwartungen des Klienten enttäuscht:

Hausbesuch Hr. R., (Zeilen 37 – 42)

„... Des Weiteren will Hr. R. Einzelheiten über das Auto von T. wissen. Er fragt nach der PS-Zahl, dem Alter, erläutert, dass er das Auto gut finde und fragt schließlich nach dem Preis, den T. dafür bezahlt habe. T. nennt den Preis, worauf Hr. R. wissen möchte, wie viel T. monatlich verdiene. T. erwidert, dass er nicht bereit sei, solche Privatsachen mit ihm zu besprechen und fragt, warum dies für ihn wichtig sei. ...“

Der Kontext der Situationsbeschreibung ist, dass der Betreuer den Klienten von dessen Wohnung in eine Klinik fährt. Dazu wird das Auto des Betreuers benutzt. Auf der Fahrt in die Klinik erfragt der Klient zunächst die PS-Zahl des Autos, dann den Preis den der Betreuer bezahlt hat und letztlich dessen Verdienst. Auffällig ist dabei, dass der Klient erst technische Daten des im Moment gemeinsam genutzten Objektes erfragt. In dieser Frage lässt sich kein Bezug zu einer privaten Rolle des Betreuers erkennen und er beantwortet die Frage. Im Folgenden erfragt der Klient den Preis, den der Betreuer für das Auto bezahlt hat und erhält mit der Nennung des Preises eine Antwort von seinem Betreuer. Die Fragestellung bezieht sich nun auf das gemeinsam genutzte Objekt und auf Anteile einer privaten Rolle des Betreuers, da der Klient erfragt, welchen Preis der Betreuer „T.“ für das Auto bezahlt hat.¹⁴⁵ Insofern findet diese Kommunikationssequenz in einer Art Schnittmenge der professionellen Rolle, mit dem Bezug auf das gemeinsam genutzte Objekt, und der privaten Rolle des Betreuers statt. Auch diese Frage beantwortet der Betreuer. Mit der letzten Frage nach dem Verdienst bezieht sich der Klient auf das vorher relevante Thema „Geld“ und erfragt den Verdienst des Betreuers. In einer möglichen Antwort darauf, sind keine Bezüge zu erkennen, die

¹⁴⁵ Aus dem Vorwissen des Autors ergeht, dass der Betreuer das Auto als Privatperson gekauft hat. Der Klient antizipiert offensichtlich diese Tatsache, was sich im Material darin abbildet, dass er fragt, welchen Preis der Betreuer dafür bezahlt hat.

der Klient zur Interpretation einer professionellen Rolle seines Betreuers benötigt. Dementsprechend verweigert der Betreuer die Beantwortung und enttäuscht damit gleichzeitig die Erwartungshaltung des Klienten, Fragen zur privaten Rolle des Betreuers beantwortet zu bekommen. Die vom Betreuer erzeugte Grenze zwischen seiner professionellen und privaten Rolle definiert er inhaltlich über ein in der Interaktion gemeinsam genutztes Objekt bzw. über seine Einschätzung darüber, ob der Klient eine mögliche Antwort zur Interpretation einer professionellen Rolle benötigt. Der Zugang zu den persönlichen Verhältnissen, hier der monatliche Verdienst des Betreuers, wird durch dessen Verweigerung nicht gestattet: Zeile 40 und 41: „... T. erwidert, dass er nicht bereit sei, solche Privatsachen mit ihm zu besprechen ...“. Fordert dies der Klient ein, wird durch die fehlende Bereitschaft des Betreuers die Forderung nicht erfüllt bzw. die Erwartung des Klienten enttäuscht. Dies obgleich der Betreuer direkt im Anschluss wiederum Zugang zu der Privatperson Klient und dessen Verhältnissen in der Erfragung nach der Wichtigkeit der Frage nach dem Verdienst für den Klienten einfordert (Zeile 42).

Diese zwei Beispiele stehen exemplarisch für die Reziprozitätserwartungen der Interaktionspartner Betreuer und Klient. Das, was der Klient von seinem Betreuer erwartet, wird von dem Betreuer nicht immer oder nur bedingt erfüllt. Andererseits wird das, was der Betreuer von seinem Klienten erwartet, von diesem erfüllt. Der Betreuer erzeugt dabei eine Ungleichheit in der Erfüllung von Reziprozitätserwartungen durch seine Kommunikationsdirektiven, die dadurch eine Interpretation seiner professionellen Rolle erlaubt.

Nochmals soll die Frage erörtert werden, auf welcher Grundlage die ungleiche Verteilung in der Erfüllung von Reziprozitätserwartungen basiert und welche Folgen sich für die Praxis des Betreuers ergeben.

Grundsätzlich sind die unterschiedlichen Rollen im Betreuungsrecht zugeschrieben, welches einen Betreuer ausweist als eine natürliche Person, die insgesamt per richterlichem Beschluss und dadurch per Auftrag handelt. Die Klienten werden im Gegensatz dazu auf Grund von persönlichen Defiziten als Betroffene definiert. Für einen Berufsbetreuer bestimmt diese Zuschreibung, dass er eine professionelle Rolle ausführt, während die Klienten eine private Rolle ausführen. Für die situative Praxis bedeutet dies, dass der Betreuer eine Grenze zwischen seiner privaten und seiner professionellen Rolle ziehen muss. Dies tut er, indem er eine

Entscheidung trifft, bis zu welchem Punkt er Fragen des Klienten beantwortet, demzufolge Erwartungen des Klienten erfüllt oder enttäuscht. Die Enttäuschung einer vorhandenen Erwartungshaltung des Klienten nutzt der Betreuer gleichzeitig zur Grenzziehung der Rollen Betreuer und Klient. Er erwartet, dass er Fragen zu deren persönlichen Defiziten, dementsprechend zu deren privater Rolle, stellen darf und verlangt deren Einsicht und Zustimmung zu definierten Handlungsplänen. Umgekehrt erwartet er die Akzeptanz, Erwartungshaltungen des Klienten zu enttäuschen. Dementsprechend erzeugt er eine Grenze zwischen den Rollen Betreuer und Klient, indem er über die Erfüllung bzw. Enttäuschung von Reziprozitätserwartungen definiert, was die einzelnen Akteure dürfen und was nicht.

Es entsteht nunmehr die Frage, was sich in der Praxis abbildet, wenn ein Klient die Erwartungshaltung des Betreuers über dessen Handlungsplan und sein Handlungsziel enttäuscht. Dazu die folgenden Situationsbeschreibungen:¹⁴⁶

ID 90, Situationsbeschreibung Hr. R.

- 1 „Der beh. Arzt der Station, auf der zur Zeit Hr. R. behandelt wird, ruft bei T. an und
- 2 erläutert, dass der Klient/Patient Hr. R. die stationäre Behandlung gegen ärztlichen
- 3 Rat abbrechen will. T. hört sich dieses an und beide sind der Meinung, dass es
- 4 schnellstmöglich zu einem gemeinsamen Termin kommen sollte. Da der Arzt Hr. W.
- 5 gerne den vorherigen Behandler Hr. M. bei dem Termin dabei haben will, schlägt er
- 6 vor, zuerst mit diesem zu sprechen und dann zurückzurufen. T. ist damit einverstan-
- 7 den“

Zunächst ist beschrieben, dass der Klient „Hr. R.“ den definierten Handlungsplan der weiteren stationären Behandlung nicht anerkennt und die Behandlung gegen den ärztlichen Rat abbrechen will.¹⁴⁷ In der Folgenden Situationsbeschreibung werden die Meinung und der Handlungsplan des Betreuers deutlich:

ID 99, Situationsbeschreibung Hr. R.

- 1 „... Direkt auf dem Flur trifft T. auf seinen Klienten Hr. R. und bittet ihn, ihn zu dem
- 2 behandelnden Arzt Hr. W. zu führen. ... Hr. W. eröffnet das Gespräch und es wird

¹⁴⁶ Da die folgenden Situationsbeschreibungen nicht aus den in Kapitel 6 untersuchten Beispielepisoden stammen, ist hier die Anführung der ID gewählt. Dementsprechend fehlt die Zeilennummierung, die nur für die Beispielepisoden angelegt sind.

- 3 schnell deutlich, dass Hr. R. weiter auf Station behandelt werden muss. Dies ist auch
- 4 die Meinung des Psychologen Hr. M., der eine weitere Einschätzung von T. verlangt.
- 5 T. erläutert, dass er sich auf den medizinischen Rat des behandelnden Arztes verlässt
- 6 und gegebenenfalls Hr. R. zur Zuführung der Heilbehandlung auf Station unterbring-
- 7 gen wird. ...“

Unter der Berücksichtigung der Handlungspläne des Arztes und des Psychologen, entscheidet der Betreuer, dass der Klient weiterhin stationär behandelt werden muss. Demzufolge stehen zwei Handlungspläne nebeneinander: Der Klient will die Behandlung abbrechen und enttäuscht dadurch die Erwartungshaltung des Betreuers, sich weiterhin stationär behandeln zu lassen. Der Betreuer will die weitere stationäre Behandlung und enttäuscht damit die Erwartungshaltung des Klienten, dem Handlungsplan des Abbruchs zu folgen. Damit entsteht nun die Frage, welcher Handlungsplan mit welchen Methoden in der Praxis umgesetzt wird. Dazu die folgende Situationsbeschreibung:

ID 99, Situationsbeschreibung Hr. R.

- 1 „Dann verlässt Hr. R. den Raum, T., Hr. W. und Hr. M. besprechen das weitere
- 2 Procedere. T. bringt nun seinen Klienten Hr. R. auf Station unter, was für ihn bedeutet,
- 3 dass er noch am selben Tag per Fax eine Unterbringung beim zuständigen Amtsge-
- 4 richt genehmigen lassen muss. ...“

In dieser Situationsbeschreibung wird nun deutlich, dass der Betreuer mit dem rechtlichen Mittel der Unterbringung¹⁴⁸ auf der psychiatrischen Station den definierten Handlungsplan der Weiterbehandlung durchsetzt. Für den Klienten bedeutet dies, dass der Betreuer mit einem rechtlichen Mittel seinen Handlungsplan durchsetzt und dementsprechend mit diesem Mittel die Akzeptanz des Klienten irrelevant ist. Mit anderen Worten begegnet der Betreuer der Erwartungsenttäuschung durch den Klienten mit einem rechtlichen Mittel, welches den geäußerten Willen des Klienten ausser Kraft setzt. Dementsprechend ist der Betreuer dann in

¹⁴⁷ Aus dem Vorwissen des Autors ergeht, dass der Betreuer mit der stationären Behandlung des Klienten einverstanden ist, dies demnach sein Handlungsplan ist.

¹⁴⁸ Vgl. § 1906 Abs.1 BGB. Eine Unterbringung durch einen Betreuer ist eine Freiheitsentziehende Maßnahme, die gegen den natürlichen Willen eines Klienten durchgesetzt wird. Im vorliegenden Beispiel wird der Klient daran gehindert, die geschlossene Psychiatriestation zu verlassen bzw. die dortige notwendige Heilbehandlung abzuberechen.

der Position, gemäß seiner Funktion als gesetzlicher Betreuer, an Stelle des Klienten eine Entscheidung zu treffen.

Die Anforderungen an den Berufsbetreuer innerhalb der persönlichen Betreuung eines Klienten liegen auf einer Beziehungsebene Betreuer – Klient. Diese Beziehungsebene ist von den Rollenzuschreibungen der zu Grunde liegenden Gesetze stark geprägt und beinhaltet, dass der Berufsbetreuer eine professionelle Rolle zum Wohl des Klienten auszuführen hat, während dem Klienten eine private Rolle zugeschrieben ist, die sich durch ein persönliches (krankheitsbedingtes) Defizit kennzeichnet. Demzufolge muss der Betreuer Entscheidungen treffen bzw. so handeln, dass nach seiner Annahme dies zum Wohl eines Klienten beiträgt. Die Rolle des Berufsbetreuers in seiner Arbeitspraxis ist demnach durch methodisch eingesetzte Praktiken gekennzeichnet, die die normative Rollenzuschreibung in der Praxis erzeugen und aufrecht erhalten.

In den folgenden Kapiteln wird auf der Grundlage der normativen Aufgabenstellung an den Betreuer aus § 1897 BGB, das Ressort der gesetzlichen Vertretung untersucht.

7. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit einer judikativen Institution: das Problem der Gefährdung der Problemlösung

Im Anschluss an die Analysen zur gesetzlichen Betreuungspraxis innerhalb der persönlichen Betreuung der Klienten, wird im Folgenden die gesetzliche Vertretung untersucht. Die gesetzliche Vertretung ist Teil der gesetzlichen Betreuung¹⁴⁹ und dadurch gekennzeichnet, dass der Betreuer an Stelle der Klienten rechtswirksame Entscheidungen trifft bzw. an Stelle der Klienten handelt.

Das dargestellte Material rekrutiert sich aus dem Schriftverkehr des Betreuers mit verschiedenen anderen Professionellen, die unterschiedlichen Institutionsformen angehören. Rezipient des in diesem Kapitel vorgestellten Briefes ist ein Angehöriger der judikativen Institution „Gericht“. Dabei konzentriert sich die Untersuchung auf eine Richtung des Schriftverkehrs, nämlich das Anschreiben des Betreuers an einen Rezipienten in der judikativen Institution, um zu evaluieren, mit welchen Mechanismen der Betreuer versucht, kooperative Interaktion einzuleiten und erfolgreich, das heißt im Sinne der von ihm angestrebten inhaltlichen Problemlösung, zu bestreiten.

Zugleich wird dabei evaluiert, welche Regelmäßigkeiten sich im Hinblick auf die Beziehungsebenen Betreuer - Klient und Betreuer - Experte abbilden. Somit werden zwei Untersuchungsstränge verfolgt. Zum einen die Evaluation der Methodik der Kommunikation in der Durchführung von Arbeitsroutinen, zum anderen die Untersuchung der Methodik zur Erschließung eines gesamten Kontextes der Betreuungspraxis.

Als typisches Beispiel für die Kommunikation mit Angehörigen einer judikativen Institution ist das Schreiben des Betreuers „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ abgebildet. Um dem Datenschutz gerecht zu werden, sind alle personenrelevanten Daten wie Namen, Wohnort, Aktenzeichen u. Ä. inhaltlich verändert und kursiv dargestellt. Darüber hinaus ist eine Zeilennummerierung hinzugefügt. In eckigen

¹⁴⁹ Vgl. § 1897 BGB

Klammern sind die Postleitzahl, die Telefon- und die Faxnummer sowie das Erstellungsdatum codiert angegeben. Diese Codierungsform wird in allen vorgestellten Anschreiben gleich bleibend durchgeführt. Zudem werden die Dokumente hier jeweils in verkleinertem Maßstab abgebildet, wodurch eine Rahmung des Dokumentes ermöglicht wird, die einen eingrenzenden Eindruck im vorliegenden DIN A4 Format erzeugt. Durch die Verkleinerung entsteht jedoch das Darstellungsproblem, dass Seitenumbrüche nicht mehr originalgetreu abgebildet sind, sondern sich an der Formatierung der vorliegenden Arbeit orientieren. Da im Rahmen der Untersuchung der Daten jedoch die inhaltsanalytische Auswertung im Vordergrund steht, ist einer übersichtlichen Darstellung der Texte die Priorität gegeben. Entnommen sind die dargestellten Briefe aus der EDV des Berufsbetreuers. Dies bedeutet, dass sie ein Duplikat des Originalschreibens sind und auf Grund dessen vom Verfasser nicht unterzeichnet sind.

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“

1	Thomas Kremer
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u>Thomas Kremer, Dammstraße 8. ?PLZ? Mittelstadt</u>
5	Dammstraße 8
6	Amtsgericht Mittelstadt
7	- 501 XX 1234/12 -
8	Nubenstraße 1
9	?PLZ? Mittelstadt
10	
11	?Datum?
12	
13	Einspruch gegen Strafbefehl 501 XX 1234/12; Kuchen, Erna
14	
15	Sehr geehrte Damen und Herren,
16	hiermit lege ich in meiner Funktion als gesetzl. Betreuer für Frau <i>Kuchen, Erna, AG</i>
17	<i>Mittelstadt 74 CVMM 678/90</i> , Einspruch gegen den Strafbefehl 501 XX 1234/12 ein.
18	Dieser Strafbefehl geht über ein Strafmaß von 20 Tagessätzen a 15,00 DM wegen
19	Diebstahls von beweglichen Sachen von geringem Wert, hier zwei Packungen Zigaretten.
20	Grundsätzlich ist meine Klientin zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig. <i>Fr. Kuchen</i>
21	bestreitet ihren Lebensunterhalt von momentan 432,20 DM HLU. Vermögen, aus dem die

22 Strafe bezahlt werden könnte, ist nicht vorhanden, auch eine Ratenzahlung ist nicht
23 zumutbar.
24 Meiner Meinung bestehen erhebliche Zweifel an der Haftfähigkeit meiner Klientin.
25 Gründe hierfür ergeben sich aus meinem persönlichen Eindruck aus der
26 Betreuungstätigkeit, sowie aus dem psychiatrischen Gutachten vom *?Datum?* des *Hr. Dr.*
27 *Spar, Psychiatrie, Mittelstadt.*
28 Die 58-jährige leidet seit langem an chronischem Alkoholismus. In der Vergangenheit traten
29 zudem mehrere Schlaganfälle auf, die zur Folge hatten, dass die linke Körperseite stark
30 geschwächt ist. Fr. *Kuchen* kann sich nur noch mit Hilfe eines Stockes bzw. eines Rollators
31 fortbewegen. Die Sprechwerkzeuge sind fast vollkommen beschädigt, so dass meine
32 Klientin seit ca. 1,5 Jahren nicht mehr sprechen kann. Auf Grund der neurologischen
33 Ausfälle ist Frau *Kuchen* nicht mehr in der Lage, die Essenszubereitung und körperliche
34 Hygiene durchzuführen, so dass ein ambulanter Pflegedienst mehrmals am Tag Frau
35 *Kuchen* besucht und ihr diese Aufgaben abnimmt. Das diagnostizierte hirnorganische
36 Psychosyndrom macht sich bei meiner Klientin bemerkbar, in dem sie starke
37 Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen aufweist. Meiner Meinung nach ist vor diesem
38 Hintergrund auch die Straftat zu bewerten.
39 Auf Grund der Geringfügigkeit des Wertes der gestohlenen Gegenstände und der
40 erheblichen Zweifel an der Haftfähigkeit meiner Klienten bitte ich Sie das Verfahren
41 einzustellen.
42
43 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
44
45 Mit freundlichen Grüßen

Zum betreuungsrechtlichen Kontext des Anschreibens:

Der Betreuer vertritt mit dem Anschreiben eine Klientin innerhalb der gesetzlichen Vertretung. Dies bedeutet, dass er an Stelle der Klientin den abgebildeten Brief verfasst und versendet hat. Adressiert ist das Schreiben an einen Angehörigen einer judikativen Institution, um in schriftlicher Form Einspruch gegen einen Strafbefehl einzulegen, der gegen die Klientin gerichtet ist. Dieser Strafbefehl erging auf Grund einem von der Klientin begangenen Diebstahl. Mit diesen Kontextinformationen kann nun mit der Analyse begonnen werden.

7.1. Mechanismen der Kontextualisierung in schriftlicher Form: der standardisiert verwendete Briefbogen

Analog zu den Anforderungen in der persönlichen Betreuung, steht der Betreuer bei der Erstellung von Briefen ebenfalls zunächst vor dem Problem, dem Rezipienten den Kontext des Anschreibens verständlich mitteilen zu müssen. Zur Analyse dieser Kontextualisierungsarbeit wird der standardisiert verwendete Briefbogen herangezogen. Für die abgedruckten exemplarischen Briefe erstreckt sich die Kontextualisierungsphase des Briefkopfes von Zeile 1 bis Zeile 12.

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 1 - 12)

1	<i>Thomas Kremer</i>
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u><i>Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt</i></u>
5	<i>Dammstraße 8</i>
6	<i>Amtsgericht Mittelstadt</i>
7	<i>- 501 XX 1234/12 -</i>
8	<i>Nubenstraße 1</i>
9	<i>?PLZ? Mittelstadt</i>
10	
11	<i>?Datum?</i>
12	

Die Kontextualisierung in schriftlicher Form enthält zunächst Elemente der Identifikation des Betreuers als existente Person und Absender. In Zeile 1 wird dies direkt durch Nennung des Namens des Betreuers erreicht. Der Betreuer gibt seinen Namen als Beleg für die Existenz seiner Person an. Der Identifikationscharakter setzt sich in Zeile 2 mit der Nennung „Gesetzliche Betreuungen“ fort, durch die der Betreuer eine Mitteilung darüber macht, in welcher Rolle er den Rezipienten anschreibt. Damit gibt der Betreuer dem Rezipienten gleichzeitig einen Hinweis darauf, welche allgemeinen Motive er mit dem Brief verfolgt, nämlich die gesetzliche Betreuung einer bis dahin noch nicht genannten Person. Auf diese Weise kann der Rezipient, insofern er Wissen über allgemeine Rollenmotive von gesetzlichen Betreuern hat, eine Vermutung über dessen Rollenmotive in diesem konkreten

Fall bilden und die folgenden Äußerungen des Betreuers auf dieser Grundlage deuten. Dabei unterstellt der Betreuer, dass der Rezipient auf Grund seines Wissens die Menge möglicher Deutungen eingrenzen und damit sein Handlungsverstehen orientieren kann. Er unterstellt, dass jeder mögliche Angehörige der Institution „Amtsgericht“ auf Grund seiner professionellen Rolle in dieser Institution, allgemeines Wissen über Rollenmotive von gesetzlichen Betreuern hat. Demnach ist der Adressat dieses Schreibens in der Lage, anhand der oben genannten Merkmale zu verstehen, dass es sich bei diesem Schreiben nicht um einen privaten, sondern um einen professionellen oder dienstlichen Brief handelt. Somit hat Zeile 2 in zweifacher Hinsicht einen impliziten Aufforderungscharakter: Zum einen beinhaltet sie die retrospektive Aufforderung, den in Zeile 1 genannten Absender als professionell agierende Person anzusehen, zum anderen fordert sie den Adressaten prospektiv dazu auf, den folgenden Brief als formalen, professionellen Brief zu lesen und damit das abgebildete Vorgehen des Betreuers als professionelle Vorgehensweise zu interpretieren.

Aus der Verbindung von Zeile 1 mit Zeile 2 ergibt sich der Legitimationscharakter dieser Textelemente: Sie weisen das Vorgehen des Betreuers als berechtigt und legitim aus. Der Betreuer als existente Person schreibt den Brief in seiner professionellen Rolle als „gesetzlicher Betreuer“, und damit wird sein Vorgehen bzw. die durchgeführte Arbeitsroutine der schriftlichen Vertretung der Klientin, als legitime und professionelle Handlungsweise gekennzeichnet. Ein gesetzlicher Betreuer ist hierzu im Rahmen seiner Tätigkeit per Gesetz, eben dem Betreuungsgesetz, befugt. Dieses Wissen wird durch die standardisiert verwendete Form der Briefgestaltung generell allen Rezipienten unterstellt. Zudem nimmt der Betreuer generell an, dass er bei allen Rezipienten durch die Benennung seiner Funktion eine Aktualisierung von deren Wissensvorräten zur Eingrenzung und Orientierung ihres Handlungsverstehens initiieren kann. Dies impliziert, dass ein Fehlen der Identifikations- und Legitimationsleistungen bereits an dieser Stelle weiteres Handlungsverstehen der Rezipienten stark einschränkt und somit die Durchführung der durch den Betreuer aktualisierten Arbeitsroutine gefährdet.

In Zeile 4 liefert der Betreuer nochmals einen Identifikationsnachweis, zunächst durch die erneute Nennung seines Namens, der ihn als existente Person ausweist, und im Anschluss durch die Angabe seiner Anschrift. Um die weitere Rele-

vanz dieser Zeile einordnen zu können, muss man auf den gesamten Handhabungscharakter des Originalschreibens in Originalgröße Rückgriff nehmen: Das Blatt wird in zweifacher Form gefaltet und in einen Briefumschlag mit Sichtfenster in der linken unteren Ecke eingetütet. Durch diese Handhabung bleibt durch das Sichtfenster des Briefumschlags Zeile 4 in eingetütetem Zustand, also von außen, sichtbar. Dies hat den Zweck, zu gewährleisten, dass der Brief im Falle seiner Nichtzustellbarkeit wieder zurück an den Absender geleitet werden kann. Diese Form der Briefkopfgestaltung, die spezielle Faltung des Blattes und die Nutzung eines Briefumschlages mit Sichtfenster sind eindeutig aus der professionellen Arbeitswelt entnommen und sind dort usus. Somit weist Zeile 4 einen Identifikationscharakter auf, der auf die Existenz des Betreuers innerhalb der professionellen Arbeitswelt verweist. Sie beinhaltet zum anderen aber auch einen Legitimationsnachweis, indem mittels Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum professionellen Kreis der Berufsbetreuer, das weitere Vorgehen als legitim erklärt wird.

In der linken Hälfte der Zeilen 6 bis 9 ist der Adressat angegeben, beginnend mit der Angabe „Amtsgericht *Mittelstadt*“.¹⁵⁰ Dadurch signalisiert der Betreuer bereits an dieser Stelle, dass der vorliegende Brief von einer Person in einer professionellen Rolle verfasst ist, ein professionelles Motiv hat und an eine Institution, die ebenfalls einen professionellen Charakter hat, gerichtet ist. In dieser Institution wird der Brief mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Person bearbeitet, die ebenfalls im Rahmen einer professionellen Rolle handelt.

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 6 – 9)

6	Amtsgericht <i>Mittelstadt</i>	?PLZ? <i>Mittelstadt</i>
7	- 501 XX 1234/12 -	Tel. & Fax: ?Nummer?
8	<i>Nubenstraße 1</i>	
9	?PLZ? <i>Mittelstadt</i>	

Auffällig ist der linke Teil von Zeile 7, in der sich der Betreuer als jemanden ausweist, der bezüglich des Vorgangs Vorwissen hat, hier die Kenntnis eines Aktenzeichens der Institution „Amtsgericht“. Zudem weist er sich als jemand aus, der

¹⁵⁰ Die Untersuchung von Spezifiken der Adressatenangaben, hebt sich nunmehr von den standardisiert verwendeten Kontextualisierungsleistungen ab. Sie werden individuell in jedem Schreiben neu eingefügt.

Kenntnisse über die internen Arbeitsabläufe der Institution „Amtsgericht“ besitzt. Er weiß offenbar, dass innerhalb dieser Institution die Nennung des Aktenzeichens in der Adresse bestimmte Folgen hat: Innerhalb dieser Institution ist jeder, der in arbeitstechnischer Verbindung mit dem Aktenzeichen steht, berechtigt, das inhaltliche Anliegen des Betreuers wahrzunehmen. Offensichtlich weiß der Betreuer, dass sein Schreiben anhand des im Sichtfenster des Umschlags sichtbaren Aktenzeichens noch vor dem Öffnen des Briefumschlags sachlich und damit in diesem Fall auch personell richtig zugeordnet werden kann. Dementsprechend verfolgt der Betreuer das Ziel, dass der Brief bereits im ungeöffneten Zustand an einen kompetenten Rezipienten gelangt und dadurch eine erste kompetente Bearbeitung forciert wird. Diese erste Bearbeitung durch einen kompetenten Bearbeiter könnte gefährdet sein, wenn beispielsweise der Brief in einer Abteilung ankommt, die nicht für das betreffende Aktenzeichen und das entsprechende inhaltliche Anliegen zuständig ist. Insofern gibt der Betreuer durch die Angabe des Aktenzeichens zu erkennen, dass er Wissen über institutionstypische Arbeitsvorgänge hat. Durch die Aktualisierung dieser Wissensvorräte wird das Vorgehen des Betreuers zum indexikalen Ausdruck seiner professionellen Tätigkeit.

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 1 – 7)

1	<i>Thomas Kremer</i>
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u><i>Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt</i></u>
5	<i>Dammstraße 8</i>
6	<i>Amtsgericht Mittelstadt</i>
7	<i>- 501 XX 1234/12 -</i>

Im rechten Teil des Briefkopfes von Zeile 5 bis Zeile 7, befinden sich standardisiert die postalische Anschrift sowie die Telefon- und Faxnummer des gesetzlichen Betreuers. Er zeigt dadurch an, dass er weiteres Wissen innerhalb der professionellen Arbeitswelt besitzt: Er ist sich der Tatsache bewusst, dass es durchaus möglich ist, dass ein Rezipient im Hinblick auf den Inhalt des Briefes Kontakt zum Betreuer aufnehmen möchte. Um eine solche Kontaktaufnahme zu ermöglichen, verweist der Betreuer mit der Angabe seiner „Kontaktdaten“, seiner postalischen

Anschrift, seiner Telefonnummer und seiner Faxnummer, auf drei mögliche Zugangswege: die schriftliche Korrespondenz, per Brief und Fax, sowie das Telefonat. Im engeren Sinn ermöglicht der Betreuer dem Rezipienten darüber hinaus ein persönliches Erscheinen. Auf Grund der Tatsache, dass dies jedoch im gesamten Beobachtungszeitraum nicht vorkam, erscheint dies als unüblich.¹⁵¹ Die Zugangswege müssen allerdings in Verbindung mit Zeile 2 „- Gesetzliche Betreuungen -“ gesehen werden. Sie stehen nur zur Verfügung, wenn der Rezipient den Betreuer in dessen Rolle als „gesetzlicher Betreuer“ ansprechen will, da dieser in eben dieser Rolle den Brief inhaltlich verfasst hat und damit auch für die Form verantwortlich ist. Der Betreuer erwartet demnach, dass der Nutzer dieser Zugangswege inhaltlich auf ein professionelles Problem Bezug nehmen will. Zugleich verweist der Betreuer darauf, dass er prospektiv auf professioneller Ebene als Ansprechpartner für das angeführte Problem zur Verfügung steht. Das Datum in Zeile 11 gibt weiterhin an, zu welchem Zeitpunkt der Betreuer den Brief verfasst hat, verweist demnach auf einen Zeitpunkt, an dem der Betreuer zum vorliegenden Arbeitsproblem tätig war. Der Betreuer verfolgt in der Kontextualisierung des Briefkopfes das Ziel, dass durch möglichst viele eindeutige Nachweise seiner Person und seiner professionellen Rolle sein weiteres Vorgehen als gerechtfertigt und legitim erscheint.

Der folgende Brieffuß

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 42 – 45)

42	
43	Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
44	
45	Mit freundlichen Grüßen

befindet sich im vorliegenden Anschreiben in den Zeilen 43 bis 45. Er ist immer an den vorherigen Fließtext mit einer Abstandszeile angefügt. Je nach Länge des vorherigen Fließtextes kann er jedoch in unterschiedlichen Zeilen zu finden sein. Inhaltlich teilt der Betreuer in Zeile 43 mit, dass er bezüglich des vorher angeführ-

¹⁵¹ Aus dem Wissen des Autors ergeht, dass jegliche Face-to-face Kontakte vor Ort und nicht in

ten Problems prospektiv ausgerichtet mit weiteren Informationen unbestimmter Art zur Verfügung steht. Die unbestimmte Art der Informationen signalisiert, dass der Betreuer im engeren Sinn für jegliche weitere Kontaktaufnahme zur Verfügung steht. Gleichsam ist diese Zeile in der professionellen Arbeitswelt häufig zu beobachten und verweist damit nochmals auf den Identifikationscharakter der ausgeführten professionellen Rolle des Betreuers. Gleiches gilt für die standardisiert verwendete Abschlussformel in Zeile 45.

Insgesamt weist die standardisiert verwendete Briefgestaltung einen Aufforderungscharakter auf, indem der Betreuer vorgibt, wie der folgende Briefinhalt zu lesen ist. Dementsprechend als ein Brief, der von dem Betreuer in professioneller Absicht und Rollenausführung verfasst ist. Zudem spiegelt sich im vorliegenden Dokument die Erwartung wider, dass der Brief auch vom Inhaber einer professionellen Rolle bearbeitet wird. Durch mitgelieferte Identifikations- und Legitimationsleistungen soll der Kontext der folgenden Problembeschreibung dem Rezipienten zugänglich gemacht werden. Die mitgelieferten Identifikations- und Legitimationsleistungen sollen zum einen bewirken, dass das im betreffenden Schreiben angesprochene spezielle Problem unmittelbar in die Hände einer dafür kompetenten Person gelangt. Zum anderen sollen sie dem Rezipienten über die Interpretation der darin „verpackten“ Kontextinformationen einen inhaltlichen Problemzugang verschaffen. Kontextualisierungsleistungen beinhalten dementsprechend Nachweise zur Selbstidentifikation des Betreuers, zur Identifikation der von ihm ausgeführten Rolle und zur Legitimität der eigenen Rollenausführung innerhalb der aktualisierten Arbeitsroutine. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das angesprochene Problem kein Alltagsproblem eines Alltagshandelnden ist, sondern ein Problem eines professionell Tätigen in der Betreuung eines Klienten. Mit den oben angeführten Leistungen bewältigt der Betreuer dementsprechend das Problem, den Rezipienten über den relevanten Kontext des vorliegenden Schreibens zu informieren und auf diese Weise eine Beschreibung des inhaltlichen Arbeitsproblems einleiten zu können.

7.2. Kontextualisierungsleistungen in der Problembeschreibung in schriftlicher Form

Innerhalb der folgenden inhaltlichen Problembeschreibung stellt sich dem Betreuer nicht ausschließlich die Frage, mit welchen Methoden das inhaltliche Problem transparent beschrieben und das vom Betreuer anvisierte Ziel der Problemlösung erreicht werden kann. Der Betreuer steht zusätzlich vor dem Problem, dass die erzeugte Kontextualisierung aus dem Briefkopf und -fuß im Verlauf der Problembeschreibung nicht ausreichend evident bleiben könnte und somit das vom Betreuer angestrebte Ziel der inhaltlichen Problemlösung gefährdet wird. Im Folgenden werden die Methoden des Betreuers zur Bewältigung dieses Problems analysiert.

Ab Zeile 13 ist die Kontextualisierungsphase im oben abgebildeten Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ beendet und es beginnt eine erste Problembeschreibung.

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Betreffzeile 13)

13 Einspruch gegen Strafbefehl 501 XX 1234/12; Kuchen, Erna

In dieser Zeile, die auch als „Betreffzeile“ angesehen wird, wird kurz und prägnant das inhaltliche Problem des Briefes zitiert: „Einspruch gegen den Strafbefehl“. Die vom Betreuer angestrebte inhaltliche Lösung des Problems wird jedoch erst in Zeile 40 und 41 genannt und beinhaltet die Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage des in diesem Schreiben erhobenen Einspruchs gegen das Verfahren. Mit dieser Perspektive stellt die Formulierung „Einspruch gegen den Strafbefehl“ eine Benennung des vom Betreuer eingeschlagenen Verfahrenswegs dar, um sein Ziel der Problemlösung zu erreichen.

Mit der folgenden Nennung des Aktenzeichens „ 501 XX 1234/12“ in Zeile 13 wird ein Bezug zur Vorgehensweise des Rezipienten im Rahmen der institutsinternen Bearbeitungsroutinen hergestellt. Der Betreuer lässt dadurch erkennen, dass er Wissen über diese institutionsinternen Routinen hat: Er weiß, dass unter dem genannten Aktenzeichen ein Strafbefehl behandelt wird. Gleichzeitig zeigt er an, dass er selbst bereits im Rahmen dieser, durch das Aktenzeichen identifizierten,

Angelegenheit professionell tätig war und Wissen erlangt hat. Dies konkretisiert sich weiterhin durch die Nennung des Namens der Klientin, „*Kuchen, Erna*“. Der Betreuer gibt zu erkennen, dass er weiß, dass das genannte Aktenzeichen im institutionsinternen Vorgang zu dieser Klientin zugehörig ist und dass dieser Vorgang ein Strafbefehl ist. Der Betreuer als Absender geht davon aus, dass der Rezipient zu bestimmten Angaben, hier dem Aktenzeichen und dem Namen der Klientin ebenfalls Wissen hat oder dass er sich dieses Wissen zumindest im Rahmen seiner Rollenausführung aneignen kann. Der Rezipient kann nun durch einen Vergleich seines eigenen Wissensvorrats mit den im Brief angegebenen Fakten, diese auf Übereinstimmung bzw. Abweichung überprüfen, um so das weitere Vorgehen des Betreuers in diesem Fall als gerechtfertigt und richtig einzuschätzen.

Der Fettdruck der Zeile 13 weist zudem auf eine weitere Methodik des Betreuers hin. Diese Formatierung dient generell dazu, einzelne Textelemente vom restlichen, nicht fett gedruckten Text abzuheben. Dadurch gibt der Betreuer dem Rezipienten die Möglichkeit, beim bloßen „Querlesen“ des gesamten Dokumentes erfassen zu können, um welches Problem es sich handelt. Der Betreuer setzt nun sein Wissen um diesen von Institutszugehörigen praktizierten Umgang, dass der Rezipient oftmals zunächst nur kurz über den Brief schaut, in schriftlichen Dokumenten ein. Dementsprechend trifft er (z.B. per Fettformatierung des Betreffs) Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass der Rezipient schon beim „Querlesen“ das Problem erkennen und dessen Wichtigkeit einschätzen kann. Daraufhin kann dieser in seiner institutionsinternen Arbeitsorganisation das Bearbeiten des Briefes zu einem Zeitpunkt erledigen, der dem Problem angemessen ist. Verhindert werden soll durch dieses Vorgehen des Betreuers offensichtlich, dass der Brief zu einem Zeitpunkt bearbeitet wird, der vom Betreuer als zu spät angesehen wird. Die vorher erwähnte Problemlösung „Einstellung des Verfahrens“ soll möglichst zielsicher und schnell erreicht werden. Die Realisierung dieses Ziels ist jedoch davon abhängig, ob der Rezipient beim „Querlesen“ das im Schreiben thematisierte Problem schnell erfassen kann und dies soll durch den Fettdruck ermöglicht werden. Gleichzeitig stellen sowohl die Existenz als auch der Fettdruck einer Betreffzeile wiederum einen Bezug zum geschäftlichen, professionellen Charakter des Briefes her und unterstützen die zur Rollenausführung des Betreuers erforder-

liche Kontextualisierung. Die hier beobachtbare Form der Indexikalität erscheint somit als Ausdruck eines professionellen Musters, denn ein Alltagshandelnder verfügt höchstwahrscheinlich nicht über Wissen bezüglich institutionstypischer Vorgänge und kann sich die hier beschriebenen Mechanismen der Selbstidentifizierung, der professionellen Legitimation und der Erleichterung von antizipierten Arbeitsprozessen somit nicht nutzbar machen, um sein Ziel der inhaltlichen Problemlösung zu erreichen.

Die Betreffzeile 13 „Einspruch gegen Strafbefehl 501 XX 1234/12; Kuchen, Erna“, enthält ferner Verweise auf den Beziehungstyp Betreuer - Klientin innerhalb der aktualisierten Arbeitsroutine. Zunächst beschreibt der Betreuer das inhaltliche Arbeitsproblem, gefolgt von dem zugehörigen Aktenzeichen und der Benennung der Klientin. Durch die Positionierung liegt der Schluss nahe, dass innerhalb einer vom Betreuer ausgeführten Arbeitsroutine „Einspruch gegen einen Strafbefehl“, das Arbeitsproblem Priorität besitzt. Die nachrangige Nennung der Klientin lässt sich dahingehend interpretieren, dass für den Betreuer in dessen Arbeitsroutine die Person der Klientin nur einen sekundären Stellenwert hat, sie jedoch als Initiatorin der Aktualisierung der Arbeitsroutine durch den Betreuer angesehen werden muss. Mit der Benennung des Arbeitsproblems, des Aktenzeichens und mit der zusätzlichen namentlichen Nennung der Klientin wird prinzipiell signalisiert, dass die Klientin in der Arbeitsroutine als Fall administrativ behandelt wird. Aus dieser Beobachtung ergibt sich die Frage, ob diese Perspektive vom Betreuer generell vertreten wird. Aus diesem Grund wird in allen folgenden Analysen von Briefen neben den Kommunikationsmethoden zusätzlich Gewicht auf die prozessierten Beziehungen gelegt.

Die Anrede in Zeile 15 knüpft zunächst an die Kontextualisierung durch die Nennung des Aktenzeichens „- 501 XX 1234/12 –“ im linken Teil der Zeile 7 an.

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 15 – 17)

15	Sehr geehrte Damen und Herren,
16	hiermit lege ich in meiner Funktion als gesetzl. Betreuer für Frau <i>Kuchen, Erna, AG</i>
17	<i>Mittelstadt 74 CVMM 678/90</i> , Einspruch gegen den Strafbefehl 501 XX 1234/12 ein.

Mit der Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren,“ ist kein persönlicher Rezipient angesprochen, sondern prinzipiell jede Person, die in der Institution Amtsgericht mit dem Aktenzeichen arbeitet. Mit der Wahl dieser unspezifischen personalen Adressierungsform erreicht der Betreuer wiederum, dass die von ihm vorgebrachte Angelegenheit nicht auf die Bearbeitung durch einen bestimmten Rezipienten angewiesen ist. Ein namentlich genannter Rezipient könnte unter Umständen für die Bearbeitung des Falles nicht zur Verfügung stehen, so dass sich diese, und damit auch die angestrebte Problemlösung, verzögern könnte. Somit findet sich auch an dieser Stelle ein Hinweis auf die Nutzung von Wissen über institutionstypische Arbeitsvorgänge in der Institution des Rezipienten.

In Zeile 16 und 17 wird das inhaltliche Anliegen des Schreibens, welches bereits in Zeile 13 angesprochen worden ist, nochmals detaillierter ausgeführt. Die Formulierung „... ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer...“ beinhaltet den Identifikationsnachweis der Person in der Ich-Form und den Legitimationsnachweis des weiteren Vorgehens. Der Identifikationscharakter bezieht sich hierbei auf die Zugehörigkeit zu einer Kategorie und die Übernahme von deren typischen Handlungsmotiven. Der Legitimationsnachweis beinhaltet, dass der Betreuer in seiner angeführten Rolle dazu berechtigt ist, das Arbeitsproblem zu bearbeiten. Hinzu kommt der Autorisationsnachweis für den hier angesprochenen individuellen Fall „... für Frau *Kuchen, Erna, AG Mittelstadt 74 CVMM 678/90 ...*“. An dieser Stelle erfolgt der Nachweis nicht nur über den Namen des Falls, sondern zusätzlich über die Benennung des betreuungsführenden Amtsgerichts und des diesem Betreuungsfall zugewiesenen Aktenzeichens. Das Aktenzeichen des Betreuungsfalls wird von dem gleichen Amtsgericht vergeben dem der Rezipient zugehörig ist, und bildet dementsprechend einen deutlichen Nachweis für die Autorisation des Betreuers, in dieser Angelegenheit an Stelle seiner Klientin zu handeln.¹⁵² Der Rezipient erhält die Möglichkeit, auf einfache Weise die Richtigkeit der Identifikation, Legitimation und Autorisation des Betreuers mittels Rückfrage im eigenen Haus zu überprüfen. Erreicht werden die Legitimation und die Autorisation durch den Me-

¹⁵² Die Tatsache, dass das betreuungsführende Amtsgericht und das Amtsgericht, zu dem der Rezipient zugehörig ist, identisch sind, ergeht aus dem Wissen des Autors.

chanismus der Offenlegung von für den Rezipienten nachvollziehbaren Fakten. Kommt es zu einer Überprüfung der vom Betreuer gemachten Angaben durch den Rezipienten und stellt sich dabei deren Übereinstimmung mit den bei der Institution verzeichneten Daten heraus, so wird dadurch die Anerkennung des Betreuers als legitimer und autorisierter Vertreter seiner Klientin forciert.

Auffällig ist nun in Bezug auf den prozessierten Beziehungstyp Betreuer - Klientin, dass hier im Unterschied zur Betreffzeile in ausführlicher Form das betreuungsführende Amtsgericht mit dessen Aktenzeichen genannt wird. Diese Angabe verweist auf eine administrative Fallbearbeitung des Betreuers, in deren Verlauf die Person der Klientin in den Hintergrund tritt. Auf der Ebene Betreuer - Klientin stellt die Angabe des Amtsgerichts mit dessen Aktenzeichen einen Hinweis auf eine Arbeitsroutine dar, innerhalb der der Betreuer die ihm per normativer Vorschrift zugeschriebene Rolle als rechtlicher Vertreter seiner Klientin übernimmt. In der Ausführung dieser ihm zugeschriebenen Rolle, wird die Klientin zu einem Fall, der in standardisierten Formularen mit individueller Problembearbeitung administrativ auf der Ebene Experte - Experte bearbeitet wird. Die Person der Klientin gilt demnach lediglich als Initiatorin der Aktualisierung einer Arbeitsroutine durch den Betreuer und tritt in den Hintergrund, vordergründig geht es für den Betreuer um eine administrative Fallbearbeitung.

Des Weiteren gibt der Betreuer den Strafbefehl mit dem dazugehörigen Aktenzeichen an: „... Strafbefehl 501 XX 1234/12 ...“. Diese Angabe eines nachvollziehbaren Faktus unterscheidet sich von der vorherigen. Während das erste Aktenzeichen in Zeile 17 nichts mit dem vom Betreuer mit diesem Anschreiben verfolgten inhaltlichen Anliegen zu tun hat, sondern der Autorisation dient, ist dies beim zweiten Aktenzeichen anders. Hier gibt der Betreuer an, dass er Wissen über den Vorgang bzw. das Problem „Strafbefehl“ hat, welches in jener Abteilung des Amtsgerichtes anhängig ist, die für Strafbefehle, jedoch nicht für das Betreuungsverfahren, zuständig ist. Der Betreuer versucht durch diesen Mechanismus dem Rezipienten kenntlich zu machen, dass er sich bereits in professioneller Weise mit dem Sachverhalt der Strafanzeige gegen seine Klientin auseinandergesetzt hat. Der Betreuer verfolgt weiter den Mechanismus, dass in dem Maße, in dem der Rezipient das

Vorgehen des Betreuers als gerechtfertigt anerkennt, hier durch Benennung von bereits erlangtem inhaltlichen Wissen, seine Chance steigt, die angestrebte Problemlösung zu erreichen. Im Unterschied zur Zeile 13 sind die in den Zeilen 15 bis 17 gemachten Aussagen nicht im Hinblick auf ein „Querlesen“ konzipiert, sondern sie fordern anhand ihrer formellen Gestaltung ein konzentriertes Bearbeiten ihres Inhalts ein, erkennbar an der Ausformulierung eines ganzen Satzes, der sich über die zwei Zeilen erstreckt.

In Zeile 18 und 19 demonstriert der Betreuer wiederum fallspezifische Informationen, welche dem Rezipienten die Möglichkeit geben, sie auf ihre Korrektheit zu prüfen und damit die Legitimität der Vorgehensweise des Betreuers anerkennen zu können.

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 18, 19)

18	Dieser Strafbefehl geht über ein Strafmaß von 20 Tagessätzen a 15,00 DM wegen
19	Diebstahls von beweglichen Sachen von geringem Wert, hier zwei Packungen Zigaretten.

An dieser Stelle umfasst das fallspezifische Wissen die Höhe des Strafmaßes „von 20 Tagessätzen a 15,00 DM“ und den Tatbestand, „wegen Diebstahls von beweglichen Sachen von geringem Wert“, sowie die ergänzende Information „hier zwei Packungen Zigaretten“. Erneut nutzt der Betreuer den Mechanismus, seine Legitimität anhand der Angabe von Fakten überprüfbar zu machen. Gleichzeitig gebraucht er wiederum sein Wissen, dass er die besten Chancen zur Erreichung der von ihm angestrebten Problemlösung, in diesem Beispiel das Einstellen des Verfahrens, hat, wenn der Rezipient vom legitimen Vorgehen des Betreuers überzeugt ist.

Mit diesen Annahmen lässt sich festhalten, dass der Betreuer das Problem der Evidenz der Kontextualisierung in der Problembeschreibung durch methodisch eingesetzte Angaben zu seiner Rollenausführung und Angaben von überprüfbarem Faktenwissen löst. Dem Problem der Gefährdung des Erreichens seiner inhaltlichen Problemlösung versucht er durch die Einbeziehung und die Demonstration von Wissen über institutionsübliche Vorgänge möglichst unmittel-

bar zu begegnen. Dabei setzt er noch weitere Methoden ein, die im Folgenden untersucht werden.

7.3. Die Anwendung des rezipiententypischen Sprachgebrauchs

Weiterhin besteht für den Betreuer das Problem, dass seine eigene forcierte Problemlösung durch den Rezipienten nicht anerkannt werden könnte. Diesem Problem versucht der Betreuer mit der Methode der Anwendung des rezipiententypischen Sprachgebrauchs entgegen zu treten.

In der vorher vorgestellten Passage

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 17 - 20)

17	<i>Mittelstadt 74 CVMM 678/90, Einspruch gegen den Strafbefehl 501 XX 1234/12 ein.</i>
18	Dieser Strafbefehl geht über ein Strafmaß von 20 Tagessätzen a 15,00 DM wegen
19	Diebstahls von beweglichen Sachen von geringem Wert, hier zwei Packungen Zigaretten.
20	Grundsätzlich ist meine Klientin zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig. <i>Fr. Kuchen</i>

liegt eine weitere Spezifik. Der Betreuer verwendet an dieser Stelle bei der Beschreibung des Diebstahls einen schriftsprachlichen Stil, der sich deutlich von der alltäglichen Umgangssprache unterscheidet. Seine Form der Beschreibung ist im Sprachstil der Jurisprudenz formuliert, d.h. sie entspricht einer professionellen Kommunikationsform, die typisch für den Sprachgebrauch von Juristen in deren professioneller Rollenausführung ist. Mit anderen Worten: Der Betreuer erbringt hier die Leistung, den Sprachstil einer Institution anzuwenden, der er selbst qua seinem Auftrag nicht angehört, mit deren Angehörigen er jedoch kommunizieren können muss. Belege dieser Art finden sich in Zeile 17 „...“, Einspruch gegen den Strafbefehl ...“, Zeile 18 „... Strafmaß von 20 Tagessätzen ...“, Zeile 19 „... Diebstahls von beweglichen Sachen von geringem Wert, ...“ und Zeile 20 „... zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig. ...“. Alle Beispiele sind Belege für den Gebrauch einer Schriftsprache, wie sie typischerweise von Professionellen genutzt wird, die einer Institution der Jurisprudenz angehören. Durch die fehlende Zugehörigkeit des Betreuers zur Institution der Jurisprudenz ergibt sich der Schluss, dass der Betreuer diese professionelle Sprache in seinen Sprachgebrauch aufgenommen hat und sie darüber hinaus in seiner Rollenausführung verwendet.

Aus der Häufung der oben angeführten Belege ergibt sich die Frage, welches Ziel der Betreuer mit der Verwendung des institutionenspezifischen Sprachstils verfolgt.

Der hier vom Betreuer verwendete juristische Sprachstil stammt aus einem Ressort, dessen Rollenausführer in professioneller Absicht ihre Handlungspläne verfolgen und deren Sprache somit zum indexikalen Ausdruck ihrer eigenen Professionalität wird. Mit der Verwendung des Sprachstils des Rezipienten, demonstriert der Betreuer nun ebenfalls eine professionelle Sprache zu gebrauchen und signalisiert, selbst als Professioneller zu kommunizieren. Auf diese Weise wird zusätzlich die Legitimität seines Vorgehens verstärkt. Die Interpretation einer legitimen und professionellen Vorgehensweise des Betreuers durch den Rezipienten, wird im Grunde dadurch gefestigt, dass der Betreuer durch seine Ausdrucksweise demonstriert, dass er ebenfalls eine professionelle Rolle ausführt. Nur in dieser professionellen Rollenausführung ist der Betreuer berechtigt und legitimiert, an Stelle der Klientin rechtswirksam zu handeln und dies demonstriert er dem Rezipienten. Eine professionelle Sprache zu verwenden, ist somit in der situativen Praxis des Betreuers ein Beleg für eigenes professionelles Handeln.

Allerdings bleibt weiterhin die Frage offen, wie der Betreuer nun mit der Verwendung einer professionellen Sprache als Ausdruck eigenen professionellen Handelns seine favorisierte Problemlösung vor eventuellen Gefährdungen schützt. Es ist zunächst deutlich, dass der Betreuer antizipiert, durch seine Leistung der Verwendung der rezipiententypischen Sprache, mit dem Rezipienten die gleiche institutionalisierte Sprache zu verwenden. Dabei kann der Begriff des Sprachstils nun durch den Begriff des Sprachcodes ersetzt werden. Die Verwendung desselben Codes ist jedoch nur mit zwei Annahmen plausibel: Entweder müssen beide Kommunikationspartner nach einer Entschlüsselung zu einem übereinstimmenden Ergebnis kommen oder beide können unter bloßer Verwendung des Codes, dementsprechend ohne Entschlüsselung, mit diesem kommunizieren. Die Anwendung der rezipiententypischen Sprache durch den Betreuer im Sinne eines Codes, ist demnach ein Mechanismus, den der Betreuer in seiner situativen professionellen Praxis mit der Annahme nutzt, dass entweder der Rezipient nach seiner Entschlüsselung bzw. Interpretation des Geschriebenen zu einer übereinstimmenden

Sinnzuschreibung kommt oder eine Interpretation zur Sinnzuschreibung nicht notwendig ist. In beiden Fällen versucht der Betreuer das Risiko von Interpretationsfehlern bzw. nicht ausreichend übereinstimmender Sinnzuschreibungen durch den Rezipienten zu reduzieren. Insofern stellt der Betreuer eine symmetrische Kommunikation her. Über die Erzeugung einer symmetrischen Kommunikation versucht er demzufolge Interpretationsfehler des Rezipienten zu vermeiden. Der Betreuer weiß dementsprechend, dass eine Kommunikation, die durch die Verwendung zweier ungleicher Sprachcodes von Seiten der beiden Kommunikationspartner geprägt ist, also eine asymmetrische Kommunikation, ein hohes Potenzial an Risiko für das Auftreten von Kommunikationsfehlern wie Missverständnissen, Interpretationsfehlern oder Ähnlichem birgt. Demnach versucht der Betreuer, dieses Fehlerpotenzial zu verringern, indem er die Sprache des Rezipienten annimmt und so vermeidet, dass der Rezipient eventuelle Übersetzungsarbeit leisten muss. Indem er in dieser Weise steuernd - im Sinne einer Senkung des Fehlerpotentials - die Kommunikation führt, nimmt er zugleich auch Einfluss auf die Rollenausführung des Rezipienten. Die Erzeugung von symmetrischer Kommunikation mit einem professionell Tätigen ist ein indexikaler Ausdruck von professioneller Arbeit des Betreuers mit dem Ziel, seine anvisierte Problemlösung vor Interpretationsfehlern des Rezipienten zu schützen.

Im Folgenden stellt sich die Frage, wie nun die Beeinflussung der Rollenausführung des Rezipienten erfolgt.

Dies soll anhand des bereits vorgestellten Ausschnitts aus dem Beispielbrief untersucht werden:

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 18, 19)

18	Dieser Strafbefehl geht über ein Strafmaß von 20 Tagessätzen a 15,00 DM wegen
19	Diebstahls von beweglichen Sachen von geringem Wert, hier zwei Packungen Zigaretten.

Auf der Grundlage der von ihm hergestellten symmetrischen Kommunikation nimmt der Betreuer nun eine Bewertung vor. Der Betreuer bewertet in dieser Passage den Wert des Diebesgutes als gering (Zeile 19) und benutzt im Zuge dieser Bewertung die rezipienteneigene Sprache zur Herstellung von symmetrischer

Kommunikation. Mittels dieser Bewertung versucht der Betreuer seine Problemlösung zu forcieren, sie stellt demnach ein Element seines Handlungsplans dar, mit dem er die Einstellung des Verfahrens bewirken will. Dieser Handlungsplan umfasst zwei Ebenen: Die erste Ebene besteht darin, mit der Übernahme der Schriftsprache des Rezipienten dessen Übersetzungsleistungen und das Risiko von Interpretationsfehlern zu vermeiden. Durch den Gebrauch der Sprache des Rezipienten wird eine Art Fundament für die Erreichung der zweiten Ebene des vom Betreuer entworfenen Handlungsplans geschaffen, auf der es dann darum geht, unter Verwendung dieser Schriftsprache eine Bewertung vorzunehmen. Diese ist wiederum Teil der vom Betreuer realisierten Strategie und beinhaltet, dass der Betreuer bei einer Bewertung des Diebesgutes als gering, eine Einstellung des Verfahrens für wahrscheinlicher ansieht. Der Betreuer beabsichtigt demnach, dem Rezipienten eigene Bewertungen nahe zu legen, ohne dass Letzterer hierzu eine Übersetzungsleistung erbringen muss. Somit zeigt sich, dass die Nutzung des rezipiententypischen Sprachgebrauchs zwei Funktionen erfüllt. Die erste Funktion besteht darin, die Gefährdung der betreuereigenen Problemlösung durch Fehlinterpretationen von Seiten des Rezipienten zu reduzieren. Die zweite Funktion besteht darin, Bewertungen vorzunehmen und gleichzeitig die eigene Problemlösung damit zu forcieren.

Zur ausgeführten Rolle des Betreuers ist Folgendes anzumerken: Da nicht der Betreuer, sondern der Rezipient die Person ist, die über die Einstellung des Verfahrens zu entscheiden hat, ist die eigentliche Anforderung an den Betreuer, ein klientenzugehöriges Problem an den Rezipienten zu überbringen, so dass dieser darüber entscheiden kann. Tatsächlich geht er im Rahmen seiner hier ausgeführten Rolle jedoch einem Handlungsziel nach, welches über die alleinige Überbringung des Problems hinausgeht. Der Betreuer hat unter Verwendung des sprachlichen Codes des Rezipienten Bewertungen vorweggenommen und eine Problemlösung formuliert, die aus der Perspektive des Betreuers im Sinne der Klientin sein soll. Insofern ist die Rollenausführung des Betreuers auch nicht zu beschreiben als verlängerter Arm der Jurisprudenz, der die alltäglichen Probleme von bedürftigen Betroffenen lediglich in die Institution des Staates befördert. Sein Rollenhandeln auf der Ebene der gesetzlichen Vertretung ist eher beschreibbar

als das eines Archivars von Arbeitsroutinen, die er nach Interpretation von Dokumenten und Ereignissen aus der persönlichen Betreuung¹⁵³ aktualisiert. Die aktualisierte Arbeitsroutine ist hierbei zum einen auf das vorliegende inhaltliche Problem zugeschnitten und zum anderen mit dem institutionstypischen Sprachcode des Rezipienten formuliert. Dabei erscheint die vorweggenommene Bewertung durch den Betreuer als Kompetenzüberdehnung, da nicht er derjenige ist, der qua Auftrag die Bewertung vorzunehmen hat. Insofern überdehnt der Betreuer sein eigenes professionelles Ressort in das des Rezipienten hinein und nimmt dort eine Bewertung vor, obwohl dies nicht zu seinem Arbeitsauftrag gehört.¹⁵⁴ Mit diesen Methoden versucht der Betreuer die von ihm anvisierte Problemlösung durchzusetzen. Die durch den Betreuer auf der Grundlage der von ihm hergestellten symmetrischen Kommunikation vorgenommene Bewertung, ist demnach eine Vorwegnahme der durch den Rezipienten im Rahmen der Ausgestaltung seiner eigenen professionellen Rolle zu erbringenden Bewertung. Um die situative professionelle Praxis des Betreuers einzuordnen, muss man allerdings die Dinge aus seinen Augen sehen: Aus seiner Sicht handelt es sich nicht um eine Kompetenzüberdehnung, sondern es ist die eigentliche Kompetenz des Betreuers, im Rahmen seines Rollenhandelns bis zu einem gewissen Grad in einem Ressort zu agieren, in dem nicht er, sondern der Rezipient der eigentliche Experte ist. Auf dieses Verständnis verweist ebenfalls der Gebrauch eines Sprachcodes, der nur anteilig zum Ressort des Betreuers gehört, auf den er aber im Zuge seiner eigenen Rollenausführung Rückgriff nimmt, und den er bis zu einem gewissen Grade dazu nutzt, Bewertungen zu formulieren.

Anhand derselben Passage wird nun die Beziehungsebene Betreuer – Klient in der Durchführung der aktualisierten Arbeitsroutine betrachtet.

¹⁵³ Vgl. Kapitel 6. Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der persönlichen Betreuung

¹⁵⁴ Der normative Auftrag ist lediglich das Einlegen des Einspruchs an Stelle der Klientin, deren Problem dem Rezipienten zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

In Zeile 20 beruft sich der Betreuer zunächst auf die persönliche Betreuung seiner Klientin,

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 20 - 23)

20 Grundsätzlich ist meine Klientin zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig. *Fr. Kuchen*
21 bestreitet ihren Lebensunterhalt von momentan 432,20 DM HLU. Vermögen, aus dem die
22 Strafe bezahlt werden könnte, ist nicht vorhanden, auch eine Ratenzahlung ist nicht
23 zumutbar.

indem er die Aussage macht, dass seine Klientin „Grundsätzlich ... zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig...“ ist. In formaler Hinsicht fällt hier auf, dass der Betreuer erneut den Sprachcode des Rezipienten übernimmt; aus inhaltlicher Sicht dokumentiert er den Willen der Klientin und beschreibt deren Liquidität. Die oben genannte Aussage suggeriert, dass der Betreuer zuvor im Rahmen einer persönlichen Interaktion mit der Klientin deren Willen mitgeteilt bekommen und auch verstanden hat. Er äußert anscheinend an Stelle der Klientin deren Willen, nämlich zahlungswillig zu sein. Ein anderes Bild ergibt sich allerdings aus der Betrachtung der Situationsbeschreibung zur Übergabe des Strafbefehls.

Situationsbeschreibung ID 282 Fr. K.

1 „...Die Klientin Fr. K. gibt T. die eingegangenen Telefonrechnungen und einen
2 Strafbefehl. T. sagt, dass Telefonrechnungen schon bezahlt sind und liest sich den
3 Strafbefehl durch. Nachdem sieht er seine Klientin an und diese fängt an zu lachen. T.
4 schüttelt wegen dem Delikt, Diebstahl von zwei Schachteln Zigaretten, den Kopf und
5 sagt, dass er sich darum kümmern werde. Dann verabschiedet sich T. von der
6 Pflegeschwester und seiner Klientin.“

Da diese Situationsbeschreibung keinerlei Aussagen über den Willen der Klientin zulässt, sondern der Betreuer lediglich erklärt, dass „... er sich darum kümmern werde. ...“ (Zeile 5), ist eine zweite Lesart der untersuchten Passage aus dem Schreiben des Betreuers an die judikative Institution möglich. Ausgehend von der Annahme, dass die Zahlungswilligkeit seiner Klientin die von ihm angestrebte Problemlösung wahrscheinlicher werden lässt, schreibt er ihr im Rahmen seiner rechtlichen Vertreterfunktion diese Bereitschaft zu, wenngleich fraglich ist, ob seine Klientin tatsächlich zahlungswillig ist. Dies bedeutet, dass der Betreuer im

Rahmen seiner aktualisierten Arbeitsroutine keine ausschließliche Sprachrohrfunktion ausübt, sondern an Stelle der Betroffenen seinem Weg der Lösung des Problems nachgeht, der nach seiner Meinung im Wohl der Betroffenen liegt. Darin liegt eine Kompetenzüberdehnung in die Intimsphäre bzw. in das Ressort der Klientin hinein.

Es fällt in diesem Zusammenhang auf, dass der Betreuer in der Face-to-face-Situation mit seiner Klientin darauf verzichtet zu fragen, ob diese gewillt ist die Strafe zu zahlen und er seine eigene Strategie der Problemlösung favorisiert. Dieser Strategie liegt die Annahme zugrunde, dass es von Vorteil ist, sich in einem solchen Fall zahlungswillig zu zeigen. Die Kompetenz des Betreuers ist es, in die Intimsphäre der Klientin, in ihre Sphäre der Selbstbestimmung und Selbstbeschreibung einzudringen und daraufhin im Rahmen der gesetzlichen Vertretung der Klientin eine Fremdbeschreibung ihrer Dispositionen zu liefern, die in diesem Zusammenhang die Funktion der Selbstbeschreibung der Klientin übernimmt. Insofern stellt die Beschreibung der Klientin als zahlungswillig keine Selbstbeschreibung dar, sondern eine Zuschreibung durch den Betreuer, die nach seiner Einschätzung seine Problemlösung forciert.

Diese Zuschreibung vermittelt dem Rezipienten den Eindruck, die Klientin sei im Hinblick auf das begangene Unrecht einsichtig und signalisiere Kooperationsbereitschaft, um dieses Unrecht wieder auszugleichen. Der Betreuer geht mit seiner Anführung und Übersetzung einer fragwürdigen tatsächlichen Eigenschaft der Klientin in dem Sprachcode des Rezipienten einer Strategie nach, den Prozess, in dem sich der Rezipient ein Bild von der Klientin machen soll, zu beeinflussen. Dies im Sinne seiner Problemlösungsstrategie, die Klientin möglichst positiv darzustellen.

Die Beschreibung „...aber nicht zahlungsfähig. ...“ in Zeile 20 des Briefes, bezieht sich nun auf die tatsächliche Eigenschaft der Zahlungsunfähigkeit der Klientin. Die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit ist für den Rezipienten eine überprüfbare Größe, und das Überprüfen dieser Größe gehört zu seinem Arbeitsgang, der schließlich in die Entscheidung über die Einstellung oder die Nicht-Einstellung des Verfahrens mündet. Insgesamt gesehen soll sich der Rezipient ein positives Bild von der Klientin, als einer einsichtigen, zahlungs- bzw. kooperationswilligen, aber nicht zahlungsfähigen Person bilden, dabei jedoch bedenken, dass die Klientin keine

Möglichkeit hat, das begangene Unrecht auszugleichen: Zum einen weil sie nicht zahlungsfähig ist, zum anderen weil sie auf Grund ihrer Erkrankung keine Haft verbüßen kann. Diese Deutung liefert wiederum einen Hinweis auf den Beziehungstyp Betreuer - Klientin. Im Face-to-face Kontakt mit der Klientin muss der Betreuer in der Lage sein, deren Mitteilungen mittels dokumentarischer Interpretation zu deuten und später im Rahmen der rechtlichen Vertretung seiner Klientin gegenüber der judikativen Institution eine Arbeitsroutine zu aktualisieren, die seiner Problemlösung dient. Im Rahmen dieser aktualisierten Arbeitsroutine wird die Klientin depersonalisiert und als Fall administrativ weiterbehandelt. Die Depersonalisierung zeigt sich deutlich darin, dass die anvisierte Problemlösung nicht durch die Klientin explizit geäußert wird, sondern dass stattdessen der Betreuer eine Arbeitsroutine durchführt, von der er sich die Realisierung der von ihm angestrebten Problemlösung erhofft.

Mit der Herstellung von symmetrischer Kommunikation über die Anwendung der Sprache des Rezipienten verfolgt der Betreuer folgende Ziele, die seine Problemlösung vor einer Gefährdung schützen soll. Zunächst liefert der Betreuer mit der Verwendung Identifikationsleistungen seiner ausgeführten professionellen Rolle und Legitimationsnachweise, die sein Vorgehen als Professioneller rechtfertigen. Mit der Erzeugung von symmetrischer Kommunikation versucht der Betreuer dann, methodisch der Gefährdung seiner Problemlösung, durch falsche Interpretation der Argumentation durch den Rezipienten, entgegen zu treten. Er schafft sich zudem

die Möglichkeit, den Rezipienten im Hinblick auf dessen Rollenausführung, d.h. die Entscheidung, die er zu treffen hat, zu beeinflussen. Konkret manifestiert sich diese Beeinflussung des Rezipienten im Sinne der vom Betreuer intendierten Problemlösungsstrategie darin, dass der Betreuer ihm in seinem sprachlichen Code Bewertungen vorwegnimmt und ihm die relevanten Größen zur Entscheidungsfindung nahelegt. Dabei stellt sich die Frage, ob mit der ausschließlichen Angleichung des Sprachgebrauchs und der Anführung von eigenen Bewertungen das anvisierte Handlungsziel bereits genügend gesichert erscheint oder ob diese Absicherung weitere methodisch eingesetzte kommunikative Maßnahmen erfordert.

7.4. Die Antizipation von rollentypischen Handlungen und Fragestellungen des Rezipienten

Nachdem der Betreuer die Gefährdung der Problemlösung durch eine „falsche“ Interpretation seiner schriftlich formulierten Argumente reduziert hat, ergibt sich für den Betreuer nun das Problem, dass der Rezipient trotz „richtiger“ Interpretation, eigene Handlungspläne verfolgen könnte, die der vom Betreuer anvisierten Problemlösung entgegenstehen. Daraus ergibt sich die Fragestellung, ob und wie der Betreuer auf die Handlungspläne des Rezipienten Einfluss nehmen kann.

Wie bereits ausgeführt wurde verstärkt der Betreuer den Begriff der Zahlungsunfähigkeit mit dem tatsächlichen Einkommen der HLU:¹⁵⁵

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 20 - 23)

20 Grundsätzlich ist meine Klientin zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig. Fr. *Kuchen*
21 bestreitet ihren Lebensunterhalt von momentan 432,20 DM HLU. Vermögen, aus dem die
22 Strafe bezahlt werden könnte, ist nicht vorhanden, auch eine Ratenzahlung ist nicht
23 zumutbar.

Gemäß der Argumentation des Betreuers bedeutet dies, dass sich auf Grund des niedrigen Einkommens die Zahlungsunfähigkeit ergibt. Der Betreuer gibt hier demnach eine Antwort auf die Frage, wie viel die Klientin verdient, ohne dass diese Frage zuvor formuliert wurde. Die Erfragung der Einkommenshöhe stellt demnach für den Betreuer eine erwartbare Handlung des Rezipienten im Rahmen von dessen normierter Vorgehensweise dar. Diese zielt darauf ab, die tatsächliche Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit der straffällig gewordenen Person zu ermitteln. Insofern antizipiert der Betreuer die rollentypische Handlung, dass diese Größe durch den Rezipienten erfragt werden wird. Die Antwort gibt der Betreuer, indem er im Vorgriff auf dessen Nachfrage angibt, dass seine Klientin lediglich ihren Lebensunterhalt von der Sozialhilfe in Höhe von 432,20 DM bestreitet. Gleichzeitig antizipiert der Betreuer mit der Angabe der HLU, welche die monatliche Höhe der ausgezahlten Sozialhilfe angibt, dass der Rezipient den monatlichen Verdienst erfragen werden wird.

Rekurs zum Kontext:

Inhaltlich führt die oben angegebene Einkommensart nur dann zur Zahlungsunfähigkeit, wenn man das Wissen hat, dass das Einkommen der HLU keinen pfändbaren Geldbetrag darstellt. Erst mit diesem Wissen kann der Betreuer auf die von ihm anvisierte Problemlösung „Einstellung des Verfahrens“ zusteuern und diese faktische Zahlungsunfähigkeit als Argument nutzen. Die Information, dass die HLU nicht pfändbar ist, geht aus der Verdienstangabe selbst nicht explizit hervor und kann dementsprechend nicht zum verbreiteten Alltagswissen gerechnet werden. Somit verfügt der Betreuer über zwei Wissensvorräte, die ihn eindeutig von einem Alltagshandelnden unterscheiden, und sein Vorgehen zum indexikalen Ausdruck einer professionellen Tätigkeit werden lassen. Der erste Wissensvorrat beinhaltet Wissen über die rollentypischen Arbeitsabläufe des Rezipienten. Dieses Wissen erlaubt die Antizipation von Handlungen und damit die Vorwegnahme von eigenen Arbeitsschritten bzw. das Überspringen von Arbeitsschritten des Rezipienten. Dadurch hat der Betreuer die Möglichkeit, unmittelbar die zu ermittelnde Größe anzugeben, die zu seiner Problemlösung führen sollen. Der zweite Wissensvorrat beinhaltet Wissen über die inhaltliche Relevanz dieser von ihm angegebenen Werte. Dieses Wissen ermöglicht dem Betreuer, die Information über die Einkommensverhältnisse seiner Klientin unmittelbar mit der sich daraus ergebenden Schlussfolgerung zu verknüpfen, dass diese zahlungsunfähig ist und dies ein positives Kriterium zur Einstellung des Strafbefehls darstellt. Er muss zu diesem Zweck schlicht wissen, dass die laufende Sozialhilfe kein pfändbares Einkommen ist und dass die Klientin dadurch zahlungsunfähig ist. Dabei unterstellt er dem Rezipienten, dass dieser ebenfalls über dieses Wissen verfügt. Die Nutzung von beiden Wissensvorräten ist somit untrennbar mit der vom Betreuer verfolgten Strategie der Problemlösung verbunden und macht diese Praxis zum indexikalen Ausdruck einer professionellen Praxis.

Direkt im Anschluss gibt der Betreuer in den Zeilen 21 bis 23 an: „Vermögen, aus dem die Strafe bezahlt werden könnte, ist nicht vorhanden, auch eine Ratenzahlung ist nicht zumutbar.“ Erneut wird hier eine Frage beantwortet. In diesem Falle,

¹⁵⁵ Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

ob Vermögen vorhanden ist, aus dem die Strafe bezahlt werden könnte. Auch hier gibt der Betreuer eine Antwort, bevor eine Frage explizit formuliert wurde. Der Betreuer antizipiert auch hier die Frage des Rezipienten und beantwortet sie unmittelbar im Sinne seiner Problemlösungsstrategie, indem er angibt, dass kein Vermögen vorhanden ist. Im Anschluss daran geht der Betreuer ein zweites Mal indirekt auf die Einkünfte der Klientin ein, indem er darauf verweist, dass mit diesen Einkünften eine Ratenzahlung nicht zumutbar ist. Auch hier antizipiert der Betreuer das Rollenhandeln des Rezipienten, innerhalb dessen die Frage nach einer eventuell möglichen Ratenzahlung gestellt wird.

Im Grunde verfolgt der Betreuer folgenden Mechanismus: Er gibt zuerst eine eigene Beurteilung („Klientin ist zahlungsunfähig“) ab und antizipiert dann anhand seines Rollenwissens über die normierten Handlungsabläufe des Rezipienten in der Rolle eines Juristen, dessen daraus resultierende Fragen. Die Antworten auf diese nicht gestellten Fragen gibt der Betreuer ohne die explizite Fragestellung nach seiner Antizipation der akzeptierten Begründungs- bzw. Belegregeln des Rezipienten, mit denen er dem Einspruch stattgeben kann. Dieses Wissen nutzt der Betreuer, um die Beantwortung der erwartbaren Frage in seine Strategie zur Erreichung der Einstellung des Verfahrens einzubetten.

Dass Vermögen nicht vorhanden ist, ist eine eindeutig nachprüfbare Größe, welche sowohl der Betreuer als auch der Rezipient ebenso eindeutig bestimmen können. Diese nachprüfbare Größe „Vermögen“ stammt aus dem Relevanzbereich des Betreuers, denn er ist verantwortlich für den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“.¹⁵⁶ Somit ist er auch derjenige, an den die Frage gerichtet wird, ob aus dem Vermögen der Klientin die Strafe getilgt werden könne. Beide Teilnehmer dieser Kommunikation müssen jedoch auf Grund der Höhe des Vermögens zum gleichen Schluss kommen. In diesem Beispiel lautet die Schlussfolgerung, dass angesichts der Tatsache, dass die Klientin keinerlei Vermögen hat, auch keine Zahlung möglich ist. An dieser Stelle gibt der Betreuer aus seinem Kompetenzbereich, nämlich der „Vermögenssorge“, Daten an, von denen er weiß, dass sie gemäß den Verfah-

¹⁵⁶ Aus dem Wissen des Autors ergeht, dass innerhalb des Betreuungsfalls „Fr. K.“ der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ bestimmt ist.

rens- und Entscheidungsregeln der judikativen Institution, zur Einstellung des Verfahrens gegen seine Klientin führen müssen.

Prinzipiell nimmt der Betreuer dem Rezipienten die Arbeit ab, dies nachzufragen und versucht eine zeitliche Straffung des gesamten Verfahrens zu bewirken.

Mit der Angabe in Zeile 22 und 23 „..., auch eine Ratenzahlung ist nicht zumutbar.“, wird diese Strategie bzw. dieser Mechanismus jedoch erweitert. Auch hier antizipiert der Betreuer grundsätzlich die Fragestellung, ob eine Ratenzahlung ein Mittel zur Tilgung darstellt. An dieser Stelle erfolgt nun die Bewertung, die letztlich für die Entscheidung über die Frage, ob die Klientin ihre Strafe zahlen kann oder nicht, entscheidend ist: Da die Ratenzahlung gewissermaßen eine letzte Möglichkeit zur Tilgung der Strafe darstellt, bedeutet die Bewertung des Betreuers, dass die Klientin generell ausserstande ist, die ihr auferlegte Geldstrafe zu zahlen. Die Zumutbarkeit von Ratenzahlungen ist jedoch eine Individualentscheidung des Rezipienten und hängt von der Höhe des Einkommens und der Ausgaben der Klientin, sowie der Höhe der einzelnen Raten ab. Die Entscheidung über die Höhe der Raten, und somit über die Zumutbarkeit einer Ratenzahlung, liegt bemerkenswerterweise nicht beim Betreuer, der hier dennoch im Sinne seiner Problemlösung seine Einschätzung zu dieser Frage gibt. Die Entscheidung ist Bestandteil der professionellen Rolle des Rezipienten. Dieser muss an dieser Stelle entscheiden, ob er den Strafbefehl auf der Grundlage der Zumutbarkeit einer Ratenzahlung aufrecht erhält oder das Verfahren einstellt. Insofern gibt der Betreuer eine Bewertung an, die für die Entscheidungsfindung unentbehrlich ist, die allerdings nicht in sein Zuständigkeitsbereich fällt, sondern aus dem des Rezipienten. Die Verbindung von (Einkommens-) Daten und daraus gezogener Schlussfolgerung in Kombination mit der Verwendung des für die judikative Institution typischen Sprachcodes, stellt die Methode des Betreuers dar, um seine Kompetenzüberdehnung zu kaschieren. Sowohl das Verpackungselement Sprachcode und das Element der logischen Verknüpfung sollen für den Rezipienten die Kompetenzüberdehnung verbergen, so dass dieser sich der Schlussfolgerung bzw. der Einschätzung des Betreuers anschließt. In dieser Sichtweise wird deutlich, dass die Antizipation von Handlungen und Erwartungshaltungen, sowie die Vorwegnahme der Antwort auf diese noch nicht gestellten Fragen ein Methoden sind, die es dem

Betreuer erlauben, die Rollenausführung des Rezipienten in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen.

Unterstützt wird die Realisierung dieses Handlungsplans, indem der Betreuer zuvor seine reale Kompetenz eindeutig durch Identifikations-, Legitimations- und Autorisationsleistungen darstellt und für den Rezipienten überprüfbar macht. Weiterhin nutzt der Betreuer sein Wissen über den verfahrenstypischen Arbeitsablauf sowie die rollentypischen Handlungsfiguren des Rezipienten und kann diesem dadurch den Arbeitsgang der Erfragung des Vermögens ersparen. Hierbei bezieht sich der Betreuer zunächst auf ein Ressort, für das er zuständig und kompetent ist, denn die Vermögenssorge ist im vorliegenden Problem Bestandteil der gesetzlichen Betreuung. Im Folgenden beantwortet er ebenfalls, wiederum auf der Basis seines Wissens über den verfahrenstypischen Ablauf, die Frage nach der Zumutbarkeit von Ratenzahlungen, obwohl dies nicht in seiner Zuständigkeit liegt. Allerdings zeigt sich in der realen Praxis, dass die Kompetenzüberdehnung bis zu einem gewissen Grade konstitutiver Bestandteil der Rolle bzw. der professionellen Praxis des Betreuers ist, so dass die Kompetenzüberdehnung zur eigentlichen situativen Kompetenz des Betreuers wird. Diese Kompetenz nutzt der Betreuer in der Absicht, den Rezipienten im Sinne der vom Betreuer anvisierten Problemlösung zu beeinflussen, die in diesem Falle in einer Einstellung des Verfahrens besteht.

Allgemeiner lässt sich die Annahme formulieren, dass der Betreuer dem Problem von Handlungen des Rezipienten, die die vom Betreuer favorisierte Problemlösung gefährden, begegnet, indem er Handlungsfiguren und Fragen des Rezipienten antizipiert und unmittelbar mit seiner Antwort versucht den Handlungsplan zu beeinflussen.

7.5. Der Gebrauch von rollentypischen Termini aus dem Ressort anderer Professioneller

Grundsätzlich besteht im gesamten Anschreiben für den Betreuer das Problem, dass der Rezipient die angestrebte Problemlösung nicht akzeptiert. Dieser Gefährdung begegnet der Betreuer nun mit einem neuen Mechanismus:

24 Meiner Meinung bestehen erhebliche Zweifel an der Haftfähigkeit meiner Klientin.
25 Gründe hierfür ergeben sich aus meinem persönlichen Eindruck aus der
26 Betreuungstätigkeit, sowie aus dem psychiatrischen Gutachten vom ?Datum? des Hr. Dr.
27 Spar, Psychiatrie, Mittelstadt.

In Zeile 24 erscheint erneut der Mechanismus der Kompetenzüberdehnung durch den Betreuer, indem er seine Bedenken gegenüber der Verbüßung einer Haftstrafe durch seine Klientin anführt: „Meiner Meinung bestehen erhebliche Zweifel an der Haftfähigkeit meiner Klientin.“. Der Betreuer macht hier eine Aussage darüber, was er persönlich über die Haftfähigkeit seiner Klientin denkt, und knüpft dabei an das Problem an, dass der Rezipient neben der Zahlung einer Geldstrafe eine Haftstrafe als adäquates Mittel annimmt.

Um den Zusammenhang zwischen diesem Sachverhalt und der Beurteilung des Betreuers über die Haftfähigkeit seiner Klientin zu erschließen, ist ein Rückgriff auf die geltende Rechtsprechung erforderlich. Kann die Klientin auf Grund vorliegender Zahlungsunfähigkeit die Strafe in Höhe von 300,00 DM, 20 Tagessätze multipliziert mit 15,00 DM, nicht zahlen, so besteht die Möglichkeit der ersatzweisen Verbüßung einer Haftstrafe. Mit der Äußerung seiner persönlichen Meinung betont der Betreuer nunmehr die Haftunfähigkeit seiner Klientin, die in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit die anvisierte Problemlösung der Einstellung des Verfahrens stützt. Angestrebtes Ziel des Betreuers mit seiner aktualisierten Arbeitsroutine ist der Verzicht auf jegliche juristische Maßnahmen gegen seine Klientin. Dabei stellt sich dem Betreuer das Problem, dass die von ihm bisher angeführten Rechtfertigungen zur Erreichung seiner Problemlösung zu sehr auf seine eigene Rollenausführung bezogen werden und deswegen unglaubwürdig und nicht gerechtfertigt erscheinen könnten. Dementsprechend ergänzt der Betreuer seine Einschätzung mit der Bezugnahme auf ein psychiatrisches Gutachten (Zeilen 26 und 27): „..., sowie aus dem psychiatrischen Gutachten vom ?Datum? des Hr. Dr. Spar, Psychiatrie, Mittelstadt.“.

Die Anführung möglichst vieler, inhaltlich übereinstimmender professioneller Eindrücke, sollen den Rezipienten überzeugen, dass eine Einstellung des Verfahrens als vom Betreuer favorisierte Problemlösung den richtigen Umgang mit dem Pro-

blem darstellt. Die übereinstimmenden Eindrücke anderer Professioneller dokumentiert der Betreuer nun im Folgenden:

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 28 – 38)

28 Die 58-jährige leidet seit langem an chronischem Alkoholismus. In der Vergangenheit traten
29 zudem mehrere Schlaganfälle auf, die zur Folge hatten, dass die linke Körperseite stark
30 geschwächt ist. Fr. *Kuchen* kann sich nur noch mit Hilfe eines Stockes bzw. eines Rollators
31 fortbewegen. Die Sprechwerkzeuge sind fast vollkommen beschädigt, so dass meine
32 Klientin seit ca. 1,5 Jahren nicht mehr sprechen kann. Auf Grund der neurologischen
33 Ausfälle ist Frau *Kuchen* nicht mehr in der Lage, die Essenszubereitung und körperliche
34 Hygiene durchzuführen, so dass ein ambulanter Pflegedienst mehrmals am Tag Frau
35 *Kuchen* besucht und ihr diese Aufgaben abnimmt. Das diagnostizierte hirnorganische
36 Psychosyndrom macht sich bei meiner Klientin bemerkbar, in dem sie starke
37 Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen aufweist. Meiner Meinung nach ist vor diesem
38 Hintergrund auch die Straftat zu bewerten.

Die hier angegebenen inhaltlichen Gründe für die Vorbehalte des Betreuers gegen die Verhängung einer Haftstrafe ergeben sich hierbei aus zwei verschiedenen Ressorts: zum einen aus Eindrücken aus der Betreuungstätigkeit und zum anderen aus einem psychiatrischen Gutachten mit medizinisch psychiatrischen Begründungen. Die psychiatrischen Begründungen sind: „... chronischer Alkoholismus, ... mehrere Schlaganfälle, ... linke Körperseite stark geschwächt, die Sprechwerkzeuge sind fast vollkommen beschädigt, ... neurologische Ausfälle, ... diagnostiziertes hirnorganisches Psychosyndrom, ... starke Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen.“. Sie sind Antworten auf die Frage, welche Erkrankungen und körperlichen Beeinträchtigungen die Klientin hat, die eine Haftfähigkeit in Frage stellen und eine Haftunfähigkeit formal begründen können.

Die oben angeführten Eindrücke aus der Betreuungstätigkeit sind folgende: „Die 58-jährige leidet ..., kann sich nur noch mit Hilfe eines Stockes bzw. eines Rollators fortbewegen. ..., so dass meine Klientin seit ca. 1,5 Jahren nicht mehr sprechen kann. ... nicht mehr in der Lage, die Essenszubereitung und körperliche Hygiene durchzuführen, so dass ein ambulanter Pflegedienst mehrmals am Tag Frau *Kuchen* besucht und ihr diese Aufgaben abnimmt.“. Diese Eindrücke geben Antwort auf die Frage, welche Fähigkeiten die Klientin auf Grund ihrer medizinisch-psychiatrischen Erkrankungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt be-

sitzt. Der Betreuer nutzt dementsprechend zur Unterstützung seiner eigenen Einschätzung, Ergebnisse aus Untersuchungen zu anderen Fragestellungen eines anderen Professionellen und setzt diese methodisch ein.

Die vom Betreuer in seinem Brief antizipierten Fragen und seine diesbezüglichen Antworten verteilen sich auf zwei unterschiedliche Ebenen. Die erste Ebene betrifft die vom Rezipienten benötigten Informationen zur formalen Frage, welche Erkrankungen der Klientin eine Haftfähigkeit in Frage stellen. Die zweite Ebene betrifft Informationen zur moralischen Frage, ob man jemanden, der nicht oder nur in stark eingeschränktem Maße zur alltäglichen Selbstversorgung in der Lage ist, in Haft nehmen kann. Anstatt diese beiden Ebenen in seiner Antwort zu trennen, verzahnt der Betreuer diese. Er benennt jeweils zunächst die Erkrankung und dann die resultierende Beeinträchtigung. Daraufhin wieder eine Erkrankung und wiederum die folgende Beeinträchtigung. Somit spricht der Betreuer den Rezipienten auch jeweils zugleich auf der formalen als auch auf der moralischen Ebene seiner Entscheidungsfindung an. Mit diesem Vorgehen verzahnt der Betreuer die formale Ebene mit einer moralischen und bewirkt, zunächst eine größere Fülle von Informationen, die eine Haftunfähigkeit begründen, geben zu können. Gleichzeitig versucht der Betreuer mit der Verzahnung zu bewirken, dass sich der Rezipient auf eine formale Ebene konzentrieren kann, die dann wiederum die formale Haftunfähigkeit begründet.

Mit Rückgriff auf die Situationsbeschreibung ID 287

ID 287 Situationsbeschreibung

- 1 „T. nimmt sich die Akte der Klientin und ruft bei der VwA. des Vormundschaftsgerichts
- 2 an. Die VwA. nimmt ab und T. erklärt, dass er das psychiatrische Gutachten zur
- 3 Betreuungseinrichtung brauche, um den Einspruch gegen den Strafbefehl der Klientin
- 4 möglichst präzise formulieren zu können. Die VwA. sagt zu, dieses ihm zuzusenden.
- 5 T. bedankt sich für die Mühe und verabschiedet sich.“

fällt folgende besondere Leistung des Betreuers auf: Das angegebene Gutachten (Zeile 2) ist nicht explizit zur Frage der Haftfähigkeit erstellt worden, sondern im Zuge der Betreuungseinrichtung (Zeile 3). Es gibt demnach Antwort auf die Fragestellungen, ob und auf Grund welcher psychiatrischen Einschränkungen eine Einrichtung einer Betreuung gerechtfertigt ist. Der Betreuer nutzt nunmehr dieses Gutachten zur Unterstützung seiner Einschätzung, dass die Klientin im vorliegenden Problem nicht haftfähig ist. Die dokumentierten Ergebnisse des psychiatrischen Gutachtens werden jedoch im vorgestellten Brief inhaltlich weiter verwendet.

In den Zeilen 37, 38

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 37, 38)

37	Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen aufweist. Meiner Meinung nach ist vor diesem
38	Hintergrund auch die Straftat zu bewerten.

stellt der Betreuer eine Verbindung zwischen den bei der Klientin diagnostizierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (u.a. Konzentrations- und Merkfähigkeitsstörungen) und der von ihr begangenen Straftat her. Er bekundet, dass die Straftat „vor dem Hintergrund“ der Beeinträchtigungen zu bewerten sei. Die Formulierung „vor diesem Hintergrund“ verweist auf die zuvor geschilderten persönlichen Eindrücke des Betreuers und die vom psychiatrischen Gutachter diagnostizierten medizinisch-psychiatrischen Erkrankungen, welche Antwort auf eine juristisch relevante Frage geben. Diese Frage ist die der Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB).¹⁵⁷ Nach Meinung des Betreuers stellen die von ihm aufgeführten medizinisch-psychiatrischen Gründe für die Haftunfähigkeit seiner Klientin gleichzeitig Belege für deren Schuldunfähigkeit dar. Ohne Schuldfähigkeit ist jedoch auch die Verhängung von jeglicher Strafe ausgeschlossen; in diesem Falle kann lediglich der Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus der Forensik als Äquivalent zum Strafvollzug eingesetzt werden. Dazu muss allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden und es steht bei

¹⁵⁷ Das Strafgesetzbuch sagt im § 20 aus, dass derjenige ohne Schuld handelt, der bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenderen Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

einem Delikt wie dem Diebstahl von zwei Packungen Zigaretten zumindest nach Ansicht des Betreuers außer Frage, dass eine damit begründete Einweisung der straffällig gewordenen Person in ein forensisches Krankenhaus diesem Grundsatz zuwiderlaufen würde. Somit argumentiert der Betreuer, dass nach seiner Meinung die Klientin auf Grund ihrer Erkrankung nicht einsehen konnte, was sie tat, und deswegen unabhängig von der Frage nach ihrer Haftfähigkeit ohnehin nicht mit einer Haftstrafe zu bestrafen ist. An dieser Stelle greift der Betreuer nun auf den Mechanismus der Nutzung von professionellen Beurteilungen anderer Experten zurück, um auf dieser Grundlage auf einer übergeordneten normativen Ebene der Gesetzgebung zu argumentieren und dadurch seine Problemlösung zu forcieren.

In den Zeilen 39 bis 41

Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 39 – 41)

39 Auf Grund der Geringfügigkeit des Wertes der gestohlenen Gegenstände und der
40 erheblichen Zweifel an der Haftfähigkeit meiner Klienten bitte ich Sie das Verfahren
41 einzustellen.

münden die gesamten vorangegangenen Argumentationen zusammengefasst in einer Bitte: „Auf Grund der Geringfügigkeit des Wertes der gestohlenen Gegenstände und der erheblichen Zweifel an der Haftfähigkeit meiner Klientin bitte ich Sie, das Verfahren einzustellen.“ Die kommunikative Form der Bitte impliziert, dass der Rezipient die Entscheidung über die Annahme der Bitte und den Ausgang derselben allein treffen kann; der Bittsteller, der von dieser Entscheidung abhängig ist, kann lediglich versuchen, sie zu beeinflussen. Der Betreuer gibt demnach mit der Formulierung seines Anliegens als Bitte dem Rezipienten zu verstehen, dass dieser der alleinige Entscheider ist. Tatsächlich hat allerdings der Betreuer zuvor, wie oben gezeigt ist, die Rollenausführung des Rezipienten massiv in Richtung auf die von ihm anvisierten Problemlösung beeinflusst; die möglichst weitgehende Steuerung der Entscheidungsfindung des Rezipienten stellt, wie sich gezeigt hat, den Kern der vom Betreuer verfolgten Problemlösungsstrategie dar.

In den Zeilen 39 und 40 verweist der Betreuer nochmals resümierend auf zwei für den Rezipienten nachvollziehbare Größen, von denen der Betreuer sicher ist, dass sie – sofern der Rezipient mit seinen damit verknüpften Einschätzungen (geringfügiger Wert und zweifelhafte Haftfähigkeit) übereinstimmt - ausreichen, um zur Einstellung des Verfahrens führen: „... die Geringfügigkeit des Wertes der gestohlenen Gegenstände und die erheblichen Zweifel an der Haftfähigkeit meiner Klientin ...“ Der Betreuer gibt gewissermaßen dem Rezipienten vor, welche Sachverhalte er prüfen soll, um eine Entscheidung zu finden und bittet ihn, anhand dieser Überprüfung das Verfahren einzustellen. Insofern bittet der Betreuer nicht um eine allgemeine Überprüfung des hier vorliegenden Einspruchs, sondern um Einstellung des Verfahrens anhand der vom Betreuer im selben Schreiben dargelegten Tatsachen, Einschätzungen und Argumente.

In Bezug auf die sich in der Kommunikation manifestierenden Beziehungstypen, erscheint in der Interaktion Experte - Experte die Klientin lediglich als administrativer Fall des Betreuers, markiert durch die Benennungen der Aktenzeichen, die den Fall identifizieren (Zeile 7, 17). Die Gesamtheit der Beschreibungen der Klientin im obigen Brief sind geeignet, inhaltlich die vom Betreuer aktualisierte Arbeitsroutine des Einspruchs zu rechtfertigen. Demnach weiß der Betreuer welche Beschreibungen den Einspruch gefährden könnten. Hinter der Dokumentation der konformen Beschreibungen liegt eine Überprüfung von Konformitäts- und Abweichungserscheinungen in Bezug auf die aktualisierte Arbeitsroutine. In dem Brief finden sich konforme Beschreibungen (die Klientin ist nicht zahlungsfähig) und Erscheinungen (die vorliegenden Erkrankungen) der Klientin als argumentative Unterstützung der betreuereigenen Problemlösungsstrategie.

Mit dem Verweis auf seinen „... persönlichen Eindruck aus der Betreuertätigkeit ...“ (Zeile 25 - 26) signalisiert der Betreuer, dass er die Erscheinungen seiner Klientin in Bezug auf die Dimension „Abweichung bzw. Konformität“ als übergeordnete Dimension in Bezug auf seine Arbeitsroutine kontrolliert hat. Die Dokumentation der Überprüfung dieser Dimension, ergänzt durch die zusätzliche Dokumentation von Einschätzungen weiterer involvierter Professioneller, belegt, dass der Betreuer im Rahmen seiner Arbeitsroutine die Klientin und deren Verhaltensweisen und Erscheinungen als potenziellen Risikofaktor für die Richtigkeit der eigenen Arbeits-

routine ansieht. Abweichende Eigenschaften und Erscheinungen könnten den Erfolg der Arbeitsroutine gefährden bzw. deren Aktualisierung grundsätzlich in Frage stellen, sind jedoch potenziell erwartbar. Aus dieser Perspektive erhält die Klientin nun eine Rollenzuschreibung, die über die bloße Initiatorin der Aktualisierung von Arbeitsroutinen durch den Betreuer hinausgeht. Sie stellt für den Betreuer zugleich einen Risikofaktor in der Durchführung dar, der die Aktualisierung seiner Arbeitsroutine gefährdet oder in Frage stellen kann. Aus diesem Grund überprüft der Betreuer die Eigenschaften und Erscheinungen der Klientin auf Konformität bzw. Abweichung in Bezug auf die gerade von ihm aktualisierte Arbeitsroutine und dokumentiert im Rahmen eben dieser Arbeitsroutine das Ergebnis dieser Überprüfung, indem er auf die in diesem Sinne konformen Eigenschaften und Erscheinungen der Klientin hinweist.

Der in diesem Kapitel untersuchte Brief des Betreuers an einen Rezipienten, der einer judikativen Institution angehört, zeigt die vom Betreuer angenommene Anforderung, ein Schreiben zu erstellen, mittels eines Schreibens in methodischer Weise die Einstellung eines gerichtlichen Verfahrens zu erwirken. Dies stellt ein Arbeitsproblem dar, welches typisch ist für die Arbeit und Kooperation mit Angehörigen dieses Institutionstypus. Die hier aktualisierte Arbeitsroutine stammt aus einem professionellen Archiv professioneller Methoden und Techniken. Dieses Archiv unterteilt sich nach inhaltlich typischen Arbeitsroutinen, in Abhängigkeit vom jeweiligen Institutionstypus des Rezipienten und des vorliegenden Problems. Nach der Interpretation des Problems eines Klienten folgt die Aktualisierung einer individuellen Arbeitsroutine. Im folgenden Kapitel sollen Arbeitsroutinen in der Kooperation mit komplementären Institutionen auf deren inhärente Problematik und Methodik der Problemlösung untersucht werden.

8. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit komplementären Institutionen: das Problem von unbekanntem Rezipienten

Der Begriff der „komplementären Institution“ ist in der professionellen psychosozialen Versorgung von psychisch erkrankten Mitmenschen ein weit verbreiteter. Er umfasst alle Institutionen, die mit ihrer Arbeit die stationäre Versorgung in einem psychiatrischen Krankenhaus ergänzen. Dazu zählen Institutionen, die die Erkrankten in deren Erwerbstätigkeit und die jeweiligen Arbeitgeber beratend unterstützen, wie zum Beispiel Werkstätten für geistig und seelisch Behinderte. Des Weiteren Institutionen, die Erwerbstätigkeit für die Erkrankten in Form von Arbeitsplätzen anbieten. Ein weiterer Bereich fällt unter das Stichwort „Freizeit“ mit Einrichtungen, die tagesstrukturierende Freizeitmaßnahmen verschiedenster Art für die Erkrankten anbieten. Ebenfalls zugehörig ist der Bereich „Beratung“ mit Beratungsangeboten für die Erkrankten selbst, sowie Angehörigenberatung für Familienangehörige von psychisch Erkrankten in Einzel- oder Gruppenform. Darunter fallen auch Selbsthilfegruppen. Der Bereich, der in den folgenden Analysen als Bezugspunkt der situativen Praxis des Berufsbetreuers gewählt ist, ist der Bereich „Wohnen“. Darunter fallen in der allgemeinen Definition betreute Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen und das Wohnen in einem Wohnheim. Betreute Wohngruppen zeichnen sich dadurch aus, dass eine Gruppe von psychisch Erkrankten in einer Wohngemeinschaft selbstversorgend lebt und dabei durch professionelles Personal beratend unterstützt wird. Betreutes Einzelwohnen bedeutet, dass der Betroffene in einer eigenen Wohnung selbstversorgend lebt und dabei beratend unterstützt wird. Für die vorliegende Untersuchung werden Briefe des Betreuers an Institutionen untersucht, die ein Heimwohnen anbieten. Grundlegend dabei ist, dass die Klienten dort durch die professionelle Arbeit von zugehörigem Personal fremdversorgt leben. Ihnen steht damit zu jeder Zeit professionelles Personal der Pflege und zu bestimmten Zeiten Personal der Sozialarbeit, Heimleitung, Ergotherapie und dergleichen zur Verfügung. Anhand von vier Anschreiben des Betreuers wird im Folgenden dessen situative Arbeitspraxis untersucht. Die ein-

zelen Briefe werden nicht wie in den vorherigen Kapiteln vor den Unterpunkten des Kapitels abgebildet, sondern direkt in den selbigen.

8.1. Dokumentationen der Arbeitspraxis des Betreuers

In diesem Kapitel werden zunächst ein eher allgemeines Problem des Betreuers und die individuellen Lösungsmuster dargestellt.

Mit jeder Art von Anschreiben die der Betreuer in seiner Arbeitspraxis erstellt, steht er vor der Tatsache, dass er nicht ausschließlich eine betreuungsrechtliche Anforderung erfüllt, sondern gleichzeitig durch die Anforderungserfüllung ein Bild seiner Arbeitspraxis erzeugt. Dementsprechend hat er durch Entscheidungen über Form und Inhalt seiner Dokumentationen die Möglichkeit, dieses Bild der beruflichen Praxis zu gestalten. Dieses allgemeine Problem löst der Betreuer in seiner Praxis mit individuellen Methoden, die der Spezifik der angeschriebenen Institution bzw. deren Angehörigen angepasst ist. Im Folgenden soll nun untersucht werden, mit welchen Methoden dies in der Kooperation mit einer Angehörigen einer komplementären Institution realisiert wird. Des Weiteren ist der folgende Beispielbrief ausgewählt, da sich darin die Beziehungsebenen Betreuer – Rezipientin und Betreuer – Klient deutlich abzeichnen.

Dazu das folgende Anschreiben „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“.¹⁵⁸

Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“

1	<i>Thomas Kremer</i>
2	- Gesetzliche Betreuung -
3	
4	<u><i>Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt</i></u>
5	<i>Dammstraße 8</i>
6	<i>z. Hd. Fr. Birkeld</i>
7	<i>?PLZ? Mittelstadt</i>
8	<i>Tel. & Fax: ?Nummer?</i>
9	
10	
11	<i>?Datum?</i>

¹⁵⁸ Kontextualisierungsleistungen durch Identifikation, Legitimation und Autorisation des Betreuers im Briefkopf bleiben hier unbeachtet, da sie bereits in Kapitel 7.1. „Mechanismen der Kontextualisierung in schriftlicher Form“ analysiert wurden.

12

13 **Probewohnen für Herrn *Sammek*, K. D., *17.07.1958**

14

15

16

17 Sehr geehrte Frau *Birkeld*,

18 wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, sende ich Ihnen hier die notwendigen

19 Unterlagen über o. g. Klienten für ein von Herrn *Sammek* gewünschtes Probewohnen

20 in Ihrer Einrichtung zu.

21 Innerhalb der gesetzlichen Betreuung zeigt sich Herr *Sammek* zum momentanen

22 Zeitpunkt äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten und seiner

23 Selbsteinschätzung, so dass von meiner Seite aus keinerlei Bedenken bezüglich

24 eines Probewohnens bestehen.

25 Bitte kontaktieren Sie mich nach einer von Ihnen getroffenen Entscheidung.

26

27 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

28

29 Mit freundlichen Grüßen

Zum betreuungsrechtlichen Kontext des abgebildeten Anschreibens:

Der Betreuer vertritt mit diesem Brief seinen Klienten innerhalb der gesetzlichen Vertretung gegenüber einer Heimleiterin, die wiederum ihrerseits eine Wohninstitution vertritt, in der der Klient ein Probewohnen absolvieren möchte. In der Praxis der allgemeinen psychosozialen Versorgung ist in den Wohninstitutionen ein mehrwöchiges Probewohnen vor einem unbefristeten Einzug eines Klienten üblich. In diesem Probewohnen wird beobachtet, ob sich ein Klient in der Einrichtung wohlfühlt, welche Wohngruppe für den Klienten die richtige ist und ob ein unbefristetes dortiges Wohnen möglich ist, dass heißt, die Institutionsangehörigen den neuen Klienten akzeptieren.

In Zeile 6 „z. Hd. Fr. *Birkeld*“ wird zunächst die Rezipientin angegeben. Da eine weitere Adressierung der Rezipientin fehlt, ist dies ein Hinweis darauf, dass das Anschreiben nicht postalisch versendet wurde. Es wurde per Fax an die Rezipientin „Fr. *Birkeld*“ weitergeleitet, was dem Datenmaterial jedoch nicht eindeutig entnommen werden kann. Dieses ergibt sich aus den Situationsbeschreibungen, in denen die beobachtete Praxis des Betreuers dokumentiert ist. Zeile 13 kann, wie

bereits auf Grund der Form des Fettdrucks bekannt, als Betreffzeile angesehen werden und beinhaltet Folgendes:

Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“ (Betreffzeile 13)

13 Probewohnen für Herrn *Sammek, K. D., *17.07.1958*

Zunächst gibt der Betreuer das inhaltliche Arbeitsproblem „Probewohnen“ mit der daran anschließenden Namensnennung des Klienten, zu dem das Arbeitsproblem zugehörig ist, an.

Bereits an dieser Stelle wird nun folgendes deutlich: Zum einen handelt es sich um ein inhaltliches Arbeitsproblem, welches mit „Probewohnen“ deklariert ist. Zum anderen lässt sich mit „Herrn *Sammek, K. D., *17.07.1958*“ eine Beziehung zwischen Betreuer und dem Klienten identifizieren. Verbunden werden diese beiden Stränge mit "für", was darauf hinweist, dass der Betreuer stellvertretend für seinen Klienten das Problem „Probewohnen“ bearbeitet. Auffallend ist dabei, dass der Betreuer nach der Namensnennung das Geburtsdatum des Klienten angibt. Das anschließende Geburtsdatum steht für eine eindeutige Identifikationsmöglichkeit des Klienten. Bezüglich des Beziehungstyps Betreuer – Klient wird mit der Angabe des Geburtsdatums als Identifikationsmerkmal evident, dass innerhalb der aktualisierten Arbeitsroutine, der Betreuer nicht die Person des Klienten identifiziert, dafür wäre der alleinige Name ausreichend, sondern eine eigene administrative Fallbearbeitung. Diese stützt sich auf Lebensumstände bzw. Sachverhalte der Person des Klienten. Die Angabe der Person des Klienten mit einem zusätzlichen eindeutigen Identifikationsmerkmal impliziert, dass die alleinige Person des Klienten als nachrangig zu bewerten ist und lässt den Schluss zu, dass für den Betreuer nunmehr eine administrative Fallbehandlung im Vordergrund steht. Die Benennung des inhaltlichen Arbeitsproblems vor der Person des Klienten, lässt eine hierarchische Interpretation zu, in der die Person des Klienten lediglich eine Arbeitsroutine des Betreuers zur Bearbeitung des inhaltlichen Problems „Probewohnen“ initiiert hat.

Mit der Angabe von „Probewohnen für Herrn *Sammek, K. D., *17.07.1958*“ antizipiert der Betreuer, dass für die Rezipientin die Notwendigkeit besteht, das inhaltli-

che Arbeitsproblem der Person des Klienten eindeutig zuordnen zu können, sie demgemäß für ihre eigene Arbeit das Geburtsdatum benötigt. Mit Bezugnahme zur Praxis des Betreuers ist es jedoch möglich, in der Betreffzeile ein Aktenzeichen als Identifikationsmerkmal anzugeben, welches aus der Institution des betreuungsführenden Amtsgerichts stammt und vom Betreuer für seine Arbeit als Aktenzeichen zur Identifikation übernommen wird.¹⁵⁹ Das Fehlen dieses Aktenzeichens in der Betreffzeile 6 dokumentiert, dass der Betreuer erschließt, dass dieses für die Zuordnungsmöglichkeit des inhaltlichen Problems mit dem Klienten für die Rezipientin nicht notwendig ist und sie in Bezug auf die Durchführung des Probewohnens auf dieses verzichten kann.

Es stellt sich nun die Frage, was der Betreuer durch die angeführten Antizipationsleistungen bewirkt. Einer Antizipationsleistung ist innewohnend, dass sie eine gedankliche Vorwegnahme von eventuellen Ereignissen ist und dadurch eine Erwartungshaltung des Betreuers beschreibt. Mit der obigen Dokumentation signalisiert der Betreuer, dass für ihn erwartbar eintretende Ereignisse, wie die Notwendigkeit der Rezipientin das Geburtsdatum wissen zu müssen, inbegriffen sind. Für dieses Ereignis gibt der Betreuer das Geburtsdatum dementsprechend an. Im Folgenden zu weiteren Dokumentationsleistungen:

Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“ (Zeilen 17 - 24)

17 Sehr geehrte Frau *Birkeld*,
18 wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, sende ich Ihnen hier die notwendigen
19 Unterlagen über o. g. Klienten für ein von Herrn *Sammek* gewünschtes Probewohnen
20 in Ihrer Einrichtung zu.
21 Innerhalb der gesetzlichen Betreuung zeigt sich Herr *Sammek* zum momentanen
22 Zeitpunkt äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten und seiner
23 Selbsteinschätzung, so dass von meiner Seite aus keinerlei Bedenken bezüglich
24 eines Probewohnens bestehen.

In Zeile 17 ist die Anrede mit „Sehr geehrte Frau *Birkeld*,“ angeführt. Inhaltlich steht diese Anrede in Verbindung mit der Namensnennung der Rezipientin in Zeile 6 für das Wissen des Betreuers, wer in der Institution die richtige Ansprechpartnerin ist. Unterstützt wird dies in Zeile 18 durch „wie bereits mit Ihnen besprochen,

¹⁵⁹ Vgl. Kap. 8.2. Delegationsprozesse von vermögensrechtlichen Aufgaben

...“. Das Anschreiben des Betreuers stützt sich demnach auf einen mündlich bereits absolvierten Kontakt mit der Rezipientin zum selben inhaltlichen Problem „Probewohnen“. Der mündlich absolvierte Kontakt zwischen dem Betreuer und der Rezipientin ist somit eine vorherige Arbeitsroutine des Betreuers zum selben Arbeitsproblem, welche in der aktualisierten relevant ist. Im Weiteren, Zeile 18, gibt der Betreuer an „...sende ich Ihnen hier die notwendigen Unterlagen über o. g. Klienten...“. Der Betreuer versendet nach dieser Angabe in seiner Arbeitsroutine neben dem dargestellten Brief weitere Unterlagen an die Rezipientin, die für diese notwendig sind. Dieses Problem ist demnach schon mündlich besprochen worden und eine Übersendung wurde vom Betreuer zugesagt. Mit der praktischen Umsetzung einer Zusage, erzeugt der Betreuer ein Bild von seiner Berufspraxis, welches mit dem Adjektiv „zuverlässig“ beschrieben werden kann. Im Folgenden entwickelt der Betreuer weitere Mechanismen, die ein positives Bild seiner Berufspraxis erzeugen sollen.

In Zeile 19 gibt der Betreuer an: „...für ein von Herrn *Sammek* gewünschtes Probewohnen in Ihrer Einrichtung zu.“. In dieser Passage konstituiert sich die Erzeugung des Betreuerbildes aus der persönlichen Betreuung des Klienten. Ersten Hinweis darauf gibt die Form der Nennung des Klienten mit dessen Namen. Während in der vorherigen Passage ein Bezug zur gesetzlichen Vertretung hergestellt wird, innerhalb der der Betreuer der Rezipientin Unterlagen, die den Klienten betreffen zusendet und der Klient mit „... o. g. Klienten ...“ angeführt ist, ist nunmehr die Namensnennung des Klienten abgebildet. Der inhaltliche Bezug zur persönlichen Betreuung ergibt sich daraus, dass der Betreuer angibt, dass das Probewohnen von seinem Klienten gewünscht ist. Der Betreuer gibt demnach an, aus einem persönlichen Kontakt mit dem Klienten das Wissen über einen solchen Wunsch bezogen zu haben. Der Betreuer legt in diesem Brief, und damit mit seiner Arbeit dar, dass er den Wunsch seines Klienten nach einem Probewohnen unterstützt. Damit bewirkt er, dass diese Beziehung Betreuer – Klient, mit der adjektivischen Beschreibung „den Klienten unterstützend“ deklariert werden kann. Die Daten vermitteln dementsprechend, dass der Betreuer Wissen darüber besitzt, mit welchen Mitteln er seine eigene berufliche Praxis mit positiv besetzten Adjektiven darstellen kann.

Auffällig ist weiterhin folgende Arbeitsmethode: In dem einen Satz „wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, sende ich Ihnen hier die notwendigen Unterlagen über o. g. Klienten für ein von Herrn *Sammek* gewünschtes Probewohnen in Ihrer Einrichtung zu.“ werden vom Betreuer zwei Beziehungstypen angeführt. Der erste Beziehungstyp betrifft die Beziehung Betreuer – „Frau *Birkeld*“ als Typ „Experte – Expertin“. Innerhalb dieser Beziehung wird der Klient in Zeile 19 mit „o. g. Klienten“ benannt. Auf dieser Ebene wird das inhaltliche Arbeitsproblem durch den Betreuer in einer administrativen Routine bearbeitet, innerhalb der das Anschreiben methodisch verfasst wird. Der zweite Beziehungstyp bildet sich auf der Ebene Betreuer – Klient ab. Unter Berücksichtigung der Hierarchie zwischen der Person des Klienten und der administrativen Arbeitsroutine, entsprechend in der Betreffzeile 13 dokumentiert, erscheint die Person des Klienten im Hintergrund. In der aktualisierten Arbeitsroutine geht es nicht um die Betreuung der Person des Klienten, sondern um die Bearbeitung des Problems „Probewohnen“, welches jedoch vom Klienten initiiert wurde und vom Betreuer stellvertretend für seinen Klienten administrativ bearbeitet wird. Es gilt dadurch die Person des Klienten bis an diese Stelle als Initiator, der die administrative Arbeitsroutine initiiert hat, die nun in der Beziehung Experte – Expertin bearbeitet wird.

In der Dokumentation

Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“ (Zeilen 21 – 24)

21	Innerhalb der gesetzlichen Betreuung zeigt sich Herr <i>Sammek</i> zum momentanen
22	Zeitpunkt äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten und seiner
23	Selbsteinschätzung, so dass von meiner Seite aus keinerlei Bedenken bezüglich
24	eines Probewohnens bestehen.

zeigt der Betreuer weiterhin das Muster, in dem er unter Bezugnahme auf die persönliche Betreuung den Namen des Klienten nennt. Der Betreuer beschreibt darin, wie sich der Klient „zum momentanen Zeitpunkt zeigt“. Offensichtlich ist mit der Beschreibung „momentaner Zeitpunkt“ eine überschaubare Zeit vor der Verfassung des Briefes benannt. Aus der Dokumentation der Praxis des Betreuers wird deutlich, dass die Beschreibung des Bildes des Klienten nur einen temporären

Charakter hat und sich das Erscheinungsbild in der Folgezeit wandeln kann. Diese Ausführungen weisen auf die praktische Erfahrung des Betreuers mit dem Klienten hin. Damit kann sich der Betreuer vor zukünftigen eventuellen Vorwürfen schützen, die eintreten könnten, wenn der Klient sich während des Probewohnens negativer als beschrieben verhält. Dieser Schutz liegt darin, dass der Betreuer im Eventualitätsfall von auftretenden negativeren Verhaltensweisen seine dann nicht mehr zutreffenden Beschreibungen auf den „momentanen Zeitpunkt“ reduzieren kann.

Inhaltlich beschreibt der Betreuer seinen Klienten in Zeile 22 zunächst mit dem Adjektiv „... kooperativ ...“. Kooperationsfähigkeit kann sich jedoch nur einstellen, wenn mindestens zwei Interaktionspartner an einer Interaktion beteiligt sind. Der Betreuer erzeugt mit dieser Dokumentation ein Bild seiner Arbeitspraxis, welches sich adjektivisch mit „nah an der Person des Klienten“ beschreiben lässt. Ohne Zweifel ist dies eine positive Eigenschaft der beruflichen Ausführung der Rolle des Betreuers.

In der Nennung „adäquat im Verhalten und seiner Selbsteinschätzung“ in den Zeilen 22 und 23 dokumentiert der Betreuer eine Bewertung des Verhaltens des Klienten. Er zeigt damit mit an, dass er vor der Erstellung des Briefes das Verhalten des Klienten überprüft hat und weist in der Dokumentation nach, dass er über die notwendige Kompetenz verfügt Überprüfungen von Klientenverhalten durchzuführen und sein daraus gewonnenes Ergebnis zu dokumentieren. Seine Arbeitspraxis erhält dementsprechend das Adjektiv „kompetent“. Die adjektivische Zuschreibung „kompetent“ zeigt sich zudem darin, dass die Beschreibungen „adäquat im Verhalten und seiner Selbsteinschätzung“ nicht aus einem alltäglichen Sprachgebrauch stammen. Sie entstammen aus der klinischen psychiatrischen Praxis, innerhalb der die Negativformen der Beschreibungen für die Diagnostik von psychischen Erkrankungen (Bsp. Endogene Psychose) Verwendung finden. Dadurch zeigt der Betreuer an, dass seine Arbeitspraxis angereichert ist durch Inhalte aus Kompetenzbereichen, in welche das betreuereigene Ressort hineinreicht

Hierbei wird ein bereits bekannter Mechanismus deutlich: Unterstellt man, dass die Rezipientin als Angehörige einer komplementären Institution der Versorgung

von psychisch Kranken einen eigenen Sprachgebrauch hat, der zumindest mit Anteilen der klinischen Psychiatrie angereichert ist, so gleicht der Betreuer seinen Sprachgebrauch den der Rezipientin an.¹⁶⁰ Dementsprechend versucht der Betreuer über den Mechanismus der Angleichung an den spezifischen Sprachgebrauch des Rezipienten, seine Problemlösung, hier die Durchführung des Probewohnens zu realisieren, zu forcieren. Dabei zeigt sich die Individualität der gesamten Arbeitsroutinen des Betreuers.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob die Person des Klienten innerhalb der aktualisierten Arbeitsroutine tatsächlich nur als Initiator gilt und im Hintergrund steht oder ob ihm Unterstellungen in Bezug zur Arbeitsroutine entgegengebracht werden.

Der Betreuer führt eine Beschreibung des Klienten an, die inhaltlich auf eine soziale Kontrolle des Klienten durch den Betreuer hinweist. Als Ergebnis dieser sozialen Kontrolle dokumentiert der Betreuer die Beschreibung „äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten“. Rezipientin der Beschreibung ist innerhalb der Routine der Bearbeitung des Problems „Probewohnen“ die Expertin. Insofern ist der Klient innerhalb dieser Arbeitsroutine nicht ausschließlich der Initiator, sondern ein Akteur, dessen Verhalten als konform zur selben Arbeitsroutine beschrieben wird. Sein Verhalten kann in Bezug zur Arbeitsroutine als konform oder abweichend gelten und könnte demnach auch als renitent und uneinsichtig als Gegenteil von „äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten“ beschrieben werden. Damit beschreibt der Betreuer eine Abweichungserscheinung in Bezug zur Arbeitsroutine. Die Beschreibung von „äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten“ impliziert damit typisch erwartbare Abweichungserscheinungen des Klienten, die kontrolliert und nach Ausschluss des tatsächlichen Auftretens in positiver und konformer Art angeführt werden. Dieses zeigt sich in der Attestierung von Konformität, die sich auf die aktualisierte Arbeitsroutine bezieht und mit „... zum momentanen Zeitpunkt ...“ dokumentiert wird. Dies bedeutet, dass innerhalb der betreuereigenen Arbeitsroutine auf der Beziehungsebene Experte – Expertin der Klient für den Betreuer als Akteur gilt, der einen Risikofaktor darstellt und die vom Betreuer aktualisierte Arbeitsroutine in Frage stellen kann. Mit der Beschreibung von „äußerst kooperativ

¹⁶⁰ Vgl. Kap. 7.3. Die Anwendung des rezipiententypischen Sprachgebrauchs

und adäquat im Verhalten“ wird der Rezipientin mitgeteilt, dass der Betreuer diesen Risikofaktor geprüft hat. Offensichtlicher wird dies in den Zeilen 23 und 24 „... , so dass von meiner Seite aus keinerlei Bedenken bezüglich eines Probewohnens bestehen.“. Keinerlei Bedenken bestehen auf Seiten des Betreuers im Moment der aktualisierten Arbeitsroutine, für die der Betreuer das Verhalten als konform beschreibt.

Mit der Passage

Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“ (Zeilen 23, 24)

23	Selbsteinschätzung, so dass von meiner Seite aus keinerlei Bedenken bezüglich
24	eines Probewohnens bestehen.

beschreibt der Betreuer inhaltlich, dass er selbst keine Bedenken hat, ein Probewohnen des Klienten zu unterstützen. Die Aussage des Betreuers hat folgenden Charakter: Zum einen erklärt er, dass er über Anforderungen, Aufgabenstellungen, Inhalte und Ziele eines Probewohnens im Allgemeinen bereits so viel Wissen hat, dass er einen Vergleich zwischen den beschriebenen Verhaltensweisen des Klienten im Moment der aktualisierten Arbeitsroutine und seinem Wissen über Probewohnen im Allgemeinen bilden kann. Zum anderen bildet sich in der Passage ab, dass der Betreuer offensichtlich das Ergebnis aus diesem Vergleich mit zukünftigen antizipierten Inhalten des noch zu absolvierenden Probewohnens so deutet, dass er die Absolvierung im Moment der aktualisierten Arbeitsroutine als unbedenklich ansieht. Die Arbeitspraxis des Betreuers kann dadurch weiterhin als „kompetent“ beschrieben werden.

Im Folgenden werden diese Schlussfolgerungen weiter behandelt:

Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“ (Zeilen 25 – 29)

25	Bitte kontaktieren Sie mich nach einer von Ihnen getroffenen Entscheidung.
26	

27 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

28

29 Mit freundlichen Grüßen

Der Folgesatz in Zeile 25 unterstützt eine prospektive Ausprägung der Betreuungspraxis. Der Betreuer zeigt sich, unabhängig von der Entscheidung der Rezipientin, ihr gegenüber nach der Entscheidung für weiterhin zuständig. Zuständigkeit demonstriert der Betreuer des Weiteren mit Zeile 27 „Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“. Der Betreuer bewirkt damit zum einen, dass die Rezipienten zu ihrer Entscheidungsfindung für weitere Informationen, die der Betreuer hat oder besorgen kann, diesen kontaktieren kann. Zum anderen bewirkt der Betreuer eine adjektivische Darstellung seiner Tätigkeit mit „prospektiv ausgerichtet“.

Dokumentationsprozesse der beruflichen Praxis des Betreuers dienen der Aufklärung und Unterrichtung der Rezipienten über die beruflichen Vorgehensweisen des Betreuers. Sie finden sich im besonderen Maße in Begleitschreiben, zu dem der angeführte Brief zu zählen ist. Das Begleitschreiben zeichnet aus, dass durch die Mitlieferung von Unterlagen bereits ein Teil der forcierten Problemlösung übernommen ist. Dementsprechend besteht in Begleitschreiben gegenüber Briefen, in denen ein Problem ausschließlich textual behandelt wird, die erhöhte Möglichkeit auf die Erzeugung eines Bildes der Arbeitspraxis näher einzugehen. Diesen Raum nutzt der Betreuer um ein eigenes Bild seiner Arbeit zu erzeugen. Dieses Bild der Praxis versucht der Betreuer nach den angeführten Analysen mit den adjektivischen Zuschreibungen von „zuverlässig“, „den Klienten unterstützend“, „nah an der Person des Klienten“, „kompetent“ und „prospektiv ausgerichtet“ zu besetzen. Sie belegen durch die positive Besetzung, dass der Betreuer durch die Anführung der Dokumentationsleistungen einen hohen Wert auf ein positives Bild seiner Arbeitspraxis legt, welches er durch seine Leistungen erzeugt. Die Hinführung zu den adjektivischen Beschreibungen ist individuell auf die Institutionsangehörigkeit der Rezipientin abgestimmt und belegt den Individualitätscharakter der vom Betreuer archivierten Arbeitsroutinen.

Über dies hinaus wird eine Methodik erkennbar, die grundsätzliche Regelmäßigkeiten der gesamten professionellen Rollenausführung des Betreuers erschließt und dazu Annahmen zulässt. Zunächst stellt der Klient eine Person dar, die durch einen in der persönlichen Betreuung geäußerten Wunsch eine Arbeitsroutine des Betreuers initiiert. Innerhalb dieser Arbeitsroutine wird die Person des Klienten durch die Anhängung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen wie dem Geburtsdatum zu einem Fall und dementsprechend administrativ weiterbehandelt. Die Arbeitsroutine findet nunmehr auf der Ebene Experte – Expertin statt. Darin werden dem Klienten nun potentielle Abweichungstendenzen unterstellt, die als vom Betreuer kontrolliert und überprüft dargestellt werden. Diese Abweichungstendenzen liegen in diesem Beispiel auf der Verhaltensebene des Klienten, der somit innerhalb der Arbeitsroutine als Risikofaktor erscheint. Innerhalb der Arbeitsroutine überprüft der Betreuer zwar einerseits Konformität und Abweichung des Klienten, gleichzeitig jedoch zudem, ob seine aktualisierte Routine zum formulierten Handlungsziel führt oder nach entsprechenden Abweichungsverhalten des Klienten modifiziert werden muss.

8.2. Zuweisung von vermögensrechtlichen Aufgaben

Der in diesem Kapitel dargestellte Brief dokumentiert eine typische Arbeitsroutine des Betreuers in der Kooperation mit Angehörigen einer komplementären Institution innerhalb des Aufgabenkreises „Vermögenssorge“. Dabei steht der Betreuer vor dem Problem, ein Dokument zu entwerfen welches nicht nur von einem, sondern auch von möglichen anderen Rezipienten genutzt werden und zur selben Problemlösung führen soll. Des Weiteren beinhaltet die Arbeitsroutine das Problem, dass das Dokument nicht nur einmal, sondern auf Dauer Gültigkeit haben soll. Dazu das folgende Anschreiben:

Brief „Abtretungserklärung Hr. *Kammer*“

1
2
3

Thomas Kremer
- Gesetzliche Betreuungen -

4 Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt

5 Dammstraße 8

6 Seniorenzentrum Altenhilfe ?PLZ? Mittelstadt

7 - Martin-Luther-Haus - Tel. & Fax: ?Nummer?

8 Fichtenallee 87

9 ?PLZ? Mittelstadt

10

11 ?Datum?

12

13 **Kammer, Herbert; *29.10.1929**

14

15

16

17 **Abtretungserklärung**

18

19 Hiermit bin ich in der Funktion als gesetzl. Betreuer für

20 **Herrn Herbert Kammer, 29.10.1929**

21 nach Absprache mit o. g. Klienten einverstanden, dass von seinem monatlichen

22 Taschengeld ab dem Monat *April* 1999 ein Betrag von DM 50,00 einbehalten

23 wird.

24 Dieser Betrag soll für die Zahlung der noch zu begleichenden Rechnung für

25 Essenslieferungen an folgenden Empfänger überwiesen werden:

26 **Gemeinnützige Gesellschaft für Soziales**

27 **der Altenhilfe Mittelstadt, Essenslieferung**

28 **Storchengasse 2**

29 **Regionalbank Mittelstadt Blz.: 418 400 34**

30 **KtNr.: 335 997 744**

31 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

32

33 Mit freundlichen Grüßen

Zum Kontext des Anschreibens:

Der Betreuer vertritt seinen Klienten gegenüber einem Rezipienten einer Wohneinrichtung innerhalb der gesetzlichen Vertretung. Von dieser Wohneinrichtung wird

dem Klienten sein monatliches Taschengeld ausbezahlt. Der Betreuer nimmt mit dem Anschreiben Einfluss auf die Höhe des Betrages des Taschengeldes des Klienten, indem er den Rezipienten anweist, zunächst einen monatlichen Geldbetrag einzubehalten, das heißt dem Klienten nicht auszuzahlen und diesen dann an eine weitere Institution zu überweisen.

Auffallend ist, dass der Betreuer im gesamten Dokument auf eine Personifikation eines Rezipienten, sowohl in der Adresse als auch einer Anrede verzichtet. Dem gegenüber stehen jedoch die Zeilen 19 und 21, in denen der Betreuer erklärt, dass er mit dem angeführten Zahlungsmodus „einverstanden“ ist. Das Einverständnis des Betreuers beinhaltet, dass ein Vorschlag zu einer Problemlösung gemeinsam mit einem Kommunikationspartner erarbeitet wurde und der Betreuer mit dieser Problemlösung einverstanden ist. Die Problemlösung ist demnach der vereinbarte neue Zahlungsmodus. Demzufolge müsste das Dokument an einen bestimmten Rezipienten gerichtet sein, der mit dem Betreuer das vorliegende Problem bereits bearbeitet hat. Das Fehlen einer Angabe des Rezipienten ist mit der Annahme schlüssig, dass der Betreuer entweder ein hohes Maß an Wissen über die Einrichtung hat und er deswegen sicher ist, dass sein Brief an den Rezipienten gerät, mit dem er die Problemlösung erarbeitet hat, oder er dies schlicht versäumt hat anzugeben. Möglich ist jedoch die weitere Lesart, mit der der Betreuer sich vor dem Problem sieht, dass auch andere Personen das erstellte Dokument als Legitimationsnachweis für ihre Arbeit, hier den monatlichen Geldbetrag einzubehalten und dann zu überweisen, anerkennen sollen. Eine einfache Erklärung wäre die eines Sachbearbeiterwechsels. Insofern steht der Betreuer in dieser Arbeitsroutine vor dem Problem einen unbekanntem Rezipienten in seine Arbeitsroutine mit einbeziehen zu müssen und diesen von der Legitimität des Vorgehens zu unterrichten. Dementsprechend verzichtet der Betreuer auf eine personale Adressierung, obwohl ein bestimmter Rezipient als Akteur im Schreiben in den Zeilen 19 und 21 „... bin ... einverstanden ...“ implizit angeführt wird. Damit signalisiert der Betreuer jeglichem Nutzer des Dokumentes, dass es vor der Erstellung bzw. vor der schriftlichen Anweisung eine gemeinsame Problembesprechung gab und sich zumindest ein Angehöriger der Institution mit der Lösung ebenfalls einverstanden erklärt hat. Der Betreuer bewirkt dadurch, bei eventuell zukünftig auftretenden Unstimmigkei-

ten mit jeglichem Rezipienten bzw. Sachbearbeiter seine Arbeitsroutine auf eine gemeinsame abgesprochene Problemlösung stützen zu können.

Die Betreffzeile 13

Brief „Abtretungserklärung Hr. *Kammer*“ (Betreffzeile 13)

13 *Kammer, Herbert; *29.10.1929*

enthält, in der fett gedruckten Form, den Nachnamen, den ausgeschriebenen Vornamen und das zugehörige Geburtsdatum des Klienten. Der Betreuer verweist damit auf seine Antizipation, dass jeglicher Rezipient, ohne dass dieser explizit angeführt ist, mit dieser Nennung das inhaltliche Arbeitsproblem dem betreffenden Bewohner eindeutig zuordnen kann und demzufolge die Anweisung des Betreuers richtig befolgen kann. Auf eine inhaltliche Problembenennung in der Betreffzeile verzichtet der Betreuer allerdings. Gleichsam verweist die Betreffzeile mit der Benennung des Klienten und dessen Geburtsdatum als Identifikationsmerkmal auf eine eigene administrative Fallbehandlung. Die Methode zuerst den Nachnamen zu nennen ist in administrativen Institutionen Usus. Dort wird anhand des ersten Buchstabens des Nachnamens eine Sachbearbeiterzugehörigkeit erzeugt. Insofern verweist der Betreuer in der Betreffzeile mit der Anlehnung an Methoden von administrativen Institutionen auf eine eigene administrative Fallbearbeitung.

In Zeile 17,

Brief „Abtretungserklärung Hr. *Kammer*“ (Zeile 17)

17

Abtretungserklärung

benennt der Betreuer nun das folgende Arbeitsproblem mit „Abtretungserklärung“. Nach dem Verzicht diese Angabe mit in die Betreffzeile aufzunehmen, nutzt der Betreuer dafür eine weitere Zeile. Die fett gedruckte Form und die zentrierte Positionierung erinnern dabei an offizielle Dokumente wie ein Zeugnis oder ein Gutachten. Insofern erzeugt der Betreuer mit der Zeile 17 eine Art von Officialität des

vorliegenden Dokumentes, die eine Gültigkeit dessen demonstrieren und sein Vorgehen gegenüber jeglichem Rezipienten legitimieren soll.

Im Weiteren

Brief „Abtretungserklärung Hr. *Kammer*“ (Zeilen 19 - 33)

19 Hiermit bin ich in der Funktion als gesetzl. Betreuer für
20 **Herrn *Herbert Kammer*, 29.10.1929**
21 nach Absprache mit o. g. Klienten einverstanden, dass von seinem monatlichen
22 Taschengeld ab dem Monat *April* 1999 ein Betrag von DM 50,00 einbehalten
23 wird.
24 Dieser Betrag soll für die Zahlung der noch zu begleichenden Rechnung für
25 Essenslieferungen an folgenden Empfänger überwiesen werden:
26 ***Gemeinnützige Gesellschaft für Soziales***
27 ***der Altenhilfe Mittelstadt, Essenslieferung***
28 ***Storchengasse 2***
29 ***Regionalbank Mittelstadt Blz.: 418 400 34***
30 ***KtNr.: 335 997 744***
32 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung
32
33 Mit freundlichen Grüßen

gibt der Betreuer in Zeile 19 seine eigene Funktion innerhalb der Arbeitsroutine „Abtretungserklärung“ an. Die Funktion des gesetzlichen Betreuers ist wiederum eine offizielle, die das Verfassen des Dokumentes und die weitere inhaltliche praktische Anweisung legitimiert. Der Betreuer darf in der Ausführung seiner Funktion eine Abtretungserklärung verfassen und damit die Lebenswirklichkeit bzw. die finanziellen Rahmenumstände seines Klienten rechtskräftig verändern.

In Zeile 20 wird dann der Betroffene mit „Herrn *Herbert Kammer*, 29.10.1929“ benannt. Wie für die Angabe des inhaltlichen Problems in Zeile 17, nutzt der Betreuer zur Angabe seines Klienten eine eigene Zeile und die Form des Fettdrucks und eine zentrierte Positionierung. Diese Form erinnert erneut an offizielle Dokumente wie ein Zeugnis, in denen der benannte Betroffene mit dem zugehörigen Geburtsdatum zur eindeutigen Identifizierung in einer im Text besonderen Form und an einer besonderen Position angeführt wird. Insofern sind auch hierbei Anleihen zu

finden, mit den der Betreuer Offizialität erzeugt und damit die Gültigkeit des Dokumentes unterstreicht.

Durch die folgende Passage in Zeile 21 „nach Absprache mit o. g. Klienten, ...“ enthält folgende Methode: Wie beschrieben ist der Betreuer bevollmächtigt, an Stelle des Klienten direkten Eingriff auf dessen finanzielle Rechtsgeschäfte Einfluss zu nehmen, und zwar auch ohne die Zustimmung des Klienten selbst. Dies tut der Betreuer mit dem vorliegenden Anschreiben. In Zeile 21 beschreibt der Betreuer jedoch, dass er trotz dieser Möglichkeit, Absprachen innerhalb der persönlichen Betreuung mit dem Klienten getroffen hat und dieses in den Anschreiben explizit angibt. Dabei verweist der Betreuer auch in diesem Schreiben auf eine soziale Kontrolle des Klienten. Er gibt implizit an, dass in dieser Absprache das vorliegende Arbeitsproblem thematisiert wurde und er das Verhalten oder Erscheinungen des Klienten in Bezug auf die vorliegende Arbeitsroutine überprüft hat. Dabei verzichtet der Betreuer jedoch auf einen Konformitäts- oder Abweichungsbeleg im vorliegenden Brief. Der Betreuer signalisiert, dass er zwar eine soziale Kontrolle durchgeführt hat, die auf seine Unterstellung den Klienten als Risikofaktor anzusehen hinweist, jedoch unabhängig von Konformitäts- oder Abweichungserscheinungen des Klienten, die Arbeitsroutine bzw. die Abtretungserklärung rechtswirksam und gültig ist. Sinnvoll wird diese Vorgehensweise des Betreuers mit Hinblick auf den Inhalt.

In den Zeilen 24 und 25

Brief „Abtretungserklärung Hr. *Kammer*“ (Zeilen 24, 25)

24	Dieser Betrag soll für die Zahlung der noch zu begleichenden Rechnung für
25	Essenslieferungen an folgenden Empfänger überwiesen werden:

wird vom Betreuer näher bestimmt, zu welchem Zweck der einbehaltene Taschengeldbetrag verwendet werden soll. Diese Passage beinhaltet die weitere Arbeitsanweisung des Betreuers an jeglichen Rezipienten, den einbehaltenen Betrag zu einer noch offenstehenden Rechnungsbegleichung an einen bestimmten Empfänger zu überweisen. Der Geldbetrag soll nicht nur einmal einbehalten und überwiesen werden, sondern dies soll monatlich ab dem Monat April 1999 geschehen, was bedeutet, dass der Klient bei jedem Mal mit eigenem Verhalten

die Arbeit des Rezipienten gefährden könnte. Diesem greift der Betreuer vor, indem er unabhängig von Verhalten und Erscheinungen des Klienten bestimmt, dass der Rezipient die angewiesene Arbeit durchführen soll. Zumindest ein Mal hat der Betreuer in einer sozialen Kontrollausführung den Klienten überprüft (Zeile 21 „... nach Absprache mit o. g. Klienten ...“) und verweist auf die generelle Unterstellung, dass er einen Klienten innerhalb der Durchführung von Arbeitsroutinen als potenziellen Risikofaktor ansieht.

Evident wird dabei das Problem des Betreuers, innerhalb seiner aktualisierten Arbeitsroutine unbestimmte Rezipienten mit in seine Arbeitsroutine einzubeziehen und gleichzeitig auf Grund der mehrfachen Nutzung eines Dokumentes durch unbestimmte Rezipienten, unabhängig von jeglichem Verhalten des Klienten, dass Vorgehen zu legitimieren. Diesen Problemen begegnet der Betreuer in seiner Praxis wie folgt: Indem er sich von dem Verhalten und Erscheinungen des Klienten unabhängig macht, und demonstriert, dass die in der vorliegenden Abtretungserklärung delegierte Aufgabe nicht nur einmal sondern auf unbestimmte Zeit zu erfolgen und jedes Mal Gültigkeit hat, unabhängig von Verhaltensweisen des Klienten. Die Gültigkeit selbst unterstreicht der Betreuer gegenüber jeglichem Rezipienten mit den inhärenten Offizialitätsnachweisen.

Unter diesem Gesichtspunkt verändert sich der Inhalt der Zeile 31 „Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“. Für den dem Betreuer bekannten Rezipienten, mit dem er die Problemlösung vor Erstellung des Briefes erarbeitet hat, ist diese Zeile lediglich als Teilinhalt einer standardisierten Briefvorlage ohne Inhalt zur aktualisierten Arbeitsroutine bestimmt. Für einen anderen unbestimmten Rezipienten könnten sich jedoch tatsächlich Fragen zur Problemlösung stellen, für die der Betreuer dann mit Informationen zur Verfügung steht. Dabei unterstellt der Betreuer dem Klienten erneut zukünftiges Risikoverhalten, mit dem dieser die Arbeitsroutine gefährden könnte.

8.3. Delegationsprozesse von vermögensrechtlichen Aufgaben

Das folgende Anschreiben beinhaltet eine weitere Arbeitspraxis des Betreuers in der Wahrnehmung seiner Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Vertretung. Der

Betreuer delegiert mit dem Anschreiben Aufgaben, die er in seiner beruflichen Rollenausführung an Stelle des Klienten bezüglich finanzieller Rechtsgeschäfte zu leisten hat, an andere. Dies stellt eine typische Anforderung in der Kooperation mit Angehörigen einer komplementären Institution dar, der der Betreuer mit individuellen Problemlösungen begegnet. Des Weiteren wird anhand des vorgestellten Briefes, die Gefährdung der formalen Organisation der Arbeitsroutine aus Sicht des Betreuers betrachtet.

Dazu das folgende Anschreiben „Vollmacht Hr. *Sammek*“:

Brief „Vollmacht Hr. *Sammek*“

1	Thomas Kremer
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u>Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt</u>
5	Dammstraße 8
6	Übergangseinrichtung Atzenhain ?PLZ? Mittelstadt
7	Ilse Mender Tel. & Fax: ?Nummer?
8	Zum Längenfeld
9	?PLZ? Würzburg
10	
11	?Datum?
12	
13	Az.: 14 XVIII 451/96, Sammek, Klaus Dieter, geb. am 17.07.1958
14	
15	

16

VOLLMACHT

17

18 Hiermit bevollmächtige ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer von Herrn

19

20

Sammek, Klaus Dieter, geb. am 17.07.1958

21

22 Frau *J. Mender* als Leiterin der Übergangseinrichtung für psychisch Kranke innerhalb
23 des Wirkungskreises Vermögenssorge für Herrn *Sammek* ein Sparbuch/Konto zu
24 eröffnen und davon Geld abzuheben.

25

26

27 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

28

29

Mit freundlichen Grüßen

Zum betreuungsrechtlichen Kontext:

Der Betreuer vertritt mit dem Anschreiben seinen Klienten innerhalb der gesetzlichen Vertretung in dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge gegenüber einer Leiterin einer Übergangseinrichtung, im Folgenden als Heimleiterin bezeichnet. Dies bedeutet, dass der Betreuer per richterlichem Beschluss diesen Aufgabenkreis erteilt bekommen hat und dadurch legitimiert ist, die finanziellen Angelegenheiten seines Klienten an dessen Stelle wahrzunehmen. Mit dem Begriff „Übergangseinrichtung“ wird in der Praxis der psychosozialen Versorgung eine Institution beschrieben, die eine Wohneinrichtung für psychisch Erkrankte darstellt. In einer solchen Institution wohnt der Klient des Betreuers. Inhaltlich verfasst der Betreuer eine Vollmacht, mit der die Leiterin der Wohneinrichtung für den Klienten ein Sparbuch oder Konto eröffnen und von diesem Geld abheben darf.

Bereits an dieser Stelle wird nun die besondere Problematik des Betreuers in dessen Praxis evident: Er muss ein Dokument erstellen, welches von der Rezipientin in der Erfüllung der delegierten Aufgaben interaktiv genutzt wird. In der Durchführung der Arbeitsroutine ist dem Betreuer jedoch nicht die oder der Interaktionspartner der Rezipientin bekannt. Damit in der interaktiven Nutzung die Rezipientin ihr Handlungsziel erreichen kann bzw. die delegierte Aufgabe mit Unterstützung der ausgestellten Vollmacht erfolgreich durchgeführt werden kann, muss deren Handeln legitimiert sein. Diese Legitimation muss dementsprechend der dem Be-

treuer unbekannte Rezipient akzeptieren. Mit anderen Worten muss der Betreuer in der Durchführung seiner Arbeitsroutine Legitimationsnachweise mitliefern, anhand der der unbekannte Rezipient das Vorgehen der Heimleiterin als legitim ansehen kann.

In Zeile 13 erzeugt der Betreuer nun eine neue Variante der Betreffzeile:

Brief „Vollmacht Hr. *Sammek*“ (Betreffzeile 13)

13 Az.: 14 XVIII 451/96, *Sammek, Klaus Dieter*, geb. am 17.07.1958

Zunächst gibt der Betreuer ein Aktenzeichen „Az.: 14 XVIII 451/96, ...“ an, welches nach dessen Arbeitspraxis dass Selbe des betreuungsführenden Amtsgerichts ist. Insofern stellt dieses ein Aktenzeichen eines Gerichts, als auch gleichzeitig das des Betreuers dar.¹⁶¹ Im Anschluss benennt der Betreuer den Namen und das Geburtsdatum mit „... *Sammek, Klaus Dieter*, geb. am 17.07.1958“.

Betrachtet man den Beziehungstyp Betreuer – Klient, so fällt erneut auf, dass der Betreuer in der Arbeitsroutine die Person des Klienten mit einem Aktenzeichen und dem Geburtsdatum als Identifikationsmerkmal benennt. Die doppelte Markierung verweist darauf, dass die Identifikationsmerkmale Priorität besitzen und die Person des Klienten im Hintergrund steht. Insofern drückt der Betreuer durch die Markierungen Aktenzeichen und Geburtsdatum aus, dass das Problem administrativ als Fall behandelt wird. Die aktualisierte Arbeitsroutine für das vorliegende inhaltliche Arbeitsproblem ist auf der Ebene Experte – Expertin positioniert. Die Wiederholung dieser Vorgehensweise bestätigt nunmehr den Schluss, dass unabhängig von dem inhaltlichen Arbeitsproblem der Betreuer in der gesetzlichen Vertretung einer administrativen Fallbehandlung nachgeht, in der die Person des Klienten im Hintergrund steht.

Mit der Übernahme des Aktenzeichens aus dem amtsgerichtlichen Vorgang fällt auf, dass der Betreuer das betreuungsführende Amtsgericht nicht nennt. Gleichzeitig stellt das Aktenzeichen in diesem Kontext einen Nachweis der Officialität

¹⁶¹ Dass das vom Betreuer geführte Aktenzeichen mit dem des Amtsgerichts identisch ist, lässt sich nicht unmittelbar aus der Betreffzeile ablesen. Aus den gesamten Beobachtungen der Datenerhebungsphase ergeht, dass der Betreuer in seiner Arbeitsorganisation grundsätzlich das

dar. Dadurch liegt der Schluss nahe, dass in der Betreffzeile der Betreuer das Ziel verfolgt, eine Offizialität des Anschreibens zu erzeugen. Der Betreuer, der als Vertreter des Klienten auftritt und dessen Offizialität nicht per se vorliegt, muss diese dementsprechend mit eigenen Methoden erzeugen. Im Folgenden ist der Klient mit ausgeschriebenen Nach- und Vornamen benannt. Die Reihung in Form der Erstnennung des Nachnamens und den danach genannten Vornamen beinhaltet ebenfalls Anteile einer Offizialität. In offiziellen Institutionen der Verwaltung und Justiz ist diese Reihung gängig, da mit dem ersten Buchstaben des Nachnamens eine Zuteilung zu einem offiziellen Sachbearbeiter ermöglicht wird. Gleiches gilt für die Benennung des Geburtsdatums des Klienten, mit dem eine eindeutige Identifizierung hergestellt wird. Auffallend dabei ist, dass der Betreuer in seiner Arbeitspraxis auf diese Angaben zur Zuordnung des inhaltlichen Problems zu einem Klienten nicht angewiesen ist. Wie bereits beschrieben ist, besteht das Untersuchungsfeld aus einer Gruppe von 17 Klienten, innerhalb derer diese Zuordnungsmerkmale nicht notwendig sind.¹⁶² Unter Einbeziehung der Zeile 17 mit dem Inhalt „Vollmacht“ erschließt sich jedoch die Relevanz der Angaben des Betreuers. Eine Vollmacht beinhaltet, dass der oder die Bevollmächtigte damit Dinge tun darf, die sonst nur der Aussteller selbst tun darf. Zunächst ist bei der vorliegenden Vollmacht ungewöhnlich, dass nicht der Betreuer der Betroffene ist, sondern im engeren Sinn der Betreuer seinerseits schon per richterlichem Beschluss eine bevollmächtigte Person ist. Mit der Angabe des amtsgerichtlichen Aktenzeichens als Offizialitätsnachweis bewirkt der Betreuer die Erzeugung eines Legitimationsnachweises. Dieser Legitimationsnachweis rechtfertigt das Vorgehen des Betreuers als selbst Bevollmächtigter, dieses belegt das amtsgerichtliche Aktenzeichen, an Stelle des Klienten eine Vollmacht auszustellen. Da nun das Anschreiben des Betreuers an die Einrichtungsleiterin eine Vollmacht darstellt, mit der diese als Rezipientin gegenüber Dritten Dinge an Stelle des Betreuers, respektive des Klienten, tun darf, sie aber keinen Legitimationsnachweis von dem ursprünglichen Betroffenen besitzt, werden Legitimationsnachweise vom Betreuer

Aktenzeichen des Amtsgerichts übernimmt. Vgl. dazu Kapitel 5.5 Herstellung, Archivierung und Verwendung von Arbeitsmaterial.

¹⁶² Vgl. Kap. 4.3. Das Untersuchungsfeld. Zusätzlich ergeht aus einem Vergleich aller Beobachtungsbögen, dass während der Datenerhebungsphase nur der erwähnte Klient mit dem dargestellten inhaltlichen Arbeitsproblem in Verbindung zu bringen ist. Aus Platzgründen wird jedoch auf

mitgeliefert, die ursprünglich ihn dazu bevollmächtigen an Stelle des Klienten zu handeln. Diese werden im Anschreiben mitgeliefert, um der Rezipientin Nachweise für die Legitimität ihres eigenen Vorgehens zu geben. Für diesen Mechanismus stehen das angeführte Aktenzeichen und die Reihung Nachname, Vorname, Geburtsdatum als Anleihe von Arbeitspraktiken einer offiziellen Institution.

Ergänzt man dazu die Form der Zeile 17,

Brief „Vollmacht Hr. *Sammek*“ (Zeilen 17 - 24)

17	V O L L M A C H T
18	Hiermit bevollmächtige ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer von Herrn
19	
20	<i>Sammek, Klaus Dieter, geb. am 17.07.1958</i>
21	
22	Frau <i>I. Mender</i> als Leiterin der Übergangseinrichtung für psychisch Kranke innerhalb
23	des Wirkungskreises Vermögenssorge für Herrn <i>Sammek</i> ein Sparbuch/Konto zu
24	eröffnen und davon Geld abzuheben.

so fällt auf, dass das Wort Vollmacht im Dokument mittig zentriert abgebildet ist. Des Weiteren ist die Schriftgröße gegenüber dem restlichen Text von 10 auf 12, im Original 12 auf 14, vergrößert, alle Buchstaben sind in Großschrift mit jeweils einem Leerzeichen dazwischen abgebildet. Die Form und die Positionierung sind ebenfalls bekannt aus offiziellen Dokumenten wie Zeugnissen oder Gutachten. Erneut verfolgt der Betreuer das Ziel, eine Officialität des vorliegenden Dokumentes zu erzeugen. Der Betreuer antizipiert dabei, dass die Heimleiterin in der interaktiven Nutzung des Dokumentes gegenüber einem Dritten, Nachweise der Legitimität benötigt und liefert diese durch die Anführung von Officialitätsbelegen mit. Anders beschrieben erwartet der Betreuer in der Durchführung seiner Arbeitsroutine eine Überprüfung der Legitimationsnachweise durch den ihm unbekanntem Rezipienten in der interaktiven Nutzung des Dokumentes der Heimleiterin.

Dabei stellt sich die Frage, mit wem die interaktive Nutzung durch die Rezipientin stattfindet. Der Betreuer gibt in seinem Brief keine genaue Ortsangabe an, ledig-

eine gesamte Darstellung aller Beobachtungsbögen, die diese Tatsache in der vorliegenden Arbeit beweisen könnte, verzichtet.

lich aus dem Inhalt der delegierten Aufgabe ein „... Sparbuch/Konto zu eröffnen und davon Geld abzuheben.“ lässt sich erschließen, dass es sich hierbei um eine Bank handelt. Infolgedessen ist dem Betreuer der Interaktionspartner der Rezipientin während der Nutzung des Dokumentes zwar unbekannt, dennoch kann er diesen als Bankangestellten oder Angehörigen eines Kreditinstitutes erwarten.

In Zeile 18 „Hiermit bevollmächtige ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer von Herrn ...“ wird nochmals die Abfolge der Bevollmächtigungen textual angeführt. Der Betreuer bevollmächtigt mit dem Anschreiben als selbst Bevollmächtigter für den Klienten eine andere Person, Dinge an seiner Stelle, respektive an Stelle des Klienten, zu tun. Der Klient wird dann nochmals in Zeile 20 „*Sammek, Klaus Dieter*, geb. am 17.07.1958“ mit Nachnamen, ausgeschriebenen Vornamen und zugehörigem Geburtsdatum genannt. Mit dieser ausführlicheren Anführung der Abfolge der Bevollmächtigungen, versucht der Betreuer nochmals diese genau zu beschreiben, so dass er damit eine bessere Nachvollziehbarkeit bewirkt, die bei Akzeptanz zur Annahme der vom Betreuer angegebenen legitimen Vorgehensweise führen soll. Der Betreuer antizipiert dabei, dass nur im Fall der Anerkennung seines eigenen Vorgehens durch den unbekanntem Rezipienten, die Heimleiterin die delegierte Aufgabe an Stelle des Betreuers, respektive des Klienten, für diesen ein Sparbuch/Konto zu eröffnen erfolgreich bewältigen kann. Die Vollmacht als Schriftstück sendet der Betreuer jedoch verständlicherweise an die Heimleiterin, da ihm der Bankangestellte während der Arbeitsroutine unbekannt ist. Er erbringt demzufolge Leistungen, von denen er antizipiert, dass die Heimleiterin diese in der interaktiven Nutzung der Vollmacht mit dem Rezipienten benötigt, um die Legitimität ihres Vorgehens zu unterstützen.

In Zeile 22 führt der Betreuer an, wen er bevollmächtigt „*Frau I. Mender* als Leiterin der Übergangseinrichtung für psychisch Kranke...“. Dabei gibt der Betreuer an, dass die Rezipientin nur in Ausführung ihrer Rolle als Heimleiterin berechtigt ist, die Vollmacht einzusetzen. Erfüllt die Heimleiterin ihre Funktion nicht mehr, ist damit implizit ausgedrückt, dass die Vollmacht unwirksam ist. Mit der Rollenbeschreibung der Rezipientin als Heimleiterin, antizipiert der Betreuer gleichsam eine weitere Gefährdung seiner Arbeitspraxis im Hinblick auf das Ziel, dass der Klient ein Sparbuch oder Konto hat bzw. über die Abhebungen der Heimleiterin an Geld

kommt. Auf diese Gefährdung wird weiter unten unter Berücksichtigung der Beziehungsebenen genauer eingegangen.

Im Weiteren, Zeile 22 und 23 „... innerhalb des Wirkungskreises Vermögenssorge...“, grenzt der Betreuer den Aufgabenkreis, innerhalb dessen die Vollmacht wirksam ist, mit der Nennung des ihm per richterlichem Beschluss übertragenen Aufgabenkreises der Vermögenssorge ein. Dabei nutzt der Betreuer den Terminus „Wirkungskreis Vermögenssorge“ der als offizieller Begriff im Betreuungsrecht angeführt ist und im Anschreiben einen Officialitätsnachweis angibt. Diese Eingrenzung wird im Folgenden mit den Tätigkeiten ausgefüllt, die die Heimleiterin mit der Vollmacht an Stelle des Betreuers, respektive an Stelle des Klienten, tun darf: „... für Herrn *Sammek* ein Sparbuch/Konto zu eröffnen und davon Geld abzuheben.“

An dieser Stelle entsteht nun die Frage, welche Position der Klient innerhalb der ausgeführten Arbeitsroutine des Betreuers einnimmt bzw. wie die Beziehungsebenen gestaltet sind. Aus den vorherigen Briefen ist bekannt, dass der Betreuer einen Klienten als Risikofaktor ansieht, dessen Verhalten die Arbeitsroutine in Frage stellen und ad absurdum führen kann. Damit werden den Klienten ein potenziell abweichendes Verhalten bzw. potenzielle Abweichungserscheinungen unterstellt, welche der Betreuer mittels einer sozialen Kontrolle überprüft und nach Ausschluss in positiver und konformer Art beschreibend dokumentiert. Eine Beschreibung des Klienten im Dokument lässt demnach die Identifizierung von antizipierten Störfaktoren in der aktualisierten Arbeitsroutine zu, die der Betreuer für potenziell möglich ansieht. Eine solche beschreibende Dokumentation über konforme oder abweichende Erscheinungen des Klienten innerhalb der Arbeitsroutine ist in dem Brief „Vollmacht Hr. *Sammek*“ nicht zu finden. Allerdings lässt sich eine Beschreibung der Rezipientin in Zeile 22 mit „Frau *I. Mender* als Leiterin der Übergangseinrichtung für psychisch Kranke...“ identifizieren.

Grundsätzlich bewirkt die Erstellung einer Vollmacht eine Verschiebung des inhaltlichen Arbeitsproblems in der Reihe der angeführten Akteure. Wird keine Vollmacht durch den Betreuer eingesetzt ist das inhaltliche Arbeitsproblem auf den Klienten bezogen (zum Beispiel Probewohnen „Hr. *Sammek*“), der dementsprechend als Risikofaktor die Arbeitsroutine stören kann. Im vorliegenden Fall ist das

Problem des Betreuers jedoch nicht auf den Klienten bezogen, sondern auf die Heimleiterin als Rezipientin der Vollmacht. Dieser muss er mittels seiner angeführten Officialitätsnachweise eine Problemlösung ermöglichen und diese kann durch eigene Abweichungserscheinungen die Arbeitsroutine gefährden. Sie gilt in der vorliegenden Arbeitsroutine als der für den Betreuer relevante Störfaktor, nämlich für den Fall, dass sie ohne die Rolle der Heimleiterin auszuführen ein Konto eröffnet bzw. Geld davon abhebt. Der Betreuer bezieht diesen Störfaktor mit in seine Arbeitsroutine ein und beschreibt detailliert, dass nur in der Funktion als Heimleiterin die Vollmacht für die Rezipientin gültig ist. Generell sieht der Betreuer demnach seine Arbeitsroutinen durch Störfaktoren als gefährdet an und versucht diese Gefährdung im Moment der Durchführung zu reduzieren.

Abschließend der Brieffuß:

Brief „Vollmacht Hr. *Sammek*“ (Zeilen 27 - 29)

27 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

28

29 Mit freundlichen Grüßen

Die Zeile 27 ist sowohl an die Heimleiterin als auch in der Antizipation der interaktiven Nutzung des Dokumentes an den unbekanntem Rezipienten gerichtet. Für beide steht der Betreuer im Falle von Störungen der Arbeitsroutine mit Informationen zur Verfügung. In der Adressierung an die Heimleiterin gibt der Betreuer den Hinweis, dass er im Fall einer Störung durch den Klienten (Bsp.: Der Klient will nicht, dass die Heimleiterin ein Konto an seiner Stelle eröffnet) mit Informationen zur Verfügung steht. Demzufolge impliziert Zeile 27, dass der Betreuer in der Durchführung seiner Arbeitsroutine durchaus auch den Klienten als Risikofaktor ansieht. Eine Vollmacht auszustellen bewirkt dementsprechend in der Betreuungspraxis, dass ein weiterer Akteur mit einbezogen wird, dem der Betreuer ebenfalls Gefährdungspotenzial unterstellt. Während der Durchführung der Arbeitsroutine versucht der Betreuer diese Störfaktoren einzugrenzen.

Die Delegation von betreuereigenen Aufgaben an andere Rezipienten als typische Arbeitsroutine in der Kooperation mit Angehörigen von komplementären Institutionen mittels einer derartigen Vollmacht erhält dadurch besonderen Charakter, dass der Betreuer selbst als Bevollmächtigter handelt und nun wiederum diese ihm zugeteilte Vollmacht teilweise an Andere weitergibt. Damit stellt sich dem Betreuer das Problem, dass sich die Anzahl der Akteure erhöht, dementsprechend mehr Akteure das Vorgehen als legitim erachten müssen und des Weiteren die Arbeitsroutine von mehr Akteuren gestört werden kann. Mit der Anführung von Offizieltätsnachweisen versucht der Betreuer methodisch Legitimationsnachweise zu liefern, die alle Rezipienten anerkennen können und somit das vom Betreuer angestrebte Ziel real wird.

Im Gegensatz zu delegierten vermögensrechtlichen Aufgaben sollen im Folgenden die Methoden der Aufgabendelegation innerhalb des Wirkungskreises „Gesundheitspflege“ untersucht werden.

8.4. Delegationsprozesse von gesundheitsrechtlichen Aufgaben

Als exemplarisches Dokument für Kooperation im Bereich der Gesundheitspflege mit Angehörigen einer komplementären Institution steht das folgende Anschreiben des Betreuers. Auch hier gleicht sich das Problem des Betreuers, dass er in der Delegation von betreuereigenen Aufgaben einen unbekanntem Rezipienten in der aktualisierten Arbeitsroutine antizipieren muss. Dementsprechend steht der Betreuer auch mit diesem Delegationsschreiben vor dem Problem, Legitimationsnachweise der Rezipientin mitzuliefern, mit denen sie in der interaktiven Nutzung des Dokumentes, die an sie delegierte Aufgabe erfüllen kann bzw. ihr eigenes Handeln rechtfertigen kann.

1	Thomas Kremer
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u>Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt</u>
5	Dammstraße 8
6	Altenpension Schlosspark
7	z. Hd. Fr. Arthur
8	Gottliebstraße 14
9	?PLZ? Linden
10	
11	?Datum?
12	
13	Helfmann, Armene, * 04.08.1926
14	
15	Sehr geehrte Frau Arthur,
16	
17	hiermit erteile ich Ihnen in der Funktion als gesetzlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis
18	„Sorge für die Gesundheit, einschließlich der Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung“
19	für o. g. Klientin ausdrücklich die Genehmigung, den bereits telefonisch mit Ihnen
20	abgesprochenen Eingriff PEG-Sonde durchführen zu lassen.
21	
22	Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung
23	
24	Mit freundlichen Grüßen

Zum betreuungsrechtlichen Kontext:

Der Betreuer vertritt mit diesem Anschreiben seine Klientin innerhalb der gesetzlichen Vertretung gegenüber der Rezipientin „Fr. Arthur“. An Stelle der Klientin erteilt der Betreuer der Rezipientin die Genehmigung einer ärztlichen Behandlung zuzustimmen. Dementsprechend soll die Rezipientin gegenüber einem Arzt, der den Eingriff durchführen soll, an Stelle des Betreuers mit dem vorliegenden Dokument die Zustimmung zu dem Eingriff erteilen.¹⁶³

¹⁶³ Diese rechtskräftige Zustimmung schützt den behandelnden Arzt vor dem Vorwurf einer Körperverletzung an der Patientin, die selbst die Zustimmung nicht erteilen kann. Eine PEG-Sonde ist

In Zeile 7 linker Teil gibt der Betreuer die Personifikation der Rezipientin mit „z. Hd. Fr. *Arthur*“ an. Dies weist darauf hin, dass dem Betreuer die Person, an die das Schreiben gerichtet ist, bereits während der Arbeitsroutine bekannt ist.

In der Betreffzeile 13 ist nun die Klientin mit Nachnamen, Vornamen und Geburtstag benannt „*Helfmann, Armene, * 04.08.1926*“. Erneut verweist der Betreuer mit der Namensangabe und dem Geburtsdatum als Identifikationsmerkmale auf eine eigene administrative Fallbearbeitung, der er nun auch in der gesetzlichen Vertretung im Bereich von gesundheitsrechtlichen Aufgaben nachgeht. Dabei verzichtet der Betreuer auf die Angabe eines inhaltlichen Problems und seines Aktenzeichens, respektive das des Amtsgerichts. Mit dem Verzicht auf die Angabe seines Aktenzeichens zeigt der Betreuer das Wissen an, dass die Rezipientin das Aktenzeichen zur Zuordnung des inhaltlichen Problems zu einer Bewohnerin nicht benötigt. Offenbar antizipiert der Betreuer, dass für ein Delegationsdokument im gesundheitsrechtlichen Bereich, diese Leistungen als Legitimationsnachweis nicht notwendig sind. Mit der beschriebenen Reihung von Nachname, Vorname und Geburtsdatum erzeugt der Betreuer eine Anlehnung an die Form, mit der Patienten in der Rollenausführung eines behandelnden Arztes geführt werden. Auch dort ist zur Personifikation eines Patienten kein Aktenzeichen zu finden. Ungewöhnlich ist dieses auch in den „Kurven“ als Dokumentationsmaterial bei stationären Behandlungen, lediglich von der Verwaltungsseite eines Krankenhauses werden Patientennummern vergeben, die allerdings für den Arzt zur Behandlung keine Bedeutung haben. Für die aktualisierte Arbeitsroutine liegt der Schluss nah, dass der Betreuer in Anlehnung an die von ihm erwarteten typischen Handlungsmuster des unbekanntem Rezipienten, eigene Leistungen zeigt, die der Legitimation genügen. Gleichsam weiß der Betreuer, dass Delegationsschreiben, zu dieser Gattung gehört der vorliegende Brief, von der angeschriebenen Rezipientin interaktiv zur Ausführung der delegierten Aufgabe genutzt werden. Demzufolge kann der Betreuer im Zuge seiner Arbeitsroutine einen unbekanntem Rezipienten antizipieren, wobei er in diesem Beispiel erwartet, dass es sich dabei um einen Arzt (Ärztin) handelt.

ein Zugang durch die Haut in den Magen, der zur Nahrungs- und Energieaufnahme genutzt wird (Perkutane Ernährungssonde).

Der Relevanz von Officialitätsnachweisen in der Delegation von Aufgaben im gesundheitsrechtlichen Bereich, geht der Betreuer in der weiteren Problembeschreibung nach:

Brief „PEG-Sonde Fr. *Helmann*“ (Zeilen 15 - 20)

15 Sehr geehrte Frau *Arthur*,
16
17 hiermit erteile ich Ihnen in der Funktion als gesetzlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis
18 „Sorge für die Gesundheit, einschließlich der Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung“
19 für o. g. Klientin ausdrücklich die Genehmigung, den bereits telefonisch mit Ihnen
20 abgesprochenen Eingriff PEG-Sonde durchführen zu lassen.

In Zeile 15 ist als Anrede direkt die Rezipientin mit ihrem Namen genannt. Die Nennung des Namens weist in Verbindung mit der Nennung in Zeile 7 erneut darauf hin, dass die Rezipientin dem Betreuer im Moment der Dokumenterstellung bereits bekannt ist.

In Zeile 17 benennt der Betreuer das Problem, dem er mit dem Schreiben nachgeht: Er erteilt, was auf die Delegation hinweist, in seiner Funktion als gesetzlicher Betreuer, der Rezipientin die Genehmigung an seiner Stelle etwas zu tun.

Auffallend ist, dass der Betreuer mit der Benennung seiner eigenen Funktion versucht sein eigenes Vorgehen mit einem Officialitätsnachweis zu legitimieren und dadurch Gültigkeit des Dokumentes zu erzeugen. Dazu Zeile 17: „... ich ... in der Funktion als gesetzlicher Betreuer...“. In der Funktion des gesetzlichen Betreuers ist er an Stelle der Klientin berechtigt, Dinge selbst zu entscheiden, er kann aber auch die Überbringung seiner Entscheidung oder die Entscheidung selbst delegieren. Die Benennung des Aufgabenkreises in Zeile 18 „Sorge für die Gesundheit, einschließlich der Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung“ gilt ebenfalls als Officialitätsnachweis. Dies, indem der Betreuer den offiziellen Aufgabenkreis in Anlehnung an das zu Grunde liegende Betreuungsrecht, in dem dieser Begriff normativ verankert ist, angibt. Nur in seiner bestimmten Funktion mit dem erteilten und angeführten Aufgabenkreis ist er legitimiert, die vorliegende Arbeitsroutine rechtskräftig durchzuführen und signalisiert dadurch die Gültigkeit des Dokumentes. Insofern erzeugt der Betreuer mit der Anführung von Officialitätsbelegen einen Legitimationsnachweis für sein eigenes Vorgehen und die Gültigkeit des Doku-

mentes. Der Betreuer antizipiert, dass nur wenn der ihm unbekannte Rezipient in der interaktiven Nutzung des Dokumentes das Vorgehen des Betreuers und das Dokument akzeptiert, die Rezipientin „Fr. *Arthur*“ die an sie delegierte Aufgabe im Sinne des Betreuers durchführen kann.

Mit der Anführung von „... für o. g. Klientin...“ (Zeile 19) verweist der Betreuer nochmals, dass die aktualisierte Arbeitsroutine eine eigene administrative Problembearbeitung darstellt, in der er die Person der Klientin nicht mit ihrem Namen, sondern mit „... o. g. Klientin ...“ benennt. Die Klientin ist innerhalb dieser Arbeitsroutine lediglich als Initiatorin derselben anzusehen.

Deutlich werden die von dem Betreuer in seinem Anschreiben prozessierten Beziehungen: Zum einen die Ebene der Kooperation mit der Rezipientin „Fr. *Arthur*“, zum anderen die Beziehungsebene mit dem unbekanntem Rezipienten, von dem er erwartet kann, dass es sich um einen Arzt (Ärztin) handelt. In Zeile 19 führt der Betreuer „... ausdrücklich die Genehmigung...“ an. Der Rezipientin „Fr. *Arthur*“ reicht die eigentliche Genehmigung vollkommen aus, um die Rechtsgültigkeit einer Zustimmung zu besitzen. Die Ausdrücklichkeit ist insofern an den unbekanntem Interaktionspartner gerichtet, um dem Dokument mit inhärenten Offizialitätsnachweisen, die das legitime Vorgehen des Betreuers forcieren, ausdrücklich Gültigkeit zu geben.

In den Zeilen 19 und 20 gibt der Betreuer an:

Brief „PEG-Sonde Fr. *Helfmannr*“ (Zeilen 19, 20)

19	für o. g. Klientin ausdrücklich die Genehmigung, den bereits telefonisch mit Ihnen
20	abgesprochenen Eingriff PEG-Sonde durchführen zu lassen.

Die Heimleiterin weiß um die Tatsache, dass das vorliegende Problem bereits telefonisch besprochen wurde, so dass der Schluss nahe liegt, dass der Betreuer auch diese Passage an den unbekanntem Rezipienten richtet. Gegenüber diesem Rezipienten unterstreicht er nochmals, dass er über den bevorstehenden Eingriff und über die Zustimmungsrelevanzen unterrichtet ist. Des Weiteren, dass die er-

teilte Genehmigung zur Zustimmung durch die Rezipientin mit seinem Wissen rechtmäßig ist.

Dabei tritt nun folgende Unstimmigkeit des Betreuers in der Durchführung seiner Arbeitsroutine auf. Um seine Problemlösung zu forcieren, müsste der Betreuer eigentlich der Rezipientin „Fr. *Arthur*“ mitteilen, dass er ihr genehmigt, dem bevorstehenden Eingriff zuzustimmen. Er schreibt ihr jedoch, dass er ihr die Genehmigung erteilt den Eingriff durchführen zu lassen. Dem unbekanntem Rezipienten müsste er mitteilen, dass er ausdrücklich auf das legitime Vorgehen und die Rechtmäßigkeit hinweist und dadurch anzeigt, dass er als Betreuer will, dass der Eingriff „Legen der PEG-Sonde“ durchgeführt wird. Mit der Passage „...ausdrücklich die Genehmigung“ (Zeile 19) den Eingriff „... durchführen zu lassen.“ (Zeile 20) vermischt der Betreuer diese zwei Beziehungsebenen. Diese Annahme weist auf folgendes Problem des Betreuers in der Durchführung seiner Arbeitsroutine hin: Durch die eigentliche Delegation erscheint in der Arbeitsroutine ein weiterer Akteur, der ebenfalls durch eigenes Verhalten die forcierte Problemlösung des Betreuers stören kann. Diese potenzielle Gefährdung schließt der Betreuer in seine Arbeitsroutine ein und erkennt, dass der unbekannte Akteur/Rezipient die erteilte Genehmigung in Frage stellen könnte und den Eingriff nicht durchführt. Dementsprechend weist er diesen ausdrücklich darauf hin, dass die Arbeitsroutine legitim und das Dokument gültig ist. Mit dieser Sichtweise unterstellt der Betreuer nunmehr dem unbekanntem Rezipienten abweichende Erscheinungen in Bezug zur aktualisierten Arbeitsroutine bzw. Verhalten, welches die Problemlösung gefährdet. Dies gibt Hinweis darauf, dass der Betreuer bereits während des Verfassens des Anschreibens eine interaktive Nutzung des Briefes in sein Vorgehen eingeplant hat. Mit dieser Unstimmigkeit wird jedoch die Unsicherheit des Betreuers bezüglich der antizipierten Interaktion sichtbar. Diese erklärt sich dadurch, dass der Betreuer die Interaktionsperson, die letztlich das von ihm erstellte Dokument prüft, nicht kennt und er die Interaktionssituation der Nutzung seines Dokumentes nur auf der Vorstellungsebene in sein Handeln einbeziehen kann.

Mit Zeile 22 gibt der Betreuer gegenüber der Heimleiterin an, dass er für weitere Informationen zu ihrem eigenen Umgang mit dem Dokument zur Verfügung steht: „Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung“. Dabei stellt sich die Frage, welche weiteren Informationen er ihr zur Verfügung stellen könnte, die über den telefonischen Kontakt und das erstellte Dokument hinaus gehen und seine Genehmigung zu ihrer Zustimmung unterstützen. Eine schlüssige Antwort bezieht sich nur auf die interaktive Nutzung, bei der er Gefährdungen durch den unbekanntem Rezipienten erwartet. Für den Fall, dass in der interaktiven Nutzung der unbekanntem Rezipient die angeführten Offizialitätsnachweise nicht ausreichend anerkennt, steht der Betreuer mit weiteren Informationen zur Verfügung. Dem unbekanntem Interaktionspartner zeigt er an, dass er für weitere Informationen, welche die Rechtmäßigkeit des Dokumentes und des Vorgehens belegen, zur Verfügung steht.

Offensichtlich ist, dass der Betreuer in der Kooperation mit Professionellen, die einer komplementären Einrichtung angehören, Delegationsaufgaben zu bewältigen hat. Der situative Kernpunkt der Bewältigung von Delegationsaufgaben ist, dass der Betreuer ein Dokument erstellen muss, welches den Delegationsprozess an eine Rezipientin legitimiert. Innerhalb der Erstellung des Dokumentes ist immanent, dass der Betreuer die interaktive Nutzung des Dokumentes durch die Rezipientin mit einer ihm unbekanntem Interaktionsperson einbeziehen muss. Zum Einen kennt der Betreuer diese Interaktionsperson nicht, zum Anderen hat er innerhalb des Interaktionsprozesses keine Möglichkeit der Einflussnahme. Die Möglichkeit seiner Einflussnahme besteht lediglich im Prozess der Erstellung der Dokumente. Um dieses Problem zu lösen, entwickelt der Betreuer Dokumente, die sich sowohl an die adressierte Rezipienten richten, als auch an einen unbekanntem Rezipienten. Enthalten sind demnach Legitimationsnachweise, die sein Vorgehen der Delegation von betreuereigenen Aufgaben an die bekannte Rezipientin belegen und zudem die rechtmäßige interaktive Nutzung durch diese unterstützen. Diese Nachweise sind an den unbekanntem Rezipienten gerichtet. Für den eventuellen Fall von auftretenden Störfaktoren zeigt der Betreuer beiden Rezipienten an, dass er zur Klärung mit weiteren Informationen zur Verfügung steht. Unterschiedlich ist dabei die gewählte Form der Offizialitätsnachweise in Abhängigkeit

zur antizipierten Rolle des unbekanntem Rezipienten. Offenbar benötigen Delegationsdokumente innerhalb der „Vermögenssorge“ andere Legitimationsnachweise als Dokumente, die innerhalb der „Gesundheitsorge“ erstellt und genutzt werden. Beiden gleich ist jedoch, dass per Delegation die bekannte Rezipientin eine Aufgabe des Betreuers ausführen soll und ein weiterer Akteur hinzutritt. Beiden unterstellt der Betreuer ein Störpotenzial in Bezug zur forcierten Problemlösung bzw. zu seiner administrativen Arbeitsroutine.

9. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit administrativen Institutionen: das Problem des individuellen Entscheidungsspielraums des Rezipienten

Nach der Analyse über schriftliche Kooperationsprozesse in der Betreuungsarbeit mit judikativen und komplementären Institutionen, werden nun im Folgenden Briefe an administrative Institutionen untersucht. Zu dem Begriff der administrativen Institution gehören Institutionen der behördlichen Verwaltung. In den beiden Beispielbriefen sind dies in dem Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ zunächst ein überregionales, dem Bundesland zugehöriges Sozialamt, in dem Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ ein regionales, dem Landkreis Sozialamt. In beiden Beispielbriefen ist es die Aufgabe des Betreuers, an Stelle seines Klienten in schriftlicher Form bestimmte Leistungen bei der jeweiligen Behörde zu beantragen.

9.1. Administrative Fallbearbeitung und emotionale Ansprache

In der folgenden Analyse wird zuerst der Brief „Rollstuhl- und Kleidergeldantrag Hr. *Antonia*“ untersucht.

Zum betreuungsrechtlichen Kontext des folgenden Briefes:

Der Betreuer vertritt seinen Klienten innerhalb der gesetzlichen Vertretung gegenüber der administrativen Institution „Landessozialamt“. Dabei beantragt er in einem Schreiben zwei voneinander unabhängige Leistungen. Zunächst beantragt der Betreuer einen speziellen neuen Rollstuhl, im Weiteren das Kleidergeld für bestimmte Bekleidung für den Klienten. Die Aufgabenstellung an den Betreuer ist, an Stelle seines Klienten eine Leistung bei einer Behörde zu beantragen. Dabei ist dem Betreuer während der Arbeitsroutine der schriftlichen Beantragung der Rezipient unbekannt. Dieses Problem ruft nun in der Betreuungspraxis besondere Leistungen des Betreuers hervor.

1 **Thomas Kremer**
2 - Gesetzliche Betreuungen -
3
4 Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt
5 Dammstraße 8
6 Landessozialamt Hessen ?PLZ? Mittelstadt
7 - Az.: 308.4.03.-90/08266 - Tel. & Fax: ?Nummer?
8 Hanauer Straße 88
9 ?PLZ? Darmstadt
10
11 ?Datum?
12
13 **Antonia, Klaus-Peter, *08.08.1942**
14 **Beantragung Rollstuhl für Beinamputierte**
15 **Beantragung Kleidergeld Winter 1999**
16
17 Sehr geehrte Damen und Herren,
18 hiermit beantrage ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer für o. g. Klienten
19 einen Rollstuhl für Beinamputierte.
20 Nach Amputation beider Beine in Höhe der Oberschenkel, ist es für Herrn *Antonia*
21 nicht weiter zumutbar, seinen bisherigen Rollstuhl zu nutzen. Auf Grund der nach der
22 Amputation eingetretenen Gewichtsverlagerung, ist Herr *Antonia* nun mehrfach aus
23 seinem Rollstuhl gekippt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Beantragung eines
24 speziell für beidseitig Beinamputierte konzipierten Rollstuhls zuzustimmen.
25
26 Weiterhin beantrage ich für Herrn *Antonia* folgende Bekleidungsstücke für den Winter
27 1999.
28 - 1x Winterjacke
29 - 2x Winterpullover
30 - 2x Winterhemden
31 - 2x Winterhosen
32 - 5x Unterhosen kurz
33 - 5x Unterhemden
34 - 1x Wintermütze
35 - 1x Schal
36 - 1x Handschuhe
37
38 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

39

40

41 Mit freundlichen Grüßen

Ab Zeile 6 linker Teil beginnt die Angabe der Adresse des Rezipienten, zunächst mit der Angabe der Institution „Landessozialamt“ und der zugehörigen Verörtlichung des Landes „Hessen“. In Zeile 7 gibt der Betreuer ein Aktenzeichen „- Az.: 308.4.03.-90/08266 -“ der Institution an, welches den Fall in der Institution des Rezipienten identifiziert. Der Betreuer verdeutlicht mit der Angabe des Aktenzeichens, dass er Vorwissen über den institutionellen Vorgang hat und nutzt dieses in seiner Arbeitsroutine. Mit diesem Wissen nimmt der Betreuer eine zielorientierte Adressierung vor, obwohl ihm ein persönlicher Adressat unbekannt ist. In Zeile 8 und 9 vervollständigt der Betreuer die Adresse mit der zugehörigen Straße und dem Ort.

In der Betreffzeile 13

Brief „Rollstuhl- und Kleidergeldantrag Hr. *Antonia*“ (Zeilen 13 - 15)

13 ***Antonia, Klaus-Peter, *08.08.1942***

14 **Beantragung Rollstuhl für Beinamputierte**

15 **Beantragung Kleidergeld Winter 1999**

gibt der Betreuer den Namen und folgend das Geburtsdatum des Klienten an. Das Geburtsdatum des Klienten verwendet der Betreuer in der gesetzlichen Vertretung als Identifikationsmerkmal eines Falls. Mit diesem Identifikationsmerkmal verweist er demnach auf eine eigene administrative Fallbearbeitung und beantragt in der Durchführung die dokumentierten Leistungen. Die Person des Klienten ist demnach an dieser Stelle für den Betreuer in der Fallbearbeitung irrelevant. Sie gilt in der vorliegenden Betreuungspraxis als Initiator einer Arbeitsroutine, die administrativ bearbeitet wird. Dabei stellt das Geburtsdatum ein personenzugehöriges Datum des Klienten dar, welches per se vorliegt und nicht wie ein Aktenzeichen vergeben wird. Der Betreuer nutzt dementsprechend ein personenzugehöriges Merkmal als Identifikationsmerkmal einer Fallbearbeitung. Er signalisiert mit dieser Verwendung dem Rezipienten, dass von der Annahme bzw. Ablehnung der Bean-

tragung, die Person des Klienten abhängig ist. Dies geschieht unter der Beibehaltung, dass für den Betreuer der Fall weiterhin administrativ bearbeitet wird.

Zeile 14 und 15 können auf Grund der gleichen Form des Fettdrucks und der direkten Anhängung zugehörig zur Betreffzeile angesehen werden. Inhaltlich werden kurz die jeweiligen Anliegen „Beantragung Rollstuhl für Beinamputierte“ und „Beantragung Kleidergeld Winter 1999“ angeführt. Mit der kurzen Angabe der zwei Anliegen bewirkt der Betreuer, dass der Rezipient das Anliegen ohne weiteres Lesen erfassen kann. Diese Art der Betreffzeilen ist Usus in Geschäftsbriefen, in Briefen der administrativen Fallbearbeitung zwischen Behörden bzw. in der Korrespondenz von professionell Tätigen, die einen Vorgang bearbeiten. Dementsprechend verweist der Betreuer mit den Angaben in den Zeilen 14 und 15 weiterhin auf seine eigene administrative Fallbearbeitung, die an dieser Stelle inhaltlich benannt wird und mit einem ebenfalls professionellen Rezipienten, respektive einem Sachbearbeiter einer Behörde, in schriftlicher Korrespondenz durchgeführt wird. Mit der Anrede in Zeile 17

Brief „ Rollstuhl- und Kleidergeldantrag Hr. *Antonia*“

17	Sehr geehrte Damen und Herren,
18	hiermit beantrage ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer für o. g. Klienten
19	einen Rollstuhl für Beinamputierte.

verwendet der Betreuer eine Anredeform, die in der Korrespondenz einer Fallbearbeitung zwischen zwei Bearbeitern üblich ist, die sich nicht kennen. Dementsprechend signalisiert der Betreuer mit dieser Anredeform weiterhin seine Beibehaltung der administrativen Fallbearbeitung.

In den Zeilen 18 und 19 wird nun Folgendes angegeben: „hiermit beantrage ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer für o. g. Klienten einen Rollstuhl für Beinamputierte.“. Der Betreuer bezieht sich dabei auf seine Funktion, in der er diesen Brief verfasst hat. In seiner Funktion beantragt er an Stelle des Klienten eine Leistung, die dieser benötigt. Mit der Benennung von „...o. g. Klienten ...“ verdeutlicht der Betreuer, dass in seiner durchgeführten Arbeitsroutine der Beantragung die Person des Klienten irrelevant ist, der Klient lediglich als Initiator der Arbeitsroutine gilt. Dabei beantwortet sich an dieser Stelle die Frage, welchen

Stellenwert die betonte administrative Fallbearbeitung hat: Der Betreuer bewirkt damit, dass er eine emotionslose Arbeitsroutine durchführt, in der er sich selbst als Funktionsträger bezeichnet. Die folgenden Argumentationskonstruktionen und den inhaltlichen Kontext führt der Betreuer jedoch mit emotional aufgeladenen Merkmalen an. Damit gibt der Betreuer einen Hinweis darauf, dass die Zustimmung bzw. Ablehnung von Einsichten und Emotionen des Rezipienten abhängig ist und demonstriert die Abhängigkeit der Person des Klienten. Analog dazu baut der Betreuer seine Argumentationskonstruktion auf.

Brief „Rollstuhl- und Kleidergeldantrag Hr. *Antonia*“ (Zeilen 20 - 24)

20 Nach Amputation beider Beine in Höhe der Oberschenkel, ist es für Herrn *Antonia*
21 nicht weiter zumutbar, seinen bisherigen Rollstuhl zu nutzen. Auf Grund der nach der
22 Amputation eingetretenen Gewichtsverlagerung, ist Herr *Antonia* nun mehrfach aus
23 seinem Rollstuhl gekippt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Beantragung eines
24 speziell für beidseitig Beinamputierte konzipierten Rollstuhls zuzustimmen.

In den Zeilen 20 und 21 gibt der Betreuer Folgendes an: „Nach Amputation beider Beine in Höhe der Oberschenkel, ist es für Herrn *Antonia* nicht weiter zumutbar, seinen bisherigen Rollstuhl zu nutzen.“ Er dokumentiert, dass es für Herrn *Antonia* nicht zumutbar ist, seinen bisherigen Rollstuhl zu nutzen. An dieser Stelle fallen zwei Arten der Anführung des Klienten auf: Verweist der Betreuer auf seine eigene Arbeitsroutine, so benennt er den Klienten in Zeile 18 mit „... o. g. Klienten ...“. Der Betreuer gibt damit stellvertretend für den Klienten dessen Situation der beidseitigen Beinamputation an und äußert an seiner Stelle dessen Einschätzung der Unzumutbarkeit. Verweist der Betreuer auf die Abhängigkeit des Klienten von der Entscheidung des Rezipienten, so führt er den Klienten mit Namen an bzw. nutzt personenzugehörige Identifikationsmerkmale wie das Geburtsdatum. Die Namensangabe des Klienten mit „... Herr *Antonia* ...“ ist ein Hinweis dafür, dass der Betreuer dem unbekanntem Rezipienten verdeutlicht, dass von dessen Entscheidung die Person des Klienten abhängig ist. Den Entscheidungsspielraum des Rezipienten über seine Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrags, versucht der Betreuer nun auf einer emotionalen Ebene zu erreichen. Er beschreibt den Klienten nicht ausschließlich als beinamputiert, sondern verweist darauf, dass Herr *Antonia* beidseitig in Höhe der Oberschenkel beinamputiert ist. Damit erzeugt der

Betreuer ein Bild seines Klienten, mit dem es schwer fällt, die Unzumutbarkeit für übertrieben oder nicht realistisch anzunehmen. Insofern forciert der Betreuer durch eine genaue Beschreibung der Situation des Herrn *Antonia*, als eine von der Entscheidung des Rezipienten abhängige Person, seine eigene Problemlösung der Arbeitsroutine. Dieser Mechanismus wird nachfolgend weitergeführt:

In den Zeilen 21 bis 23 führt der Betreuer Folgendes an: „Auf Grund der nach der Amputation eingetretenen Gewichtsverlagerung, ist Herr *Antonia* nun mehrfach aus seinem Rollstuhl gekippt.“ Der Betreuer beschreibt weiter die Situation des Herrn *Antonia*, bei dem nach der Amputation eine Gewichtsverlagerung eingetreten ist. Mit anderen Worten war Herr *Antonia* bereits vor der Amputation Rollstuhlfahrer. Dem Rollstuhlfahrer Herr *Antonia* sind nun beide Beine amputiert worden, was zu einer Gewichtsverlagerung führte. Damit bewirkt der Betreuer, dass sich der Rezipient leicht ein Bild von dem Klienten machen kann, dessen Person von der Entscheidung abhängig ist. Die Situation dessen beschreibt der Betreuer nun damit, dass Herr *Antonia* auf Grund der Gewichtsverlagerung aus seinem Rollstuhl gekippt ist – und zwar mehrfach. Mit „ist... gekippt. ...“ (Zeilen 22, 23) beschreibt der Betreuer dabei die Passivität des Herrn *Antonia*, der dieses nicht selbstständig verändern bzw. verhindern kann. Insofern kann die dramatisch beschriebene Situation des Herrn *Antonia* ausschließlich der Rezipient mit einer Zustimmung des Antrags des Betreuers verändern. Unter der Beibehaltung der administrativen Fallbearbeitung, bleibt weiterhin die Sichtweise des Betreuers aussen vor. Er beantragt und beschreibt lediglich an Stelle seines Klienten, versucht aber dabei ein möglichst hoch emotionsgeladenes und veränderungsbedürftiges Bild des Klienten zu erzeugen, welches bei Nachvollziehen von jeglichem Rezipienten zu dessen Zustimmung der Arbeitsroutine des Antrags führen soll.

In den Zeilen 23 und 24 gibt der Betreuer nun die drei involvierten Personen an:

Brief „Rollstuhl- und Kleidergeldantrag Hr. *Antonia*“ (Zeilen 23, 24)

23 seinem Rollstuhl gekippt. Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Beantragung eines

Den unbekanntem Rezipienten spricht der Betreuer in Zusammenhang mit dem angeführten Grund an direkt mit „...Sie ...“ (Zeile 23) an. Der Grund ist, das beschriebene Bild des Klienten als veränderungsbedürftig anzunehmen, was dazu führt, dass eine Ablehnung der Beantragung schwer fällt. Mit „... der Beantragung ...“ (Zeile 23) führt der Betreuer indirekt seine eigene Rollenausführung an, in der er in der Funktion des gesetzlichen Betreuers an Stelle des Klienten eine administrative Fallbearbeitung, respektive eine Beantragung durchführt. Die Betonung einer administrativen Fallbearbeitung bewirkt, dass der Betreuer seine eigenen Emotionen nicht in die Arbeitsroutine einbringt. Letztlich führt der Betreuer nochmals seinen Klienten an und bezeichnet diesen indirekt als beidseitig beinamputiert. Mit der Anführung der involvierten Personen führt der Betreuer die Verantwortlichkeiten in der vorliegenden Situation an: Der Klient ist für seine Situation als selbst nicht verantwortlich beschrieben, der Betreuer ist mit der Beantragung als administrative Fallbearbeitung seiner Verantwortung gegenüber seinem Klienten nachgekommen und der Rezipient kommt seiner Verantwortung nach, wenn er die emotionsgeladene Situation des Klienten annimmt und folgend dem Antrag zustimmt.

Mit der Dokumentation der Beinamputation (Zeile 20), der Gewichtsverlagerung (Zeile 22) und dem Sachverhalt, dass der Klient mehrfach aus seinem bisherigen Rollstuhl gekippt ist (Zeilen 22, 23) wird Folgendes evident: Der Betreuer führt Erscheinungen an die bewirken, dass seine durchgeführte Arbeitsroutine als korrekt erscheint. Die Beantragung erscheint nur sinnvoll, wenn die Erscheinungen des Klienten diese unterstützen. Damit verweist der Betreuer indirekt auf eine selbst ausgeführte soziale Kontrolle, innerhalb der er Erscheinungen des Klienten überprüft und Interpretationen getroffen hat, die eine Beantragung als sinnvoll erscheinen lassen. Zusätzlich signalisiert der Betreuer, dass er innerhalb der aktualisierten Arbeitsroutine dem Klienten potenziell mögliche Abweichungsercheinungen und -verhalten unterstellt. Eine mögliche Abweichungsercheinung wäre die, dass der Klient trotz Gewichtsverlagerung seinen bisherigen Rollstuhl gut nutzen kann und nicht aus diesem kippt. Diese mögliche Erscheinung bewirkt,

dass die Arbeitsroutine dann in Frage gestellt bzw. ad absurdum geführt ist. Im angeführten Beispiel hat der Betreuer die Zumutbarkeit der Nutzung des bisherigen Rollstuhls durch den Klienten anhand der aufgetretenen Erscheinungen (Beinamputation, Gewichtsverlagerung und Kippen aus dem Rollstuhl) überprüft. Dass er in seiner Arbeitsroutine eine solche Überprüfung durchführt, verweist auf die potenzielle Unterstellung, dass der Klient sich so verhalten könnte, dass eine Beantragung sinnlos erscheint. Demnach überprüft der Betreuer die unterstellte Abweichung (der Klient kann trotz Gewichtsverlagerung seinen bisherigen Rollstuhl nutzen) versus Konformität (der Klient kippt aus dem bisherigen Rollstuhl) in Bezug zur Arbeitsroutine der Beantragung eines neuen Rollstuhls. Demzufolge ist die Person des Klienten innerhalb der Durchführung einer administrativen Arbeitsroutine nicht ausschließlich als Initiator derselben anzusehen, sondern zusätzlich als eine Person, deren interpretierte Konformitätserscheinungen der Betreuer als inhaltliches Argument dokumentiert. Die bloße Unterstellung von Abweichungsverhalten und -erscheinungen lässt den Rückschluss zu, dass in der Entscheidung des Betreuers, welche Arbeitsroutine zu aktualisieren ist, der Klient einen Risikofaktor darstellt. Dieser Risikofaktor könnte die Arbeitsroutine gefährden und in Frage stellen. Auf einer übergeordneten Dimension Konformität – Abweichung überprüft der Betreuer dieses mögliche Abweichungsverhalten in Bezug zu seiner aktualisierten Arbeitsroutine und dokumentiert Konformität. Im Beispiel ist die Zumutbarkeit nach der Überprüfung durch den Betreuer nicht gegeben und er dokumentiert eine Unzumutbarkeit, die er in eskalierender Form anführt. Diese Unzumutbarkeit beschreibt nunmehr die aktualisierte Arbeitsroutine der Beantragung eines neuen Rollstuhls als korrekt. Mit der Dokumentation der Unzumutbarkeit als Konformitätsbeleg, wird gleichsam aus der Attestierung ein Argument, welches der Betreuer in der Interaktion Betreuer – Sachbearbeiter, respektive Experte – Experte, einsetzt, um seine favorisierte Problemlösung zu erreichen.

Analog zu diesen Annahmen wird nun die zweite Beantragung des Beispielbriefes untersucht.

Brief „Rollstuhl- und Kleidergeldantrag Hr. *Antonia*“ (Zeilen 26 – 41)

26 Weiterhin beantrage ich für Herrn *Antonia* folgende Bekleidungsstücke für den Winter

27	1999.
28	- 1x Winterjacke
29	- 2x Winterpullover
30	- 2x Winterhemden
31	- 2x Winterhosen
32	- 5x Unterhosen kurz
33	- 5x Unterhemden
34	- 1x Wintermütze
35	- 1x Schal
36	- 1x Handschuhe
37	
38	Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung
39	
40	
41	Mit freundlichen Grüßen

Die Beantragung einer zweiten Leistung im selben Anschreiben verweist darauf, dass der Betreuer davon ausgeht, dass der Rezipient, der die erste Beantragung bearbeitet, ebenfalls die zweite bearbeiten kann und dafür kein gesondertes Anschreiben benötigt.

Gegenüber dem Rezipienten gibt der Betreuer in der Zeile 26 mit „Weiterhin beantrage ich für ...“ erneut seine für diese Beantragung ausgeführte Rolle an: Er beantragt an Stelle des Klienten die folgenden Leistungen. Die Person des Klienten gibt der Betreuer mit „... Herrn *Antonia* ...“ an. Die Namensnennung gibt Hinweis darauf, dass der Betreuer, entsprechend der ersten Beantragung, bei der Darstellung des Klienten als eine von der Entscheidung des Rezipienten abhängige Person, bleibt. Mit der aufzählenden Form der beantragten Leistungen in den Zeilen 28 bis 36, verweist der Betreuer weiterhin auf seine eigene administrative Fallbearbeitung, in der er auf eine Dokumentation von eigenen Emotionen verzichtet. Dabei gilt der Klient weiterhin als Initiator der Arbeitsroutine, dessen Person darin für den Betreuer irrelevant ist, für den Rezipienten jedoch als abhängige Person „... Herrn *Antonia* ...“ angeführt ist.

Im Unterschied zur Beantragung des Rollstuhls, verzichtet der Betreuer nun jedoch auf eine emotionsgeladene Situationsbeschreibung des Klienten. Er führt

lediglich in nüchternen Aufzählungsform die benötigten Bekleidungsgegenstände auf (Zeilen 28 – 36). Analog dazu verzichtet der Betreuer auf die Nutzung derselben zur emotionalen Ansprache eines individuellen Entscheidungsspielraums eines Rezipienten. Mit Rückgriff auf die erste Beantragung, entsteht folgendes Erklärungsmodell: Der Betreuer geht davon aus, dass die emotionale Ansprache aus der ersten Beantragung ausreichend ist, um den Entscheidungsspielraum desselben Rezipienten bezüglich der zweiten Beantragung mit einzubeziehen. Mit anderen Worten geht der Betreuer davon aus, dass der Rezipient einem beinahe amputierten Rollstuhlfahrer, der mehrfach aus seinem Rollstuhl kippt, er demgemäß hilflos und nicht selbstverantwortlich einer hoch emotionsgeladenen Situation ausgesetzt ist, nun nicht auch noch benötigte Bekleidung verwehrt. Der Betreuer erzeugt demnach eine Art „Überschuss an emotionaler Ansprache“ und wählt in der zweiten Beantragung lediglich eine nüchterne Aufzählungsform der Dinge, die vom Klienten noch benötigt werden. Diese Annahme ist durch die zwei unterschiedlichen Beantragungen in einem Anschreiben belegt. Damit geht der Betreuer davon aus, dass in seiner zweiten Beantragung der individuelle Entscheidungsspielraum desselben Rezipienten so gering ist, dass eine emotional aufgeladene Beschreibung der Situation des Klienten nicht notwendig ist. Dafür steht die folgende Analyse: Setzt man die Zeilen 26 und 27 „Weiterhin beantrage ich für Herrn *Antonia* folgende Bekleidungsstücke für den Winter 1999“ in Bezug zur zugehörigen Betreffzeile 15

Brief „Rollstuhl- und Kleidergeldantrag Hr. *Antonia*“ (Betreffzeile 15)

15 Beantragung Kleidergeld Winter 1999

so fällt folgende Unstimmigkeit auf: In der Betreffzeile 15 beantragt der Betreuer ein „Kleidergeld“, während er in der ausführlicheren Form in Zeile 26 „... folgende Bekleidungsstücke ...“ beantragt. Diese inhaltliche Unstimmigkeit von Zeile 15 und 26 gibt Hinweis auf Annahmen zur Wertigkeit des Anliegens auf Seiten des Betreuers. Mit dieser Dokumentation geht der Betreuer davon aus, dass trotz dieser Unstimmigkeit der Rezipient der Beantragung zustimmt. Demnach hält es der Betreuer für nicht notwendig, eine jeweilige Begründung für die Beantragung einzelner Teile als Sachverhalt anzuführen. Es ist durchaus vorstellbar, dass der

Klient bestimmte Teile noch besitzt, diese jedoch abgetragen sind oder andere Teile beantragt, da sie der Klient gar nicht besitzt und der Betreuer solche Begründungen in der Dokumentation mit angibt. Dennoch wählt der Betreuer eine Form, die solche einzelnen Begründungen nicht enthält. Unter dem Gesichtspunkt der betreuereigenen Annahmen über den Ermessensspielraum des Rezipienten ist er sich über Zustimmung oder Ablehnung des Antrags in diesem Beispiel sicher, dass der Ermessensspielraum des Rezipienten so gering ist, dass die gewählte Form und die emotionale Ansprache der ersten Beantragung vollkommen ausreichend sind, um seine Ziele zu erreichen.

Das Problem des Betreuers, eine Leistung an Stelle seines Klienten bei einem unbekanntem Rezipienten zu beantragen, liegt in der Antizipation von dessen persönlichem Entscheidungsspielraum. Diesem Entscheidungsspielraum bei der Zustimmung bzw. Ablehnung des Antrags begegnet der Betreuer, indem er seine eigene Arbeit als administrative Fallbearbeitung durchführt. In dieser verzichtet der Betreuer auf die Darstellung von eigenen Emotionen. Für den Betreuer geht es in der Arbeitsroutine um eine emotionslose Beantragung von bestimmten Leistungen an Stelle des Klienten, in der er jedoch aus der Perspektive des Klienten emotionsgeladene Argumente anführt. In der Durchführung der Arbeitsroutine einer Beantragung, macht sich der Betreuer sein Vorwissen über institutionsübliche Arbeitsvorgänge zu Nutze. In diesem Beispiel nutzt er dieses Vorwissen zur zielorientierten Adressierung seines Anschreibens. Dabei gibt der Betreuer keinen speziellen Rezipienten an, sondern er geht davon aus, dass jeder Sachbearbeiter die Beantragung bearbeiten kann. Dementsprechend sieht der Betreuer seine Problemlösung in der Annahme seiner Beantragung durch jeglichen Sachbearbeiter als nicht gefährdet an. Analog dazu unterstellt der Betreuer jedem Sachbearbeiter ein Maß an Wissen, welches eine Bearbeitung durch diesen zulässt. In Bezug auf den Entscheidungsspielraum der Rezipienten, erwartet er, dass seine Argumentationen ausreichend sind und er auf einen spezifischen Rezipienten verzichten kann. Dennoch legt der Betreuer jedem beliebigen Rezipienten nahe, dass von seiner Entscheidung die Person des Klienten abhängig ist. In der Darstellung der Situation des Klienten führt der Betreuer eine Eskalation an: Der Klient ist Rollstuhlfahrer, er ist in Höhe der Oberschenkel beidseitig beinamputiert

und kippte auf Grund dessen mehrfach aus seinem bisherigen Rollstuhl. Damit erzeugt der Betreuer ein Bild, in dem die Situation des Klienten als stark veränderungsbedürftig beschrieben wird. Für diese Situation ist der Klient nicht selbst verantwortlich und er kann sie selbstständig nicht verändern. Der Betreuer versucht demnach, den Rezipienten auf emotionaler Ebene anzusprechen und ihn dabei darauf hinzuweisen, dass ausschließlich er die Situation des Klienten mit einer Zustimmung des Antrags auflösen kann. Weiterhin hat der Betreuer unterschiedliche Annahmen über den Entscheidungsspielraum eines Rezipienten in Bezug zur beantragten Leistung. Gemäß der zweiten Beantragung geht der Betreuer von einem geringen Entscheidungsspielraum aus und verzichtet dementsprechend auf die Darstellung einer emotionsgeladenen Situationsbeschreibung des Klienten. Den geringen Entscheidungsspielraum versucht der Betreuer mit der Anhängung der zweiten Beantragung in einem Anschreiben zu beeinflussen. Demzufolge nimmt der Betreuer an, dass die emotionale Ansprache aus der ersten Beantragung ebenfalls für die zweite ausreichend ist und seine Problemlösung nicht gefährdet ist.

9.2. Die Erzeugung eines Aussenverhältnisses zur Argumentationskonstruktion

Im folgenden Brief werden Argumentationskonstruktionen des Betreuers untersucht, bei denen er von einem hohem Ermessensspielraum des Rezipienten bei der Zustimmung bzw. Ablehnung eines Antrags ausgeht.

Zum sozialhilferechtlichen und betreuungsrechtlichen Kontext des Briefes:

Der Betreuer vertritt auch in diesem Brief einen Klienten innerhalb der gesetzlichen Vertretung gegenüber einem Sachbearbeiter der administrativen Institution Sozialamt. Vorausgegangen ist eine Kürzung der Sozialhilfe des Klienten um 25% auf Grund der Tatsache, dass dieser einen PKW besitzt. Die Kürzung der Sozialhilfe versucht der Betreuer mit dem Anschreiben rückgängig machen zu lassen.

Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“

2 - Gesetzliche Betreuungen -

3

4 Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt

5

Dammstraße 8

6 Landkreis Mittelstadt

?PLZ? Mittelstadt

7 - Sozialamt, z. Hd. Hr. Ruhs -

Tel. & Fax: ?Nummer?

8 Südwestpassage 57-61

9 ?PLZ? Mittelstadt

10

11

?Datum?

12

13 **Randolf, Andreas, *28.11.64**

14

15 Sehr geehrter Herr Ruhs,

16 wie bereits telefonisch besprochen, eine Stellungnahme zur momentanen

17 Arbeitssituation von o. g. Klienten.

18 Nach einem Vorstellungsgespräch im *Ausbildungsförderungswerk Bad Nauheim* wurde

19 deutlich, dass zur Feststellung der Belastungsgrenze von Herr *Randolf*, für eine weitere

20 Umschulungsmaßnahme ein sog. Arbeitstrainingsprogramm durchgeführt werden

21 soll. Dies soll sich nach Angaben des med. Dienstes der *AVG* Hessen über einen

22 sechsmonatigen Zeitraum erstrecken und im *Spessart* stattfinden. Dort kann Herr

23 *Randolf* unter der Woche übernachten, an den Wochenenden pendelt er zurück nach

24 *Buseck*. Zu diesem Zweck möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten. Im Anschluss

25 an das Arbeitstrainingsprogramm kann Herr *Randolf* dann eine

26 Umschulungsmaßnahme im *Ausbildungsförderungswerk Bad Nauheim* beginnen. Auch um

27 dann an den Wochenenden zu pendeln, möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten.

28 Dies erscheint auch sinnvoll.

29

30 Den PKW, den Herr *Randolf* besitzt, ist ein *VW Polo* älteren Baujahres mit einem

31 ungefähren Wert von höchstens 1.000,00 DM. Da dieser für mich kein

32 Vermögenswert darstellt, möchte ich Sie bitten, die Sozialhilfekürzung von 25%

33 aufzuheben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Herr *Randolf* den PKW für seine

34 berufliche Situation benötigt.

35

36 Da mir selbst, trotz mehrerer telefonischer Zusagen seitens der *AVG* Hessen, noch

37 kein schriftlicher Bescheid über das Arbeitstrainingsprogramm vorliegt, bitte ich Sie

38 mein Schreiben als Anlass zur Rücknahme der Sozialhilfekürzung zu nehmen. So-

39 bald ich einen schriftlichen Bescheid von der *AVG* Hessen bekomme, werde ich

40 Ihnen diesen selbstverständlich zusenden.

41
42 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung
43
44
45 Mit freundlichen Grüßen

Auf der Grundlage der standardisierten Briefform, findet sich die Adressierung des Rezipienten in den Zeilen 6 bis 9. Auffallend ist, dass in Zeile 7 mit „... z. Hd. Hr. *Ruhs*“ der persönliche Rezipient dem Betreuer im Moment der Beantragung bekannt ist. Die Angabe der Person verweist darauf, dass der Betreuer erneut Vorwissen über die Institution hat, welches beinhaltet, dass die angeschriebene Person „Hr. *Ruhs*“ zugehörig zur Institution ist und dass die angeführte Person in der Abteilung arbeitet, die allgemein mit dem inhaltlichen Anliegen des Betreuers arbeitet. Der Betreuer nutzt dementsprechend erneut sein Vorwissen über institutionsübliche Merkmale zur zielsicheren Adressierung.

In der Betreffzeile 13 gibt der Betreuer den Klienten mit Namen und Geburtsdatum, „*Randolf, Andreas, *28.11.64*“ an. Der Betreuer verweist durch das Identifikationsmerkmal Geburtsdatum darauf, dass seine Arbeitsroutine der Beantragung eine administrative Fallbearbeitung darstellt. Gleich bleibend signalisiert der Betreuer durch das personenbezogene Identifikationsmerkmal dem Rezipienten, dass von dessen Entscheidung die Person des Klienten abhängig ist.

In der Anrede in Zeile 15,

Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ (Zeilen 15 - 17)

15 Sehr geehrter Herr *Ruhs*,
16 wie bereits telefonisch besprochen, eine Stellungnahme zur momentanen
17 Arbeitssituation von o. g. Klienten.

wählt der Betreuer seine Anredeform entsprechend der Tatsache, dass er den Rezipienten bereits kennt.

In den Zeilen 16 und 17 ist erkennbar, dass es vor dem Zeitpunkt des Verfassens des Briefes bereits mündlichen Kontakt zwischen dem Betreuer und dem Sachbe-

arbeiter zum selben Arbeitsproblem gab. In diesem Kontakt hat der Betreuer mit dem Rezipienten besprochen, dass er zur Beantragung eine Stellungnahme zur Arbeitssituation des Klienten dem Rezipienten zukommen lässt. Des Weiteren verweist der Betreuer durch den gewählten administrativen Sprachstil, in dem er darauf verzichtet, sich selbst als Agierenden zu beschreiben, auf seine eigene administrative Fallbearbeitung. Dabei beschreibt er erneut den Klienten mit „... o. g. Klienten.“ (Zeile 17). Dies bedeutet, dass es in der beruflichen Praxis des Betreuers unterschiedliche Beantragungsprozesse gibt: Zum einen Beantragungen, die keinen speziellen Rezipienten benötigen, zum anderen Beantragungen, bei denen der Betreuer einen speziellen Rezipienten anschreibt und darüber hinaus mit diesem vor der schriftlichen Beantragung zum selben Problem telefoniert. Bei den gleich ist die administrative Fallbearbeitung und die Darstellung der Person des Klienten, als von der Entscheidung des Rezipienten abhängige Person. Der Betreuer versucht nun durch die schriftliche Stellungnahme zur Arbeitssituation des Klienten, den Rezipienten zu einer Zustimmung der Beantragung zu bewegen.

Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ (Zeilen 18 - 27)

18 Nach einem Vorstellungsgespräch im *Ausbildungsförderungswerk Bad Nauheim* wurde
19 deutlich, dass zur Feststellung der Belastungsgrenze von Herr *Randolf*, für eine weitere
20 Umschulungsmaßnahme ein sog. Arbeitstrainingsprogramm durchgeführt werden
21 soll. Dies soll sich nach Angaben des med. Dienstes der *AVG Hessen* über einen
22 sechsmonatigen Zeitraum erstrecken und im *Spessart* stattfinden. Dort kann Herr
23 *Randolf* unter der Woche übernachten, an den Wochenenden pendelt er zurück nach
24 *Buseck*. Zu diesem Zweck möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten. Im Anschluss
25 an das Arbeitstrainingsprogramm kann Herr *Randolf* dann eine
26 Umschulungsmaßnahme im *Ausbildungsförderungswerk Bad Nauheim* beginnen. Auch um
27 dann an den Wochenenden zu pendeln, möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten.

Inhaltlich bezieht sich der Betreuer zunächst auf einen mit einem anderen Interaktionspartner einer anderen Institution absolvierten Interaktionskontakt in den Zeilen 17 und 18: „Nach einem Vorstellungsgespräch im *Ausbildungsförderungswerk Bad Nauheim* wurde deutlich, dass ...“ Die Angabe der Institution lässt darauf schließen, dass dabei der Interaktionspartner ebenfalls eine professionelle Rolle ausübte. Da der Betreuer innerhalb seiner beruflichen Praxis beobachtet wurde,

somit der Brief eine professionelle Rollenausführung des Betreuers dokumentiert, steht damit fest, dass darin enthaltene Bezüge auf vorherige Kontakte zu anderen Professionellen ebenfalls in seiner professionellen Rollenausführung bestritten wurden. In diesem Beispiel bezieht sich der Betreuer demnach auf ein Vorstellungsgespräch in einem Ausbildungsförderungswerk, welches zu einem für den abgebildeten Brief relevanten Ergebnis führte: „... dass zur Feststellung der Belastungsgrenze von Herrn *Randolf*, für eine weitere Umschulungsmaßnahme ein sog. Arbeitstrainingsprogramm durchgeführt werden soll.“ (Zeilen 19 – 21). Dieses Ergebnis dokumentiert der Betreuer für seine Konstruktion der Argumentation bezüglich seines Anliegens gegenüber dem Rezipienten des vorliegenden Briefes. Bis an diese Stelle ist noch nicht zu erschließen, wie dieses Ergebnis seine Problemlösung unterstützt und eine Zustimmung des Anliegens der Rücknahme der Sozialhilfekürzung durch den Rezipienten bewirken soll. Des Weiteren ist fraglich, ob der absolvierte Kontakt zum Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs bereits einen Bezug zum Anliegen der Rücknahme der Sozialhilfekürzung hatte. Es ist nachvollziehbar, dass der absolvierte Kontakt „Vorstellungsgespräch“ Themen zum Inhalt hatte (Belastungsgrenze, Umschulungsmaßnahme), welche die beruflichen Perspektiven des Klienten betreffen. Insofern ist deutlich, dass der Bezug zum aktuellen Problem „Sozialhilfekürzung“ und damit die Entwicklung des Argumentes zur Rücknahme der Kürzung erst im Zuge der Bearbeitung des aktuellen Problems vom Betreuer konstruiert wurde. Damit beinhaltet der Mechanismus des Betreuers, aus vorherigen Arbeitskontakten und dabei entwickelten Ergebnissen zu einem anderen Problem, ein Argument für das vorliegende aktuelle Problem zu konstruieren. Dieser Mechanismus wird im Folgenden durch den Betreuer weitergeführt.

In den Zeilen 21 und 22 ist dargestellt, dass eine weitere professionelle Institution das bisherige inhaltliche Argument unterstützt: „Dies soll sich nach Angaben des med. Dienstes der AVG Hessen über einen sechsmonatigen Zeitraum erstrecken.“ Wiederum bezieht sich der Betreuer auf ein Ergebnis, welches in unbestimmter Form des Kontaktes mit der Institution „AVG Hessen“ vor Erstellung des Briefdokumentes erzielt wurde. Das Ergebnis beinhaltet die Zustimmung der Institution „AVG Hessen“ zur Absolvierung eines Arbeitstrainingsprogramms. Auch hier ist

zunächst nicht zu erschließen, warum das Ergebnis „sechsmonatiges Arbeitstrainingsprogramm“ als Argument zur Unterstützung des Betreueranliegens dient, der Betreuer jedoch damit einen Bezug zur aktuellen Problemstellung konstruiert. Bis an diese Stelle hat der Betreuer bereits zwei professionelle Institutionen angegeben, die Mitarbeit zur Entwicklung von Ergebnissen zu anders gelagerten Problemen geleistet haben. Aus diesen hat der Betreuer ein Argument zum aktuellen Problem konstruiert.

Beiden angeführten Argumenten zum inhaltlichen Problem der Rücknahme der Sozialhilfekürzung ist gemeinsam, dass der Betreuer hinter der Dokumentation dem Klienten wiederum ein potenzielles Abweichungsverhalten unterstellt, welches die aktualisierte Arbeitsroutine in Frage stellen kann.

In der Passage „... dass zur Feststellung der Belastungsgrenze von Herrn *Randolf*, für eine weitere Umschulungsmaßnahme ein sog. Arbeitstrainingsprogramm durchgeführt werden soll.“ (Zeilen 19 – 21) dokumentiert der Betreuer, dass er mittels Ergebnissen aus anderen Kontakten eine eventuell vorhandene Belastbarkeit des Klienten als abweichende Erscheinung zur Arbeitsroutine überprüft hat. Die Dokumentation des Ergebnisses des durchzuführenden Arbeitstrainingsprogramms durch den Betreuer belegt, dass der Betreuer seinerseits dem Klienten zunächst abweichende Risikoerscheinungen unterstellt und diese in Bezug zur eigenen aktualisierten Arbeitsroutine auf Konformität und Abweichung überprüft hat. Die Notwendigkeit belegt demnach die Konformität. Der Betreuer dokumentiert eine grundsätzlich festzustellende Belastbarkeit als Konformitätserscheinung zur Arbeitsroutine der Beantragung. Erst die als Ergebnis gewonnene und attestierte festzustellende Belastbarkeit ermöglicht ein Arbeitstrainingsprogramm, zu dessen Absolvierung der Klient offensichtlich seinen PKW benötigt und deswegen der Antrag der Rücknahme der Sozialhilfekürzung möglich ist. Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich die Relevanz der Rücknahme der Sozialhilfekürzung und damit einhergehend die Richtigkeit der Arbeitsroutine des Betreuers. Mit anderen Worten ist die Beantragung inhaltlich erst dann korrekt, wenn der vorhandene PKW des Klienten notwendig ist.

Das gleiche Muster findet sich in der Passage Zeile 21 und 22 „Dies soll sich nach Angaben des med. Dienstes der AVG Hessen über einen sechsmonatigen Zeit-

raum erstrecken.“. Die vorhandene Konformität ist als Ergebnis eines Kontaktes mit „der AVG Hessen ...“ belegt. In dem dokumentierten Zeitraum, der für das Arbeitstrainingsprogramm vorgesehen ist, ist enthalten, dass es notwendig ist, selbiges durchzuführen. Der Betreuer führt demnach zum einen dieses gewonnene Ergebnis der Notwendigkeit als Konformitätsbeleg der eigenen Arbeitsroutine an und konstruiert darüber hinaus sein inhaltliches Argument für die Zustimmung seiner Beantragung.

In den Zeilen 22 bis 24 ist Folgendes angegeben: „Dort kann Herr *Randolf* unter der Woche übernachten, an den Wochenenden pendelt er zurück nach *Buseck*.“ Erst an dieser Stelle wird im Material deutlich, dass der Klient offensichtlich zum Pendeln von einer Einrichtung, in der er unter der Woche wohnt, um dort ein Arbeitstrainingsprogramm zu absolvieren, zurück in seine Wohnung seinen PKW benötigt. Inhaltlich zusammengefasst bedeutet dies, dass der Besitz des PKWs, welcher den Rezipienten zur Sozialhilfekürzung berechtigt, zur beruflichen Ausbildung benötigt wird. Um diese Notwendigkeit als Argument zu unterstützen, bezieht sich der Betreuer auf professionelle Ergebnisse der Kooperation mit anderen professionellen Institutionsangehörigen. Offensichtlich antizipiert der Betreuer in seiner Argumentation, dass der Rezipient eine sinnvolle Notwendigkeit des Besitzes des Pkws prüft und dass bei der vorangegangenen Kürzung der Sozialhilfe lediglich der Besitz und nicht eine ausreichende Notwendigkeit des Besitzes geprüft wurde. Darin bildet sich nun das konstruierte Argument des Betreuers ab. Der Besitz und die zusätzliche ausreichende Notwendigkeit des Besitzes erlauben die Beantragung durch den Betreuer und die Rücknahme der Sozialhilfekürzung durch den Rezipienten bzw. berechtigen den Klienten dazu, die gesamte Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu können.

Im Weiteren bezieht sich der Betreuer auf das Klienteninteresse.

Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ (Zeilen 24 - 27)

24 *Buseck*. Zu diesem Zweck möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten. Im Anschluss

25 an das Arbeitstrainingsprogramm kann Herr *Randolf* dann eine
26 Umschulungsmaßnahme im *Ausbildungsförderungswerk Bad Nauheim* beginnen. Auch um
27 dann an den Wochenenden zu pendeln, möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten.

In Zeile 24 ist angeführt „Zu diesem Zweck möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten.“ An dieser Stelle wird nunmehr der Klient als Person eingeführt, die durch den geäußerten Willen als berechtigte und im Anliegen relevante Person dargestellt wird. Der Betreuer verändert demnach die bisher passive Person des Klienten, an dessen Stelle er den Brief verfasst und inhaltlich argumentiert, zu einer aktiven Person, deren Willen im Entscheidungsverfahren über die Rücknahme der Kürzung eine Rolle spielt. Angegeben ist jedoch lediglich, dass der Klient Konformität bezüglich seiner beruflichen Perspektive signalisiert hat. Der Klient möchte das Trainingsprogramm durchführen und er möchte, um dorthin pendeln zu können, den PKW behalten.

Entscheidend dabei ist, dass der Betreuer einen Konformitätsbeleg, indem der Klient das Arbeitstrainingsprogramm durchführen und dazu mit seinem PKW pendeln will, dokumentiert. Dabei stellt sich die Frage, auf welche Arbeitsroutine die attestierte Konformität sich bezieht. Zunächst bezieht sich die Konformität primär auf die betreuereigene Arbeitsroutine zum Arbeitsthema „Arbeitstrainingsprogramm“. Alle dabei vorstellbar entstehenden Probleme stehen in Abhängigkeit zur Konformität des Klienten, sprich zum Willen ein Arbeitstrainingsprogramm durchzuführen und zu diesem Zweck zu pendeln. In dem abgebildeten Brief heißt das primäre inhaltliche Problem jedoch nicht „Arbeitstrainingsprogramm“, sondern „Rücknahme der Kürzung der Sozialhilfe“. Im Zuge der Einführung des Klienten als aktive Person in die vorliegende Konstruktion der Argumentation erhält dieses Problem jedoch nur sekundäre Relevanz. Mit der angeführten Argumentationskonstruktion hat der Rezipient nicht nur über die Rücknahme der Sozialhilfekürzung zu entscheiden, sondern der Betreuer suggeriert dem Rezipienten, dass bei einer Beibehaltung der Kürzung der Sozialhilfe der Klient das geplante Arbeitstrainingsprogramm, entgegen seinem geäußerten Willen, nicht durchführen kann. Der Betreuer führt demnach zwei unterschiedliche Arbeitsprobleme an und bewirkt damit, dem Rezipienten ein höheres Maß an Konsequenzen seiner Entscheidung suggerieren zu können, die bei Beibehaltung der Kürzung der Sozialhilfe negativ

für den Klienten sind. Die Relevanz des Arbeitsproblems „Arbeitstrainingsprogramm“ wird durch die Anführung der Notwendigkeit durch andere Professionelle untermauert.

Der Betreuer zeigt dabei in seiner Rollenausführung folgende Methodik: Er interpretiert den geäußerten Willen des Klienten als dem Problem „Arbeitstrainingsprogramm“ zugehörig, nutzt die Interpretation jedoch in der Beantragung des Problems „Rücknahme der Sozialhilfekürzung“.

In den Zeilen 24 - 26: „Im Anschluss an das Arbeitstrainingsprogramm kann Herr *Randolf* dann eine Umschulungsmaßnahme im *Ausbildungsförderungswerk Bad Nauheim* beginnen.“ weist der Betreuer nochmals darauf hin, dass der Klient zu beruflichen Zwecken den PKW benötigt. Erneut führt der Betreuer die Institution als Unterstützer des beruflichen Zweckes, zu dem der PKW benötigt wird, an. Der berufliche Zweck untermauert wiederum die Notwendigkeit für den Besitz des PKWs, die der Betreuer als Argument für die Rücknahme der Sozialhilfekürzung anführt. Dabei nimmt der Betreuer nunmehr Rückgriff auf sozialhilferechtliche Grundsätze.¹⁶⁴ Demnach argumentiert der Betreuer in seinem Anschreiben, dass der Klient seinen PKW benötigt, um ein Arbeitstrainingsprogramm durchzuführen, welches für eine weitere Umschulungsmaßnahme nach „Expertenmeinung“ unerlässlich ist. Des Weiteren steht die Umschulungsmaßnahme für eine freigewählte Erwerbstätigkeit. Dazu gibt der Betreuer den Willen des Klienten an. Ohne den PKW könnten nach der Argumentation diese Vorhaben nicht durchgeführt werden, was zur Folge hätte, dass der Klient keine Ausbildung hätte, die seine freigeählte Tätigkeit in der Argumentation darstellt. Da die Sozialhilfe allerdings besondere zukünftige Lebensbelastungen abwenden soll, muss es dem Klienten ermöglicht sein, seine beruflichen Ziele zu vervollkommen und dazu benötigt er nach dem konstruierten Argument des Betreuers seinen PKW.

¹⁶⁴ Vgl. §1 SGB I, Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches im BGB: Wichtigster Orientierungspunkt für die Sozialhilfe ist der erste Artikel des Grundgesetzes, nach dem die staatliche Gemeinschaft die Verpflichtung hat, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Dem Hilfeempfänger ist als gemeinschaftsgebundenes Wesen über das zum Leben Unerlässliche hinaus, auch der soziokulturelle Bedarf zu gewährleisten. Der „Einstiegspunkt“ der Sozialhilfe ist spätestens dann erreicht, wenn der Hilfeempfänger in seiner Lebensführung so weit herabsinkt, dass er sich erkennbar von Nichthilfeempfängern unterscheidet. Gleichzeitig ist in den Aufgaben des Sozialhilfegesetzbuches manifestiert, dass die Sozialhilfe dazu beitragen soll, (a) den Erwerb des Lebensunterhaltes durch eine freigewählte Tätigkeit zu ermöglichen und (b) besondere Belastungen des Lebens abzuwenden.

In den Zeilen 26 und 27 bleibt der Betreuer bei seiner Argumentationskonstruktion, die auf sozialhilferechtlichen Grundlagen basiert: „Auch um dann an den Wochenenden pendeln zu können, möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten.“ Der Betreuer gibt weiterhin seinen Klienten als aktive Person an, die durch aktive Beteiligung mit dem PKW seine beruflichen Ziele vervollkommen will und auf Grund dessen Rückgriff auf die Sozialhilfe nimmt.

Auffallend ist innerhalb dieser Argumentation, dass die Frage im Raum steht, ob der Klient nicht auch seine Ziele vervollkommen kann, wenn er auf seinen PKW verzichtet. Weiterhin stellt sich die Frage, ob nicht die gekürzte Sozialhilfe ausreichend ist, um die beruflichen Ziele zu verwirklichen und dadurch einer Rücknahme der Kürzung nicht zuzustimmen ist. Darin spiegelt sich die Diskrepanz der Beantragung der Rücknahme einer Sozialhilfekürzung als Praxis des Betreuers in Bezug zur Notwendigkeit des PKWs. Deutlich wird an dieser Stelle der vom Betreuer antizipierte hohe Ermessensspielraum des Rezipienten, diese Argumentationsweise anzunehmen und der Beantragung der Rücknahme der Kürzung zuzustimmen. Analog zur betreuereigenen Annahme über diesen Ermessensspielraum, bildet sich im Dokument nun die Darstellungsweise des Problems ab. Immerhin sind bis an diese Stelle Bezüge zu zwei professionellen Institutionen, der Einführung des Klienten als aktive Person und zu sozialhilferechtlichen Grundsätzen zu erschließen. Diese Bezüge bilden sich durch die Anführung im Material auf der Beziehungsebene Betreuer – Rezipient ab, haben jedoch ihren Ursprung ausserhalb dieser Beziehungsebene. Insofern wird die Argumentation durch den Betreuer zunächst aus einem „Aussenverhältnis“ des Beziehungstyps Betreuer – Rezipient konstruiert. Berechtigt ist das sich daraus für die Analyse ergebende Ergebnis: Analog zur Annahme über den hohen Ermessensspielraum in der Entscheidung des Rezipienten wird ein hohes Maß an Konstruktionleistungen der Argumentationsführung durch den Betreuer eingesetzt. Er bezieht sich dabei auf Ergebnisse, die mit anderen Professionellen zu vorherigen Problemen erzielt wurden, die aktive Person des Klienten und sozialhilferechtliche Grundsätze, die mit einem Arbeitsproblem in Verbindung stehen, welches im vorliegenden Brief nicht die primäre inhaltliche Relevanz besitzt.

9.3. Die Erzeugung eines Innenverhältnisses

In diesem Kapitel wird an die Analyse des Briefes „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ angeknüpft.

Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ (Zeilen 28 - 34)

28 Dies erscheint auch sinnvoll.

29

30 Den PKW, den Herr *Randolf* besitzt, ist ein *VW Polo* älteren Baujahres mit einem

31 ungefähren Wert von höchstens 1.000,00 DM. Da dieser für mich kein

32 Vermögenswert darstellt, möchte ich Sie bitten, die Sozialhilfekürzung von 25%

33 aufzuheben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Herr *Randolf* den PKW für seine

34 berufliche Situation benötigt.

Mit dem letzten Satz des ersten Abschnitts leitet der Betreuer in Zeile 28 „Dies erscheint auch sinnvoll.“ inhaltlich eine neue Variante der „Argumentationsführung“ ein, die im folgenden Abschnitt in den Zeilen 30 bis 34 fortgeführt wird.

Während der Betreuer bisher im Dokument der Fallbehandlung aussenstehende Personen und Institutionen anführt und dadurch ein Aussenverhältnis erzeugt, bezieht er sich nun inhaltlich auf die Beziehungsebene Betreuer – Rezipient. Dieses Verhältnis wird nun als „Innenverhältnis“ bezeichnet. Demnach sind der Betreuer als Verfasser des Briefes und der Sachbearbeiter als Rezipient angesprochen, respektive der Beziehungstyp Betreuer – Rezipient als Experte - Experte.

Zunächst stellt sich aus der Dokumentation „Dies erscheint auch sinnvoll.“ die inhaltliche Frage, was als sinnvoll erscheint. Textual ist als sinnvoll bezeichnet, dass der Klient seinen PKW zur Wahrnehmung seiner beruflichen Interessen behalten möchte (Zeile 26 und 27: „Auch um dann an den Wochenenden zu pendeln, möchte Herr *Randolf* seinen PKW behalten.“). Die Grundlage, dies als sinnvoll zu bezeichnen, erschließt sich demnach aus der Argumentationsführung des Aussenverhältnisses. Diese Argumentation hat der Betreuer als Verfasser des Briefes konstruiert und er erklärt damit, dass es ihm unter seiner Argumentation sinnvoll erscheint, wenn der Klient seinen PKW behält. Damit hat er seine Person eingeführt, die den Besitz als sinnvoll definiert. Ist dieses in Frage gestellt, stellt

sich analog dazu die Frage, ob die Argumentationskonstruktionen im Aussenverhältnis als nicht sinnvoll zu bezeichnen sind. Durch die Erweiterung, in der der Betreuer seine eigene Person mit anführt, bringt er nun den Rezipienten in die Position, dass er bei Ablehnung des Betreueranliegens „Rücknahme der Sozialhilfekürzung“ die Argumentation des Betreuers in Frage stellt. Der Betreuer riskiert dabei, sich in eine interpersonelle Auseinandersetzung über „sinnvoll vs. nicht sinnvoll“ mit dem Rezipienten zu begeben. Mit anderen Worten kündigt der Betreuer dem Rezipienten an, dass dieser bei einer Ablehnung der Beantragung, die angekündigte Auseinandersetzung provoziert. Insofern konstituiert sich das Innenverhältnis nicht über eine Argumentationsführung.

Damit wird eine Praxis des Betreuers evident, die sich in den bisherigen Briefen aus der gesetzlichen Vertretung, respektive einer administrativen Fallbearbeitung, nicht gefunden hat. Der Betreuer riskiert über die administrative Fallbearbeitung hinaus

konfliktreiche Auseinandersetzungen darüber, ob seine Argumentationskonstruktionen aus dem Aussenverhältnis korrekt sind. Für diesen Eventualitätsfall ist der Rezipient in einer Position, in der er alle Argumente von Personen und Institutionen im Aussenverhältnis verwirft und sich zugleich im Innenverhältnis mit dem Betreuer einer Auseinandersetzung gegenüber sieht. Im Falle der Ablehnung muss demnach der Rezipient diese angedeutete und offensichtlich konfliktreiche Aufgabe bewältigen. Diese Praxis führt der Betreuer im folgenden Abschnitt fort.

Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ (Zeilen 30 - 34)

30 Den PKW, den Herr *Randolf* besitzt, ist ein *VW Polo* älteren Baujahres mit einem
31 ungefähren Wert von höchstens 1.000,00 DM. Da dieser für mich kein
32 Vermögenswert darstellt, möchte ich Sie bitten, die Sozialhilfekürzung von 25%
33 aufzuheben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Herr *Randolf* den PKW für seine
34 berufliche Situation benötigt.

Zunächst beginnt der Betreuer in den Zeilen 30 und 31 mit einer Beschreibung der Problemgrundlage. Diese beinhaltet die tatsächliche Existenz des PKWs, ohne den die aktuelle Problemstellung der Sozialhilfekürzung nicht existent wäre:

„Den PKW, den Herr *Randolf* besitzt, ist ein *VW Polo* älteren Baujahres mit einem ungefähren Wert von höchstens 1.000,00 DM.“ Der Betreuer führt die inhaltliche

Beschreibung des PKWs als eine Sache an, deren Wert ihm offensichtlich gering erscheint. Hinweis darauf gibt die Typisierung „VW Polo“, der allgemein als Kleinwagen anerkannt ist, in Verbindung mit der Beschreibung „älteren Baujahres“. Das inhaltlich angeführte Argument beinhaltet, dass der Klient um seine beruflichen Ziele zu erreichen, keine überhöhten Ansprüche stellt. Dazu gibt der Betreuer passend die Bezifferung des ungefähren Wertes mit der Beschreibung „höchstens“ an. Diese Beschreibung stellt allerdings an sich noch keine „Argumentationsführung“ im Innenverhältnis dar, sondern leitet diese erst ein. Ausgeführt wird sie im folgenden Satzteil in Zeile 31 und 32 „Da dieser für mich keinen Vermögenswert darstellt, ...“. Erneut konstruiert der Betreuer, indem er seine eigene persönliche Einstellung bezüglich des Wertes des PKWs einbringt und anführt, dass ein solcher PKW für ihn keinen Vermögenswert darstellt, das Innenverhältnis Betreuer – Rezipient.¹⁶⁵ Die Kürzung der Sozialhilfe ist nach der Meinung des Betreuers grundsätzlich unangemessen, da der PKW für ihn keinen Vermögenswert darstellt. Damit wird die objektive Sichtweise der Vermögensverhältnisse zur subjektiven Beurteilung, in der für den Betreuer der PKW keinen Vermögenswert darstellt und somit der sozialhilferechtliche Grundsatz der Einsetzung von Vermögenswerten nicht relevant ist, respektive dem Rücknahmeanliegen des Betreuers zuzustimmen ist. Erneut riskiert der Betreuer über seine administrative Fallbehandlung hinaus eine interpersonelle Auseinandersetzung mit dem Rezipienten, hier über die Einschätzung eines Vermögenswertes. Beurteilt der Rezipient nun den PKW als keinen Vermögenswert, so ist das antizipierte Gegenargument der grundsätzlichen Einsetzung von Vermögenswerten zur Verhinderung der Inanspruchnahme der Sozialhilfe unbegründet. Beurteilt der Rezipient jedoch den PKW als bestehenden Vermögenswert, so provoziert er eine interpersonelle Auseinandersetzung mit dem Betreuer, was als Vermögenswert allgemeine Geltung hat. Mit dem Eventualitätsfall einer interpersonellen Auseinandersetzung Betreuer-Rezipient über Bewertungen und Beurteilungen von Dingen, für die es keine gültige und eindeutige Norm gibt, will der Betreuer den Rezipienten insofern beeinflus-

¹⁶⁵ Zunächst wird auch hier indirekt Rückgriff auf einen sozialhilferechtlichen Grundsatz genommen, der besagt, dass jegliche Vermögenswerte vom Hilfeempfänger einzusetzen sind, die die Inanspruchnahme der Sozialhilfe verhindern. Mit anderen Worten verringern jegliche vorhandenen Vermögenswerte die Höhe der Sozialhilfeleistung und berechtigen, wie in dem angeführten Beispiel, zur Kürzung derselben durch einen Sachbearbeiter.

sen, dass er sich diesem angedeuteten Konflikt nicht aussetzt und der Rücknahme der Sozialhilfekürzung zustimmt.

In Zeile 32 und 33 wird nun fortgefahren mit „... möchte ich Sie bitten, die Sozialhilfekürzung von 25% aufzuheben.“ Zunächst wird vom Betreuer eine Bitte formuliert, die beinhaltet, dass der Rezipient die Kürzung aufhebt. Eine zweite Lesart der Bitte ist nun unter der Berücksichtigung des Innenverhältnisses möglich. Der Betreuer bittet den Rezipienten, sich der betreuereigenen Einschätzung der Sinnhaftigkeit des grundsätzlichen Besitzes und der subjektiven Beurteilung des Vermögenswertes anzugleichen und somit einen eventuellen interpersonellen Konflikt zu verhindern, den der Betreuer offensichtlich durchaus bereit ist zu führen. Mit der Anführung von „Dies auch vor dem Hintergrund, dass Herr *Randolf* den PKW für seine berufliche Situation benötigt.“ in den Zeilen 33 und 34 verweist der Betreuer jedoch wiederum auf seine administrative Fallbearbeitung, in der er den Klienten erneut als eine von der Entscheidung abhängige Person darstellt. Diese Bearbeitung stellt die eigentliche Aufgabe des Betreuers dar, an Stelle seines Klienten etwas zu beantragen. Die Anführung im gleichen Absatz bewirkt, dass die Androhung des interpersonellen Konflikts nicht ausschließlich Absicht des Betreuers ist. Das dokumentierte „... auch ..“ (Zeile 33) hebt jedoch hervor, dass der Betreuer sowohl das Aussenverhältnis als auch das Innenverhältnis berücksichtigt haben möchte.

Unter der Berücksichtigung, dass sowohl der Rezipient, als auch der Betreuer eine professionelle Rolle ausführen, wird der angekündigte Konflikt auf einer Ebene Experte – Experte ausgetragen. Dabei sind beide Expertenrollen formal voneinander unabhängig. Beide Experten arbeiten nicht in einer gemeinsamen Institution, die ein hierarchisches Gefälle der Rollen erzeugen könnte. Beide vertreten getrennte Dinge: Der Rezipient vertritt die Institution Sozialamt, der Betreuer seinen Klienten. Lediglich die Fallbearbeitung „*Randolf, Andreas, *28.11.64**“ (Zeile 13) verbindet beide Experten in ihren jeweiligen Rollen. Diese Positionierung der jeweiligen Rollen als voneinander unabhängig, könnte einem eventuellen Konflikt eine Schärfe geben, die bei einer existenten Hierarchie nicht aufkäme bzw. diese einem Experten zugute käme. Damit kann der Betreuer zusätzlich seine instituti-

onsunabhängige Rolle nutzen, um den Konflikt mit dem Rezipienten in besonderer Form anzudrohen bzw. die Verhinderung des Konflikts nahe zu legen.

Im Innenverhältnis beinhaltet die Praxis des Betreuers, keine inhaltlichen Argumentationen anzuführen, sondern dem Rezipienten das Risiko von konflikträchtigen Situationen nahe zu legen. Dementsprechend führt der Betreuer im engeren Sinn keine Argumentationskonstruktionen aus, sondern verdeutlicht dem Rezipienten lediglich bei Ablehnung anstehende interpersonelle Konfliktsituationen. Gleichzeitig werden dem Rezipienten Strategien angegeben, mit denen er die konflikträchtige Situation vermeiden kann. Er braucht nur der Beantragung des Betreuers mit Rückgriff auf die Argumente aus dem Aussenverhältnis stattzugeben. Bei Vermeidung stimmt der Rezipient gleichzeitig dem Handlungsziel des Betreuers zu. Dabei verlässt der Betreuer die zuvor stets angeführte administrative Fallbearbeitung. Es spiegelt sich in der Praxis der vom Betreuer antizipierte hohe Ermessensspielraum in der Entscheidung auf Seiten des Rezipienten, den er zu beeinflussen versucht und dabei seine eigene Person mit anführt.

9.4. Legitimationsnachweise und die Positionierung von Aussenverhältnis und Innenverhältnis

Wie beschrieben konstruiert der Betreuer zunächst das Aussenverhältnis über Argumentationskonstruktionen zu dem Arbeitsproblem „Arbeitstrainingsprogramm“, welches neben dem primär zu bearbeitenden Problem „Rücknahme der Kürzung der Sozialhilfe“ steht. Dabei führt er Arbeitskontakte mit anderen Professionellen, dem Klienten als aktive Person und sozialhilferechtliche Grundsätze an. Das Innenverhältnis konstruiert der Betreuer daran anschließend über den Beziehungstyp Experte – Experte, mit angekündigten Konfliktsituationen.

Im folgenden Abschnitt hebt der Betreuer nun wieder das Aussenverhältnis hervor. Der Betreuer positioniert dementsprechend beide Verhältnisse in seinem Schreiben in methodischer Form. Dazu weiter im gleichen Anschreiben:

Brief „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“ (Zeilen 36 - 40)

36	Da mir selbst, trotz mehrerer telefonischer Zusagen seitens der AVG Hessen, noch
37	kein schriftlicher Bescheid über das Arbeitstrainingsprogramm vorliegt, bitte ich Sie

38 mein Schreiben als Anlass zur Rücknahme der Sozialhilfekürzung zu nehmen. So-
39 bald ich einen schriftlichen Bescheid von der AVG Hessen bekomme, werde ich
40 Ihnen diesen selbstverständlich zusenden.

Zunächst führt der Betreuer in der Zeile 36 mit „Da mir selbst, ...“ wiederum seine eigene Person an. Direkt im Anschluss verweist er jedoch auf eine Institution aus dem Aussenverhältnis: „... trotz mehrerer telefonischer Zusagen seitens der AVG Hessen, noch kein schriftlicher Bescheid über das Arbeitstrainingsprogramm vorliegt, ...“. Die Angabe der Person des Betreuers bezieht sich demnach nicht auf das Innenverhältnis Betreuer – Rezipient mit dem Risiko von Konfliktsituationen, sondern auf einen vorher bestrittenen Arbeitskontakt mit einer Institution aus dem Aussenverhältnis. Der Betreuer gibt dem Rezipienten zu erkennen, dass er sich mehrfach um einen schriftlichen Bescheid bemüht hat, der die Notwendigkeit belegt, dass der Klient ein Arbeitstrainingsprogramm absolvieren muss. Der Betreuer verweist damit erneut auf das Problem „Arbeitstrainingsprogramm“. Er kündigt dem Rezipienten an, dass ein schriftlicher Bescheid zu erwarten ist, der von einer Institution die Notwendigkeit belegt. Damit belegt dieser schriftliche Bescheid, dass die bisherige Argumentationsführung des Betreuers aus dem Aussenverhältnis korrekt ist. Dieser Beleg liegt dem Betreuer jedoch im Moment seiner Beantragung der Rücknahme der Sozialhilfekürzung noch nicht vor. Bis dieser Bescheid vorliegt, bittet der Betreuer die Richtigkeit seiner Argumentationskonstruktion ohne Beleg von aussen anzunehmen: „ ..., bitte ich Sie mein Schreiben als Anlass zur Rücknahme der Sozialhilfekürzung zu nehmen.“ (Zeilen 37, 38).

In den Zeilen 38, 39 und 40 dokumentiert der Betreuer: „Sobald ich einen schriftlichen Bescheid von der AVG Hessen bekomme, werde ich Ihnen diesen selbstverständlich zusenden.“. Damit signalisiert er dem Rezipienten, dass dieser den Beleg der Institution nach Eintreffen bei dem Betreuer zugesendet bekommt und damit ein schriftliches Dokument erhält, welches die Rücknahme der Sozialhilfekürzung für richtig erklärt bzw. begründet. Grundsätzlich kündigt der Betreuer an, dass ein schriftlicher Beleg seine Argumentation aus dem Aussenverhältnis legitimiert und der Rezipient mit diesem Legitimationsnachweis die Argumentation des Betreuers als korrekt annehmen soll.

Weiterhin ist in der Argumentation des Betreuers folgende Diskrepanz zu erkennen: Der Legitimationsnachweis erklärt die Notwendigkeit, dass der Klient ein Arbeitstrainingsprogramm absolvieren muss, jedoch nicht die Notwendigkeit der Rücknahme der Sozialhilfekürzung, die im vorliegenden Schreiben das aktuelle Arbeitsproblem des Betreuers ist. Der Betreuer konstruiert im Aussenverhältnis eine Argumentation (Zeilen 18 bis 27) und bittet den Rezipienten diese anzunehmen.¹⁶⁶ Eine Annahme führt nach der Auffassung des Betreuers dazu, dass der Rezipient der Beantragung der Rücknahme der Sozialhilfekürzung zustimmen muss. Auffällig ist, dass der Betreuer die Ankündigung von schriftlichen Belegen nicht in dem Abschnitt anführt, in dem er inhaltlich das Aussenverhältnis konstruiert, sondern dies nach der Konstruktion des Innenverhältnisses dokumentiert. Damit rahmt der erneute Verweis auf das Aussenverhältnis das Innenverhältnis ein und schließt gleichzeitig die Beantragung ab. Die Praxis des Betreuers beinhaltet demnach die Methode, zwei Verhältnisse zu konstruieren, mit denen er seine Problemlösung forciert. Das Innenverhältnis mit den angedrohten Konfliktsituationen konstruiert er im Rahmen der argumentativen Vorgehensweise aus dem Aussenverhältnis, die jedoch die oben angeführte Diskrepanz enthält. Mit den Mitteln der Konstruktionen von Bezügen zu involvierten Institutionen, dem Klienten als aktive Person und sozialhilferechtlichen Grundsätzen versucht der Betreuer die Diskrepanz seiner argumentativen Vorgehensweise zu überbrücken, kann sie jedoch nicht vollständig auflösen. Der Betreuer bittet in dem Schreiben lediglich den Rezipienten zur Annahme der betreuer eigenen Argumentationskonstruktionen. Dementsprechend die Angabe in den Zeilen 37 und 38: „ ..., bitte ich Sie mein Schreiben als Anlass zur Rücknahme der Sozialhilfekürzung zu nehmen.“ Der Betreuer wendet die Androhung von Konfliktsituationen im Rahmen von argumentativen Konstruktionen als zusätzliches Mittel mit dem Ziel an, den Rezipienten zur Annahme der Argumentationskonstruktion und dementsprechend zur Rücknahme der Sozialhilfekürzung zu bewegen. Die argumentative Vorgehensweise erscheint als diejenige, die der Betreuer in einer Beantragung anführen muss. Die Androhung von Konfliktsituationen ist möglich, jedoch nur als zusätzliches Mittel im Rahmen der argumentativen Vorgehensweise.

¹⁶⁶ Vgl. Kap. 9.2. Die Erzeugung eines Aussenverhältnisses zur Argumentationskonstruktion

Insgesamt zeigt sich in allen angeführten Briefen zur Beantragung von Leistungen bei einer administrativen Institution, dass für den Betreuer seine Antizipation eines individuellen Ermessensspielraumes in der Entscheidung des Rezipienten Einfluss auf die Durchführung der Beantragung selbst hat. Antizipiert der Betreuer nur einen geringen individuellen Entscheidungsspielraum, so bleibt er bei seiner administrativen Fallbearbeitung und beschreibt den Klienten als von der Entscheidung abhängige Person. Die Situation der Person des Klienten führt er mit einer Eskalation in der Schilderung der Sachverhalte an, die dem Rezipienten eine Ablehnung der Beantragung erschweren soll. Antizipiert der Betreuer, dass auf Seiten des Rezipienten der Entscheidungsspielraum nur gering ist, wählt er die Form einer bloßen Aufzählung der beantragten Leistungen im gleichen Anschreiben. Er nutzt dementsprechend die erzeugte bisherige emotionale Ansprache für ein weiteres Anliegen. Dieses hängt er als zweite Beantragung in einem Anschreiben an eine vorhergehende Beantragung an. Bei einer Antizipation eines hohen Entscheidungsspielraumes werden besondere Leistungen des Betreuers deutlich: Dazu gehört ein vor der Beantragung zum selben Arbeitsproblem durchgeführter Telefonkontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Dieser führt dazu, dass der Betreuer auch an diesen Sachbearbeiter seine schriftliche Beantragung richtet. In der schriftlichen Beantragung führt der Betreuer in administrativer Fallbearbeitung Argumente an, die von anderen Institutionen unterstützt werden. Dabei konstruiert der Betreuer eine Argumentationsführung, in der er Ergebnisse und Belege zu anderen Problemen in das vorliegende einbezieht. Zusätzlich verlässt der Betreuer die Ebene der administrativen Fallbearbeitung und kündigt dem Rezipienten konfliktträchtige Auseinandersetzungen auf der Ebene Experte – Experte an. Alle Leistungen des Betreuers in seiner Durchführung der Arbeitsroutine, stehen jedoch in engem Zusammenhang mit seiner Antizipation eines Entscheidungsspielraumes des Rezipienten.

10. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit psychiatrischen Institutionen: das Problem von unrechtmäßigen Situationen

10.1. Verrechtlichungsprozesse von situativen Tatsachen

Ein weiteres typisches Arbeitsfeld der beruflichen Praxis des Betreuers findet sich in der Kooperation mit psychiatrischen Institutionen. An dieser Stelle soll diese Kooperation mit einer besonderen psychiatrischen Institutionsform analysiert werden, die immer wiederkehrende Leistungen des Betreuers aufweist und nur in Bezug zu dieser Institutionsform möglich ist. Es handelt sich hierbei um geschlossene Stationen in einem psychiatrischen Krankenhaus. Ein wesentliches Charakteristikum dieser Stationen ist eine geschlossene Eingangs- bzw. Ausgangstür. Dies bedeutet, dass die Patienten nur mit der Zustimmung und letztlich mit der Handlung des Aufschließens der Ausgangstür durch das Stationspersonal, diese Station verlassen können. Dabei gelten nicht für alle dort behandelten Patienten die gleichen Ausgangsregeln. Manche Patienten haben Ausgang zu bestimmten Zeiten, manche Patienten nur in Begleitung durch Mitpatienten oder Personal, manche Patienten haben die Ausgangsregelung, auf eigenen Wunsch die Station zu jeder Tageszeit verlassen zu dürfen und manche Patienten haben gar keinen Ausgang. Diese unterschiedlichen Regeln werden auf die jeweilige Situation, die Person, die Erkrankungsform und momentane Ausprägung der Erkrankung abgestimmt und durch das psychiatrische Personal aufgestellt. Für alle Patienten gelten jedoch die gleichen rechtlichen Voraussetzungen, die einen Aufenthalt in einer geschlossenen psychiatrischen Station legitimieren. Entweder befinden sich die Patienten freiwillig in dieser Station, die Freiwilligkeit wird dann mittels einer Unterschrift der Patienten in einer Freiwilligkeitserklärung dokumentiert, oder sie sind nicht freiwillig eingeschlossen. Dann entsteht die relevante Frage, auf Grund welcher Rechtslage ein Patient gegen seinen Willen eingeschlossen ist. In Deutschland besteht die Rechtsgrundlage, dass eine Person ohne deren Zustimmung nur 24 Stunden zu einem besonderen Zweck gegen ihren Willen eingeschlossen sein

darf. Innerhalb dieser Zeit ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die ein längeres Einschließen legitimiert. Diese rechtliche Grundlage wird durch einen Gerichtsbeschluss nach einer persönlichen richterlichen Anhörung vor Ort geschaffen. Für die psychiatrische Praxis wird demnach ein Patient wegen der zwingenden Behandlungserforderlichkeit und zusätzlicher Fremd- und/oder Eigengefährdung auf Grund der psychiatrischen Erkrankung eingeschlossen, im Fachjargon „untergebracht“. Gleichzeitig legitimiert die Institution Psychiatrie mit diesen Begründungen den Aufenthalt ihrer eigenen Patienten. Weiterhin ist zur Rechtsgrundlagenschaffung eine ärztliche Stellungnahme, ein Attest oder Gutachten erforderlich, das die Notwendigkeit einer Unterbringung aus medizinisch-psychiatrischer Sicht belegt. Für die hier untersuchte Arbeitspraxis des Betreuers hat dies immer wiederkehrende Auswirkungen. Mit den entsprechenden Aufgabenkreisen, die per richterlichem Beschluss dem Betreuer übertragen wurden, darf der Betreuer ebenfalls die Rechtsgrundlage schaffen und seinen Klienten auch gegen dessen geäußerten Willen auf einer geschlossenen psychiatrischen Station unterbringen. Demzufolge steht der Betreuer in der Kooperation mit Angehörigen einer psychiatrischen Station vor dem Problem, eine durch die fehlende Freiwilligkeit eines Klienten in die stationäre geschlossene Behandlung an sich unrechtmäßige Situation, durch seine Handlungen „verrechtlichen“ bzw. gesetzeskonform gestalten zu müssen. Die im Folgenden vorgestellten schriftlichen Dokumente sind demnach ein Abbild der Vollzugswirklichkeit einer durchgeführten Unterbringung durch den Betreuer.

Brief „Unterbringung Fr. Kuchen“

1	Thomas Kremer
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u>Thomas Kremer, Dammstraße 8. ?PLZ?Mittelstadt</u>
5	Dammstraße 8
6	Psychiatrische Behandlungseinrichtung Mittelstadt ?PLZ?Mittelstadt
7	z. Hd. Fr. Fischer, St. 11/1 Tel. & Fax: ?Nummer?
8	Gummersbacher Straße 409
9	?PLZ?Mittelstadt
10	
11	?Datum?

12

13 **Kuchen, Erna, *29.08.1943, Az.: 74 CVMM 678/90 AG Mittelstadt**

14

15 Sehr geehrte Frau *Fischer*,

16 wie bereits mit Ihnen besprochen, bringe ich hiermit in meiner Funktion als

17 gesetzlicher Betreuer mit den Aufgabenkreisen „Aufenthaltsbestimmung“ und „Zustimmung

18 zur Unterbringung“ nach § 1906 Abs. 1, Nr. 2 BGB o. g. Klienten zum Zwecke einer

19 ärztlichen Heilbehandlung auf der Station 11/1 bzw. alternativen Stationen, in der

20 *Psychiatrischen Behandlungseinrichtung Mittelstadt, Gummersbacher Straße 409, ?PLZ?*

21 *Mittelstadt* unter.

22

23 Um die weitere Veranlassung der richterlichen Anhörung werde ich mich bemühen.

24

25 Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

26

27 Mit freundlichen Grüßen

28

29

30

31

32 Anbei Kopie Betreuerausweis

Zum betreuungsrechtlichen Kontext:

Mit dem gezeigten Anschreiben bringt der Betreuer seine Klientin Frau *Kuchen* in einer geschlossenen psychiatrischen Station zum Zweck einer Heilbehandlung unter. Mit Rückgriff auf die Rechtsgrundlagen legitimiert der Betreuer damit einen Aufenthalt der Klientin, ohne dass deren Willen im Schreiben selbst expliziert wird.

In Zeile 6 beginnt, wie in allen standardisierten Formen der Anschreiben des Betreuers, die Adressierung der Empfängerin. Zunächst ist die Einrichtung mit „*Psychiatrische Behandlungseinrichtung Mittelstadt*“ benannt. Im Folgenden wird die Rezipientin selbst mit Namen „*Fr. Fischer*“ und der Station, auf der die Empfängerin arbeitet, „*St. 11/1*“, genannt. Daraus lässt sich bereits an dieser Stelle erkennen, dass die Rezipientin und die Station, respektive die Institution, dem Betreuer vor der Erstellung des Anschreibens bekannt sind. Diese Passage hat in der Durchführungsleistung „Unterbringung durch den Betreuer“ besonderen Stel-

lenwert, der an späterer Stelle deutlich wird. In den Zeilen 8 und 9 wird mit der Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort die postalische Anschrift vervollständigt.

In der Betreffzeile 13

Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ (Betreffzeile 13)

13 *Kuchen, Erna, *29.08.1943, Az.: 74 CVMM 678/90 AG Mittelstadt*

ist zunächst die Klientin in der Reihung Nachname, ausgeschriebener Vorname und zugehöriges Geburtsdatum benannt: „*Kuchen, Erna, *29.08.1943, ...*“. Damit bewirkt der Betreuer, dass die Rezipientin das vorliegende Arbeitsproblem einer Patientin zuordnen kann. Dabei fällt auf, dass der Betreuer auf einen Verweis auf das vorliegende inhaltliche Problem der Unterbringung verzichtet, während es in der medizinischen Versorgung durchaus üblich ist, das Symptom und den Namen des Patienten (Beispiel: „die Fraktur von ...“, „... die Psychose aus Zimmer ...“) zu benennen. In Anlehnung an administrative Arbeitsweisen identifiziert die Benennung von Nachname, Vorname und Geburtsdatum einen administrativen Vorgang. Insofern demonstriert der Betreuer, dass in seiner Arbeitsroutine der Nachname, Vorname mit dem zusätzlich angehängten Geburtsdatum nicht die Person der Klientin, sondern einen Fall, den der Betreuer in administrativ bearbeitet, identifiziert. Es wird dadurch deutlich, dass die Person der Klientin in der Arbeitsroutine des Betreuers, hier der schriftlichen Unterbringung, in den Hintergrund tritt. Im Vordergrund steht nun auch in der Kommunikation im psychiatrischen Ressort eine administrative Fallbehandlung.

Mit der Benennung des Aktenzeichens und des zugehörigen Amtsgerichts „..., Az.: *74 CVMM 678/90 AG Mittelstadt*“ gibt der Betreuer eine Officialität des Anschreibens zu erkennen. Der Betreuer verfolgt einen Mechanismus, indem er offiziell bestehende Merkmale, hier das Aktenzeichen, und zusätzlich eine offizielle Institution, hier das Amtsgericht, angibt. Für die Rezipientin sind diese Officialitätsnachweise in der schriftlichen Kommunikation unter Berücksichtigung des angeführten vorherigen Kontaktes zum selben Problem mit dem Betreuer (Zeile 16: „wie bereits mit Ihnen besprochen, ...“), zur Akzeptanz der betreuereigenen

Arbeitsroutine nicht zwingend notwendig. Demnach stellen sich die Fragen, warum und an wen der Nachweis der Officialität gerichtet ist. Die Antwort liegt in der künftigen Nutzung des Dokumentes. Mit diesem Brief erhält die Rezipientin ein Dokument, mit dem sie gegenüber Dritten, dazu kann auch die Klientin zählen, ihre eigene Arbeitspraxis der Behandlung auf einer geschlossenen Station entgegen dem Willen ihrer Patienten rechtfertigen kann. Der Betreuer antizipiert demnach diese Nutzung des Dokumentes und gibt Officialitätsnachweise an, mit denen dritte Personen sein Vorgehen als offiziell und legitim interpretieren können.

Gleichzeitig verweist der Betreuer mit der Anführung „..., Az.: 74 CVMM 678/90 AG *Mittelstadt*“ auf einen gerichtlichen Vorgang unter einem bestimmten Aktenzeichen. Ein gerichtlicher Vorgang verweist des Weiteren auf die Einhaltung und Durchsetzung von normativen Vorschriften bzw. Gesetzen. Insofern gibt der Betreuer an, unter Berücksichtigung und Einhaltung von normativen Vorschriften, die unter dem angegebenen Aktenzeichen relevant sind, seine eigene Arbeitsroutine durchzuführen. In diesem Sinne handelt der Betreuer nach dem Inhalt von normativen Vorschriften. Inhaltlich verweist das Aktenzeichen auf das Betreuungsverfahren, welches bestimmt, dass der Betreuer an Stelle der Klientin rechtskräftige Entscheidungen treffen kann – dies auch gegen den Willen der Klientin.¹⁶⁷ Im Weiteren wird mit der Nennung in der Anrede in Zeile 15

Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 15 - 21)

15 Sehr geehrte Frau *Fischer*,
16 wie bereits mit Ihnen besprochen, bringe ich hiermit in meiner Funktion als
17 gesetzlicher Betreuer mit den Aufgabenkreisen „Aufenthaltsbestimmung“ und „Zustimmung
18 zur Unterbringung“ nach § 1906 Abs. 1, Nr. 2 BGB o. g. Klienten zum Zwecke einer
19 ärztlichen Heilbehandlung auf der Station 11/1 bzw. alternativen Stationen, in der
20 *Psychiatrischen Behandlungseinrichtung Mittelstadt, Gummersbacher Straße 409, ?PLZ?*
21 *Mittelstadt* unter.

die Rezipientin mit „Sehr geehrte Frau *Fischer*,“ angesprochen. Im Zuge einer Unterbringungshandlung durch den Betreuer erhält diese Person nun besondere Relevanz. Zeile 16 beginnt mit „wie bereits mit Ihnen besprochen, bringe ich ...“

¹⁶⁷ Diese Tatsache ergeht nicht ausschließlich aus dem angeführten Aktenzeichen und dem Gericht, sondern muss unter Berücksichtigung des weiteren Inhaltes geschlossen werden.

und endet dem Inhalt nach in Zeile 21 „... unter.“ Offensichtlich wurde die notwendige Unterbringung durch den Betreuer bereits in einem mündlichen Kontakt zwischen der Rezipientin und dem Betreuer besprochen. Damit erzeugt nun der Betreuer folgenden Kontext: Die Notwendigkeit einer Unterbringung von Klienten auf einer geschlossenen psychiatrischen Station muss aus ärztlicher Sicht bestätigt werden, um dem Unterbringungsprocedere den medizinisch-psychiatrischen Grund der Maßnahme zu liefern. Damit ergibt sich der Schluss, dass die Rezipientin nicht nur als Rezipientin des Anschreibens und ärztliche Behandlerin der Klientin gilt. Sie ist gleichzeitig die Ärztin, die die Richtigkeit der Arbeitsroutine des Betreuers durch die Attestierung der stationären Behandlungsbedürftigkeit bestimmt, und dadurch im Unterbringungsprocedere eine entscheidende Rolle spielt. Ihre Einschätzung der Notwendigkeit der Unterbringung aus ärztlicher Sicht ist Bedingung für die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Betreuers. Liegt die ärztliche Einschätzung der Notwendigkeit einer psychiatrischen Behandlung auf einer geschlossenen Station nicht vor, erfüllt der Betreuer in seinem situativen Vorgehen nicht mehr die normativen Vorschriften, die sein Vorgehen berechtigen.¹⁶⁸ Dadurch wäre die gesamte Arbeitsroutine ad absurdum geführt.

Dieser strengen Linie von Demonstrationen des betreuereigenen Vorgehens, angeglichen an die normativen Vorschriften, bleibt der Betreuer im Weiteren treu. Die Zeilen 16 und 17 belegen „... hiermit in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer...“ die Rollenausführung des Betreuers und Voraussetzung der Erfüllung der normativen Vorschrift. Nur in der Funktion als gesetzlicher Betreuer ist er berechtigt, eine Klientin gegen deren Willen unterzubringen. Die Rollenausführung wird weiter mit „... mit den Aufgabenkreisen „Aufenthaltsbestimmung“ und „Zustimmung zur Unterbringung“...“ in den Zeilen 17 und 18 expliziert. In dieser Beschreibung detailliert der Betreuer die eigene Rolle mit weiteren Befugnissen in Bezug auf die Aufenthaltsbestimmung der Klientin gegen deren Willen. Er erzeugt dadurch wiederum einen betreuungsrechtlichen Kontext: Die bloße Funktion des gesetzlichen Betreuers ist nicht ausreichend für die Rechtmäßigkeit der aktualisierten Arbeitsroutine bzw. zur Unterbringung einer Klientin auf einer geschlossenen Station in einer Psychiatrie. Dazu sind explizite Aufgabenkreise mit besonderen Befugnissen

¹⁶⁸ Vgl. § 1906 BGB. Die normativen Vorschriften zum Verfahren einer Unterbringung durch einen Berufsbetreuer sind auf mehrere Gesetze verteilt. Vgl. zur Übersicht: Seichter, J., 2001, Kap. 11, S. 151ff.

innerhalb der Betreuung notwendig. Die Angabe der Funktion und die Explikation der ausgeführten Rolle verweisen weiterhin auf die strenge Einhaltung der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften in den Handlungsausführungen des Betreuers.

Mit der Nennung von „... nach § 1906 Abs. 1, Nr. 2 BGB ...“ gibt der Betreuer nun diese Rechtsvorschrift der Rezipientin zu erkennen. Demnach zeigt der Betreuer an, an welchen Vorschriften er sein eigenes Handeln orientiert und wo diese Vorschrift festgehalten ist. Gleichzeitig gibt er der Rezipientin die Möglichkeit, seine Legitimationsnachweise und seine Durchführung der Arbeitsroutine mit einer feststehenden normativen Vorschrift vergleichen zu können. Mit Rückgriff auf die besondere Stellung der Rezipientin des Briefes als gleichzeitig involvierte Ärztin, die durch ärztliche Bestätigung im Unterbringungsverfahren die Notwendigkeit der Heilbehandlung attestieren muss, gibt der Betreuer an, an welchen Vorschriften diese ihr eigenes Handeln ausrichten muss. Insofern bezieht der Betreuer in der Bewältigung einer Arbeitsroutine zur Verrechtlichung einer besonderen Situation, die Rollenausführung der Rezipientin mit ein. Er verweist auf Gesetze, die sein Handeln legitimieren und appelliert indirekt, dass die Rezipientin in ihrer Rollenausführung die gleichen Gesetze und Vorschriften einhält, nämlich die Behandlungsbedürftigkeit zu attestieren. Unterlässt sie dies an dieser Stelle des Verfahrens, ist die Arbeitsroutine des Betreuers ad absurdum geführt.

In Zeile 18 und 19 gibt der Betreuer den Grund der Aktualisierung seiner Arbeitsroutine mit „...zum Zwecke einer ärztlichen Heilbehandlung ...“ an. Der Betreuer signalisiert im Schreiben, dass seine Arbeitsroutine das Ziel hat, auf Grund der Notwendigkeit einer ärztlichen Heilbehandlung die Klientin auf einer geschlossenen Psychiatriestation unterzubringen. Der Betreuer nennt den Grund der ärztlichen Heilbehandlung, der der Rezipientin als behandelnde Ärztin a priori bekannt ist. Insofern dokumentiert der Betreuer wiederum die Legitimität seines Vorgehens nach feststehenden Vorschriften, die einen eindeutigen und psychiatrisch manifestierten Grund einfordern. Dabei nimmt er keine Rücksicht darauf, ob die angeführten Belege der Rezipientin bereits bekannt sind. Für den Betreuer steht die Orientierung seines Handelns nach vordefinierten Normen im Vordergrund. Mit der

Dokumentation wird dementsprechend die Legitimität seines Handelns überprüfbar.

Die gleiche Methode nutzt der Betreuer mit der Benennung des Ortes, an dem die Unterbringung stattfindet „... auf der Station 11/1 bzw. alternativen Stationen, in der *Psychiatrischen Behandlungseinrichtung Mittelstadt, Gummersbacher Straße 409, PLZ Mittelstadt ...*“. Die normative Vorschrift fordert ein, den Ort, an dem die Unterbringung stattfindet, zu benennen. Gleichsam ist der Rezipientin als behandelnde Ärztin der genannte Ort der Unterbringung a priori bekannt, so dass wiederum die Rechtmäßigkeit des Betreuervorgehens in der Vollständigkeit der Erfüllung der normativen Vorschriften dokumentiert wird.

Die Passage „... bzw. alternativen Stationen, ...“ in Zeile 19 enthält jedoch eine geringfügige Abweichung. An dieser Stelle bildet sich eine prospektive Ausrichtung des Betreuerhandelns ab. Offensichtlich erkennt der Betreuer, dass in der stationären psychiatrischen Versorgung Verlegungen der Patienten auf andere alternative Stationen gängig sind. Da der Ort der vollzogenen Unterbringung jedoch in Anlehnung an die Vorschriften zur Unterbringung eine entscheidende Komponente darstellt, lässt der Betreuer mit der Nennung von alternativen Behandlungsstationen eine geringfügige Überdehnung seiner Handlungsanlehnung an die normativen Vorschriften zu. Er ermöglicht damit der Rezipientin einen Frei- raum in der Ausgestaltung ihrer professionellen Rolle für den Eventualitätsfall einer Verlegung bei Beibehaltung der Rechtmäßigkeit, die er mit dem Schreiben erzeugt. Erneut bezieht der Betreuer die Rollenausführung der Rezipientin mit in seine Arbeitsroutine ein, um seine Problemlösung durch eine Veränderung der situativen Begebenheiten nicht zu gefährden. Allerdings wird mit der folgenden Passage „..., in der *Psychiatrischen Behandlungseinrichtung Mittelstadt, Gummersbacher Straße 409, PLZ Mittelstadt ...*“ eindeutig der Standort der Institution angegeben. Nur innerhalb dieser Institution ist demnach die Rechtmäßigkeit der Unterbringung bei einer eventuellen Verlegung weiterhin gegeben. Unter Beibehaltung seiner Handlungsorientierung an die normative Vorschrift zur Unterbringung, plant der Betreuer demnach praktische Umstände der Behandlung der Klientin bzw. antizipiert Eventualitäten der Rollenausführung der Ärztin mit in sein Vorgehen ein.

In Zeile 24 benennt der Betreuer:

Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ (Zeile 24)

24 Um die weitere Veranlassung der richterlichen Anhörung werde ich mich bemühen.

Der Betreuer zeigt der Rezipientin hierbei an, dass er weitere Bemühungen zur Veranlassung einer richterlichen Anhörung, die über die aktualisierte Routine der Erstellung des Briefes hinausgehen, folgen lässt. Dabei verfährt er weiter nach den einer Unterbringung zu Grunde liegenden Vorschriften. Diese besagen, dass der Betreuer nach seiner rechtsgültigen Entscheidung einen Richter über seine getroffene Entscheidung informieren muss. Trotz der vollzogenen Unterbringung durch den Betreuer mit dem Anschreiben, ist eine richterliche Anhörung, in der alle vorliegenden Kriterien überprüft werden, per Gesetz vorgeschrieben. Diese Vorschriften führt der Betreuer weiterhin durch.

Indirekt zeigt der Betreuer der Rezipientin an, dass sie in der folgenden richterlichen Anhörung ebenfalls konform zur aktualisierten Arbeitsroutine handeln muss, wenn die Klientin weiterhin gegen ihren Willen dort behandelt werden soll. Die Rezipientin muss in ihrer Funktion als Ärztin im Zuge der richterlichen Anhörung die Notwendigkeit der stationären psychiatrischen Behandlung auf einer geschlossenen Station belegen. Unterlässt sie dies, ist die Arbeitsroutine des Betreuers jedoch nicht ad absurdum geführt. Die Entscheidung des Betreuers ist so lange rechtskräftig, bis sie durch eine richterliche Entscheidung, die im Zuge der Anhörung der Klientin getroffen wird, abgelöst wird. Dementsprechend ist für den Fall der fehlenden ärztlichen Attestierung lediglich die weitere stationäre Behandlung, jedoch nicht die Arbeitsroutine des Betreuers, gefährdet.

Der Betreuer gibt in der Zeile 32 mit

Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ (Zeile 32)

32 Anbei Kopie Betreuerausweis

an, die Legitimität seines Vorgehens weiter zu belegen. Der Betreuer hat dem vorliegenden Anschreiben zusätzlich eine Kopie seines Betreuerausweises angehängt. Wie beschrieben sind in diesem Betreuerausweis als offiziellem Dokument

der Betreuer und die eingerichteten Aufgabenkreise expliziert.¹⁶⁹ Somit wird zum einen die Legitimität des Betreuervorgehens für die Rezipientin anhand eines materiellen Nachweises überprüfbar gemacht. Zum anderen gibt der Betreuer der Rezipientin nach dem Anschreiben einen materiellen Nachweis, mit dem sie wiederum ihr eigenes Handeln bzw. die Behandlung der Klientin auf einer geschlossenen Psychiatriestation gegen deren Willen legitimieren kann.

In dem vorangestellten Schreiben fällt auf, dass der Betreuer eine explizite Beschreibung von Verhalten oder Erscheinungen der Klientin unterlässt. Diese haben in den vorherigen Analysen zur Annahme geführt, dass eine soziale Kontrolle des Betreuers zur Konformität eines Klienten in Bezug zur Arbeitsroutine des Betreuers stattfand bzw. der Betreuer potenzielle Störfaktoren in seine Arbeitsroutine einbezieht. In dem Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ kann der Betreuer der Klientin kein Potenzial, welches die Arbeitsroutine in Frage stellt, unterstellen, da ihr Wille, ihre Äußerungen und Verhalten mit Inkrafttreten der Entscheidung des Betreuers rechtsunwirksam bzw. irrelevant geworden sind. Mit dem Appell des Betreuers an die Rezipientin, ihr eigenes Handeln ebenfalls an die geltenden Vorschriften anzugleichen, entsteht die Annahme, dass der Betreuer der Rezipientin Verhalten unterstellt, welches die Arbeitsroutine in Frage stellt oder ad absurdum führt. Dies belegt, dass der Betreuer generell Störfaktoren im Moment seiner Durchführung der Arbeitsroutine antizipiert und Leistungen erbringt, diese einzugrenzen. Diese können ebenfalls die Rollenausführung der Rezipientin betreffen.

Das Problem des Betreuers, eine Situation, die in einem momentanen unrechtmäßigen Zustand existiert, durch eine Arbeitsroutine zu verrechtlichen, löst er, indem er seinen Handlungsplan ausdrücklich an zu Grunde liegenden strengen Verfahrensvorschriften orientiert. Dabei verweist der Betreuer mit der Angabe des Gesetzes, welches ihn berechtigt, die Arbeitsroutine zu aktualisieren, auf die Vorschrift, die eingehalten werden muss. Die Einhaltung dieser Vorschrift belegt er, indem er die einzelnen Komponenten durch die Dokumentation seines Vorgehens Schritt für Schritt darlegt und zusätzlich überprüfbar macht. Gleichzeitig verweist er darauf, dass die Rezipientin in das Procedere involviert ist. Mit diesem

¹⁶⁹ Vgl. Kap 4.2. Das gerichtliche Verfahren bei Betreuungseinrichtung

Wissen gibt der Betreuer durch die Benennung der Vorschrift der Rezipientin seine und ihre Handlungsvorschriften an und appelliert an sie, diese einzuhalten. Ohne deren Einhaltung, zum Beispiel eine fehlende Bestätigung der Notwendigkeit der Heilbehandlung, wäre auch die Arbeitsroutine des Betreuers gefährdet bzw. ad absurdum geführt. Dies gilt jedoch nur, bis die Entscheidung des Betreuers durch eine richterliche Entscheidung abgelöst wird.

10.2. Verrechtlichungsprozesse und prospektive Ausrichtung

Im Folgenden soll eine besondere Variante in der Methodik der Praxis von Unterbringungsleistungen analysiert werden. Dabei steht der Betreuer nun nicht vor dem Problem, mit seiner Arbeitsroutine eine momentan existierende Situation verrechtlichen zu müssen. In diesem Fall ist die zu verrechtlichende Situation im Moment der Erstellung des Anschreibens nicht existent, sondern sie wird vom Betreuer erwartet. Mit dieser Erwartungshaltung verändert sich der Kontext der Arbeitsroutine.

Dazu das folgende Anschreiben:

Brief „Unterbringung Hr. *Sammek*“

1	<i>Thomas Kremer</i>
2	- Gesetzliche Betreuungen -
3	
4	<u><i>Thomas Kremer, Dammstraße 8, ?PLZ? Mittelstadt</i></u>
5	<i>Dammstraße 8</i>
6	<i>Psychiatrisches Krankenhaus Heidelberg</i>
7	- z. Hd. Fr. Dr. <i>Rotblatt</i> -
8	<i>Pfarrwiese 9</i>
9	<i>?PLZ? Heidelberg</i>
10	
11	<i>?Datum?</i>
12	
13	Unterbringung <i>Sammek</i>, K.-D., *17.07.1958
14	

15 Sehr geehrte Frau *Rotblatt*,
16 wie bereits mit Ihnen telefonisch besprochen, scheint es unumgänglich, daß o. g.
17 Klient zur stationären Behandlung im *Krankenhaus* bleiben muß.
18 Aufgrund des Gespräches mit Herrn *Sammek* vom ?Datum? verstärkt sich der
19 Eindruck, daß Herr *Sammek* nicht freiwillig der stat. Behandlung zustimmt, sie aber
20 zwingend notwendig ist.
21
22 In meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer mit dem Wirkungskreis „Zustimmung zur
23 Unterbringung“ für Herrn *Sammek*, stimme ich der Unterbringung zu.
24
25 Bitte informieren Sie mich, wenn Herr *Sammek* nicht die Freiwilligkeitserklärung
26 unterschreibt, sodaß ich den zuständigen Betreuungsrichter zum
27 Unterbringungsbeschluß informieren kann.
28
29 Für weitere Rücksprachen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
30
31 Mit freundlichen Grüßen

In diesem Brief verändert sich der Kontext einer Unterbringungsmaßnahme durch den Betreuer. Gültig sind die gleichen normativen Vorschriften, die für eine Unterbringendurchführung grundsätzlich gelten. Wiederum verrechtlicht der Betreuer eine stationäre psychiatrische Behandlung des Klienten auf einer geschlossenen Station. In diesem Schreiben bildet sich jedoch im Gegensatz zu dem Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ eine Besonderheit in der Praxis des Betreuers ab, die es zu evaluieren gilt.

In Zeile 6, linker Teil, beginnt die Benennung der Institution „*Psychiatrisches Krankenhaus Heidelberg*“, gefolgt von der Benennung der Adressatin mit „- z. Hd. Fr. Dr. *Rotblatt* -“ in Zeile 7. Wiederum ist dem Betreuer die Rezipientin des Briefes bekannt. Die Anführung des Titels der Rezipientin mit „*Dr.*“ verweist in Zusammenhang mit dem genannten Krankenhaus auf deren Funktion als Ärztin. Damit erhält die Person der Rezipientin wiederum eine doppelte Funktion, zum einen als Rezipientin des Briefes und zum anderen gleichzeitig als die im Unterbringungsverfahren eingebundene Ärztin, die den Grund der Handlung des Betreuers im Sinne der normativen Vorschrift belegen muss. Die Zeilen 8 und 9 vervollständigen

gen die Adresse der Rezipientin mit der Angabe der Straße und des Ortes der Institution.

Unterschiede bestehen nun in der Betreffzeile 13:

Brief „Unterbringung Hr. *Sammek*“ (Betreffzeile 13)

13 Unterbringung *Sammek*, K.-D., *17.07.1958

An dieser Stelle benennt der Betreuer zunächst den Inhalt bzw. das Problem des Anschreibens, gefolgt von der Personifikation des Klienten. Im Unterschied zum Anschreiben „Unterbringung Hr. *Sammek*“ erscheint diese ohne ausgeschriebenen Vornamen und ohne Angabe eines Aktenzeichens und der Amtsgerichtsbenennung. Der Betreuer verzichtet demnach an dieser Stelle auf die Erzeugung eines Officialitätsnachweises durch die Angabe eines gerichtlichen Vorgangs und die Benennung des Gerichts. Die angeführte Benennung verweist lediglich auf den Inhalt des Anschreibens und die erneute administrative Fallbehandlung durch den Betreuer.

Im Folgenden wird nun der angeführte Inhalt expliziert:

Brief „Unterbringung Hr. *Sammek*“ (Zeilen 15 - 17)

15 Sehr geehrte Frau *Rotblatt*,
16 wie bereits mit Ihnen telefonisch besprochen, scheint es unumgänglich, daß o. g.
17 Klient zur stationären Behandlung im *Krankenhaus* bleiben muß.

Während in der Adressierung die Rezipientin mit deren Titel angeführt wird, zeigt die Anrede lediglich „Sehr geehrte Frau *Rotblatt*,“ auf. Es besteht augenscheinlich ein Unterschied in dem Grad der Genauigkeit der Wiederholung von Angaben im Dokument.

In den Zeilen 16 und 17 gibt der Betreuer an: „wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, scheint es unumgänglich, dass o. g. Klient zur stationären Behandlung im *Krankenhaus* bleiben muss.“. Dies verweist darauf, dass es zwischen dem Betreuer und der Rezipientin zum selben inhaltlichen Problem einen Telefonkontakt gegeben hat. Im Weiteren dokumentiert der Betreuer mit „...scheint es unumgänglich, dass o. g. Klient zur stationären Behandlung im *Krankenhaus* bleiben

muss.“, dass sowohl während des Telefonates, als auch im Moment der Dokumentenerstellung, die aktuelle Notwendigkeit der stationären Behandlung feststeht und der Klient auf einer geschlossenen Station in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt werden muss. Dabei beschreibt der Betreuer jedoch, dass seine Arbeitsroutine der Unterbringung lediglich unumgänglich scheint und nicht, dass sie unumgänglich ist. Mit Rückgriff auf die inhaltliche Problembenennung in der Betreffzeile mit „Unterbringung...“ erscheint folgende Figur: die Form der stationären Behandlung des Klienten ist nach Absprache mit der Ärztin unumgänglich und muss, wie telefonisch besprochen, sein. Es „scheint“ jedoch nur „unumgänglich“ zu sein (Zeile 16) dass der Betreuer zur Realisierung die Arbeitsroutine der Unterbringung aktualisiert. Offensichtlich besteht, trotz des Schreibens, auf Seiten des Betreuers eine Unsicherheit, ob dies tatsächlich unumgänglich ist. Soll jedoch die aktualisierte Arbeitsroutine der Unterbringung durch den Betreuer wirksam sein, so müssen die der Unterbringungsroutine zu Grunde liegenden Vorschriften eingehalten werden. Dazu zählt unter anderem auch die Behandlungsnotwendigkeit. Der Betreuer signalisiert demnach bereits an dieser Stelle, dass es in der Einhaltung der normativen Vorschriften zur Unterbringungsroutine, offensichtlich fragwürdige Punkte gibt, die seine Arbeitsroutine unsicher werden lassen. Insofern signalisiert der Betreuer seine Unsicherheit, obwohl sicher ist, dass der Klient zur Behandlung im Krankenhaus bleiben muss.

Die Unsicherheit in der Durchführung der Arbeitsroutine erklärt sich im Folgenden:

Brief „Unterbringung Hr. *Sammek*“ (Zeilen 18 - 20)

18	Aufgrund des Gespräches mit Herrn <i>Sammek</i> vom <i>?Datum?</i> verstärkt sich der
19	Eindruck, daß Herr <i>Sammek</i> nicht freiwillig der stat. Behandlung zustimmt, sie aber
20	zwingend notwendig ist.

Offensichtlich hat der Betreuer mit seinem Klienten ein persönliches Gespräch geführt, in dem sich sein Eindruck verstärkt hat, dass der Klient der stationären Behandlung nicht freiwillig zustimmt. Dabei hat sich jedoch lediglich ein Eindruck des Betreuers verstärkt und sich nicht die Frage eindeutig klären lassen, ob der Klient zustimmt oder nicht. Gleichzeitig wird jedoch eine Arbeitsroutine des Betreuers zu einer Unterbringung nur sinnvoll und notwendig, wenn der Klient nicht

freiwillig zustimmt, dass er auf einer geschlossenen Station behandelt wird. Stimmt er freiwillig zu, ist die Arbeitsroutine ad absurdum geführt bzw. die dann vorliegende Situation rechtskonform ohne Unterbringungsleistung des Betreuers. Die Unsicherheit in der Durchführung liegt demnach im Kontext der Freiwilligkeit des Klienten und nicht im Kontext der Behandlungsbedürftigkeit.

Mit der Anführung von „... verstärkt sich der Eindruck, daß ... nicht freiwillig der stat. Behandlung zustimmt, sie aber zwingend notwendig ist.“ in den Zeilen 18 bis 20 wird die Unsicherheit des Betreuer weitergeführt: Die erste Lesart ist, dass sich der Eindruck auf Seiten des Betreuers verstärkt, dass der Klient nicht freiwillig der Behandlung zustimmt. Dies ist der Kontext, der tatsächlich unsicher ist. Die zweite Lesart ist, dass sich der Eindruck verstärkt, dass die stationäre Behandlung zwingend notwendig ist. Dies beschreibt den Kontext, der nicht unsicher ist, sondern durch die Rolle der Ärztin im Unterbringungsprocedere eindeutig geklärt ist. In den angeführten zwei möglichen Lesarten der Dokumentation des Betreuers in einem Satz, zeigt sich die grundsätzliche Unsicherheit des Betreuers in der Durchführung seiner Arbeitsroutine, die durch die eventuelle Freiwilligkeit des Klienten ad absurdum geführt werden kann. Gleichsam belegt die Unsicherheit des Betreuers seine Perspektive auf den Klienten innerhalb der Beziehungsebene Experte – Experte. Die durch den Betreuer auf dieser Ebene mit einbezogene Möglichkeit des Klienten, die Arbeitsroutine durch eine Freiwilligkeitserklärung ad absurdum zu führen, dementsprechend Abweichungserscheinung in Bezug auf die Routine zu zeigen, führt dazu, dass der Betreuer den Klienten als Risikofaktor einschätzt.

Im Weiteren beschreibt der Betreuer nun die eigene Rollenausführung:

Brief „Unterbringung Hr. *Sammek*“ (Zeilen 22, 23)

22	In meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer mit dem Wirkungskreis „Zustimmung zur
23	Unterbringung“ für Herrn <i>Sammek</i> , stimme ich der Unterbringung zu.

In dieser Dokumentation ist Folgendes deutlich: Der Betreuer nimmt in dieser Beschreibung Rückgriff auf die einer Unterbringungsmaßnahme zu Grunde liegende Rechtsvorschrift. Diese sagt aus, dass eine Unterbringung durch einen Betreuer nur legitim ist, wenn er zum einen die Funktion eines Betreuers erfüllt und zum anderen diese Funktion mit der Befugnis der „Zustimmung zur Unterbringung“ als

Aufgabenkreis ausgestattet ist. Beide Komponenten erfüllt der Betreuer nach seiner Dokumentation und belegt dadurch, dass er befugt ist, seinen Klienten entgegen dessen Willen unterzubringen. Eine vorliegende tatsächliche Situation, die eine Unterbringungsmaßnahme einfordert, liegt jedoch im Moment der aktualisierten Arbeitsroutine noch nicht eindeutig vor. Aus dieser Perspektive ergibt sich nunmehr die zweite Motivation, die zur Dokumentation führt. Im Falle einer eindeutigen Situation, die durch die fehlende Zustimmung des Klienten und zusätzlich durch die zwingend notwendige Heilbehandlung gekennzeichnet sein muss, erhält das Anschreiben den offiziellen Charakter, der eine Unterbringung legitimiert. Zusätzlich kann die Rezipientin ihre eigene Rollenausführung mit gleichem Anschreiben legitimieren.

Im Vergleich zum Anschreiben „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ ergeben sich folgende Unstimmigkeiten: a) Es besteht ein Unterschied in der Anführung der notwendigen Aufgabenkreise des Betreuers. Während im Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ die Aufgabenkreise „Aufenthaltsbestimmung“ und „Zustimmung zur Unterbringung“ angeführt werden, dokumentiert der Betreuer im vorliegenden Brief lediglich letzteren. b) Es besteht ein Unterschied in der Bezeichnung des Agens. Während im ersten Schreiben der Betreuer in den Zeilen 16 bis 21 angibt „... bringe ich ...unter.“, dokumentiert er im vorliegenden Brief in Zeile 23 „..., stimme ich der Unterbringung zu.“. Nach den normativen Vorschriften ist es nicht die Anforderung an den Betreuer, der Unterbringung zuzustimmen, sondern sie durch seine Handlungen zu vollziehen. Die bestehenden Unstimmigkeiten belegen das Problem des Betreuers, einerseits in der aktualisierten Arbeitsroutine auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften in seiner und in der Rollenausführung der weiteren involvierten Personen zu insistieren, andererseits den Eventualitätscharakter der tatsächlich durchzuführenden Unterbringung mit einbeziehen zu müssen.

Mit den Zeilen 25 bis 27

Brief „Unterbringung Hr. *Sammek*“ (Zeilen 25 – 27)

25	Bitte Informieren Sie mich, wenn Herr <i>Sammek</i> nicht die Freiwilligkeitserklärung
26	unterschreibt, sodaß ich den zuständigen Betreuungsrichter zum
27	Unterbringungsbeschluß informieren kann.

bleibt dieses Problem weiterhin evident. Auffällig wird der besondere prospektive Charakter des Briefes. Während im Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ durch die Arbeitsroutine des Betreuers direkt die Unterbringung erzeugt wird, ist dies im vorliegenden Brief nicht der Fall. Zum Zeitpunkt der Verfassung des Briefes ist nicht eindeutig geklärt, ob der Klient freiwillig der psychiatrischen Behandlung auf einer geschlossenen Station zustimmt, damit wäre eine Unterbringung durch den Betreuer hinfällig, oder ob er dies nicht tut. Unterschreibt der Klient die Freiwilligkeitserklärung nicht, so wird erst dann die Unterbringung durch den Betreuer rechtswirksam und dazu kann die Rezipientin sich zu diesem Zeitpunkt auf das Dokument berufen.

Der Betreuer zeigt der Rezipientin in den Zeilen 26 und 27 an: „... sodaß ich den zuständigen Betreuungsrichter zum Unterbringungsbeschluß informieren kann.“. Diese Passage enthält folgende Unstimmigkeit des Betreuers: Sie dokumentiert, dass der Betreuer im Eventualitätsfall einen Richter über einen getroffenen Beschluss informieren wird. Tatsächlich muss jedoch der Betreuungsrichter im Zuge seiner Anhörung einen Beschluss fassen, der die Unterbringung bestätigt. Der Betreuer muss dagegen den Richter über seine Unterbringungshandlungen, das heißt die von ihm durchgeführte Arbeitsroutine einer Unterbringung, informieren, so dass dieser daraufhin eine Anhörung durchführen und einen Beschluss fassen kann. Insofern fasst nicht der Betreuer einen Beschluss, zu dem er einen Richter informieren muss, sondern der Richter muss einen Beschluss auf Grund der durchgeführten Unterbringung des Betreuers fassen. Um dies einzuleiten, muss der Betreuer den Richter informieren. In dieser Unstimmigkeit zeigt sich wiederum das Problem des Betreuers, ein Anschreiben zu formulieren, welches eine situative Tatsache legitimiert, die im Moment der Dokumentenerstellung noch nicht eindeutig existent ist. Diesem Problem begegnet der Betreuer, indem er ein Anschreiben formuliert, welches einen hybriden Charakter in sich birgt. Zum einen die Insistierung auf Einhaltung von Rechtsnormen, die der Rezipientin signalisieren, welche Komponenten prospektiv erfüllt sein müssen, um legitimes Vorgehen bzw. die Legitimität der Nutzung des Dokumentes zu erzeugen. Zum anderen Belege zu geben, die im Moment der Nutzung des Dokumentes eine existente Situation verrechtlichen.

10.3. Abweichung und Konformität in Verrechtlichungsprozessen

Es stellt sich nach den vorangestellten Analysen zur Kooperation mit judikativen, komplementären und administrativen Institutionen die Frage, welche Rolle den Personen der Klienten in der aktualisierten Arbeitsroutine bzw. in einer administrativen Fallbehandlung in der Kooperation mit Angehörigen einer psychiatrischen Institution zukommt. Aus den vorherigen Analysen geht hervor, dass der Betreuer in der Durchführung seiner Arbeitsroutine, den initiiierenden Klienten ein potenzielles Abweichungsverhalten bzw. Abweichungserscheinungen unterstellt, die die aktualisierte Arbeitsroutine in Frage stellen oder gar ad absurdum führen. Diese hat der Betreuer in einer Dimension Abweichungserscheinung vs. Konformität überprüft und gemäß der Arbeitsroutine Konformität attestiert. Dadurch demonstriert der Betreuer die Sinnhaftigkeit seiner Arbeitsroutine gegenüber dem Rezipienten.

Im vorliegenden Dokument „Unterbringung Fr. *Kuchen*“¹⁷⁰ finden sich keine Passagen, die diese Unterstellung und die anknüpfende Argumentationskonstruktion für die im Moment aktualisierte Arbeitsroutine belegen. Lediglich die standardisiert verwendete Formel „Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“ gibt einen generellen Hinweis darauf, dass der Betreuer Störungen der Arbeitsroutine für grundsätzlich möglich hält und dann mit Informationen der Rezipientin zur Verfügung steht. Durch die Unterbringungshandlung des Betreuers, die gegen den Willen der Klientin rechtsgültig ist, sind alle vorstellbaren Verhaltensweisen und Erscheinungen jedoch irrelevant. Sie können die Arbeitsroutine der Unterbringung nicht gefährden, da bis zur richterlichen Entscheidung die des Betreuers relevant ist. Demzufolge läuft die Angabe von „Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“ in Bezug auf Verhaltensweisen der Klientin völlig leer. An diese Stelle tritt jedoch ein anderes Gefährdungspotenzial: Alle angeführten Passagen, mit denen der Betreuer seine Normeinhaltung belegt, lassen sich als betreuereigene Konformität in der eigenen Arbeitsroutine in Bezug auf die zu Grunde liegende Norm werten. Nur wenn der Betreuer die normativen Vorschriften der grundsätzlichen Unterbringung einhält, ist seine Arbeitsroutine er-

¹⁷⁰ Vgl. Kap. 10.1. Verrechtlichungsprozesse von situativen Tatsachen

folgsversprechend, im Sinne der forcierten Problemlösung die Klientin unterzubringen. Mit Rückgriff auf die sofort einsetzende Veränderung der Selbstbestimmung der Klientin, muss der überaus sensible Kontext Beachtung finden. Die Veränderung der Selbstbestimmung einer Person beinhaltet, dass die Äußerung, nicht eingeschlossen behandelt werden zu wollen, als krankhaft, gegen das eigene Wohl und als nicht rechtswirksam eingeordnet wird. Dieser sensible Kontext führt nun in der Rollenausführung des Betreuers zur Dominanz in der Beachtung und in der Dokumentation der eingeforderten und eingehaltenen Rechtsvorschriften.

Auch in dem Beispiel „Unterbringung Hr. *Sammek*“ ist die Dominanz der betreuereigenen Konformität an die geltenden Gesetze, wenn auch mit den gezeigten Unstimmigkeiten in der Durchführung, deutlich.¹⁷¹ Mit den gezeigten Methoden verfolgt der Betreuer seinen eigenen Vollzug von Vorschriften.

In beiden vorgestellten Briefen zur Durchführung einer Unterbringung wird die besondere Rolle der jeweiligen Rezipienten deutlich. Sie müssen jeweils durch ihr eigenes Urteil die zwingend notwendige Behandlungsbedürftigkeit attestieren. Unterlassen sie dies, ist die rechtliche Voraussetzung der Arbeitsroutine des Betreuers nicht erfüllt und sie ist rechtsunwirksam. Dabei tritt nunmehr eine Verschiebung des Problems der Konformitäts- bzw. Abweichungserscheinungen des Klienten ein, welche die Arbeitsroutine des Betreuers ebenfalls gefährden können. In beiden Briefen des Betreuers, führt er direkt nach der persönlichen Anrede an, dass bereits vor der Brieferstellung ein Kontakt mit der Rezipientin stattgefunden hat:

Brief „Unterbringung Fr. *Kuchen*“ (Zeilen 15, 16)

15	Sehr geehrte Frau <i>Fischer</i> ,
16	wie bereits mit Ihnen besprochen, bringe ich hiermit in meiner Funktion als

und

¹⁷¹ Vgl. Kap. 10.2. Verrechtlichungsprozesse und prospektive Ausrichtung

15 Sehr geehrte Frau *Rotblatt*,
16 wie bereits mit Ihnen telefonisch besprochen, scheint es unumgänglich, daß o. g.

In beiden Fällen hat der Betreuer demnach mit der jeweiligen Ärztin das inhaltliche Problem besprochen. Die Arbeitsroutine einer Unterbringung durch den Betreuer ist jedoch nur sinnvoll, wenn in dieser Besprechung der Betreuer von der Ärztin signalisiert bekommen hat, dass die Erkrankung der Klientin / des Klienten einen Schweregrad hat, der eine stationäre psychiatrische Behandlung auf einer geschlossenen Station zwingend einfordert. Demzufolge besteht auch in der Kooperation mit Angehörigen einer psychiatrischen Institution die generelle Unterstellung des Betreuers von Abweichungsverhalten bzw. -erscheinungen seitens des Klienten. Die Überprüfung dieser Abweichungsabbildungen findet hier jedoch nicht auf der Ebene Betreuer – Klient, sondern auf der Ebene Betreuer – Ärztin statt und ist gleichsam im Dokument des Betreuers angeführt.¹⁷²

In der Kooperation mit Institutionen der stationären psychiatrischen Versorgung sind Unterbringungsleistungen des Betreuers typische Handlungen. Dabei ist der Betreuer mit der Situation konfrontiert, Praktiken zu zeigen, die eine Situation, die der offiziellen Legitimität bedarf, zu legitimieren. Wie aufgezeigt kann diese „unrechtmäßige“ Situation bereits als Realität vorliegen und ein Dokument einfordern, welches sofort eine Rechtmäßigkeit herstellt oder als erwartbare Situation antizipiert werden. In diesem Fall richtet der Betreuer seine Handlungen prospektiv aus, um im Eventualitätsfall die dann vorliegende Realität zu legitimieren. Officialitätsleistungen und Handlungen, die einer strengen Ordnung der existierenden normativen Vorschriften unterliegen, erhalten in Abhängigkeit zur Realität bzw. zur antizipierten Wahrscheinlichkeit ein unterschiedliches Niveau der Dokumentation und in der Genauigkeit der Durchführung durch den Betreuer. Darin spiegelt sich die Sensibilität des Kontextes, in dem mit unterschiedlichen Methoden in das momentane Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch den Betreuer eingegriffen wird.

11. Generalisierte Schlussfolgerungen zum Untersuchungsgegenstand

Die bisherigen Analysen sind unter folgenden Prämissen entstanden: Zunächst ist die Dualität der Aufgaben gemäß des Betreuungsrechts beibehalten worden. Diese konstituiert sich im BGB über die gesetzliche Vertretung und die persönliche Betreuung der Betroffenen.¹⁷³ In der vorliegenden Arbeit stellt sich diese Dualität über das Kriterium der Anwesenheit des Betroffenen dar. Der Betreuer handelt mit dem Betroffenen (persönliche Betreuung) oder er handelt an Stelle des Betroffenen (gesetzliche Vertretung).

Dabei sind die jeweils herausragenden typischen Anforderungen und Probleme dargestellt, anhand derer, die vom Berufsbetreuer individuellen Lösungsmuster aufgezeigt sind. Entstanden sind dadurch analytische Trennungen nach der Institutionszugehörigkeit der jeweiligen Rezipienten, um aus der Perspektive des Betreuers zu zeigen, „*Wie es in dem besonderen Fall gemacht wird*“.

Diese analytischen Trennungen sind in der Untersuchung wichtig, um die zunächst unüberblickbare Gesamtheit der generierten Daten aus der beruflichen Praxis des Betreuers separieren zu können. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, gefilterte Separate in ihrem engeren Kontext sichtbar und verstehbar zu machen und die individuellen „*embodied practices*“¹⁷⁴ des Berufsbetreuers zu zeigen, mit denen er spezifische Probleme löst. Im Sinne eines qualitativen sozialwissenschaftlichen und ethnomethodologischen Paradigmas ist jedoch ein Separieren von einzelnen Dokumenten der Vollzugswirklichkeit, um den gesamten Untersuchungsgegenstand anhand von analytischen interpretativen Rekonstruktionsmethoden zu entschlüsseln und zu verstehen, nur ein Teilbestand.

¹⁷² Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der Betreuer in dem dokumentierten Gespräch mit dem Klienten in dem Brief „Unterbringung Hr. S.“ (Zeile 18) zum Ziel hat zu klären, ob der Klient freiwillig der Behandlung zustimmt.

¹⁷³ Vgl. BGB § 1897

¹⁷⁴ Vgl. Garfinkel, H., 1971

„So wenig aber jenes Ganze vom Leben, von der Kooperation und dem Antagonismus seiner Elemente abzusondern ist, so wenig kann irgend ein Element auch bloß in seinem Funktionieren verstanden werden ohne Einsicht in das Ganze, das an der Bewegung des Einzelnen selbst sein Wesen hat. System und Einzelheit sind reziprok und nur in ihrer Reziprozität zu erkennen.“¹⁷⁵

Für den Untersuchungsgegenstand „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“ bedeutet dies folgendes: Es gilt zu ermitteln, in welcher Form die fallspezifischen und individuellen Methoden des Betreuers in einen Gesamtkontext einzuordnen sind. Mit diesem Verständnis und der in der Untersuchung gewählten Methode der Analyse wird nunmehr ein Blick auf fallübergreifende Methoden gelenkt, um die Vollzugswirklichkeit anhand von Rekonstruktionsleistungen vollständiger verstehbar zu machen.

11.1. Fallübergreifendes und fallspezifisches Wissen

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, dass der Betreuer zwar von Fall zu Fall eine individuelle, wenn auch sich jeweils ähnelnde, Problemlösung forciert, dabei jedoch auf fallübergreifendes Wissen zurückgreift. Dazu das folgende Beispiel:

ID 125 Situationsbeschreibung Fr. G.

- 1 „Hr. N. möchte gerne bezüglich des Taschengeldes von Fr. G. klären, wann das Geld
- 2 überwiesen wird. T. klärt ihn darüber auf, dass Fr. G. noch für einige Monate eine
- 3 Nachzahlung des Taschengeldes in Kürze erhält. Hr. N. berichtet noch kurz über den
- 4 Zustand von Fr. G. , den er als sehr unglücklich beschreibt. Körperlich sei allerdings
- 5 alles in Ordnung. Hr. N. bittet T., bei Fr. VwA K. anzurufen und hinterlässt ihre
- 6 Nummer. T. denkt aber, dass dies nicht notwendig ist.“

Zum Kontext der Situationsbeschreibung:

In dieser Situationsbeschreibung wird der Betreuer von einem Bekannten („Hr. N.“) der Klientin „Fr. G.“ angerufen, zunächst mit dem inhaltlichen Problem „Taschengeldzahlung“ und daraufhin mit dem Problem „Zustand der Klientin“ konfron-

tiert. Mit der folgenden aufgezeichneten Bitte „... bei Fr. VwA K. anzurufen...“ (Zeile 5) nimmt „Hr. N.“ rückwirkend Bezug auf das Problem „Taschengeldzahlung“. Dies ist verstehbar, da die „VwA Fr. K.“ die zuständige Person für Taschengeldzahlungen ist, was allerdings nicht aus der Situationsbeschreibung ersichtlich ist, sondern im Wissen des Forschers, der ja im Untersuchungsdesign auch der beobachtete Betreuer ist, liegt.

Betrachtet man nun die Handlung des Betreuers, so fällt auf, dass dieser ad hoc auf das Problem Taschengeldzahlung mit der Informationsweitergabe „die Klientin erhält eine Nachzahlung des Taschengeldes“ (Zeilen 2, 3) reagiert und damit den Interaktionspartner „Hr. N.“ aufklärt. Um diese Aufklärung ad hoc durchführen zu können, greift der Betreuer auf sein inhaltliches Wissen über das vorliegende spezifische Problem „Taschengeldnachzahlung an Fr. G.“ zurück und gibt es zur Aufklärung weiter.¹⁷⁶ Dies stellt den einfachsten Mechanismus der Problembewältigung in Kontakten, in denen der Betreuer mit einem Problem konfrontiert wird, dar: Problemkonfrontation durch andere und folgende ad-hoc-Reaktion mittels Rückgriff auf einen vorhandenen und inhaltlich spezifischen Wissensvorrat durch den Betreuer. In diesem Beispiel wirkt dieser Mechanismus aber nur temporär, da nach einer weiteren Problemkonfrontation („Zustand von Fr. G.“) das erste Problem „Taschengeldzahlung an Fr. G.“ von dem Interaktionspartner wieder aufgegriffen wird: „... Hr. N. bittet T., bei Fr. VwA K. anzurufen und hinterlässt ihre Nummer. ...“ (Zeilen 5, 6). Diesmal in Form der Bitte bezüglich der telefonischen Kontaktaufnahme mit der zuständigen Person. Für den Betreuer reicht allerdings die erste Problemlösung aus und er wird nicht weiter tätig: „... denkt aber, dass dies nicht notwendig ist.“ (Zeile 6). Diese Antwort des Betreuers stellt seine inhaltliche Problemlösung des fallspezifischen Problems dar. Der Betreuer nimmt dabei Rückgriff auf seinen Wissensvorrat zum Thema „Taschengeldnachzahlung an Fr. G.“. Damit nutzt der Betreuer seinen Wissensvorrat für seine prospektive Einschätzung, ob und was er tun kann, um das an ihn herangetragene Problem lösen zu können. Mit anderen Worten entscheidet sich der Betreuer auf Grund seines bereits erlangten Wissens für oder gegen weitere Arbeitsroutinen.

¹⁷⁵ Adorno, Th., 1972, S. 126f.

¹⁷⁶ Da in den vorangegangenen Situationsbeschreibungen das Problem „Taschengeldnachzahlung“ nicht erscheint, muss davon ausgegangen werden, dass dieses Problem im Vorfeld der Datenerhebungsphase Thema war.

Der Wissensvorrat zu Taschengeldproblemen ist jedoch bereits durch vorherige andere Arbeitsroutinen in anderen Fällen angereichert worden. Dementsprechend ist dieser Wissensvorrat fallübergreifend. Dazu der folgende Beleg:

ID 114 Situationsbeschreibung Hr. S.

- 1 „...T. fragt nach Hrn. S. Befinden und bespricht kurz seine aktuelle finanzielle Lage.
- 2 Weiterhin fragt er nach, ob er mit dem monatl. *Taschengeld* auskommt, was Hr. S.
- 3 bestätigt. ...“

Die Situationsbeschreibung ID 114 wurde, ersichtlich an der Rangfolge der IDs, die in der Beobachtungsphase zu jedem Beobachtungsbogen chronologischen vergeben wurden, vor der ID 125 erstellt. Das generelle Thema „Taschengeld“ ist demnach in vorherigen Arbeitsroutinen in anderen Betreuungsfällen bearbeitet worden. Damit ist deutlich, dass der Betreuer in seiner Arbeitspraxis auf einen bereits erlangten Wissensvorrat zu einem Arbeitsproblem zurückgreifen kann und die individuelle Problemlösung nicht zwangsläufig ausschließlich auf fallspezifischem Wissen beruht. Die folgenden Situationsbeschreibungen belegen, dass auch folgende Arbeitsroutinen des Betreuers das Thema „Taschengeld“ beinhalten:

ID 225 Situationsbeschreibung Hr. K.

- 1 „...Da Hr. K. z. Zt. erwerbsunfähig ist und von *Taschengeld* der Sozialhilfe lebt, ist
- 2 auch keine Pfändung möglich. ...“

Auch in diesem spezifischen Fall kann der Betreuer bei der Entwicklung einer individuellen Problemlösung auf bereits erarbeitetes fallübergreifendes Wissen zurückgreifen. Mit der folgenden Situationsbeschreibung, im Ursprungsfall „Fr. G.“, ist deutlich, dass der Betreuer auch hier wieder das Thema „Taschengeld“ bearbeitet und dabei sowohl fallübergreifendes, als auch fallspezifisches Wissen zur individuellen Problemlösung einsetzen kann:

ID 319 Situationsbeschreibung Fr. G.

- 1 „...Sie möchte einiges über die finanzielle Lage der Tante erfahren, z.B. aktueller
- 2 Kontostand, Ablauf der Verwaltung des Geldes, Ablauf des Abheben vom Konto,
- 3 *Taschengeldregelung*, Situation im Heim etc. T. erklärt ihr ganz genau, wie diese

Es ist ersichtlich, dass das allgemeine Thema „Taschengeld“ ebenfalls in anderen Fällen relevant ist und der Betreuer jeweils im einzelnen Fall, hier „Hr. S.“ und „Hr. K.“, auf einen bereits erlangten Wissensvorrat zur Entwicklung einer individuellen Problemlösung zurückgreifen kann.

Betrachtet man nun nochmals das angeführte Beispiel ID 125, in dem der Betreuer gebeten wird im Rahmen dieses Problems die „VwA Fr. K.“ anzurufen, so ist deutlich, dass der Betreuer „... denkt, dass dieses nicht notwendig ist.“. Offenbar antizipiert der Betreuer die „Nichtnotwendigkeit“ auf Grund seines fallübergreifenden und fallspezifischen Wissens mit dem Problem „Taschengeld“ und entscheidet sich zum Nichthandeln. Da in den folgenden Situationsbeschreibungen innerhalb des Falles „Fr. G.“ der unterlassene Anruf nicht mehr thematisiert wird, erscheint die vom Betreuer gewählte individuelle Problemlösung adäquat zum vorliegenden spezifischen Problem im Fall „Fr. G.“ aus der ID 125.

Das folgende Beispiel belegt den Rückgriff des Betreuers auf fallübergreifendes Wissen zu einem anderen Problem:

ID 271 Situationsbeschreibung Fr. K.

- 1 „Das dienstliche Telefon klingelt und T. hebt ab. Die Pflegeschwester A. des
- 2 ambulanten Pflegedienstes informiert T., dass *Telefonrechnungen* und eine
- 3 Aussagenaufforderung von der Polizei vorliegen. T. sagt, dass *alte Rechnungen*
- 4 *bereits bezahlt worden sind*, aber er *werde vorbeikommen um sich die Rechnungen*
- 5 *anzusehen*. Außerdem könne man bei diesem Termin den aktuellen Stand der
- 6 Gesamtsituation besprechen. T. schlägt heute 11.30 vor, was Pflegeschwester A.
- 7 bestätigt. Dann verabschieden sich beide.“

Wie in dem vorherigen Beispiel wird der Betreuer angerufen und hier von der „Pflegeschwester A.“ mit dem Problem „Rechnungen“ konfrontiert. Der Betreuer reagiert ad hoc und gibt fallspezifisches Wissen weiter. In diesem Fall gibt er an, dass alte Rechnungen bereits bezahlt worden sind (Zeilen 3, 4). Mit dieser Angabe demonstriert der Betreuer seine individuelle Problemlösung, die er durch den Rückgriff auf fallspezifisches Wissen in dem vorliegenden Problem „Rechnungen“

des Falles „Fr. K.“ entwickelt hat. Der Betreuer greift dabei auf das fallspezifische Wissen zurück, welches beinhaltet, dass er von der Begleichung der angesprochenen Rechnungen weiss. Durch die Aussage, dass der Betreuer dennoch „vorbeikommen werde, um sich die Rechnungen anzusehen“ (Zeilen 4, 5) zeigt er der Pflegeschwester an, dass er dennoch eine weitere Arbeitsroutine aktualisiert hat und diese durchführen will. Dabei nimmt er offensichtlich Rückgriff auf bereits erlangtes Wissen im Umgang mit Rechnungen. Er antizipiert, dass es in der professionellen Arbeit im Umgang mit Rechnungen notwendig ist, sich diese nochmals anzusehen, auch mit dem Wissen, dass alte Rechnungen bereits im Zuge seiner Arbeit beglichen wurden. Eine logische Erklärung dafür wäre, dass der Betreuer annimmt, dass es sich bei den von der Pflegeschwester angesprochenen Rechnungen um neue handelt. Dies gemäß seiner zugeschriebenen Rolle, die beinhaltet, dass der Betreuer in seiner Rollenausführung derjenige ist, der für die Begleichung von Rechnungen zuständig ist. Mit Rückgriff auf die Chronologie der Situationsbeschreibungen, zeigt sich die vorherige Handlung des Betreuers:

ID 196 Situationsbeschreibung Fr. K.

- 1 „... fährt T. die Bank seiner Klientin Fr. K. an. T. legitimiert sich auf Anfrage der
- 2 Bankangestellten mit seinem Personalausweis und dem Betreuerausweis. Dann zahlt
- 3 T. 300,00 DM auf das Konto der Klientin *und überweist die zwei Rechnungen* Telefon
- 4 und Essenslieferung. Dann fährt T. weiter zu seinem nächsten Termin.“

Diese Situationsbeschreibung belegt, dass der Betreuer tatsächlich die von der Pflegeschwester angesprochenen Rechnungen bereits beglichen hat.¹⁷⁷ Damit ist erkennbar, dass der Betreuer trotz seiner bereits getätigten Überweisung, auf Grund der er in der oben angeführten ID 271 der Pflegeschwester sagen kann, dass alte Rechnungen bereits bezahlt sind.

Woher speist sich nun die Antizipation des Betreuers, dass es trotzdem notwendig ist, sich die angesprochenen Rechnungen nochmals anzusehen? Wiederum gibt es in anderen Fällen Arbeitsroutinen mit fallspezifischen Problemen zum Thema „Rechnungen“:

¹⁷⁷ Aus den gesamten erstellten Beobachtungsbögen geht hervor, dass zwischen der beobachteten Situation ID 196 und der ID 276 im Fall „Fr. K.“ keine weiteren Rechnungseingänge bzw. Arbeitsroutinen mit weiteren Telefonrechnungen beobachtet wurden. Demnach sind die Telefonrechnungen aus der ID 196 und der ID 276 die selben.

ID 73 Situationsbeschreibung Hr. K.

- 1 „... Sie übergibt T. einen dicken Stapel Briefe, die an Herrn K gerichtet sind. In den
- 2 meisten Fällen handelt es sich um Anschreiben von Inkassogesellschaften,
- 3 *Rechnungen* oder Briefe von Rechtsanwälten. ...“

ID 141 Situationsbeschreibung Hr. K.

- 1 „...T. lässt von Hr. K. alle Briefe öffnen und sagt Herrn K, da es sich meist um
- 2 *Rechnungen* oder Inkassobescheide handelt, wie hoch der geforderte Betrag ist. ...“

ID 177 Situationsbeschreibung Hr. M.

- 1 „...Außerdem bespricht er die Zahlungsfähigkeit von Herrn M, da seitens des
- 2 Leistungsträgers noch *Rechnungen* offen stehen. ...“

In den Fällen „Hr. K.“ und „Hr. M.“ hat der Betreuer ebenfalls Arbeitsroutinen zum Thema Rechnungen durchgeführt und dementsprechend fallspezifisches Wissen im Umgang mit dem Problem „Rechnungen“ erlangt. Mit der Entscheidung, sich im spezifischen Fall „Fr. K.“ die Rechnungen nochmals anzusehen wird deutlich, dass der Betreuer nicht ausschließlich auf fallspezifisches Wissen zurückgreift – sonst kann er sich der Begleichung sicher sein und das nochmalige Ansehen unterlassen. Der Betreuer greift auf seinen fallübergreifenden Wissensvorrat zurück und entscheidet sich zum nochmaligen Ansehen. Dieses stellt die individuelle forcierte Problemlösung im Fall „Fr. K.“ dar, nämlich trotz der getätigten Überweisung, sich die Rechnungen nochmals anzusehen.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass der Betreuer nicht ausschließlich auf sein fallspezifisches Wissen zur Entwicklung von individuellen Problemlösungen zurückgreift, sondern auf den bereits vorhandenen fallübergreifenden Wissensvorrat. Methoden der Bewältigung von Aufgaben des Betreuers in einer gesetzlichen Betreuung beruhen auf bereits erlangten Wissensbeständen des Betreuers, die fallübergreifend sind, jedoch in jeder Arbeitsroutine in individueller Form angewendet werden. Der Wissensvorrat wird nunmehr durch jede individuelle Arbeitsroutine mit neuem Wissen angereichert und bereichert eine folgende Arbeitsroutine.

11.2. Inhaltliche Gattung und individuelle Problemlösung

Die getroffenen analytischen Trennungen in der gesetzlichen Vertretung, unterscheiden die Institutionszugehörigkeit der Rezipienten und weisen auf die institutionstypischen herausragenden Anforderungen an den Betreuer in der Praxis hin. In einem Vergleich der analysierten Briefe des Betreuers, fallen jedoch zudem unterschiedliche inhaltliche Gattungen auf, die unabhängig von der Institutionszugehörigkeit sind. In der Kommunikation mit Angehörigen einer judikativen Institution ist die herausragende beobachtete spezifische Anforderung an den Betreuer während der Datenerhebungsphase, Einspruch gegen eine vom Rezipienten bereits getroffene Entscheidung, hier einen Strafbefehl, einzulegen. Dieses fallspezifische Problem löst der Betreuer mit den gezeigten individuellen Methoden. Dabei orientiert sich der Betreuer in seiner Arbeitsroutine an die institutionsspezifischen Merkmale. Als Beispiel ist dafür der Brief „Einspruch Strafbefehl Fr. *Kuchen*“¹⁷⁸ abgebildet, in dem der Betreuer den rezipiententypischen Sprachgebrauch anwendet. Die Anwendung des juristischen Sprachcodes, ist nach den Analysen als methodisch eingesetztes Lösungsmuster nur in der Kommunikation mit einem Juristen sinnvoll.

In der Kommunikation mit Angehörigen einer komplementären Institution, liegen die beobachteten herausragenden Anforderungen in der Übersendung von benötigten Unterlagen, der Erstellung von Begleitbriefen und des Delegierens betreureigener Aufgaben an das Institutionspersonal mit einem erstellten Dokument. Die Erstellung von Begleitbriefen ist jedoch keine Arbeit des Betreuers, die ausschließlich in der Kommunikation mit Angehörigen einer komplementären Institution denkbar ist.¹⁷⁹ Der Betreuer zeigt jedoch, dass er bestimmte Leistungen, oder individuell abgestimmte Arbeit, vollbringt, die nur in der Kooperation mit der angeschriebenen komplementären Institution sinnvoll ist. Dementsprechend verwendet der Betreuer keinen standardisierten Brief, der die Übersendung von weiteren Unterlagen begleitet, sondern entwickelt zur übergeordneten Sinnproduktion ein individuelles Schreiben.¹⁸⁰ Die exemplarische Aufgabenbewältigung

¹⁷⁸ Vgl. Kap. 7. Kooperationsprozesse in der gesetzlichen Vertretung mit einer judikativen Institution: das Problem der Gefährdung der Problemlösung

¹⁷⁹ Im Datenmaterial findet sich kein Begleitschreiben an eine andere Institutionsform.

¹⁸⁰ Vgl. Kap. 8.1. Dokumentationen der Arbeitspraxis des Betreuers. Darin der Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. S.“

der inhärenten Dokumentation der Arbeitspraxis des Betreuers ist ebenfalls kein Problem, welches sich ausschließlich in der Kommunikation mit Angehörigen einer komplementären Institution stellt. Im engeren Sinn „arbeitet“ dies der Betreuer in jedem erstellten Brief. Dennoch zeigt er Leistungen und Techniken, deren Sinnhaftigkeit sich nur in dieser Kommunikation erschließt, demnach eine individuell entwickelte Struktur seiner vollzogenen Problemlösung, die sich an dem bereits bestehenden Kontext orientiert und deren spezifischer Kontext mit dem Schreiben weiter erzeugt wird.

Aus der Kommunikation mit administrativen Institutionen wird am Beispiel des Briefes „Rücknahme Sozialhilfekürzung Hr. *Randolf*“¹⁸¹ folgende Leistung des Betreuers erkenntlich: Er versucht mit seinem individuell auf das vorliegende Problem zugeschnittenen Lösungsmuster, die bereits existente Entscheidung des Rezipienten rückgängig zu machen. Dabei gleicht sich nun die Anforderung mit derjenigen aus der vorgestellten Kommunikation mit Angehörigen der judikativen Institution. Auch hier zeigt der Betreuer Leistungen, mit denen er versucht eine bereits existente Entscheidung des Rezipienten rückgängig machen zu lassen. Er erstellt ein Schreiben, mit dem er dagegen Einspruch einlegt. Über die Aufhebung der analytischen Trennung von administrativer und judikativer Institutionszugehörigkeit, entsteht unter diesem Blickwinkel eine inhaltliche Gattung. Diese inhaltliche Gattung könnte mit „Einspruchschreiben“ oder „Widerspruch einlegen“ bezeichnet werden und ein generelles gemeinsames Kriterium haben. Diese inhaltliche Gattung hätte als Kriterium, Leistungen des Betreuers mit dem gleichen Lösungsziel zu beherbergen. Dies ist in dieser Gattung, eine bereits existente Entscheidung rückgängig machen zu lassen. In der Praxis des Betreuers zeigen sich jedoch individuelle Methoden, die dem jeweiligen spezifischen Kontext angeglichen sind. Exemplarisch steht dafür die Antizipation von Handlungen des Rezipienten.¹⁸² Der Betreuer differenziert demnach seine Arbeit nach dem Rezipienten bzw. dessen Institutionszugehörigkeit *und* dem vorliegendem inhaltlichen Problem. Die Problemlösungen des Betreuers sind daher in dessen Praxis nicht nach einem Kriterium, welches eine inhaltliche Gattung konstituiert (beispielsweise Briefe zur Rücknahme einer bereits existenten Entscheidung) standardisiert entwickelt. Sie

¹⁸¹ Vgl. Kap. 9.2. Die Erzeugung eines Aussenverhältnisses zur Argumentationskonstruktion

¹⁸² Vgl. Kap. 7.4. Die Antizipation von rollentypischen Handlungen und Fragestellungen des Rezipienten

sind in der vollzogenen inhaltlichen Problemlösung individuell an den Rezipienten angepasst. Insofern handelt der Betreuer nach einem „*recipient design*“, welches zwar von dem inhaltlichen Problem abhängig ist, dieses jedoch nur als Unterpunkt des gesamten Kontextes erscheint.¹⁸³ Der Betreuer entwickelt im Lichte des zu Grunde liegenden Kontextes, und dazu gehört die Institutionsangehörigkeit des Rezipienten, das inhaltliche Problem etc., Problemlösungen, die nach seiner Praxis nur in diesem erzeugten Kontext Aussichten auf Erfolg haben.

11.3. Der Berufsbetreuer als Interpret von sozialen Erscheinungen

Der Aktualisierung und Durchführung einer Arbeitsroutine geht in der situativen Praxis voraus, und ihr ist gleichzeitig innewohnend, dass der Betreuer soziale Erscheinungen interpretiert. Auf der Grundlage der jeweiligen Interpretation trifft der Betreuer Entscheidungen, entweder weitere Handlungen anzuschließen oder dies zu unterlassen. Die dokumentarische Interpretation erfolgt demnach innerhalb der professionellen Rollenausführung des Betreuers gleich der der Alltagspraxis und entspricht einem nie abgeschlossenen Prozess der (Selbst-)Vergewisserung¹⁸⁴ bezüglich weiterer Arbeitsroutinen.

In der Arbeitspraxis sind diese Interpretationsleistungen innerhalb der persönlichen Betreuung eines Klienten, also im persönlichen Kontakt, und in der gesetzlichen Vertretung, in stellvertretenden Handlungen des Betreuers, beobachtbar. Dabei interpretiert der Betreuer Äußerungen, Verhalten oder soziale Erscheinungen eines Klienten oder anderer involvierter Akteure. Dazu das folgende Beispiel aus der angeführten Episode „Hausbesuch Hr. R.“ aus der persönlichen Betreuung:¹⁸⁵

ID 278 Situationsbeschreibung Hr. R. (Zeilen 53 - 59)

53 „T. verlässt mit seinem Klienten Hr. R. die Station, steigt in sein Auto und fährt mit
54 Hrn. R. nach L. in die Wohnung des Klienten. Auf der Fahrt unterhält sich T mit Klient
55 über die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft. T. fragt seinen Klienten, ob er den
56 Gerichtsbeschluss, in dem die Einrichtung der Verfahrenspflegschaft erläutert ist,

¹⁸³ In dieser Perspektive versteht der Autor unter dem „*recipient design*“ nicht ausschließlich die Abstimmung seiner Arbeitsroutine an den personalen Rezipienten. Die Arbeitsroutine ist auf den gesamten Kontext abgestimmt.

¹⁸⁴ Wolff, S., 1997, S. 158

¹⁸⁵ Vgl. dazu 6.2. Hierarchieerzeugung durch den Betreuer

57 verstanden hat. Hr. R. bejaht dies, doch T. merkt bei der ersten Nachfrage, dass er
58 doch noch mehr erläutern muss, da Hr. R. meint, er habe dies zwar gelesen, aber
59 nicht unbedingt verstanden. T. erklärt, dass ...“

In dieser Situationsbeschreibung ist dokumentiert, dass der Betreuer ein soziale Erscheinung des Klienten, offensichtlich die Bejahung (Zeile 57) des Klienten, so interpretiert („... doch T. merkt ...“, Zeile 57), dass er eine weitere Nachfrage anschließt und daraufhin sich für weitere Erläuterungen entscheidet. In der Dokumentation der Beobachterin sind jedoch Unstimmigkeiten enthalten und es stellt sich die Frage, welche genaue Erscheinung der Betreuer interpretiert bzw. welche Interpretationsleistungen dem Betreuer von der Beobachterin unterstellt werden.

Zunächst erfragt der Betreuer, ob der Klient „... die Einrichtung der Verfahrenspflegschaft... verstanden hat.“ (Zeilen 56, 57). Diese Verständnisfrage bejaht der Klient (Zeile 57). Obwohl der Klient diese Frage bejaht, entschließt sich der Betreuer jedoch für eine weitere Nachfrage (Zeile 57). In der Situationsbeschreibung hat die Beobachterin dazu Folgendes dokumentiert: „... Hr. R. bejaht dies, doch T. merkt bei der ersten Nachfrage, dass er noch mehr erläutern muss, ...“ (Zeilen 57, 58). Es stellt sich mit der Dokumentation der Beobachterin die Frage, was genau der Betreuer interpretiert und demzufolge zu seiner Entscheidung weiteres zu erläutern führt. Hat der Betreuer die verbale Äußerung des Klienten, sprich die Bejahung selbst, so interpretiert, dass er sich für Nachfragen entscheidet, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Sinnhaftigkeit, also warum der Betreuer die inhaltliche Bejahung einer Verständnis als Anlass für weiteres Nachfragen nimmt. Die weitere Nachfrage erscheint nur sinnvoll, wenn der Betreuer nicht die inhaltliche Bejahung, sondern eine gleichzeitige unbestimmte andere Erscheinungen, eventuell eine paraverbale oder nonverbale Äußerung des Klienten, als Hinweis dahingehend interpretiert, dass dieser den Inhalt der Verfahrenspflegschaft trotz der verbalen Bejahung nicht verstanden hat. Mit einer solchen Interpretation ist eine weitere Nachfrage durch den Betreuer sinnvoll. Die Beobachterin gibt in ihrer Dokumentation einen Hinweis darauf, dass der Betreuer nicht ausschließlich verbale Äußerungen des Klienten interpretiert.

Im Weiteren dokumentiert die Beobachterin: „...T. merkt bei der ersten Nachfrage, dass er doch noch mehr erläutern muss ...“ (Zeilen 57, 58). Diese Passage kann so aufgefasst werden, dass der Betreuer *während* seiner Nachfrage interpretiert

(... merkt ...), dass er noch mehr erläutern muss. Die Beobachterin dokumentiert demzufolge, dass der Betreuer nonverbale Erscheinungen des Klienten, die dieser *während* der Nachfrage durch den Betreuer gezeigt hat, dahingehend interpretiert, dass weitere Erläuterungen sinnvoll sind. In der weiteren Dokumentation wird die Unterstellung einer Interpretation nonverbaler Erscheinungen jedoch mit „... da Hr. R. meint, er habe dies zwar gelesen, aber nicht unbedingt verstanden.“ (Zeilen 58, 59) durch die Beobachterin zurückgewiesen. Die Beobachterin dokumentiert in Zeile 58, dass der Betreuer *auf Grund* der Antwort des Klienten („... da Hr. R. meint, dass ...), sich entscheidet, weitere Erläuterungen vorzunehmen. Damit verweist die Beobachterin an diese Stelle darauf, dass der Betreuer die verbale Äußerung des Klienten, dementsprechend die Antwort auf seine erste Nachfrage, so interpretiert, dass er weitere Erläuterungen vornehmen muss. Als Folge der Interpretationsleistungen, entscheidet sich der Betreuer nun zu Erklärungen: „... T. erklärt, dass ...“ (Zeile 59). Mit dem dokumentierten Material lässt sich nicht eindeutig klären, welche Äußerungen oder Erscheinungen der Betreuer in der Vollzugswirklichkeit tatsächlich so interpretiert hat, dass seine weitere Handlung der Erklärung sinnvoll ist. Mit Rückgriff auf die Unstimmigkeiten der Dokumentation der Beobachterin lässt sich jedoch die Schlussfolgerung treffen, dass die Beobachterin zur eigenen sinnvollen Interpretation der Vollzugswirklichkeit Folgendes dokumentiert: Der Betreuer interpretiert jegliche soziale Erscheinung des Klienten zur sinnvollen Aktualisierung von weiteren Arbeitsschritten bzw. Arbeitsroutinen.

Im folgenden Beispiel aus der Episode „Einweisung Hr. W.“ interpretiert der Betreuer in einem Telefonat anhand von verbalen Äußerungen des Klienten, dass er eine weitere Arbeitsroutine aktualisieren muss:

ID 102 Situationsbeschreibung Hr. W.

25 „... einschätzt, was Hr. W. bejaht. T. fragt nach dem Schlaf-Wach-Rhythmus, der
26 Ernährung und sonstiger Befindlichkeit. Da Hr. W. alles so beschreibt, dass sich für T.
27 ein bedenklicher Gesundheitszustand ergibt, beschließt er den behandelnden Arzt
28 Hrn. C. anzurufen. T. verabredet mit Hr. W., dass er wieder zurückruft.“

Anhand der verbalen Äußerungen des Klienten zu den erfragten Determinanten, interpretiert der Betreuer zum einen den bedenklichen Gesundheitszustand (Zeile

27) und erkennt weiteren individuellen Handlungsbedarf, der sich in dem Entschluss abbildet, den behandelnden Arzt anzurufen (Zeile 28). Mit Rückgriff auf den vorherigen Kommunikationsinhalt

ID 102 Situationsbeschreibung Hr. W. (Zeilen 20 - 23)

20 „T. ruft bei seinem Klienten Hr. W. zuhause an. T. schildert Hr. W., dass er heute
21 von dem Pastor Hr. D. angerufen wurde. Weiter schildert er, dass sich Hr. D. Sorgen
22 um die Gesundheit von Hr. W. macht. Hr. W. erzählt, dass er mit seinem Pastor Hr.
23 D. bereits eine stationäre Behandlung in einer Klinik im Spessart besprochen hat. ...“

wird deutlich, dass der Betreuer bereits vorher erlangte Informationen zum Gesundheitszustand des Klienten erhalten hat. Der Betreuer weiss, dass sich „Hr. D.“ Sorgen um den Gesundheitszustand des Klienten macht (Zeilen 21, 22). Die Interpretationen des Betreuers zu den erfragten Determinanten bzw. zu den Angaben des Klienten (... da Hr. W. alles so beschreibt, dass ...“, Zeile 26) sind dadurch gefärbt, dass er die Informationen eines Dritten und die des Klienten selbst (... Hr. W. erzählt, dass er mit seinem Pastor Hr. D. bereits eine stationäre Behandlung in einer Klinik im Spessart besprochen hat. ...“ Zeilen 22, 23) zum selben Thema zur Verfügung hat. Mit dem dokumentierten Material lässt sich nicht aufzeigen, welchen genauen Einfluss die bereits erlangten Informationen auf die Interpretationsleistung des Betreuers hat. Es lässt sich jedoch zeigen, dass die Interpretationen des Betreuers nicht ohne Vorwissen, das den Kontext zur jeweiligen Interpretation bildet, geleistet werden.

Diese zwei Beispiele stehen an dieser Stelle exemplarisch für die durchgehende Anforderung an den Betreuer, soziale Erscheinungen sowie Äußerungen jeder Art und den jeweiligen Kontext interpretieren und daraufhin sein eigenes Rollenhandeln bzw. weitere Arbeitsschritte und -routinen definieren zu müssen. Dabei gleicht das eigentliche Interpretieren des Betreuers dem eines Alltagshandelnden, der genauso soziale Erscheinungen interpretiert und sein eigenes Rollenhandeln daraufhin abstimmt. Im Unterschied zu einem Alltagshandelnden muss der Betreuer jedoch sein Rollenhandeln auf der Grundlage der normativen Vorschrift des Betreuungsgesetzes definieren und sich für oder gegen eine Aktualisierung von weiteren professionellen Arbeitsroutinen entscheiden.

11.4. Der Berufsbetreuer als Archivar von Arbeitsroutinen

Mit den gezeigten Analysen aus den empirischen Kapiteln¹⁸⁶ erscheint die Rolle des Betreuers dadurch gekennzeichnet, dass er inhaltlich unterschiedliche Arbeitsroutinen, die er nach dokumentarischer Interpretation von Erscheinungen, Äußerungen etc. aktualisiert und durchführt. Nach Interpretation von dem, was er in der Vollzugswirklichkeit als relevant ansieht, entscheidet sich der Betreuer demzufolge gegen oder für eine Arbeitsroutine, die sich dann in den beobachteten Handlungen oder seinen vorgestellten schriftlichen Dokumenten (Briefen) abbildet. Demzufolge hat der Betreuer Arbeitsroutinen zur Verfügung, deren Aktualisierung er gemäß der Interpretation des inhaltlichen Problems für sinnvoll erachtet. Der professionelle Wissensbestand des Betreuers zeichnet sich insofern dadurch aus, dass er mit Arbeitsroutinen ausgestattet ist, mit denen er auf seine Interpretationen des Wahrgenommenen sinnvoll reagieren kann. Mit dieser Perspektive lässt sich der professionelle Wissensbestand des Betreuers als Archiv von Arbeitsroutinen bezeichnen, welche der Betreuer auf das vorliegende Arbeitsproblem abstimmt. Auf einem niederen Niveau zeigen sich die Arbeitsroutinen in den Handlungsbeschreibungen des Betreuers: Er erklärt, erläutert, schlägt vor, vereinbart¹⁸⁷ oder, provokativ ausgedrückt, er tut nichts. Auf einem höheren Niveau entschließt sich der Betreuer zum Beispiel einen Arzt anzurufen.¹⁸⁸ Dabei verfolgt der Betreuer schon einen internen Handlungsplan, der auf eine Arbeit nach der im Moment existenten Situation abzielt. Es unterscheiden sich nun die jeweiligen Arbeitsroutinen nach ihrer internen Organisation: Im Bereich der persönlichen Betreuung, bilden sich Arbeitsroutinen in den Handlungen des Betreuers in der Interaktion Betreuer – Klient ab. Dabei führt der Betreuer Gespräche mit den jeweiligen Klient zu den unterschiedlichsten Themen und Problemen und zeigt zur Bewältigung der inhärenten Anforderung individuelle Methoden.¹⁸⁹ Mit dem Kriterium, Handlungen *nach* einer situativen Interpretation aus der Interaktion Betreuer – Klient anzuschließen, entsteht mit den vorgestellten Briefe des Betreuers das Ressort der Praxis der gesetzlichen Vertretung. Demnach handelt der Betreuer

¹⁸⁶ Vgl. dazu die Kapitel 6 - 10

¹⁸⁷ Vgl. dazu Kap. 6.1. Kontextualisierungsprozesse in der persönlichen Betreuung

¹⁸⁸ Vgl. dazu Kap. 6.4. Handlungsplanung als Steuerungselement in der professionellen Rollenausführung

¹⁸⁹ Vgl. dazu Kap. 6. Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der persönlichen Betreuung

hier an Stelle eines Klienten und führt administrativ organisierte Arbeitsroutinen mit einem individuellen methodischen Lösungsmuster durch.

In dem Archiv sind die Arbeitsroutinen nach der inhaltlichen Problemzugehörigkeit geordnet. Die archivinterne Ordnung nach spezifischer Problemzugehörigkeit ergibt sich aus dem Umstand der Sinnhaftigkeit. Für die Betreuungspraxis entsteht die Sinnhaftigkeit eben nicht, wenn der Betreuer das Problem von offenen Rechnungen interpretiert und daraufhin den Entschluss fasst, einen Klienten auf einer geschlossenen Psychiatriestation zum Zweck einer ärztlichen Heilbehandlung unterzubringen. Sinnhaftigkeit entsteht demzufolge durch einen Vergleich des Betreuers von interpretierter Problemzugehörigkeit und zur Verfügung stehender adäquater Arbeitsroutine. Dabei kann im engsten Sinn auch ein Nichthandeln als Arbeitsroutine aufgefasst werden. Der Betreuer erscheint mit dieser Sichtweise als ein Akteur, dem unterschiedlichste Arbeitsroutinen generell zur Verfügung stehen und die er nach Interpretation aktualisiert und durchführt. Die generelle Rolle des Betreuers ist bis an diese Stelle demnach ein Interpret von sozialen Erscheinungen und ein Archivar von zur Verfügung stehender Arbeitsroutinen.

Mit dieser Perspektive entsteht jedoch ein statisches Bild der Rolle des Betreuers, der demgegenüber in der Praxis, wie die unterschiedlichen Kontexte und Inhalte der Briefe zeigen, keine standardisierten Verfahren anwendet, sondern in Bezug auf den bestehenden Kontext individuelle Problemlösungen formuliert. Insofern aktualisiert der Betreuer, bildhaft gesprochen, nicht ausschließlich eine archivierte Arbeitsroutine und wendet diese an. Die untersuchte Praxis des Berufsbetreuers zeigt vielmehr, dass der Berufsbetreuer eine archivierte Arbeitsroutine zu einem Arbeitsproblem aktualisiert und diese individuell auf den spezifischen Kontext des Arbeitsproblems „maßschneidert“. Exemplarisch für das Maßschneidern bzw. das individuelle Abstimmen der Arbeitsroutine auf den Kontext, steht die Anwendung des rezipiententypischen Sprachgebrauchs und das Antizipieren von rollentypischen Handlungsmotiven des Rezipienten.¹⁹⁰ Mit dem jeweils bestehenden und erzeugten Kontext des antizipierten oder bekannten Rezipienten, der typischen Rollenausführung und den zugehörigen Determinanten wie Befugnissen oder Zuständigkeiten, stimmt der Betreuer seine aktualisierte Arbeitsroutine insoweit ab,

¹⁹⁰ Vgl. dazu Kap. 7.3. Die Anwendung des rezipiententypischen Sprachgebrauchs und Kap. 7.4. Die Antizipation von rollentypischen Handlungen und Fragestellungen des Rezipienten

dass er eine größtmögliche Realisierung seiner forcierten Problemlösung erwarten kann. Die betreuungspraktischen beobachteten Methoden sind unter anderem die Erzeugung von symmetrischen Kommunikationsformen, die Vorwegnahme von antizipierten Fragestellungen und das unmittelbare Antworten durch den Betreuer oder das Ankündigen von konfliktbesetzten Situationen bei Ablehnung der formulierten Problemlösung des Betreuers in der schriftlichen Kommunikation mit Angehörigen von administrativen Institutionen.¹⁹¹

Die generalisierte Schlussfolgerung ist, dass der Betreuer keine standardisierten Arbeitsroutinen anwendet. Er aktualisiert eine ihm zur Verfügung stehende Arbeitsroutine und stimmt diese individuell auf den Kontext des Arbeitsproblems ab, um damit eine möglichst hohe Erwartbarkeit in der Realisierung seiner Problemlösung zu erzeugen. Insofern ist jede abgebildete Arbeitsroutine nach inhaltlicher Problemorientierung archiviert. Sie wird von dem Betreuer nach dem Kriterium „Sinnhaftigkeit zum vorliegenden spezifischen Problem“ aktualisiert und individuell zum vorliegenden Kontext abgestimmt eingesetzt. Somit erzeugt der Betreuer auf den Einzelfall abgestimmte individuelle Problemlösungen, mit denen er ein spezifische Arbeitsprobleme bearbeitet. Es gibt keine Arbeitsroutine, die einer anderen exakt gleicht bzw. mit der der Betreuer weitere Arbeitsprobleme bearbeitet. Damit handelt der Betreuer nach der Maxime, dass je exakter die Arbeitsroutine auf den zu Grunde liegenden Kontext des Arbeitsproblem abgestimmt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die forcierte Problemlösung in der eintritt.

11.5. Der Berufsbetreuer als Antizipator von Gefährdungen

In diesem Kapitel wird der Frage nach den prozessierten Beziehungen und den daraus resultierenden Bedingungen für den Betreuer in der Durchführung der vorgestellten Arbeitsroutinen nachgegangen. Dazu werden exemplarisch Dokumentenstellen aus den analysierten Briefen der empirischen Kapitel herangezogen und eine generelle Schlussfolgerung in Bezug auf vom Betreuer antizipierte Gefährdungen der administrativen Arbeitsroutinen entwickelt.

¹⁹¹ Vgl. dazu Kap. 9.3. Die Erzeugung eines Innenverhältnisses

In dem Brief

Brief „Probewohnen *Sigmaringen* Hr. *Sammek*“ (Zeilen 21 – 24)

21 Innerhalb der gesetzlichen Betreuung zeigt sich Herr *Sammek* zum momentanen
22 Zeitpunkt äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten und seiner
23 Selbsteinschätzung, so dass von meiner Seite aus keinerlei Bedenken bezüglich
24 eines Probewohnens bestehen.

weist der Betreuer mit seiner Dokumentation auf eine durchgeführte soziale Kontrolle des Klienten hin.¹⁹² Als Ergebnis dieser sozialen Kontrolle dokumentiert der Betreuer eine Beschreibung des Klienten mit „äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten“ (Zeilen 22, 23). Diese Beschreibung beinhaltet Konformitätsbelege, die seine aktualisierte Arbeitsroutine als sinnvoll beschreiben. Die Dokumentation von „äußerst kooperativ und adäquat im Verhalten“ impliziert damit typisch erwartbare Abweichungserscheinungen des Klienten, die kontrolliert und nach Ausschluss in positiver und konformer Art angeführt werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der betreuereigenen Arbeitsroutine auf der Beziehungsebene Experte – Expertin der Klient für den Betreuer als Akteur gilt, der einen Risikofaktor darstellt und die vom Betreuer aktualisierte Arbeitsroutine in Frage stellen kann. Der Betreuer antizipiert potenzielle Abweichungserscheinungen des Klienten, der durch eigenes Verhalten die aktualisierte Arbeitsroutine gefährden oder ad absurdum führen kann.

In dem folgenden Brief

Brief „Vollmacht Hr. *Sammek*“ (Zeilen 17 - 24)

17 **VOLLMACHT**
18 Hiermit bevollmächtige ich in meiner Funktion als gesetzlicher Betreuer von Herrn
19
20 ***Sammek, Klaus Dieter, geb. am 17.07.1958***
21
22 Frau *I. Mender* als Leiterin der Übergangseinrichtung für psychisch Kranke innerhalb
23 des Wirkungskreises Vermögenssorge für Herrn *Sammek* ein Sparbuch/Konto zu
24 eröffnen und davon Geld abzuheben.

¹⁹² Vgl. dazu Kap. 8.1. Dokumentationen der Arbeitspraxis des Betreuers

bevollmächtigt der Betreuer eine Rezipientin, an seiner Stelle, respektive an der des Klienten, ein Sparbuch/Konto zu eröffnen und davon Geld abzuheben.¹⁹³ Dementsprechend kann der Betreuer eine interaktive Nutzung des Dokumentes mit einer Angestellten eines Kreditinstitutes erwarten.

In diesem Brief kann eine Beschreibung der Rezipientin in Zeile 22 mit „Frau *I. Mender* als Leiterin der Übergangseinrichtung für psychisch Kranke...“ identifiziert werden, die inhaltlich aussagt, in welcher Rollenausführung die Rezipientin die delegierte Aufgabe erfüllen darf. Weicht sie davon ab, darf sie nach der Dokumentation das Sparbuch/Konto nicht eröffnen bzw. die Vollmacht hat keine Gültigkeit mehr. Demzufolge kann die Rezipientin durch eigene Abweichungserscheinungen die Arbeitsroutine gefährden. Die Abweichungserscheinung wäre die Ausführung der delegierten Arbeit unter Aufgabe ihrer Rolle als Heimleiterin. Sie gilt in der vorliegenden Arbeitsroutine als der für den Betreuer relevante Störfaktor, nämlich für den Fall, dass sie, ohne die Rolle der Heimleiterin auszuführen, ein Konto für den Klienten des Betreuers eröffnet bzw. Geld davon abhebt. Der Betreuer bezieht diesen Störfaktor mit in seine Arbeitsroutine ein und beschreibt detailliert, dass nur in der Funktion als Heimleiterin, die Vollmacht für die Rezipientin gültig ist. Der Betreuer antizipiert demnach, dass seine Arbeitsroutinen durch den Risikofaktor „Rezipientin“ gefährdet werden könnte und versucht diese Gefährdung im Moment der Durchführung zu reduzieren.

Die generell abgeleitete Schlussfolgerung ist, dass der Betreuer auf der Ebene der prozessierten Beziehungen, Gefährdungen seiner administrativen Arbeitsroutinen durch die Rollenausführungen der Klienten und der Rezipienten antizipiert. Die Gefährdungen plant der Betreuer in seinen jeweiligen Arbeitsroutinen mit ein und signalisiert, dass er über das jeweilige Gefährdungspotenzial Wissen hat. Letztlich kann der Betreuer das Gefährdungspotenzial jedoch nicht beseitigen, sondern es nur im Moment seiner Arbeitsroutine mit einplanen.

Diese Tatsache verweist darauf, dass der Betreuer eine durchgeführte Arbeitsroutine redefinieren, modifizieren oder revidieren können muss bzw. dann folgende auftretende soziale Erscheinungen neu interpretieren und sich für oder gegen weiteres Handeln, demnach für oder gegen eine weitere Arbeitsroutinen entschei-

¹⁹³ Vgl. dazu Kap. 8.3. Delegationsprozesse von vermögensrechtlichen Aufgaben

den muss. Auch eine Redefinierung, eine Modifikation oder eine Revidierung einer vorherigen Arbeitsroutine, stellt in der professionellen Praxis des Berufsbetreuers eine eigene weitere Arbeitsroutine dar, die auf Grund geleisteter Interpretationsarbeit von sozialen Erscheinungen aktualisiert wird. Dabei lässt sich das Bild einer Spirale von generellen Handlungen des Betreuers zeichnen: Interpretieren von sozialen Erscheinungen – eine archivierte Arbeitsroutine aktualisieren und in der Durchführung auf den vorliegenden Kontext abstimmen – Gefährdungspotenziale einplanen – Interpretieren von sozialen Erscheinungen, die auf der Grundlage der durchgeführten Arbeitsroutine eintreten – Entscheiden, ob die durchgeführte Arbeitsroutine modifiziert oder eine neue archivierte Arbeitsroutine aktualisiert werden muss etc.. Zudem besteht immer die Möglichkeit, dass auf Grund von aussen auftretender Dokumente oder Erscheinungen, demnach Erscheinungen, die nicht von der aktualisierten Arbeitsroutine provoziert sind, dieselbe verändert werden muss. Die jeweiligen Methoden der Durchführung von Arbeitsroutinen hat der Betreuer dabei individuell auf den spezifischen Kontext abgestimmt.

12. Schluss

12.1. Methodischer Rekurs

Oft geäußerte Kritik an interpretativen qualitativen Methoden zur Untersuchung eines Gegenstandes ist, dass im Zuge der Untersuchung mit der Methode der Gegenstand stark unterteilt, gegliedert und unnatürlich zerschnitten wird. Daraus resultiert, dass getroffene Schlussfolgerungen in Bezug auf das jeweilige Separat in der Analyse schlüssig und nachvollziehbar sind, jedoch die Frage entsteht, ob der gesamte Untersuchungsgegenstand anhand einer Zusammenführung von Einzelergebnissen ausreichend erklärt ist. Diese Frage stellt sich in der vorliegenden Arbeit für den Untersuchungsgegenstand „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“ ebenso, letztlich kann dieser Frage jedoch erst nach den Untersuchungen nachgegangen werden.

„Garfinkel postuliert für Untersuchungsmethoden ein ‘unique adequacy requirement’, dass heißt, sie müssten so beschaffen sein, dass sie ihrem Gegenstand angemessen sind – was aber erst entschieden werden kann, nachdem man zu Erkenntnissen über den Gegenstand gelangt ist, was somit eine Formalisierung unmöglich macht.“¹⁹⁴

Deutlich wird mit diesem Verweis, dass sich erst nach der Untersuchung, Erkenntnisse über die Richtigkeit der angewandten Methode treffend bestimmen lassen. Erst im Nachhinein kann bestimmt werden, ob die angewandte Methode dem Gegenstand gerecht ist und die gefundenen Erkenntnisse adäquate Rekonstruktionen der Vollzugswirklichkeit darstellen.

Um der vorangestellten Kritik an der Methode Rechnung zu tragen, muss nunmehr anhand der erlangten Erkenntnisse aus den vorgenommenen Analysen im Nachhinein überprüft werden, ob die gewählten Unterteilungen des Datenmaterials dem Untersuchungsgegenstand „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“ gerecht werden.

¹⁹⁴ Bergmann, J. R., 2000, S. 51f.

In der vorliegenden Arbeit ist das zum Untersuchungsgegenstand generierte Datenmaterial zunächst auf der Grundlage der normativen Vorschrift¹⁹⁵ über die Aufgaben des Betreuers analytisch getrennt worden. Die Dualität der normativen Aufgabenbeschreibung besteht in der persönlichen Betreuung und der gesetzlichen Vertretung. Die Analyse des vorhandenen Materials aus der Datenerhebung ist an die gleichen Dualität angelehnt. Demzufolge sind die Tätigkeiten des Betreuers nach der persönlichen Betreuung und der gesetzlichen Vertretung aufgeteilt und untersucht worden. Kriterium für die jeweilige Zuteilung der Einzeldokumente ist die *Tätigkeit mit dem Klienten*, dieses setzt dessen Anwesenheit zwingend voraus, und die *Tätigkeit an Stelle des Klienten*, dabei kann der Klient anwesend sein, muss es aber nicht. Der Betreuer handelt dabei stellvertretend für den Klienten. Mit dem Fokus der Untersuchung auf Methoden der Arbeitspraxis auf der Beziehungsebene Experte – Experte, sind im Weiteren die Tätigkeiten des Betreuers nach der Institutionszugehörigkeit des Rezipienten unterteilt. Gemäß der oben angeführten Kritik muss nun überprüft werden, ob die analytischen Trennungen des Datenmaterials dem gesamten Untersuchungsgegenstand aufoktroziert sind und sich auf Grund dessen eine Rekonstruktion des Untersuchungsgegenstandes nicht adäquat erzeugen lässt.

Für die vorliegende Untersuchung kann die Schlussfolgerung getroffen werden, dass die Anwendung von unstrukturierter Beobachtung im Feld, gleichzeitig der Verzicht auf standardisierte und formalisierte Methoden, als Instrument zur Datenerhebung geeignet ist, um den Gegenstand „Arbeitspraxis des Berufsbetreuers“ dokumentieren und auswerten zu können. Anhand des gewonnenen Materials, in Form von Situationsbeschreibungen und zusätzlichen Kategorien (ID, Klient, Ort, Datum, Tagesnummer, Kontaktform), ist eine Identifizierung der Beziehungsebene Betreuer – Klient möglich, so dass Erkenntnisse bezüglich der Anforderungen an den Betreuer und dessen individuelle Lösungsmuster in Face-to-face Kontakten mit den Klienten erlangt werden. Die Anforderungen bilden sich dementsprechend auf einer persönlichen Ebene Betreuer – Klient ab und werden mit individuellen Lösungsmustern zur Kontextualisierung, der Hierarchieerzeugung,

¹⁹⁵ Vgl. BGB § 1897

den Herstellungen von Kommunikationskontrolle und Handlungsplanung, sowie dem individuellen Umgang mit Reziprozitätserwartungen durch den Betreuer in der Interaktion und Kommunikation bewältigt.¹⁹⁶

Gleichzeitig unterstützt der Beobachtungsbogen eine ethnographische Beschreibung von Arbeitstätigkeiten, die sich unabhängig von dem jeweiligen Klienten als Fall abbilden.¹⁹⁷ Das Problem der Subjektivität der Beobachterin wird in den jeweiligen Analysen direkt mit aufgenommen. Dementsprechend sind Beschreibungen der Beobachterin identifiziert, die in den Dokumenten keine ausschließliche Interpretation der Vollzugswirklichkeit sondern zusätzlich ihre eigenen Beurteilungen und Zuschreibungen darstellen. Zudem sind Beschreibungen identifiziert, die Interpretationen des in der Interaktion zu Grunde liegenden Kontextes darstellen und somit Hinweise darauf geben, nach welchen *Basisregeln* die jeweilige Interaktion und die Kommunikation geführt wird. Im Fließtext sind diese Anführungen mit *Rekurs zur Methodik der Untersuchung* gekennzeichnet.

Das Ressort der *gesetzlichen Vertretung* als Arbeitspraxis des Betreuers, ist anhand der vorliegenden unterschiedlichen Briefe des Betreuers identifiziert worden. Diese Briefe stellen Dokumente der Tätigkeiten des Betreuers dar, in denen er an Stelle der jeweiligen Klienten handelt und Entscheidungen trifft. Insofern lassen sich die Anforderungen, ausgehend aus der normativen Vorschrift des Betreuungsgesetzes, einen Klienten rechtlich zu vertreten, und die individuellen Lösungsmethoden in diesen Dokumenten wiederfinden. Die Briefe sind mittels qualitativer Inhaltsanalyse untersucht worden, um die Arbeitspraxis, die Anforderungen und die Lösungsmuster des Berufsbetreuers zu evaluieren. Im Zuge dessen, sind in einer weiteren Unterteilung die analytischen Kategorien von judikativen, administrativen, komplementären und psychiatrischen Institutionen aus dem Material heraus entstanden. Die erlangten Erkenntnisse der Analysen zeigen, dass der Betreuer individuelle Methoden der Bewältigung der an ihn gestellten Anforderungen einsetzt. In der Wahl der individuellen Lösungsmethoden orientiert sich der Betreuer stark an den Kontexten, die den spezifischen Arbeitsproblemen zu Grunde liegen und nur in dem jeweiligen Kontext sinnvoll erscheinen. Der jeweilige Kontext des spezifischen Arbeitsproblems bzw. der

¹⁹⁶ Vgl. dazu Kap. 6. Interaktions- und Kommunikationsprozesse in der persönlichen Betreuung

¹⁹⁷ Vgl. dazu Kap. 5. Eine ethnographische Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

Anforderung an den Betreuer konstituiert sich über die Institutionszugehörigkeit des jeweiligen Rezipienten, so dass auch die individuelle Lösungsmethode dem selben Kontext zuzuordnen ist. Die Anforderung, ein Delegationsschreiben zur Bevollmächtigung einer Sparbuch- bzw. Kontoeröffnung zu entwerfen, besteht nur in der Kooperation mit Angehörigen einer komplementären Institution.¹⁹⁸ Diese spezifische Anforderung ist in der Kooperation mit Angehörigen einer judikativen, administrativen oder psychiatrischen Institution ausgeschlossen. Demzufolge ist die individuelle Lösungsmethode des Betreuers zur Bewältigung der Anforderung in der Praxis an den jeweiligen Kontext angeglichen. Mit anderen Worten sind die individuellen Methoden von dem Kontext abhängig und nicht untereinander austauschbar.

Damit wird deutlich, dass die analytischen Unterteilungen keine aufoktroyierten sind, sondern sich in den beobachteten Tätigkeiten des Betreuers, die gleiche Unterteilung in den individuellen Methoden zur Lösung der Arbeitsprobleme findet. Der gesamte Untersuchungsgegenstand „Arbeitspraxis des Betreuers“ ist demzufolge nach Tätigkeiten des Betreuers unterteilt, die die analytischen Trennungen rechtfertigen.

Anhand der identifizierten individuellen Methoden der Problembewältigung auf der Grundlage der unterschiedlichen Arbeitsressorts des Betreuers, lassen sich generelle Schlussfolgerungen zur Arbeitspraxis ableiten, die den gesamten Untersuchungsgegenstand, unabhängig von dem spezifischen Einzelfall betreffen. Dabei lässt sich die Arbeitspraxis dahingehend beschreiben, dass der Berufsbetreuer in seiner Rollenausführung grundsätzlich soziale Erscheinungen, Verhaltensweisen eines Klienten oder an ihn herangetragene Phänomene, sowohl innerhalb der persönlichen Betreuung, als auch innerhalb der gesetzlichen Vertretung in der Form interpretiert, dass er eine Arbeitsroutine aktualisieren und durchführen kann. Dabei erscheint der Berufsbetreuer als Archivar von Arbeitsroutinen die er problemorientiert aktualisiert und kontextabhängig durchführt. Die Richtigkeit der individuellen Lösungsmethode überprüft der Betreuer anhand von sozialen Kontrollen bezüglich eines Klienten oder eines Rezipienten. Dementsprechend sieht der Berufsbetreuer seine Arbeitsroutinen von potenziellen Gefährdungen, durch einen

¹⁹⁸ Vgl. dazu Kap. 8.3. Delegationsprozesse von vermögensrechtlichen Aufgaben

Klienten oder einen Rezipienten, in Frage gestellt und berücksichtigt diese Risikofaktoren in seiner Durchführung.

Mit diesen erlangten Erkenntnissen erscheinen die gewählten Methoden dem Untersuchungsgegenstand im Nachhinein angemessen und ermöglichen eine adäquate Rekonstruktion der gesamten Arbeitspraxis des Berufsbetreuers anhand der Analysen von Separaten.

12.2. Ein Ausblick

Die vorliegende Arbeit ist aus der praktischen Tätigkeit des Berufsbetreuers heraus entstanden. Auf der Grundlage der bereits vor der Datenerhebungsphase existenten Betreuungsfälle ist die Arbeitspraxis eines Berufsbetreuers mit dem Ziel untersucht worden, die spezifischen Anforderungen und Probleme, sowie die individuellen Lösungsmethoden aufzuzeigen. Dabei hat die Perspektive „aus den Augen des Akteurs“ die Arbeitspraxis zu untersuchen, oberste Priorität. Mit diesen Voraussetzungen soll nun an dieser Stelle ein Ausblick für die weitere Betreuungspraxis zur Integration von Bedürftigen vorgenommen werden.

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 fielen zwei Innovationen des Gesetzgebers zusammen. Zum einen zwang der rehabilitative Charakter des Betreuungsgesetzes zur Aufgabe der vormaligen Vormundschaften, die weitgehend von Rechtsanwälten in hoher Fallzahl ausgeübt wurden. Zum anderen wünschte der Gesetzgeber ausdrücklich, dass das Tätigkeitsfeld für Berufsbetreuer aus sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen, psychologischen sowie juristischen Berufen geöffnet und die Fallzahl des einzelnen Berufsbetreuers erheblich reduziert wird. Unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Arbeit herausgefilterten Anforderungen und Methoden des beobachteten Berufsbetreuers, die nur ein Ausschnitt eines nicht eingrenzbaeren Ressorts abbilden, ist die breite Auswahl an Herkunftsdisziplinen der Berufsbetreuer notwendig, um fundierte Arbeit zur Integration von Bedürftigen leisten zu können. Dies vor allem vor dem Hintergrund der persönlichen Betreuung eines Betroffenen, in der administrative Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichend sind, um eine tragfähige professionelle Beziehung zu einem Betroffenen erzeugen zu können. Herausragend sind dabei die Professionen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die in der Fachhochschulausbildung

(Studium) die breiteste Abdeckung der in der Betreuungspraxis auftretenden Anforderungen bieten. Diese Ausbildungen kennzeichnen sich durch die Vermittlung von juristischen, administrativen, wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und persönlichkeitsorientierten Kenntnissen, die gesetzliche Betreuungen einfordern.

Vornehmliche Aufgaben des Berufsbetreuers sind, die individuell nicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines Betroffenen auszugleichen und dementsprechend den Zugang zu gesundheitlichen, therapeutischen, sozialrechtlichen, rehabilitativen und wirtschaftlichen Institutionen zu fördern. Daraus ergibt sich, dass der Berufsbetreuer zur Stabilisierung der psychosozialen Lage eines Betroffenen beizutragen hat. Die vorliegende Arbeit zeigt auf, wie sich die Aufgabenbewältigung in der tatsächlichen Praxis abbildet. Dabei erhält der Berufsbetreuer aus gesellschaftspolitischer Perspektive eine hohe Verantwortung: Von der Qualität seiner professionellen Arbeit hängt ab, in wie weit die Stabilisierung der psychosozialen Lage eines Betroffenen gelingt und demzufolge Bedürftige zu Profitierenden werden. Dabei liegt es in der staatlichen Verantwortung, Instrumente zu schaffen und zu festigen, die dem Berufsbetreuer eine Basis für fundierte Betreuungsarbeit bieten. Die in der (sensationsträchtigen) Presse dargestellte Rolle des Berufsbetreuers zielt in hohem Maß darauf ab, diesen als verantwortlich für hohe staatliche Kosten darzustellen. Mit dem Fokus der in der Einleitung erwähnten staatlichen Reformbestrebungen auf die entstehenden Betreuungskosten wird dieser einseitigen Berichterstattung und Darstellung reichlich Nährboden geliefert. Dabei gerät die gesellschaftspolitische Verantwortung gegenüber Betroffenen insofern in den Hintergrund, dass die entstandenen staatlichen Kosten den Berufsbetreuern angelastet werden und nicht als finanzielle staatliche Verantwortung gegenüber gesellschaftlich problematischen Prozessen wie Vereinzelungstendenzen von Individuen etc. eingestuft wird. Die in dieser Öffentlichkeit vollzogene Darstellung der Rolle des Berufsbetreuers konzentriert sich im Weiteren darauf, weitgehend unkontrollierten Zugang zu Staatskassen zu genießen und sich unrechtmäßig an Vermögen von Betroffenen zu bereichern. Verhindert wird damit ein nüchterner Blick auf die Anforderungen, Probleme und rechtmäßigen Tätigkeiten der Berufsbetreuer, die ihrer Verantwortung gegenüber den Betroffenen, sowie der staatlichen Gemeinschaft nachkommen. Auf Nachfrage nach verbandsinternen

Reaktionen auf Bundesebene bezüglich sensationsgierige Berichterstattung in den Medien, wurde dem Autor seitens der Betreuungsverbände (BdB und VfB) jedoch keine Antwort zukommen lassen.

Beide genannten Punkte, sowohl die weitere Professionalisierung der Berufsbetreuer, mit Blick auf deren Ausbildung, die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen, als auch die Forderung nach Öffentlichkeit bezüglich der übernommenen und ausgeführten gesellschaftspolitischen Verantwortung, mit einhergehender offizieller Distanzierung von sensationsträchtigen Mediendarstellungen zur Kostenexplosion, sind nach Meinung des Autors unerlässlich, um das bestehende Betreuungswesen zur Integration von Bedürftigen aufrecht zu erhalten und diese zu Profitierenden werden zu lassen. Unter diesem Blickwinkel sollten alle weiteren politischen Reformbestrebungen die Leistungen der Berufsbetreuer und anderer involvierter Organe in der Ausführung einer gesellschaftspolitischen Verantwortung zum Fokus haben. Dabei ist anzumerken, dass bei allen politischen Reformbestrebungen eine Stabilisierung von normativen Vorschriften und situativer Umsetzungspraxis beachtet werden sollte. Eine Rechtssicherheit kann sich erst im Zuge von situativer Umsetzungspraxis entwickeln, so dass nach Meinung des Autors eine weitere grundsätzliche Rechtsreform im Betreuungswesen die bisherigen Strukturen massiv erschüttert und Misstrauen in höchstpersönliche Rechtsbereiche schürt.

Literaturverzeichnis

- Ackerknecht, E. (1967): Kurze Geschichte der Psychiatrie, Stuttgart, Enke
- Adorno, Th. (1972): Zur Logik der Sozialwissenschaften, in: ders. u. a. (Hrsg.) Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Darmstadt, Neuwied, Luchterhand, S. 103 - 144
- Amann, K. u. Hirschauer, S. (1997): Die Befremdung der eigenen Kultur – Ein Programm, in: Hirschauer, S. u. Amann, K. (Hrsg.): Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie, Frankfurt/Main, Suhrkamp, S. 7 - 52
- Ayaß, R. (1997): Das Wort zum Sonntag. Fallstudie einer kirchlichen Sendereihe, Stuttgart, Kohlhammer
- Bauer, M. & Engfer, R. (1990): Entwicklung und Bewährung psychiatrischer Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Thom, A. u. Wulff, E. (Hrsg.): „Psychiatrie im Wandel“, Bonn, Psychiatrie Verlag, S. 413
- Bergmann, J. R. (1981): Ethnomethodologische Konversationsanalyse in: P. Schröder, H. Steger (Hrsg.): Dialogforschung, Jahrbuch 1980 des Instituts für deutsche Sprache. Düsseldorf, Pädagogischer Verlag Schwann
- Bergmann, J. R. (1988): Ethnomethodologie und Konversationsanalyse. Kurseinheit 1 bis 3, Studienbrief für die Fernuniversität – Gesamthochschule Hagen
- Bergmann, J. R. (1991): Studies of work. In: Flick, U. u.a. (Hrsg.): Handbuch qualitative Sozialforschung. Psychologie Verlags Union, München, S. 269 – 272
- Bergmann, J. R. (1993): Alarmiertes Verstehen: Kommunikation in Feuerwehrnotrufen, in: Jung, Th./Müller-Doohm, S. (Hrsg.): Wirklichkeit im Deutungsprozess. Verstehen und Methoden in den Kultur- und Sozialwissenschaften, Frankfurt/Main, Suhrkamp, S. 283 - 328
- Bergmann, J. R. (1994): Ethnomethodologische Konversationsanalyse, in: Fritz, Gerd/Franz Hundsnurscher (Hrsg.) Handbuch der Dialoganalyse, Tübingen, Niemeyer, S. 3 – 16

- Bergmann, J. R., (2000): Harold Garfinkel und Harvey Sacks, in: Flick, U., v. Kardorff, E., Steinke, I. (Hrsg.) Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch, Reinbeck, Rowohlt, S. 51 - 62
- Bienwald, W. (1994): Kommentar zum Betreuungsrecht, Bielefeld, Ernst und Werner Giesecking, 2. Auflage
- Bienwald, W. (1999): Kommentar zum Betreuungsrecht, Bielefeld, Ernst und Werner Giesecking, 3. Auflage
- Brill, K.-E. (2001): Brauchen wir eine Reform des Betreuungsrechts? Zum Stand der Diskussion über die Novellierung des Betreuungsrechts. in: Recht und Psychiatrie, Heft 3, 19. Jahrgang 2001, Bonn, Psychiatrie Verlag, S. 123 - 127
- Brox, H. (1994): Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, , Köln, Berlin, Bonn, München, Carl Heymanns, 18. Auflage
- Deutscher Bundestag, Drucksache 11/4528 (1989): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), Bonn
- Deutscher Bundestag, Drucksache 13/7133 (1997): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Margot v. Renesse, Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmeier, weiterer Abgeordneter und der SPD-Fraktion, Bonn
- Deutscher Bundestag, Drucksache 13/7158 (1997): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG), Bonn
- Deutscher Bundestag, Drucksache 13/7176 (1997): Entschließungsantrag der SPD-Fraktion zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Margot v. Renesse, Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmeier, weiterer Abgeordneter und der SPD-Fraktion, Bonn
- Deutscher Bundestag, Drucksache 13/10301 (1998): Reform des Betreuungsrechts: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung, Antrag der Abgeordneten Margot v. Renesse, Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmeier, weiterer Abgeordneter und der SPD-Fraktion, Bonn
- Digital Publishing, (1998): Widerstand und Verfolgung im III. Reich (CD-Rom), München, Verlag für neue Medien

- Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M. H. (Hrsg.) (1993): Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V (F), 2. Auflage, Bern, Göttingen, Toronto, Seattle, Verlag Hans Huber
- Dörner, K. (1969): Bürger und Irre, Frankfurt/Main, Europäische Verlagsanstalt,
- Dörner, K. (1997): Reformstau. Von der De-Institutionalisierung zur Re-Institutionalisierung – Zum Entwicklungsstand der Landeskrankenhäuser, in: Soziale Psychiatrie, Heft 3, S. 11 – 13
- Egen, C. (1994): Das Ende der Entmündigung und Vormundschaft, (Dissertation), Bonn
- Fengler, C. u. T. (1984): Alltag in der Anstalt. Rehburg-Loccum, Psychiatrie Verlag
- Forster, R. (1990): Recht als Instrument zur Förderung der sozialen Integration?, in: Thom, A. u. Wulff, E. (Hrsg.): „Psychiatrie im Wandel“, Bonn, Psychiatrie Verlag, S. 135
- Foucault, M. (1961): „Histoire de la folie“, Paris, Librairie Plon, übersetzt als: Madness and Civilization, New York, 1965
- Frank, J. P. (1827): „Supplement-Bände zur medicinischen Polizey“, Bd. 3., Leipzig
- Fuchs, M. u. Berg, E. (1995): „Phänomenologie der Differenz. Reflexionsstufen ethnographischer Präsentation“ in: Berg, E. u. Fuchs, M. (Hrsg.): „Kultur, soziale Praxis, Text. Die Krise der ethnographischen Repräsentation“, 2. Aufl., Suhrkamp, Frankfurt/Main, S. 11 – 108
- Garfinkel, H. (1967): „Studies in ethnomethodology“, NJ, Englewood Cliffs: Prentice Hall
- Garfinkel, H. (1986): „Ethnomethodological studies of work“, Routledge and Kegan Paul, London
- Garfinkel, H. u. Sacks, H. (1970): on formal structures of practical actions, in: McKinney, J.C. u. Tiryakian, E.A. (Hrsg.): Theoretical sociology. Perspectives and developments. Appleton-Century-Crofts, New York, S. 338 – 366
- Garfinkel, H., Lynch, M., Livingston, E. (1981): The work of discovering science construed with materials from the optically discovered pulsar. Philosophy of the Social Science, Vol. 11, S 131 - 158
- Geertz, C. (1994): Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: ders.: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen

- kultureller Systeme, 3. Aufl., Frankfurt/Main, Suhrkamp, S. 7 – 43 (Original: Thick description. Toward an interpretative theory of culture in: ders.: The interpretation of cultures. Selected essays, New York, Basic Books, 1973, S. 3 – 30)
- Goffman, E. (1961): Asylums – Essays on the social situation of mental patients and other inmates, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft
- Goffman, E. (1973): Asyle – Über die Situation psychisch Kranker und anderer Insassen, Frankfurt/Main, Suhrkamp
- Goll, M. (2001): Kommunikation, Interaktion und Arbeit in einem vernetzten Unternehmen, unveröffentlichte Dissertation
- Häfner, H. & an der Heiden, W. (1983): The impact of changing system of care on patterns of utilization by schizophrenics, in: Social Psychiatry 18, S. 153 - 160
- Häfner, H. & Rössler, W. (1991): Die Reform der Versorgung psychisch Kranker in der Bundesrepublik. in: Häfner, H. (Hrsg.): Psychiatrie, ein Lesebuch für Fortgeschrittene, Stuttgart/Jena, Gustav Fischer, S. 256 – 282
- Heritage, J., (1984): Garfinkel and ethnomethodologie, Cambridge, Polity Press
- Hobbes, Th. (1949): „Lehre vom Menschen“, Leipzig, Meiner Verlag
- Holzhauser, H. (1995): Betreuungsrecht in der Bewährung, S. 1463-1473, in: FamRZ Bielefeld, Ernst und Werner Gieseking
- Köbler, G. (1991): Juristisches Wörterbuch, 5. Auflage, München, Vahlen
- Kracauer, S. ((1972): Für eine qualitative Inhaltsanalyse, in: Ästhetik und Kommunikation, 3, 7, S. 53 - 58
- Lackner, K. (1985): StGB – Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 16. Auflage, München, C. H. Beck
- Lamnek, S. (1989): „Qualitative Sozialforschung. Methoden und Techniken“, Band 2, München, Psychologie Verlags Union
- Mayring, Ph. (1983): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim/Basel, Beltz
- Mayring, Ph. (1990): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken, München, Psychologie Verlags Union

- Meier, Ch. (1997): Arbeitsbesprechungen. Interaktionsstruktur, Interaktionsdynamik und Konsequenzen einer sozialen Form, Opladen, Westdeutscher Verlag
- Mugdan, B. (1979): Die gesamten Materialien zum BGB – Band I, Aalen Scientia, (Neudruck der Ausgabe Berlin 1899)
- Mutz, G. (1988): Ökonomisierung und Verrechtlichung psychosozialer Versorgung, in: Hörmann, G. u. Nestermann, F. (Hrsg.), „Handbuch der psychosozialen Intervention“, Opladen, S.24-46
- Oevermann, U. (1983): Zur Sache. Die Bedeutung von Adornos methodologischem Selbstverständnis für die Begründung einer materialen soziologischen Strukturanalyse, in Friedeburg, L. von, Habermas, J. (Hrsg.): Adorno Konferenz 1983, Frankfurt/Main, Suhrkamp, S. 234 – 289
- Parsons, T. (1951): The social System, New York
- Parsons, T. (1996): Das System moderner Gesellschaften, Weinheim, Juventa
- Patzelt, W. J. (1987): Grundlagen der Ethnomethodologie. Theorie, Empirie und politikwissenschaftlicher Nutzen einer Soziologie des Alltags, München, Wilhelm Fink
- Pieroth, B. / Schlink, B. (1994): Grundrechte – Staatsrecht II, 10. Auflage, Heidelberg, C. F. Müller
- Prinz von Sachsen Gessaphe, K. A. (1999): Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige, Tübingen, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)
- Psychiatrie-Enquête (1975): Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung, Bonn, BT-Drucksache 7/4200 und 7/4201, (der Bericht wird im Allgemeinen als Psychiatrie-Enquête bezeichnet)
- Roller, C. F. W. (1831): Die Irrenanstalt in allen ihren Beziehungen, Karlsruhe, V. F. Müller
- Rust, H. (1980): Qualitative Inhaltsanalyse – begriffslose Willkür oder wissenschaftliche Methode? Ein theoretischer Entwurf. in: Publizistik, Vol. 25, S. 5 - 23

- Sacks, H., Schegloff, E.A., u. Jefferson, G. (1974): A simplest systematics for the organization of turn-taking for conversation. *Language*, Vol. 50, S. 696 - 753
- Schneider, W. L. (2000/2002): „Grundlagen der soziologischen Handlungs- und Kommunikationstheorie“, Bd. II Neuere Ansätze, Opladen, Westdeutscher Verlag, (Script aus 2000, voraussichtl. Erscheinung 2002)
- Schütz, A. (1960): *Der sinnvolle Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie*, Wien, Springer
- Schütz, A. (1971): *Symbol, Wirklichkeit und Gesellschaft*. in: *Gesammelte Aufsätze*, Bd. 1, Den Haag, Nijhoff
- Schütz, A., Parsons, T. (1977): *Zur Theorie sozialen Handelns. Ein Briefwechsel*, hrsg. von W. M. Sprondel, Frankfurt/Main
- Seichter, J. (2001): *Einführung in das Betreuungsrecht*, Berlin/Heidelberg, Springer
- Seidel, R. (1990): *Phänomenologische, daseinsanalytische und anthropologische Psychiatrie*. in: Thom, A. u. Wulff, E. (Hrsg.): *Psychiatrie im Wandel*, Bonn , Psychiatrie Verlag, S. 22
- Steinert, H. (1973): *Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, Textsammlung, Stuttgart, Klett
- Taupitz, J. (1992): *Von der entrechtenden Bevormundung zur helfenden Betreuung: Das neue Betreuungsgesetz*, S. 9 - 13, in: *JuS* (1992), München / Frankfurt/Main, C. H. Beck
- Voigt, R. (1983): *Gegentendenzen zur Verrechtlichung – Verrechtlichung und Entrechtlichung im Kontext der Diskussion um den Wohlfahrtsstaat*. in: ders. (Hrsg.): *Gegentendenzen zur Verrechtlichung*, Opladen, Westdeutscher Verlag, S.17-41
- Weber, M. (1969): *Zu einer Soziologie des Zeitungswesens*. in: Silbermann, A. (Hrsg.) *Reader Massenkommunikation*, Band 1, Bielefeld, Bertelsmann, S. 34 – 41 (orig. in: *Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages in Frankfurt 1910*, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1911, S. 42ff.)
- Wienand, M. (1998): *Betreuungsrecht*, 3. Auflage, Neuwied / Kriftel, Luchterhand

- Wienand, M (Hrsg.) (1994): Bundessozialhilfegesetz – Textausgabe, Heft 33, 23. Auflage, Frankfurt/Main, Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
- Wienand, M. (1995): Das Betreuungsrecht, Rückblick - Ausblick, Neuwied / Kriftel / Berlin, Luchterhand
- Wilson, T. P. (1973): Theorien der Interaktion und Modelle soziologischer Erklärungen, in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 1, Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag
- Wolff, S. (1983): „Die Produktion von Fürsorglichkeit“, Bielefeld, AJZ Druck und Verlag
- Wolff, S. (1997): Ethnomethodologie, in: Reinhold, G. et al.: Soziologie-Lexikon, München, Oldenbourg-Verlag, S. 157-160

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
§§	Paragraphen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Preussisches Landrecht
Az.	Aktenzeichen
BdB	Berufsverband der Berufsbetreuer/Berufsbetreuerinnen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtG	Betreuungsgesetz
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
Bwh	Bewährungshelfer
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DM	Deutsche Mark
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Fr.	Frau
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
Hr.	Herr
ID	Identity
Jgh	Jugendgerichtshelfer
o. ä.	oder ähnlichem/s
o. g.	oben genannte/r
PKW	Personenkraftwagen
Psych.	Psychologe

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Sr.	Schwester (für Pflegeschwester)
stat.	stationär
StGB	Strafgesetzbuch
u. ä.	und ähnlichem/s
VfB	Verband freiberuflicher Betreuer/innen
VwA	Verwaltungangestellte/r
z. Hd.	zu Händen

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Gießen, im Dezember 2001
